

ster
ung
an
ia

5



Beschreibung und Geschichte
des
Hallischen Salzwerks

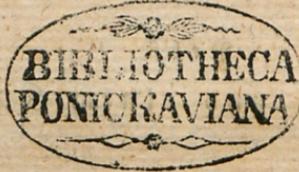
von

Johann Christian Förster,
Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Rath
und Professor in Halle.

Mit
Urkunden und einem Kupfer.

Halle,
bey Carl August Kümmler.
1793.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Vorrede.

Noch immer ist die Hondorfische Beschreibung des Hallischen Salzwerks die brauchbarste, und besonders in Absicht derer, welche dabey als Aufseher angestellt sind, eine classische Schrift gewesen. Hondorf, als ehemahliger Salzgraf bey demselben, mußte sich um alles bey ihr bis auf das Detail bekümmern, und diese seine so vieljährige Erfahrungen, die alten Gewohnheiten und die alten gesellschaftlichen Einrichtungen hat er in dieser seiner Schrift dargelegt. Sind nun zwar hier und da in einem Zeitraume von einigen siebenzig Jahren manche Abänderungen vorgenommen worden, so hat sein späterer Nachfolger im Amte

Vorrede.

Amte, der geheime Rath von Drenhaupt, da er die Hondorffische Schrift seiner Beschreibung des Saalcreises einverleibte, davon in den Anmerkungen eine kurze Nachricht gegeben. Aber freylich war zu Hondorffs Zeiten die Salzwerkskunde in den Wissenschaften noch ein ungebautes Feld, die Kenntniß und Manipulationen bey dem Salzsieden war bloß empirisch, an physische und chemische Grundsätze dabey wurde wohl wenig gedacht. Der geheime Rath und Professor Hoffmann leitete schon in dieser Absicht Etwas: seine Beschreibung des Salzwerts zu Halle 1708 war immer zu seiner Zeit ein gutes physicalisch-chemisches Buch über diese Saline. Allein nicht leicht hat eine Wissenschaft in einem Zeitraume von noch nicht einem Vierteljahrhunderte so viele und so große Fortschritte gemacht, als die Chemie in unsern Tagen: und nun war es auch eine natürliche Folge, daß die
Salz

Vorrede.

Salzwerkskunde weit mehr bearbeitet wurde, als je vorher geschehen war. Langsdorf, Cancrini und andere mehr haben sich in dieser Absicht so vortheilhaft gezeigt, daß ihre Schriften denen nicht unbekannt seyn müßten, welche den Salzwerken vorgesetzt sind, und die eigentlichen Arbeiter in ihren Handgriffen nach wahren Grundsätzen leiten sollten. Die Umstände der Hallischen uralten Saline haben es ganz neuerlich nothwendig gemacht, daß man von der so lange bestandenen Verfassung fast ganz und gar hat abgehen müssen; daher auch Hondorf und Drenhaupt unmöglich das in der Folge bleiben können, was sie bisher gewesen sind, in mancher Absicht ist es schon jetzt der Fall, und im kurzen wird es noch mehr sichtbar werden, daß das Hondorffische Werk und die Drenhauptischen Anmerkungen zu ihm bloß ein historisches Denkmal seyn wird, wie die

Halli-

Vorrede.

Hallische Saline ehedem beschaffen gewesen, wie die Brunnen benutzt, und wie die Gaben derselben, die Soole, zu Salze gesotten worden sey.

In Absicht der Geschichte, besonders der neuern Zeiten, seit etwas über hundert Jahren, ist darüber in Verbindung nichts öffentlich gesagt worden, bloß hat Dreyhaupt einige Materialien dazu, oft nur Winke gegeben: allein es ist doch in der That angenehm und in vielem Betrachte lehrreich, wenn man dem Ganzen nachgeheth, wie ein so altes interessantes Werk in einer Absicht so sehr gesunken, in einer andern aber weit nutzbarer und ergiebiger gemacht worden ist, als es, auch in den besten Perioden, ehemahls nie gewesen. Seit den letzten fünf bis sechs Jahren hat man sich genöthiget gesehen, es gleichsam ganz umzuschmelzen, und es den jetzigen Zeiten und Umständen gemäßer einzurich-

Vorrede.

zurichten. Ich habe in den Jahren, sonderlich 1787. 1790. Gelegenheit und auch Verpflichtung gehabt, mich theils um die Verfassung, theils um die Geschichte desselben genauer zu bekümmern: in Absicht der ersten habe ich das Wesentliche vorgestellt, und mehreres, das bisher bloß local gewesen ist, nur berührt, und in Absicht der Geschichte habe ich mir Unpartheylichkeit und unschuldige, zweckmäßige Popularität zum ersten Gesetze gemacht, wornach ich die Schicksale dieses so wichtigen Werks erzählt habe. Noch jetzt ist es ungewiß, welche Folgen und Resultate aus den jetzigen und noch bevorstehenden Abänderungen und Einschränkungen entstehen möchten. Vielleicht machen sie einen Nachtrag nöthig, worüber aber vorjeto nichts bestimmt werden kann. Halle, den 2ten August 1793.

Inhalt.

Inhalt.

Beschreibung des Hallischen Salzwerks.

Das erste Kapitel.	
Von den Salzbrunnen und den Gaben derselben	Seite 1
Das zweyte Kapitel.	
Von den Arbeitern unter den Brunnen und den Aufsehern derselben	21
Das dritte Kapitel.	
Von den Kothen und den Arbeitern in ihnen, den Halloren	26
Das vierte Kapitel.	
Von den Inhabern der Kothe und Güter, und von den Pfännern	39
Das fünfte Kapitel.	
Von dem Holzjamte und der Salzcaffe	51
Das sechste Kapitel.	
Von den Thalgerichten	62
Das siebente Kapitel.	
Von der Lehntafel, Besatzung und Friedewirken	68
Das achte Kapitel.	
Von der Wichtigkeit dieser Saline	80

Geschichte des Hallischen Salzwerks.

Erste Periode.	
Alte Geschichte bis auf den Erzbischof Ernst 1476	Seite 95
Zwente Periode.	
Vom Erzbischofe Ernst 1476 bis auf die Regierung des Churfürsten Friedrich Wilhelm 1680	109
Dritte Periode.	
Geschichte von Friedrich Wilhelm bis auf den Tod Friedrichs des zweyten	142
Vierte Periode.	
Nachricht von den Einschränkungen und neuesten Einrichtungen unter Friedrich Wilhelm II.	185
Kurze Beschreibung der Hallischen Königl. Salzs Coectur	205
Urkunden, auf welche in der Geschichte Bezug genommen worden ist.	211
Erklärung des Kupfers	260

Das

Das erste Kapitel.

Von

den Salzbrunnen und den Gaben derselben.

Am schicklichsten wird die Beschreibung der ganzen Hallischen Saline mit der Beschreibung der Salzbrunnen und der in ihnen befindlichen Soolengütern angefangen, um auch in der Geschichte derselben manches besser zu übersehen, welches sonst wohl dunkel und verworren bleiben würde.

Es sind mehrere Anzeigen vorhanden, daß in und um die Stadt Halle noch mehrere Salzbrunnen eröffnet werden könnten, als jetzt wirklich vorhanden sind, und man hat auch erst noch in diesem Jahrhundert zwey gefunden. Im Jahre 1702 nemlich wurde von ohngefähr ohnweit Siebichenstein einer entdeckt, der noch ausgezimmert war, folglich dessen Soole ehedem auch scheint gebraucht worden zu seyn. Nachdem man die darin befindliche Soole vorher grabirt hatte, wurde sie wirklich in Siebichenstein zu Salze gesotten; allein da die Unkosten dazu groß, und das gesottene Salz doch nur schlecht war, so wurde 1711 dieses Sieden wieder gänzlich eingestellt, das Gradier-Haus abgebrochen und der Brunnen zugespun-

U

spun-

spundet und verschüttet. So war es ebenfalls mit dem so genannten königlichen Brunnen, da 1704 bey einer angestellten Reparatur eines Rothes in dem hiesigen Thale eine neue Salzquelle entdeckt wurde; man errichtete deshalb einen ganz neuen Brunnen, er wurde abgetauft, ausgezimmert und der königliche genannt. Die aus ihm gezogene Soole wurde auch auf Rechnung des Königs bis 1711 zu Salze gesotten, aber da die Soole schlecht und das daraus gesottene Salz bey aller seiner schlechten Beschaffenheit doch auch theuer zu stehen kam; so gieng es mit diesem Brunnen wie mit dem in Siebichenstein, er wurde zugedeckt und verspundet. Ueberhaupt waren diese zwey Brunnen in den damahligen Zeiten blos Nothhelfer, um die königlichen Lande zureichend mit Salze zu versehen, da die Pfännerschaft annoch einen ziemlich starken Salzabsatz hatte, weniger Soole derselben also als wegfließend angenommen und mithin nicht genug als so genannte Extra-soole auf Unkosten des Königs für seine Lande versotten werden konnte. Da aber um diese Zeit, schon seit 1709 der Salzabsatz der Pfännerschaft sich sehr verminderte, man also aus den alten Brunnen auch genug Soole für das königliche Sieden haben konnte; so war eine sehr natürliche Folge davon, daß man diese neuen Brunnen und ihre Soole nicht weiter achtete, sondern aus der ungleich reichern in den alten Brunnen, für die königlichen Lande mit weit weniger Kosten weit mehr Salz zu sieden anfang, als man bisher bey stärkerm Debit der Pfännerschaft zu thun im Stande war.

Wey der gesammten Saline sind eigentlich vier Brunnen, und selbst nach einem alten Privilegio aus
em

dem dreyzehnten Jahrhunderte soll auch niemahls innerhalb den Mauern der Stadt ein neuer Brunnen, außer diesen viere, gegraben werden, davon unten das Document 1. mitgetheilt werden soll.

Diese vier Brunnen sind so wohl ihrer Ergiebigkeit nach, als auch in Absicht auf die Güte ihrer Soole sehr verschieden, daher bey dem wirklichen Sieden immer bis nun auf einige wenige Jahre die Vermischung der Soole aus diesen mehrern Brunnen als ein nothwendiges Stück dieser ganzen Oekonomie angenommen werden mußte. Wir wollen von einem jeden derselben etwas besonders handeln.

Der so genannte Deutsche Brunnen ist in beyder Absicht der beste: ohne das Gestelle ist er $35\frac{1}{2}$ Elle tief, mit dem Gestelle aber 37 Ellen. Der Quell desselben ist überaus stark, und er giebt eine sehr klare und reine Soole; über eine Elle hoch steigt er in einer Stunde, daher er auch ehemahls, wenn in einer oder der andern Woche bey weniger Salzabfuhr, und also bey der Unnöthigkeit, wohl gar Unmöglichkeit, Salz zu siedern, die Soole aus ihm nicht gezogen wurde, über zu laufen anfing, weshalb diese Soole in den Saalstrom geleitet werden mußte. Dieser Umstand des Wegfließens gab gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Gelegenheit, daß bald darauf, nachdem das ehemahlige Erzbisthum Magdeburg secularisirt und als ein Herzogthum unter Churbrandenburgische, jetzt königliche Preussische Regierung im Jahre 1680 gekommen war, außer den alten ursprünglichen bürgerlichen Rotten, annoch die königlichen angelegt, und daß dieser Deutsche Brunnen, so wie auch die übrigen ungleich besser benützt wurden, als ehemahls, wenn

U 2

auch

4 Kap. I. Von den Salzbrunnen

auch gleich der Absatz des Salzes damahls so groß war, daß er mit dem jetzigen gar nicht in Vergleichung gebracht werden kann.

Der zwoyte, aber der älteste unter allen ist der Gutzjahrs-Brunnen, doch so reichlich nicht als jener. Er heißt auch der Wendische, und wahrscheinlich, nicht weil ihn die Wenden, als die ehemahligen Bewohner dieser Gegenden zuerst entdeckt, sondern weil sie ihn ordentlich eingefasset haben. Er wird für den tiefsten gehalten, denn er ist ohne Gestelle fast 45 Ellen tief, und unterwärts enger als oben, von oben bis in die Mitte hin ist er mit vielem Reisholze belegt, damit nicht die Erde das um ihn angebrachte Bollwerk zu sehr drücke, und unten ist er in Schroot und Koft gefasst. Innerhalb 12 Stunden quillt er 14 Ellen hoch, wenn aber die Soole so hoch oder noch höher steigt, so pflegt er etwas spulicht zu werden, wozu die Ursach zu seyn scheint, daß die Soole von oben zwischen dem Reisholze und dem Bollwerke eintritt. Zu manchen Zeiten riecht seine Soole stärker als sonst, und dies ereignet sich besonders bey eintretender trüben und nassen Witterung, ja alsdann ist sie auch selbst etwas trübe, da sie doch, wenn man nicht ganz tief bis auf den Koft kommt, klar und helle ist.

Der dritte oder Meteriz-Brunnen — welcher seine Benennung wahrscheinlich ebenfalls von den Wenden hat — liegt kaum sechs Schritte von dem Deutschen Brunnen. Er ist $38\frac{3}{4}$ ohne, und mit dem Gestelle 41 Ellen tief, seine Quelle ist klein und auf dem Grunde ist er trübe. Ob er zwar mehrere Theile in sich enthält, als der Gutzjahrs-Brunnen, ja in Absicht der Zahl dieser intellectuellen Theile

Theile dem Deutschen Brunnen am nächsten kommt, so ist doch die Soole desselben die geringste und am wenigsten salzreich, deshalb er auch, ob er gleich so viele Theile in sich enthält, doch in der Qualität der geringste unter allen ist.

Der Hakeborn, als der vierte, ist $35\frac{1}{2}$ Elle tief, und liegt gleichsam in einem Felsen, ist unten auch wie ein Stollen gebauet. Die Soole desselben ist etwas härter, als die der übrigen Brunnen, erfordert auch bey ihrer Versiedung ein stärkeres Feuer, jedoch wird aus ihr ein gutes, hartes und etwas grobkörnliches Salz gemacht, daher ihre Vermischung mit der Soole anderer Brunnen die gute Beschaffenheit des Salzes sehr befördert. Der Ergiebigkeit nach ist dieser Brunnen der geringste, und in ihm sind die wenigsten Theile, weshalb er der Quantität nach in einer Woche, wo die Brunnen gezogen werden, die wenigste Soole giebt.

Es wäre zu wünschen, daß die Soole dieser Brunnen gehörig und richtig nach den chemischen Grundsätzen untersucht würde. Nach den bisherigen Proben wird angegeben, daß in einer Berliner Kanne Soole des Deutschen Brunnens 16 bis $16\frac{1}{2}$ Loth Salz, des Gutsjahrs 15, des Meteriz 14 und des Hakeborns 13 bis 14 Loth Salz enthalten ist. Herr Professor Gren hat die Soole des Deutschen Brunnens chemisch ganz genau untersucht, und es wäre gut, wenn es auch bey den übrigen geschehen wäre. Da aber diese seit einigen Jahren gar nicht bearbeitet worden sind, viel wildes Wasser also in diesen Brunnen vorjeho seyn muß, so hat es bisher nicht geschehen können. Nach den Versuchen des Herrn Prof.

6 Kap. 6. Von den Salzbrunnen

Prof. Gren *) enthält die Soole aus diesem Deutschen Brunnen außer dem Küchensalze, auch salzsaure Kalkerde, Gyps und rohe Kalkerde, und das Resultat der Untersuchung des Herrn Professors ist: in Einem Pfunde — zu 16 Unzen Medicinal-Gewicht — ist an reinem Küchensalze 6 loth 2 Quent. 9 Gran, an salzsaurer Kalkerde 23 Gran, an Gyps 2 $\frac{1}{2}$ Gran, an roher Kalkerde 1 $\frac{1}{2}$ Gran.

Es ist für sich klar, daß der Grund dieses gesammten Salzwerks die Brunnen sind, daher es auch unumgänglich nöthig ist, daß sie stets im gehörigen Stande erhalten werden. In dem Alterthume ist in dieser Rücksicht zweyerley eingeführt und angeordnet worden.

1. Von Zeit zu Zeit mußte sich der Zimmermeister, welcher in Absicht der Brunnen in Eid und Pflicht stehet, in einen jeden derselben begeben, um die Beschaffenheit derselben in Augenschein zu nehmen. Diese Brunnenfahrt wurde von ihm auf die Art vorgenommen, wie die Soole aus den Brunnen vermittelst des Einlassens und Ausziehens der Schöpfseimer herausgearbeitet wird. Statt des Eimers wurde dazn ein eigener Kasten gebraucht, worin er sich setzte, um unten alles, was etwa schadhafft geworden, untersuchen zu können: es versteht sich von selbst, daß die in den Brunnen schon aufgestiegene Soole vorher herausgearbeitet seyn müsse, um alle Stellen genau untersuchen zu können.

2. Alle zehn Jahre mußte der Salzgraf und einige Rätthe des Landesherrn bey öfterer Gegenwart derselben

*) In desselben Journal der Physik Band 3. Heft 1. Seite 33 u. f.

selben und in Beyseyn des Magistrats eine solche solenne Brunnenfahrt anstellen, um mit eigenen Augen selbst alles zu untersuchen. Nach Beendigung dieser feyerlichen Brunnenfahrt wurde die Solennität mit einem theuren Schmause beschloffen. Die Sache war zwar Herkommens, aber mehrentheils unnütz, und die nicht geringen Unkosten dazu wurden aus der so genannten Kauffsoole bestritten, welche also endlich — wie sich dies weiter unten ergeben wird — doch auf die Pfänner fielen. Meines Wissens ist dieses Brunnenfest gleich nach Beendigung des siebenjährigen Krieges 1764 zum letztenmahle gehalten worden; doch fällt mir ein, daß etwa ein Jahr darauf von mehreren, auch königlichen Commissarien, blos der Deutsche Brunnen auf diese Art befahren worden sey. Die Ursache dazu war damahls wichtig, weil verlauten wollte, es gäbe die Quelle nicht so viel als ehemahls, und der Brunnen wurde daher auch von Männern befahren, die mit dem Bergwesen gehörig bekannt waren, um etwas gewisses davon und auch die Ursachen des Mangels zu erforschen, aber gar bald ließ man die fernere Untersuchung ganz liegen, weil gar schnell die unglücklichste Periode für die Pfannerschaft eintrat, daß der Salzdebit immer mehr und mehr vermindert wurde, und zu dem wenigen Salzabsatze überflüssig genug Soole vorhanden war.

Die Gaben dieser Brunnen sind entweder solche, die zum wahren und eigentlichen Eigenthume gehören, und sie heißen Herrngut, oder sie werden als Vergütung und Lohn für Aufsicht, Arbeit u. s. w. gegeben, so daß die Empfänger nicht Eigenthümer der Antheile selbst sind, sondern blos die Nutzung oder die

Aus:

8 Kap. I. Von den Salzbrunnen

Ausküfte von gewissen kleinen Theilen haben, und diese kleinen Theile heißen Gerenthe, so wie die Percipienten Gerenthner. Von einer jeden Art dieser Gaben, vom Herrnguthe und von den Gerenthen muß ich etwas besonders handeln.

Der Deutsche Brunnen ist nach Art der Bergwerke abgetheilt, und die größern Theile desselben heißen Stühle, derer es in ihm 32 giebt, ein Stuhl aber enthält vier Quarte oder Viertheile und ein Quart zwölf Pfannen. Diese Pfannen sind die gewöhnlichsten, und bey Verkauf, Verpachtung derselben u. s. w. stets vorkommende Theile, eine Pfanne selbst ist, so wie die vorher benannten größern Theile, ebenfalls ein unförpliches Ding, oder ein Recht, gewisse Anthelle von Soole, die aus den Brunnen gezogen werden, auf eigene Unkosten zu sieden, oder dieses Recht gegen ein gewisses Pachtgeld an einen andern zu überlassen. Auf eine Pfanne dieses Brunnens werden, wenn die Brunnen bearbeitet und aus der herausgezogenen Soole auf eine Siedewoche Salz gesetzt werden soll, fünf Zober aus diesem Deutschen Brunnen gearbeitet, auf ein Quart also oder zwölf Pfannen zwölfmahl so viel, mithin sechzig Zober oder ein Schock.

Nach der hiesigen Ordnung soll ein Zober 8 Eimer in sich enthalten, und in einem Eimer gehen 12 Kannen Hallisch Maas, eine Kanne Soole aber wiegt 2 Pfund 10 loth, dabey jedoch, wenn ganz genau gerechnet werden soll, noch zu erwähnen ist, daß ein Berliner Pfund $\frac{1}{2}$ loth schwerer sey, als das alte Hallische Pfund, dies beträgt also auf einen Centner

ner zu 110 gerechnet $3\frac{1}{2}$ Loth mehr als das Hal-
lische Maaf.

Sind nun in dem Deutschen Brunnen 32 Stäh-
le, ein Stuhl aber enthält in sich 4 Quarte, so sind
in diesem Brunnen 128 Quarte oder Viertel, und
diese mit 12 multiplicirt, als so viele Pfannen ein
Quart begreift, 1536 Pfannen.

Der Gutzahrs-Brunnen ist ebenfalls in Stähle
getheilt, aber er hat nur 12, und ein Stuhl hält hier
nicht, wie im Deutschen Brunnen vier, sondern sieben
Quarte, obgleich ebenfalls, wie in dem ersten, ein
Quart 12 Pfannen in sich begreift; in ihm sind also
nach dieser allgemeinen Abtheilung 84 Quart, jedes
zu 12 Pfannen, folglich sind in allem in ihm 1008
Pfannen.

Drey Pfannen aus diesem Gutzahrs-Brunnen
sind der Gabe nach ohngefähr zwey Pfannen des Deut-
schen Brunnens gleich, so daß, wenn auf eine Pfanne
Deutsch 5 Zober, von einem Quarte also ein Schock
Zober gezogen, nur 44 Zober auf ein Quart Gutzahr
gerechnet werden müssen.

In dem dritten oder Meteriz-Brunnen sind vier
Stähle, und ein Stuhl enthält 20 Quarte, ein Quart
aber 2 Mößel, und auf ein Mößel werden $8\frac{1}{2}$ Pfanne
gerechnet. Daher in ihm 80 Quarte oder 160 Mö-
ßel und zu Pfannen gerechnet 1360 Pfannen sind,
auf ein Mößel aber oder $8\frac{1}{2}$ Pfanne werden in einer
Siedewoche nicht mehr als bloß 5 Zober gegossen.

Der vierte oder der Hakeborn hat zwey Stähle
in sich, welche nicht, so wie bey den vorigen Brunnen,
in

in Quarte, sondern gleich in Nöfel getheilt sind. Ein Stuhl dieses Brunnens faßt 16 solcher Nöfel in sich, in dem ganzen Brunnen sind also 32 Nöfel, auf ein Nöfel werden $6\frac{1}{2}$ Pfannen gerechnet, mithin sind in dem ganzen Brunnen nicht mehr als 208 Pfannen. Bey ihm ist annoch eine kleine Abtheilung; denn, da man in jenen Brunnen nach Pfannen, ja nach halben und Viertel: Pfannen rechnet, so wird hier eine Pfanne in vier Orte getheilt, folglich machen 6 Pfannen und 2 Orte oder 26 Orte ein Nöfel aus. Auf ein Nöfel werden in einer Siedewoche 24 Zober, und natürlich halb so viel oder 12 Zober auf ein halbes Nöfel aus ihm gezogen, da oftmahls von den Gütern dieses Brunnens bloß halbe Nöfel besetzt werden.

Der Uebersicht wegen will ich annoch die allgemeine Anzeige dieser Herrngüter, die in allen vier Brunnen sind, ingleichen die Zahl der Zober, welche in einer Siedewoche, — das heißt, in sechs Tagen einer Woche, worin gearbeitet werden soll, — auf sie gegossen werden, beyfügen, um weiter unten die ehemahlige Wichtigkeit des ganzen Werks besser beurtheilen zu können. Es sind nach dem vorher gesagten an Herrngütern

1. in dem Deutschen Brunnen 1536 Pfannen
2. in dem Gurtjahrs-Brunnen 1008 = =
3. in dem Meteriz-Brunnen 1360 = =
4. in dem Hakeborn = = 208 = =

Nach den vorher bey jeden Brunnen angezeigten Gaben von diesen Pfannen werden auf eine volle Woche oder auf sechs Tage gegossen:

1. auf

	Schoß	Zober
1. auf die 1536 Pfannen aus dem Deutschen Brunnen	128	—
2. auf die 1008 Pfannen des Gutfahrs-Brunnen	61	36
2. auf die 80 Quart oder 1360 Pfannen Meteriz	13	20
4. auf die 32 Nößel oder 208 Pfannen Hakeborn	12	48
Summa einer Siedewoche	215	44

Gerade die Hälfte von dieser Zoberzahl wird gegossen, wenn bloß eine halbe Woche, und nach Proportion nur der dritte Theil, wenn zwey Tage in einer Woche gesotten werden.

Es ist überhaupt leicht zu berechnen, was auf einen Siedetag von diesen Herrn-Gütern gegossen wird, ohne das jezo in Anschlag zu bringen, was auf die Gerenthe gerechnet werden muß: davon nachher etwas gehandelt werden soll.

Diese angeführten Thal güter gehörten ehedem bloß und allein Hallischen Bürgern oder Kirchen u. s. w., vorjezo aber theils dem landesherrn als Domainen-Stücke, theils piis corporibus, theils auch Privat-Personen. Ehemahls bis in das Jahr 1722 war der größte Theil von ihnen lehngüter, nun aber wurden sie gegen einen gewissen jährlich zu entrichtenden Erb-Canon allodificirt, so, daß der Eigenthümer von ihnen alle Eigenthumsrechte nach seinen Willen ausüben und gebrauchen mag. Von dieser wichtigen Aenderung derselben wird in der Geschichte etwas näher gesagt werden.

Außer

Außer diesem Herrngute, oder außer dieser beträchtlichen Anzahl von Zobern Soole, welche in einer Siedewoche aus den vier Brunnen gezogen werden, wird annoch eine ansehnliche Zahl solcher Zober aus ihnen gefördert, welche theils an *pia corpora*, theils an die Arbeiter im Thale statt ihres Lohns, theils an die Beamten bey dem ganzen Werke, als ihre Besoldung, theils endlich zur Erhaltung der Brunnen und der zu der gesammten Saline gehörigen Gebäude, und derselben oft vorfallenden großen und kleinen Reparaturen verwendet werden.

Es hat nemlich bisher die uralte Verfassung zugleich auch mit besonders darin bestanden, daß sehr viele, vornehme und gemeine Leute, davon ihre Nahrung und ihren Unterhalt haben, daß Kirchen und Schulen erhalten, und daß der Armuth ebenfalls daher beygesprungen werden sollte. Bis in die allerneuesten Zeiten, bis vor einigen wenigen Jahren, ja zum Theil noch bis auf den heutigen Tag ist es eine an sich löbliche Einrichtung gewesen, da das Werk so viele ernähren konnte, daß durch dasselbe auch wirklich mehreren Nahrung und Erhaltung gewährt worden ist, die doch, wenn man das Gesetz der Sparsamkeit hätte beobachtet wollen, allerdings hätten entbehret werden können. Die Soole wurde durch Menschen aus den Brunnen gezogen und von Menschen in die Kothe oder Siebeshäuser getragen, eine kostbare Einrichtung, die sich wohl in keiner als in der hiesigen Saline finden möchte. Diese Arbeiter bekommen eine gewisse Anzahl von Zobern Soole, gewisse Gerenthe, die außer den vorher beschriebenen Herrngütern von den Arbeitern in die Kothe getragen, und ihnen nach einem festgesetzten Preise

Preiße von den Pfännern bezahlt werden, welche sie in ihren Kothen zu Salze sieden lassen. Auf den mehresten Kothen haften solche Gerenthe, mehrere oder wenigere, aus einem oder aus mehreren Brunnen. Es hat der ehemahlige Salzgraf Hondorf *) gar genau die Zahl derselben aus jedem Brunnen und ihre Verwendung angegeben, und sein späterer Nachfolger im Amte, von Dreyhaupt **) hat bey dem neuen Abdrucke dieser Hondorffischen Beschreibung die erwannigen Veränderungen, welche in der Zwischenzeit von 1670 bis 1747 vorgefallen sind, in kurzen Anmerkungen beygefügt. Zur allgemeinen Uebersicht hiervon scheint mir zweckmäßig zu seyn, daß ich diese Theile bloß überhaupt bey einem jeden Brunnen angebe, ohne die besondern Arbeiter und Aufseher, die sie benutzen, mit anzuführen, als welches ohnedem bloß eine local-Kenntniß ist, die andere nicht interessiren kann, selbst nach den jetzigen nun schon so weit gekommenen Abänderungen, bald eine zwar ehemals nützliche und nothwendige, nach gerade aber völlig unnütze local-Kenntniß seyn möchte.

In einer ganzen Siedewoche, oder wenn zu sechs Tagen Salz gesotten wird, werden als solche Gerenthe heraus gearbeitet:

aus

*) Das Salzwerk zu Halle in Sachsen von Friedrich Hondorf. Halle 1670, in 4t. im ganzen vierten Kapitel.

**) Beschreibung des Saalcreises von Johann Christoph von Dreyhaupt, 1749. als die Beylage A. im ersten Theile.

14 Kap. I. Von den Salzbrunnen

	Zober	oder Schock	Zober
aus dem Deutschen Brunnen	1928	32	8
aus dem Gutfahrs-Brunnen	988	16	28
aus dem Meteriz-Brunnen	538	8	58
aus dem Hafeborn = =	282	4	42
Summa		62	16

Da nun am Herrngute in einer Woche aus allen vier Brunnen erlangt werden 215 Schock 44 Zober und von den Gerenthen = 62 = 16 = so wäre die ganze Summe 278 Schock — = auf eine Woche.

Es ist freylich unmöglich, daß in einer jeden Woche die gesammten Brunnen so vieles geben könnten, es gilt dies bloß von denen Wochen, worin die Soole wirklich heraus gearbeitet wird, um das ganze Quantum von sechs Tagen zu versieden, es gilt aber keinesweges von allen 52 Wochen des Jahres. Von jeher sind immer Wochen, mehrere oder weniger, mit untergelaufen, und in den letzten zwey Jahrzehenden weit mehrere als jemahls, auch in den aller schlechtesten Zeiten, wo Kaltlager seyn mußten: dies sind Ruhewochen, in ihnen, oder in den Kaltlagern stehen der Regel nach die Brunnen ohne bearbeitet zu werden, und in den Rothen ist kein Feuer, um Salz zu sieden, sie sind kalt, so wie das in ihnen vorrätliche Salz kalt lieget. In den Ruhewochen sammelte sich nun die Soole der Brunnen so stark an, daß sie jene angezeigte Quantität zu geben wohl im Stande waren. Sollten sie aber Woche für Woche gezogen werden, so würden sie dies zu geben nicht vermögend seyn, vielmehr hat man Nachricht, daß in alten Zeiten, wo der Absatz

Abfaß des Salzes so groß war, daß fast alle Wochen hindurch gesotten werden mußte, diese vier Brunnen wöchentlich nur 250, ja manchemahl bloß 230 Schock Zober gegeben haben. In diesem Jahrhunderte vor dem Jahre 1709 in dem Jahre 1742 und 1765 hat man, da das Königl. Sieden auf einen ordentlichen Etat gesetzt werden sollte, mit möglichster Genauigkeit, selbst durch Bergleute die Brunnen bearbeiten lassen, und man hat gefunden, daß man wöchentlich nicht eben höher als auf 230 Schock Zober rechnen könne.

Bei diesen Gerenthen ist annoch ein Umstand, welcher eine besondere Abtheilung derselben verursacht, und in der That einigen Pfännern vortheilhaft geworden ist. Die Geschichte, oder wenigstens sehr glaubwürdige Muthmaßungen zeigen den Ursprung davon; es ist nemlich der Abfaß des Salzes von jeher abwechselnd, bald größer, bald geringer gewesen, daher bey dem oft ziemlich starken Vorrathe desselben es unnöthig, ja wirklich unmöglich wurde, daß in der nächstbevorstehenden Woche auf alle sechs Tage gearbeitet werden konnte, es war oftmahls genug, daß nur drey Tage oder 4 — gemeiniglich aber bloß drey Tage — gesotten wurde, dies heißt alsdenn ein dreytägiges Sieden, folglich war es eben so unnöthig und unmöglich, wenn die Soolenbehältnisse in den Kothen schon genug angefüllt waren, daß die gesammte Zoberzahl sowohl von den Herrngütern als von den Gerenthen aus allen vier Brunnen gezogen werden konnten. Das war zu drey Tagen oder zu einer gebrochenen Woche bloß die Hälfte, und diese Hälfte wurde in Absicht der Herrngüter und der Gerenthe in die Siedehäuser zum Versieden getragen.

16 Kap. I. Von den Salzbrunnen

gen. Eine natürliche Folge hiervon mußte seyn, daß auch die Inhaber der Gerenthe bloß die Halbscheid ihres Lohns oder ihrer Pension, welche in diesen Gerenthen besteht, nach dem Preise im Gelde bekommen konnten; denn die Arbeit in solchen gebrochenen Wochen war auch nur halb und auf drey Tage eingerichtet; aber hier ist bey einigen Gerenthen in der That eine Ausnahme. Man wollte nämlich den Aufsehern, manchen Arbeitern, der Armuth, den piis corporibus bey dem wenigern Bedarf der Soole auf die bevorstehende Woche nicht gern etwas entziehen, sie sollten das ihrige gerade in so starken Portionen erlangen, als ob eine ganze Woche wirklich gearbeitet worden wäre, und ihre Gerenthe wurden also auch in gebrochenen Wochen ganz d. i. in eben der Zoberzahl gezogen und in die behörigen Kothte getragen, wie in einer vollen Woche, deshalb werden auch solche Gerenthe stete genannt, die übrigen ordinairen gemeine, unstete. Die Gerenthe richten sich in der Zoberzahl nach der Zahl der Tage, die zur Arbeit in der künftigen Woche bestimmt sind; wenn z. E. jemand 10 Zober Gerenthe hat, und sie sind stete, so bekommt er das bestimmte Geld für diese Zober, denn sie sind wirklich aus den Brunnen gefördert und zum Versieden in die Siedehäuser geschafft worden, es mag nun auf eine ganze oder bloß auf eine halbe Woche in dem Thale gearbeitet worden seyn, hat ein anderer bloß 10 gewöhnliche Gerenthe, so bekommt er den Ertrag von ihnen ganz von allen 10 Zobern, voraus gesetzt, daß wirklich auf sechs Tage gearbeitet worden ist, diesen Ertrag aber bekommt er bloß von der Halbscheid, oder von zwey dritteln, also nur 5 oder $7\frac{1}{2}$ Zober, wenn
 bloß

bloß drey oder vier Tage zum Brunnen zu gehen und zum Sieden bestimmt waren, weil wirklich im ersten Falle nur 5, im zweyten $7\frac{1}{2}$, in keinem Falle aber 10 Zober aus ihm gefördert worden sind.

Diese Gerenthe, stete und unstete, haften auf den Kothen, auf einem mehrere, auf dem andern weniger, — auf einigen wenigen aber gar keine — auf einem stete, und derselben ebenfalls mehrere oder weniger, auf andern bloß gemeine und unstete, auf noch andern stete und unstete zugleich. Z. E. aus einem Brunnen stete, aus dem andern unstete, ja aus einem und eben demselben Brunnen einige Zober stete, und andere wieder unstete, daher die Verschiedenheit hierbey gar sehr mannigfaltig ist.

Aus dem erklärten folgt nun ganz natürlich, daß, wenn überhaupt nur auf drey Tage gesotten werden soll, derjenige, auf dessen Kothe stete Gerenthe haften, mehr Salz sieden läßt, besonders wenn sie stark sind, als der, auf dessen Siedehause dergleichen stete Gerenthe nicht haften. Wenn z. E. auf einem Kothe 24 stete, auf einem andern aber ebenfalls 24, jedoch gemeine Gerenthe ruhen, und es wird bloß auf eine gebrochene Woche gearbeitet, so werden dem ersten demohnerachtet 24, dem andern aber nur die Halbscheid mit 12 Zobern in ihre Kothe gegossen. Bey 15, 20 und mehrern Jahreswochen, wenn immer blos auf drey Tage gearbeitet wird, macht dies allerdings in der Zahl der Zober einen beträchtlichen Unterschied, also auch in der Zahl der Stücken Salz, die daraus gesotten werden, und mithin auch einen merklichen Unterschied in der Geldeinnahme durch den Verkauf derselben, da, ob zwar Feuerung zu die-

B

sen

sen mehrern Stücken erfordert und Arbeitslohn gegeben wird, auch den Inhabern der Gerenthe sie bezahlt werden, doch noch ein Gewinn von einem jeden Stücke erhalten werden soll, welches, so bald es etwas ins groÙe gehet, nicht unmerklich bleiben kann. In den neuesten Zeiten, wo immer nur auf drey Tage ausgesprochen worden, ist eben der steten Gerenthe wegen die Verschiedenheit des Ertrags hñher geworden, und was ehemals gleichsam Ausnahme von der Regel war, das ist jetzt umgekehrt und zur Regel geworden. In dem ältesten Zeiten scheint man immer auf eine ganze Woche, auf sechs Tage die Arbeit angeordnet zu haben, und nur in dem Falle, wenn von der Regel excipirt, und die Arbeit bloß auf drey Tage festgesetzt wurde, sollten doch manche Theilnehmer ihren völli- gen Genuß haben, woben ein kleiner Vorthail dem siedenden Pfanner zusloß, jetzt aber ist's gleichsam Regel, daß bloß auf drey Tage gearbeitet und der gesammte Ertrag nur auf dreytägige Sieden berechnet wird, daher der ehemahlige kleinere Vorthail anjeho ansehnlicher geworden ist, obgleich nach mehrjähriger Erfahrung der Acquisitions-Preis der Kothe, worauf stete Gerenthe haften, nicht eben größer bisher gewesen ist, als derer, die keine stete Gerenthe haben. Diese Verschiedenheit würde mit einem mahle wegfallen, wenn alles nach sechstägigen Sieden, oder nach vollen Wochen berechnet würde; aber in dem Falle würden auch manche Interessenten, die bey den dreytägigen Sieden der steten Gerenthe wegen Vorthaile haben, diese aufopfern müssen, welches wohl so gar bey dem jezigen so wenigen Sieden für manche, die darauf absonderlich gewiesen sind, hart, und bey andern, die Kothe haben

haber sind, eine billige Aufopferung seyn würde, welches sie doch ihre Sache nicht leicht seyn lassen.

Ueberhaupt sind in den alten Zeiten die Gerenthe zur Erhaltung der Brunnen und des gesammten Thals ausgeworfen worden; was aber ehemals zureichend war, das ist in den neuern Zeiten, und besonders jetzt, nicht so geblieben, daher das durch die Gerenthe ausgebrachte lange schon nicht hinreichend gewesen ist, um die Bedürfnisse zu bestreiten, vorzüglich, wenn kostbare und schwere Reparaturen an den Brunnen und den dahin gehörigen Einrichtungen vorkommen. Man hat deshalb die Verfügung getroffen, daß nach den eintretenden Bedürfnissen außer den Gerenthen, eine gewisse beträchtliche Anzahl von Zobern Soole, jedoch blos aus dem Deutschen Brunnen heraus gearbeitet, und schon seit geraumer Zeit — da sie ehemals nur denen gegeben wurden, die mit ihren besetzten oder angegebenen Gütern nicht wohl auskommen konnten, — unter die Kothe zu gleichen Theilen vertheilt werden, um aus ihnen ebenfalls Salz zu siedern; aber diese Zober müssen von dem siedenden Pfänner nach dem festgesetzten Preise an die Thalhauscasse bezahlt werden, um das nothwendige zu bestreiten, und das noch fehlende bey dem aus den Gerenthen erhaltenen zu ergänzen. Man nennt diese Art von Soole Kauffsoole, weil sie die Pfänner bey allen ihren eigenthümlichen oder erpachteten Gütern noch erst kaufen müssen, da die Güter der Eigentümer diese zwar wohl hergeben könnten, aber wegen der Bedürfnisse des Thals die Herrn Güter in dieser Absicht als nicht vorhanden angesehen werden. Die Soole, welche auf einen Tag zu dieser Absicht aus dem Brunnen gefördert wird, heißt ein

Kauffsoolen: Tag, und je nachdem die Bedürfnisse größer sind, und öfterer vorkommen, giebt es in einem Jahre mehrere oder wenigere Kauffsoolen: Tage. In dem Jahre 1738 sind diese auf 4 und bey theurem Preise der Fütterung für die Pferde, auf 5 Tage an- und der Preis von jedem Zober auf 6 Gr. fest. eiset worden. Hieraus folgt nun natürlich, daß, je stärker der Debit des Salzes ist, desto weniger Kauffsoolen: Tage werden auch erfordert, und umgekehrt, je schlechter die Salznahrung in einem Jahre ist, desto mehrere sind erforderlich: denn die Nothwendigkeiten des Thals müssen doch bestritten werden, und bey wenigen Sieden sind die ordinären Einnahmen aus den Gerenthen, weil sie feltner kommen, dazu nicht zureichend, weshalb unter solchen Umständen die Soole öfterer erkaufet werden muß: je öfterer aber gesotten wird, desto öfterer erfolgen auch diese ordinären Einnahmen, und desto mehr muß also die Cassé auch angefüllt werden. Es ist dies der Fall bey vielen andern Gütern, durch deren öftere Benutzung die Unkosten bey denselben geringer sind, um so viel größer diese aber werden müssen, je feltener sie benutzt werden können.

In diesem Jahrhunderte hat sich freylich manches geändert, und man hat besonders, was den Deutschen Brunnen betrifft, eine andere Art die Soole zu gewinnen, eingeführt, als ehemahls üblich war, da sie von mehrern Menschen, Hasplern und Stürzern heraus gearbeitet wurde, welche für diese ihre Arbeit auch ihre angewiesenen Gerenthe erhielten. Sind nun also zwar diese Arbeiten weggefallen, da jetzt die Soole, vermittelst einer Kockkunst, durch Pferde herausgetrieben wird, — welche Maschine und ihre Betrei-
lung

bung ebenfalls sehr kostspielig ist, im Ganzen aber doch nicht so viel Aufwand erfordert, als ehemahls; — so dauern doch die für die sonstigen Haspeler und Stürzer bestimmten Gerenthe fort, sie fließen nunmehr in die Thalskasse, woraus so vieles bestritten werden muß, und heut zu Tage alles mit weit größern Unkosten als ehemals, da die Preise der Materialien, des Holzes, des Eisen u. dgl. weit geringer waren, als sie jezo sind. Jedoch reichen diese dahin verwendeten Gelder noch nicht hin, die erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, weshalb das noch Fehlende durch Kauffsoole herbey geschafft werden muß.

Das zweyte Kapitel.

Von

den Arbeitern unter den Brunnen und den Aufsehern derselben.

Es ist schon gesagt worden, daß die Gewinnung der Soole aus den Brunnen und das Hinschaffen derselben in die Siedehäuser bisher durch Menschen geschehen ist, und daß diese Leute von ihrem lohne, welcher in gewissen Gerenthen besteht, Gerenthner genennt worden sind. Entweder verrichteten nun diese ihre Arbeit selbst oder ließen sie durch andere verrichten, die letztern hießen Unterläufer oder Bornknechte, welche im Grunde nichts anders sind, als Expectanten auf Gerenthe. Auch dies war in dem Alterthume eine gutthätige, auf die Erhaltung der Armuth sich beziehende Einrichtung; junge starke Leute ließen sich als Bornknechte einschreiben, bekamen das lohn für ihre Arbeit von ihren Gerenthern, rückten aber endlich, wenn sie bey dem Le-
ben

ben blieben, in die Stellen der abgegangenen Gerenthner, und nun stande es bey ihnen, ob sie ferner noch arbeiten wollten oder nicht; in dem letzten Falle blieb, nach Abzug des Lohns für den Bornknecht, ihnen doch noch etwas nach ihren Umständen ansehnliches übrig, das wirklich, wenn man von gemeinen Leuten so reden will, eine Art von Præbende war, die sie im Alter, in Schwachheit und Krankheit ohne Mühe und Arbeit genossen. Ihre Arbeit selbst war, bey andern die Gewinnung der Soole aus den Brunnen, bey andern das Tragen derselben in die Kothe oder Siedehäuser; dieses geschah in den Zobern, durch welche eine große Stange, die hier Baum genannt wird, gesteckt wurde, da denn der eine als Vordermann das Vordertheil und der andere als Hintermann das hintere Theil des Baums auf ihren Schuldern trugen. Die Anzahl dieser Gerenthner war ehemals 56 Personen, ohne die Zahl der Expectanten oder Bornknechte mit in Anschlag zu bringen.

Da sich seit geraumer Zeit dies in manchen Stücken geändert, und besonders seit einigen wenigen Jahren bey der zum Theil schon realisirten gänzlichen Umschaffung des gesammten Siedewesens noch weit mehr geändert hat, und sehr eingeschränkt worden ist; so wäre es vorzueh, die ehemahligen Arbeiten derselben nach der Reihe anzugeben. Theils der ehemahlige Salzgraf Hondorf, theils der Geheimderath von Dreyhaupt haben die damahls gewöhnlichen Arbeiten, und letzterer die schon vor und zu seiner Zeit vorgefallenen Veränderungen bey der Ordnung dieser Arbeiten erzählt, aber anzueh ist dies nunmehr von keinem weitem Belange.

Au:

Außer diesem sind sie noch zu Feuer und Wasser geschworen, und müssen also, wenn sie auch nicht unter den Brunnen sind, sich so gleich an dieselben verfugen, und Soole aus ihren Brunnen in den Zobern an den Ort der Gefahr, auch nach Verbrauch derselben in diesen ihren Zober aus der Nachbarschaft Wasser zum Löschen tragen, bis das Feuer völlig gelöscht ist. Ebenso auch bey Wassergesfahr, da, wenn der hiesige Saalstrom stark anwächst, das Salzwerk, den Brunnen sowol als den Kothen nach, in Gefahr gerath überschwemmt zu werden; zu dem Ende müssen sie das in das Thal getretene Wasser theils in den Spulhäusern herauf haspeln, theils durch Rinnen wieder in den Saalstrom leiten. Eine ähnliche Verpflichtung haben sie auch, wenn von Zeit zu Zeit dieser Strom geschlemmt werden muß, da sie einen dem Thale am nächsten gelegenen Theil der Saale zu räumen verpflichtet sind. Uebrigens machen diese Verenthner und Bornknechte unter sich eine eigene Bruderschaft aus, die eben deshalb besondere Rechte und Verbindlichkeiten unter und gegen einander haben; sie pflegen zum Theil mit denen übereinzukommen, die bey Handwerksgeossen eben des Zunftwesens wegen zu seyn pflegen.

Ueber diese Bornknechte sind als Aufseher die Bornmeister gesetzt. Die Menge von Soole, welche aus den Brunnen gezogen und zum Versieden in die Kothe getragen werden mußte, erforderte allerdings mehrere Aufseher über die Arbeiter, und diese Aufseher hießen Unter-Bornmeister, Gabenherten oder Digler.

Ehemahls waren über die gesammten vier Brunnen und die Arbeiter in ihnen neun Unter-Bornmeister, als über den Deutschen Brunnen vier, über
den

den Gutjahrs: zwey, über den Meteriz: auch zwey und nur einer über den Hakebrunnen. Diese hatten in ihren Registern zu verzeichnen, wie viele Zober Soole nach der Verfassung und Ordnung bey den Brunnen auf ein halbes oder ganzes Quart, Mößel, Pfanne u. s. w. nach Verschiedenheit der Siedetage aus den Brunnen gearbeitet und in die Kothe getragen werden sollten, deshalb sie auch, weil alles dieses doch Gaben der Brunnen sind, Gabenherren und Digler genannt wurden, weil sie ein stetes Auge auf die Brunnen, ihre Gaben und die Zoberzahl haben mußten, die in die verschiedenen Kothe getragen werden sollten. Ueberhaupt sind und waren sie über die Brunnen gesetzt, und mußten auf sie und ihre Erhaltung Acht haben und besonders dafür sorgen, daß weder mehr noch weniger auf ein Quart, Mößel u. s. w. in die Kothe getragen würde. Hauptsächlich kommt bey der gesammten Siedeverfassung das vorzüglichste darauf mit an, daß das gehörige Maas von Soole auf die besagten Thalgüter aus den Brunnen gezogen und in die Siedehäuser getragen werde; da nun dieses in den oben beschriebenen Zobern geschieht, so ist's nothwendig, daß diese das erforderliche Maas in sich enthalten, deshalb mußten sie bey dem Eigenen der Zemer und der Zober gegenwärtig seyn, in dem Falle einer Klage aber wurden sie von den Thalgerichten gemessenst angewiesen, allen gegründet befundenen Klagen nachzugeben, und sie völlig abzustellen.

So hatten sie auch die Aufsicht auf die gesammten Kothe, da, wenn ein Siedehaus eine nothwendige Reparatur erforderte, der Eigenthümer sie aber nicht vornehmen wollte, sie es den Thalgerichten zu ver-

vermelden verpflichtet waren, welche darauf die zweckmäßigen Mittel vorsehten, den Eigenthümer dazu anzuhalten. Unmittelbar unter ihnen standen die Gerentner und Bornknechte, denen sie das nöthige befehlen und das gesetzwidrige oder unanständige untersagen, auch die etwa zwischen ihnen bey der Arbeit vorfallenden Zänkereyen abthun, selbst die Widerspännigen durch die jüngsten Bornknechte mit Schließung an die Halseiser bestrafen konnten. Zielen aber wichtigere Sachen vor, so hatten sie es mit dem Ober-Bornmeister zu überlegen, und wenn es von noch größerer Bedeutung war; so mußten sie es an den Salzgraf und an die Thalgerichte bringen, wo die Sachen collegialisch erwogen und abgethan wurden. Bey den übrigen außerordentlichen Arbeiten der Bornknechte in Feuer- und Wassergefahr, sind diese ihre unmittelbaren Vorgesetzten ebenfalls verbunden, unter den Brunnen gegenwärtig zu seyn, und die Bornknechte anzuhalten, die von ihnen erforderte Arbeit nach ihrer Pflicht wirklich zu thun. Da nun seit einigen wenigen Jahren bereits so vieles in der hiesigen Verfassung abgeändert und eingeschränkt worden ist, der Bornmeister aber bey weiten zu viele gewesen sind, so werden auch diese Stellen nach gerade eingezogen werden. Ein Mann kann füglich nach der neuen Einrichtung das alles verrichten, wozu so viele ehemahls ange-setzt waren. Die offen werdenden Stellen werden nicht weiter besetzt, nur rücken die jüngern in die Stelle der ältern, und erlangen, wie dies von jeher gewesen, eine Verbesserung ihres Gehalts durch mehrere oder größere Gerenthe, die die ältern immer gehabt haben.

Das

Das dritte Kapitel.
Von den Kothen.

Die bisher angezeigten Brunnengaben wurden bisher in mehreren Siedehäusern oder Kothen zu Salze gesotten, und die Einrichtung dieser Kothe ist allerdings von jeher vielen Veränderungen unterworfen gewesen, und sie hat auch, je nachdem man von Zeit zu Zeit eine bessere und wirtschaftlichere Siede-Ökonomie erfunden, nach solchen neuen Erfahrungen und Experimenten anders modificirt werden müssen.

In den alten Zeiten, da man bloß bey Strohe gesotten hat, mußten freylich die Kothe ungleich schlechter seyn, als später hin, da man die Feuerung durch Holz einführte, und nachdem man, um die zweckmäßige Ersparung bey der Feuerung noch mehr zu erhalten, auch Kohlen dazu gebrauchte, mußte wieder manches abgeändert oder anders eingerichtet werden. So gut dies alles nun seyn mag, so war es doch nicht, und ist selbst jetzt noch nicht so, wie es seyn sollte, wenn man nach den neuesten, auf Theorie und Erfahrung gestützten Grundsätzen, Salz sieden will. Ueberhaupt ist die Salzwerkskunde eine Wissenschaft, die eben jeho mehr bearbeitet wird, als je geschehen seyn mag, und man kommt allerdings — ob schon nicht alle Versuche gleich glücklich ausfallen — selbst durch mehrere unglückliche Experimente doch weiter, so, daß bey mehreren jetzt hier und da eingeführten Siedearten nach gerade dabey immer mehr verbessert wird. Dies gilt von

von dem ökonomischen, mechanischen und chemischen Theile der Salzfunde, dies muß aber auch auf die Pözligen Verfassung mehrerer Salzwerke ausgedehnt werden, wenn jenes glücklich angewendet werden soll. Ein Bedürfniß, das bey unserer Hallischen Saline schon lange sichtbar gewesen, aber in der That Abänderung und Einschränkung ist bey ihr mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, daß, da die Theilnehmer davon so viele und ihre Absichten so verschieden sind, daß inmyer einer den andern durchkreuzen muß, wenn dieses oder jenes abgeändert werden sollte, man zwar schon lange die Nothwendigkeit davon eingesehen, aber durch die eintretenden Schwierigkeiten sich aller großen Abänderungen enthalten hat. Es war und ist gewiß noch vieles so in einander geschlungen, daß man überall mit gar großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Die Erfahrung seit dem Jahre 1789 hat dies fühlbar genug gelehrt, und noch heute stehet es dahin, ob die Pfännererschaft bey aller versenden Einschränkung ihre Güter wieder zu einen ansehnlichen Preise wird bringen können, wenigstens wird noch eine geraume Zeit hingehen, ehe sie sich völlig durch alles Gewirre, welches durch die große Abänderung der ehemahligen Verfassung ganz natürlich entstehen mußte, wird durcharbeiten können.

Die Zahl der Rothe bey diesem Werke ist nicht immer dieselbe gewesen, bald größer, bald etwas geringer, niemals aber ist sie über 112 gekommen, gemeinlich gab es noch nicht völlig 100 Siedehäuser. Und ob zwar ehemdem die Landesherren die Anzahl lieber vermehrt als vermindert sahen; so muß sich doch dieses überhaupt nach den in den Brunnen befindlichen Soo-

len-

lengütern richten. Gesezt nehmlich, daß in einem Kothe zu viele wirklich vorhandene Pfannen von Gütern versotten werden sollten, so müßten hieraus von selbst zwey große Ungemächlichkeiten entstehen.

1. In der Siedewoche würde der Arbeiter, der Salzstieder mit seiner Arbeit nicht fertig werden können, in der neuen Woche sollte aber von neuen gesotten werden, er würde also immer größer anwachsende Reste mit in die künftige Woche nehmen. Wäre dies nun auch der Fall mit mehrern, so würde bald eine Verwirrung in dem ganzen Werke entstehen, mehrere Reste wohl in den Brunnen bleiben, und einer auf die neue, ein anderer und mehrere andere bloß die Reste der vorigen Wochen zu sieden haben. Wenn aber dies doch auch in die Wege geleitet werden könnte, so würde

2. besonders bey dem Uebermaasse des einen Roths ein oder mehrere andere zu wenige Güter zu versieden gehabt haben; aber daher wäre bey einer offenkundigen großen Ungleichheit ein wirklicher und großer Schade für diejenigen entstanden, denen zu wenig zu versieden übrig geblieben wäre. Es war daher und ist bis jezt gesezlich vorgeschrieben, wie hoch die Zahl der Pfannen und Röhrl auf's höchste seyn sollte, die jemand versieden zu lassen berechtigt ist. Das richtet sich nach der Zober Zahl, die auf seine angegebenen Güter in einer Siedewoche auf sein Roth verabsolget werden. Genau ist nie die Zahl der gangbaren Siedehäuser bestimmt und festgesezt gewesen, und obgleich — wie schon gesagt worden — die höchste Zahl 112 gewesen, so sind sie doch nicht alle wirklich zum Sieden gebraucht worden, es haben immer einige le-

dig

dig gestanden, und die Ursachen zu einer größern Zahl, als wirklich gebraucht wurden, scheinen zwey zu seyn.

1. Ehedem, bis in dieses Jahrhundert herunter, waren die Kothte gar sehr schlecht gebauet, alle 30 bis 40 Jahre sahe sich der Eigenthümer genöthiget, das seinige neu bauen zu lassen. Es war vom Holze und lehm erbauet, und der Broden wurde nicht, wie erst in diesem Jahrhunderte geschehen ist, durch einen eigenen Fang in die Luft geleitet, er mußte also durch das ganze Koth dringen, natürlich mußte dadurch das Holz und die Balken leicht würbe werden, öftere Reparaturen, ja das völlige Einreißen der zu schlecht gewordenen und Erbauung derselben von neuen waren also wohl die nothwendigen Folgen hiervon. In dieser Zeit nun konnte der Inhaber seine Güter nicht anders versiedien lassen, als in einem andern; aber in einem andern schon gangbaren war dies unthunlich, ja wohl gar unmdglich, weshalb das Interims-Sieden mancher Pfänner in einem solchen stehen gebliebenen, aber doch im baulichen Stande erhaltenen Kothte geschehen mußte, und dies scheint mit eine Hauptursach gewesen zu seyn, warum man ehemahls eins und das andere zwar erhalten, aber unbesezt gelassen hat.

2. Seit der Zeit, als die ehemaligen Erzbischöffe den vierten Theil der gesammten Thal güter und Kothte erlangt haben — davon die Geschichte unten vorkommen wird — pflegten sie mehrere ihrer Güter und Kothte oftmahls an ihre Diener und Lieblinge zu verleihen — diese hießen Gnadenpfänner — aber sie wollten doch nicht gern ihre Kothte bauen oder theure Reparaturen in ihnen vornehmen lassen. Eine Folge davon war, daß nach gerade manche landesherrliche Kothte

the ganz eingingen, und daß also die, welchen die Erzbischöfe ihre Güter zur Versiedung überlassen hatten, die Soole in andern noch baulichen Stande erhaltenen landesherrlichen oder Privat-Kothen zu Salze sieden ließen, und da nun dergleichen Reparaturen gar häufig, besonders damahls vorkommen mußten; so wurden die mehresten landesherrlichen Siedehäuser gar bald so baufällig, daß sie wohl gänzlich eingerissen werden mußten. Der gar üble Umstand trat deshalb ziemlich bald ein, daß der vierte Theil dieser landesherrlichen Kothhe nicht mehr ganz vorhanden war, die fehlenden auch späterhin schlechterdings nicht ausgemittelt werden konnten. Unsere guten Alten waren nicht so genau, wie wir heut zu Tage seyn müssen, sie hielten keine genaue Akten und in ihren Archiven war nichts über diese erzbischöflichen Güter genau ein- oder nichts nachgetragen worden. Ein Umstand, der ihre Nachkommen im Anfange dieses Jahrhunderts in große und verwickelte Weitläufigkeiten versetzte, da die landesherrlichen Kothhe ergänzt und heraus gegeben werden sollten, davon doch die Pfännerschaft keine vollständige Wissenschaft hatte, daher es auch unmöglich war, bey allem angewendeten Ernste hierbey auf's reine zu kommen. In der Geschichte werde ich noch etwas davon sagen.

Es ist eine alte Abtheilung der hiesigen Kothhe in große, mittlere und kleine: die ersten haben — etwa eines ausgenommen — ihre Nahmen von Vögeln, z. E. Phönix, Goldammer u. s. w. und heißen daher auch Vogelkothhe, die mittlern sind von vierfüßigen Thieren benannt, z. B. Hase, Elephant, und die kleinern haben ihre Nahmen von leblosen Dingen, z. E. Windmühle, Leuchte u. s. f. Die Kothhe der ersten Art

Art haben von jeher in dem Kauf- und Pachtungs-Preiße ein mehreres getragen als die mittlern, und diese wieder etwas mehr als die kleinen. Die Ursach dazu ist keinesweges eine Verschiedenheit der Rechte oder eine Verschiedenheit der auf ihnen haftenden Lasten und Abgaben, auch ist die Ursach dazu nicht eine Verschiedenheit der Gerenthe, die auf ihnen ruhen: auf manchen kleinen ist die Zahl der Gerenthe größer, als auf mehrern großen, und es giebt große Rothte ohne alle Gerenthe. Weder Hondorf, noch Dreyhaupt, noch ältere Schriftsteller, als Tölden u. a. geben hier irgend einen Grund der Abtheilung an, und in den Archiven des Thalhauses und der Pfännerschaft findet sich auch keine Spur davon; jedoch findet man, so weit man in dem Alterthume zurückkehren mag, daß die Rothpension, das Pachtgeld, die Ausläufte von einem Vogel- oder großen Rothte zu jeder einzeln Siedewoche berechnet, etwas größer, als von einem mittlern, und von diesem wieder etwas größer als von einem kleinen Rothte von jeher gewesen sey; dies macht in mehrern Siedewochen eines ganzen Jahres nach der Mehrheit der Sieden immer eine merkliche Verschiedenheit des Ertrags, so, daß die mehrere Pension von einem großen, ein Capital von einigen hundert Rthl. mehr voraussetzt, als die Zinsen von einem mittlern, und dies wiederum nach Verhältniß mehr, als eines kleinen Rothtes. Nach mehrerer und genauern Nachfrage und nach Vergleichung dieser drey Arten von Rothgebäuden kann ich wahrscheinlicher Weise nichts anders dazu für den Grund ansehen, als die ehemalige Verfassung in den alten Zeiten vor mehrern hundert Jahren, da die Ausdehnung eines großen Rothtes
in

in der That größer gewesen seyn muß, als eines mittlern oder gar eines kleinen. Diese Verschiedenheit der Ausdehnung ist bis vor einigen wenigen Jahren noch sichtbar genug gewesen, und sie ist es noch eben jetzt, da ich dieses niederschreibe, vielleicht aber nicht lange mehr, theils bey denen annoch stehen gebliebenen, theils bey den Schutthäufen mehrerer, die nun seit drey bis vier Jahren größtentheils wirklich eingerissen worden sind. War ein groß Roth ehemahls wirklich größer als ein mittleres oder gar kleines, so war auch die Salzstätte, wo die gesottenen Stücke in Körben, um trocken zu werden, hingestellt wurden, größer, folglich konnten auf einer solchen größern Salzstätte eines größern Rothes auch mehrere Stücke auf einmahl getrocknet werden, als in einem mittlern oder gar kleinen, mithin konnten sie auch bey stärkerer Abfuhr des Salzes eher und geschwinder abgesetzt werden, da die Salzfieder in den mittlern und noch mehr in den kleinen Kothen sich wohl genöthiget gesehen haben, manche Stücke, die zwar in ihren kleinen Häusern gesotten waren, um den übrigen, die größere hatten, nachzukommen, in diese größern Koth zu schaffen, um auch trocken zu werden. Dies aber setzte neue Arbeit voraus und verursachte auch wahrscheinlich neue Unkosten, ein Trockengeld, welches der Vermuthung nach dem Eigenthümer zu gute kam, oder von dem Inhaber des kleinen Rothes vergütet werden mußte; aber bey Vogelkothten fielen diese Unkosten gänzlich hinweg, und bey den mittlern mußten sie seltener vorkommen, und waren also, sie auf das ganze Jahr zusammen gerechnet, geringer. Und da nun einmahl der Ertrag eines großen Rothes, eines Mittel- und eines kleinen auf ein jedes Sieden

ver-

verschieden angefeht werden mußte; so ist die Folge for:geblieben, obgleich die Ursach dazu schon längst auf gehört hat.

In den bisherigen und in den wenigen noch jetzt vorhandenen alten Siedehäusern ist bloß ein Heerd, und auf allen haftet der sogenannte Heerdechoß, eine Kleinigkeit von einigen Groschen, und diese ist wieder nach der Zahl der Heerde verschieden gewesen, da in einigen nur ein Heerd, in den mehresten zwey, und von einigen wenigen gar drey Heerde verschoffet werden. Dieser Umstand erweist so viel, daß auch in Absicht des Heerdes die Einrichtung der Siedehäuser ehemahls anders gewesen seyn muß, als in den letzten Zeiten, da nothwendig ein Heerd, oder zwey, wohl gar drey in den Rothten selbst eine große Verschiedenheit voraussetzen müssen. Sind nun aber ehemahls in manchen mehrere Heerde gewesen; so haben sie auch mehrere Siedepfannen gehabt, auch wohl mehrere Soolfässer, oder große hölzerne Behältnisse, in welche, da ein Theil eines solchen in die Erde gegrabenen Fasses außen vor dem Siedehause lag, die Soole aus den Zobern von den Bornknechten gegossen wurde. Und dies hat vor einigen Jahren der Augenschein gelehrt, da bey Niederreißung eines Rothes zwey Soolfässer gefunden wurden, davon das eine nur verschüttet war. Mehrere Soolfässer; mehrere Heerde, und folglich auch mehrere Siedepfannen; und gerade so scheint ehemals in manchen Rothengewesen zu seyn, ob man gleich davon in den alten Beschreibungen nichts findet, in den neuern Zeiten aber war alles einfach, ein Soolfaß, ein Heerd, eine Siedepfanne, obgleich noch bis auf den heutigen Tag mehrere Heerde verschoffet werden müssen.

In Absicht der Art des Eigenthums sind die Rothem ebenfalls verschieden, einige waren und sind alterbe, andere aber und die mehresten blieben bis in dieses Jahrhundert Lehnrothe; davon die mehresten bey der fürstlichen Canzley zu lehn gingen. Wie die gesammten Soolengüter, die ehedem solche Lehnüter waren, im Jahre 1722 vom König Friedrich Wilhelm dem ersten in Erbgüter verändert wurden, so geschah dies auch mit den Lehnrothen, und wird nunmehr ohne Rücksicht, ob es ein großes, mittleres oder kleines sey, von einem jeden ein bestimmter Vererbungs-Canon entrichtet, davon in der Geschichte der Saline etwas mehreres gesagt werden soll.

In ihnen wurde ehedem alles Salz gesotten, und die Arbeiter in ihnen Rothmeister oder ihre Helfer, Söhne u. s. w. sind die sogenannten Halloren. Es ist wahr, diese Leute sind ohnstreitig die ältesten Bewohner der Stadt, und sie haben um dieselbe in Feuers- und Wassersgefahr gar viele Verdienste, und durch ihre Arbeiten sind von jeher gar große Summen von Geld in die Stadt gekommen, aber in Absicht auf das Salzwerk sind sie nichts weiter von jeher gewesen, als bloß Arbeiter, da es lediglich von dem Pfänner abhinge, wen er als Siebemeister in sein Roth setzen, und wie lange er ihn in seiner Arbeit behalten wollte; kurz, beyde standen in dem Verhältniß eines Herrn und Dieners gegen einander, und auf dem Willen von beyden kam es an, ob und wie lange sie in diesem Verhältnisse gegen einander bleiben wollten. Die Salzfieber bekamen von ihrem Herrn ein jährlich bestimmtes, und von einem jeden Stücke Salz ein festgesetztes Wirkerlohn, aber sie selbst hatten und haben nicht das mindeste in dem Salzwerke

Fe eigenes, und nach der Grundverfassung können und dürfen sie daran kein Eigenthum haben; sie sind als Arbeiter um des Salzwerks willen da, nicht aber umgekehrt, als ob Rothern, Güter und die Eigenthümer davon deswegen da wären, um besonders und vor allen Dingen sie zu erhalten. Dieser Umstand ist gar nicht außer Acht zu lassen, um den Grund oder Ursprung mehrerer der neuesten Klagen und Beschwerden zu übersehen.

Nach der alten bis vor einigen wenigen Jahren erst abgeänderten Verfassung mußte auf ein jedes Roth ein besonderer Meister gehalten werden, und kein Siedemeister war berechtigt, mehreren, als bloß einem einzigen Rothern vorzustehen; so groß also die Zahl der Rothern war, eben so groß war auch die Zahl der Roth- oder Siedemeister, es mußte denn ein oder der andere sonst zwar ein Roth als Meister unter sich gehabt, von seinem Herrn aber den Abschied erlangt haben, ohne sich wieder in ein anderes anzubringen, oder es mußte in einem oder dem andern Siedehause eine Witwe gewesen seyn, welcher erlaubt war, durch ihren Knecht die Arbeit des Salzsiedens verrichten zu lassen, und weil die Arbeiten ehemahls sehr anhaltend waren, so pflegte auch ein solcher Rothmeister, doch bloß auf seine eigenen Kosten, einen andern, der kein Meister war, zu halten, welcher sogleich, als ihm ein Roth von einem Pfänner anvertraut wurde, das Meisterrecht erlangte.

Diese nun waren ehedem und sind noch die eigentlichen Arbeiter bey dem Sieden der Soole zu Salze. Es ist dies eine chemische Operation; allein diese Leute verstehen dies nach der gemeinen Erfahrung

zung; daher von ihnen auch nicht eigentliche Verbesserungen erwartet werden können, und werden besondere Abänderungen in der Art des Siedens wirklich gemacht, so sind sie in der Regel nichts anders, als bloß Werkzeuge anderer Kunstverständigen, deren Geheiß gemäß sie arbeiten, ohne daß ihnen die gelungenen oder mißlungenen Experimente angerechnet werden könnten. Bis auf alle Kleinigkeiten herunter giebt Hondorf die Arbeiten derselben bey ihrer Siedungsart an, und Dreyhaupt hat die etwannigen Abänderungen dabey, auf die man in der Zwischenzeit gekommen ist, in den Anmerkungen zu der Hondorfschen Beschreibung, auch mit angeführt; aber da nun ganz neuerlich bey einem eingerichteten gemeinen Siedehause die Art des Siedens ganz anders geworden ist, als ehemahls; so ist die Beschreibung der ehemahligen Siedearart ganz unnöthig geworden. Die jezige soll unten in der Geschichte beschrieben werden.

Diese Meister hatten ehedem auch die Auszahlung der Unkosten, als für die Feuerung, für die Gerente, und der öffentlichen Lasten und Abgaben, aber dagegen auch den Verkauf des Salzes an die alhier ladende Fuhrleute. Zu ihren Sieden bekamen sie die erforderliche Feuerung, welche in Gemäsheit von einem oder dem andern Probesieden von der Obrigkeit bestimmt war, und hatte nur einer oder der andere eine Geschicklichkeit sparsam zu sieden, so war dies der Vermuthung nach ein Nutzen für den Siedemeister, und da ihm auch die Soole zugemessen war, so war er auch wohl im Stande, ein mehreres am Salze aus der ihm gegebenen Soole zu machen, als er nach den Gesetzen machen sollte, und diese gewonnenen Stücke waren ein

ein Vortheil für ihn, ohne daß der Pfänner, auf dessen Unkosten er sollte, dies profitirt hätte. Bey dem ersten sowohl als bey dem zweyten wurde immer reichlich gerechnet, und in Absicht des zweyten, welches nach den Gesetzen durchaus nicht seyn sollte, gab es immer Gelegenheit bey dem kleinen Verkaufe in einzeln Stücken dies zu verbergen.

Als Verkäufer des von ihnen gemachten Salzes hatten sie auch die nöthigen Ausgaben für Holz, Kohlen und die übrigen Abgaben zu bestreiten, und das übrige Geld an ihre Herren zu überbringen, und sich mit ihnen zu berechnen; aber es ging dies immer auf Gefahr des Pfanners, der sich hierbey auf die Ehrlichkeit und Rechtchaffenheit seines Meisters verlassen mußte. Daß dadurch die Pfänner oftmahls in großen Schaden versetzt wurden, ohne einmahl zu erwähnen, daß das ersparte an Feuerung und Soole ihnen gar nicht zu gute gekommen, dies war eine nicht ungegründete Vermuthung, und wurde bey mehreren von Zeit zu Zeit eine ihnen gar sehr nachtheilige Erfahrung, weshalb es schon ein großer Schritt zur bessern Einrichtung der hiesigen Siedeverfassung war, daß vor etwa 19 Jahren bey eingetretener gar großen Abnahme des Salzdebites den Meistern die Casse genommen, die ganze Administration ihnen nicht ferner gelassen und die Geldeinnahme so wohl als deren Auszahlung von dem Holzamte mit besorgt wurde. So unschuldig und so unschädlich auch den ehelichen Siedemeistern diese Abänderung seyn mußte, so ungern wurde sie doch von mehreren gesehen, aber die schon so sehr sinkende Pfannerschaft konnte sich daran unmöglich kehren, und zum
wah-

wahren Vortheil derselben wurde es auch, doch nicht ohne Schwierigkeiten, durchgesetzt.

Uebrigens haben die Halloren, Meister und Knechte, ebenfalls wie die Gerenthner und Bornknechte zum Feuer und Wasser geschworen, und haben es besonders mit dem Löschen bey einem entstandenen Feuer zu thun. Man muß auch diesen Leuten die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß die Stadt Halle allerdings ihnen gar vieles zu danken habe, indem bey Menschengedenken kein Feuer alhier um sich gegriffen, sondern, wenn ja ein Haus gebrannt hat, es gemeinlich bey Abbrennung eines einzigen geblieben ist. In einer solchen Gefahr zeigen sie sich, als ob sie gleichsam von innen gezwungen würden, ohne Rücksicht auf alle Gefährlichkeiten nur retten zu müssen. Und eben so eifrig arbeiten sie auch bey Wassersnoth, da besonders die Brunnen, die Rothe und das ganze Thal in Gefahr ist, indem sie alsdann Rottenweise mit dem größten Eifer arbeiten, daß die Brunnen und die Rothe erhalten werden. Bey Schlemmung des Saalstroms haben sie ebenfalls einen District der Saale, den sie reinigen müssen, aber sie bestehen hier auf dem alten Herkommen, nicht eine Elle weiter zu schlemmen, als es ihre Vorfahren ehemahls gethan haben.

Außer ihren gewöhnlichen ehemahligen Verdiensten haben sie noch als Salzsieder ihrer Privilegien wegen einigen Nebenquellen, als das Lerchenstreichchen, und das Fischefangen in dem Saalstrom. Jenes mögen sie in den Revieren der Stadt, auch in den königlichen Revieren ausüben, und es ist doch ein nicht unehbener Nebenverdienst für sie im Herbst: so verdienen sie sich auch etwas als öftere Leichenträger bey Begräbnissen

nissen, und von ihnen sind auch welche als beständige Deputirte bey dem Leichenwagen von dem Almosen-Collegio angenommen, wovon sie auch einigen Zugang haben. Außerdem mögen sie als Bürger und Einwohner andere unzünftige Nahrungen treiben, wie sie wollen, im Thale aber sind sie weiter nichts, als Arbeiter, welche nicht ihre, sondern ihrer Herren Coolengüter, nicht in ihren, sondern in ihrer Herren Rothen zu Salze sieden, und davon ihren bestimmten Lohn empfangen.

Das vierte Kapitel.

Von

den Inhabern der Rothe und Güter und von den Pfännern.

Es giebt bey dem gesammten Werke mehrere Arten von Eigenthümern und Theilnehmern, und es ist ganz falsch, wenn man sie unter der allgemeinen Benennung der Pfänner begreift. Folgende drey Arten von Interessenten müssen dabey wohl unterschieden werden.

I. Die Roth-Eigenthümer. Es kann jemand ein oder mehrere Rothe, aber es kann auch einer bloß ein halbes, ein Viertel oder einen noch kleinern Theil an einem Rothe haben, und deswegen hat er nicht auch gleich das Recht, pfännerschaftliche Nahrung zu treiben, oder auf seine Unkosten Salz sieden zu lassen. Mit dem Eigenthume ist nicht nothwendig alle und jede Benutzung des Eigenthümlichen verbunden, und dies gilt besonders bey dem hiesigen Salzwerke, da auch

pia

pia corpora manches eigen haben, ohne selbst die wirthschaftliche Benützung desselben treiben zu können.

2. Die Gutsherren. Diese sind die Eigenthümer von denen in den Brunnen befindlichen Soolengütern an Quarten, Pfannen, Mößeln u. s. w. und es kann Jemand mehr oder weniger derselben haben, ohne daß er auch ein Roth = Eigenthümer seyn müsse, und auch umgekehrt, kann Jemand ein oder mehrere Rothe haben, ohne doch auch Soolengüter zu besitzen. Nach der eigentlichen Verfassung der Stadt und nach den alten Grundgesetzen muß der, welcher sich mit Thalgütern oder mit Rothem ankaufen will, ein hiesiger Bürger seyn, und es ist der Regiments = Ordnung des Erzbischofs Ernst im 15ten Jahrhunderte gerade entgegen, daß irgend ein Fremder Thalgüter besitze, und so ist es noch bis jezo, da zwar ein Fremder, welcher solche Rothe oder Thalgüter eigenthümlich besitzt, wenn er auch nicht alhier wohnhaft seyn sollte, doch das Hallische Bürgerrecht haben und jährlich erhalten muß. Eben so ist auch in der Regiments = Ordnung ausdrücklich festgesetzt, theils wie viel der Landesherr höchstens haben soll — da vorher alles den Hallischen Bürgern zugehörig war — theils wie viel ein Bürger aufs höchstens haben und besitzen möge. Dieses ist zum allerhöchsten in einem jeden Brunnen Ein Stuhl, und dies war auch in dem Alterthume eine sehr weise Einrichtung, damit nicht einige wenige Familien gar zu beträchtliche Theile des gesammten Werks an sich bringen möchten: jezt wird sich niemand so stark damit anzukaufen begehren.

3. Die Pfänner oder Salzjunker. Diese haben das Recht, auf ihre Unkosten ihre eigenthümliche oder erpach-

erpachtete Soole zu Salze sieden zu lassen, und in Absicht des Siedehauses, worin ihre Soole versotten wird, ist dasselbe ihnen ganz oder zum Theil eigen, oder sie haben es bloß pachtweise. Es ist also gar nicht nothwendig, daß ein Pfänner auch Eigenthümer des Rothes, in welchen er sieden läßt, oder Eigenthümer aller Güter, die auf seine Unkosten versotten werden, so wenig als umgekehrt, daß jeder Eigenthümer des Rothes oder der Güter auch Pfänner seyn müsse. Ueberhaupt ist das Recht eines Pfanners ein mehr persönliches Recht, und nach der hiesigen Verfassung, wird, um es zu erlangen, zweyerley erfordert.

1. In Absicht der Person und des Standes darf er nicht zu der gemeinsten Classe der Bürger und Handwerker gehören. Eher mag sich der gemeine wohlhabende Bürger und Handwerksmann Thalgüter und ein Roth anschaffen, und er nußt dies alles durch die so genannten Ausläufte, welche ihm in Wahrheit die Zinsen von seinem darin steckenden Capitale sind, als daß er selbst pfannwerken sollte. Außer der gemeinen Pfännerordnung ist dies noch in einem Rescripte von Friedrich dem dritten, nachherigen erstem Könige von Preußen im Jahr 1693 festgesetzt, und der Regierung ausdrücklich verbothen worden, keinen solchen Kauf von gemeinen Bürgern aufzunehmen; denen aber, die dergleichen Güter besitzen möchten, anzudeuten, daß sie binnen einer Jahresfrist ihre Salzgüter an adeliche oder andere Patricier und vornehmere bürgerlichen Standes verkaufen sollten. Dieses Recht wird dem, welcher es nachsucht, von der Gesellschaft der gesammten Pfänner ertheilt, wenn er die dazu erforderlichen Eigenschaften hat, und da ist die persönliche, er
muß

muß ein Honorator seyn. Freylich ist dieser Ausdruck schwankend, und es lassen sich schwerlich die genauen Grenzen herabwärts bestimmen, gemeiniglich werden sie bis auf den ansehnlichen Kaufmann, und den, was ihm gleich ist, herabgezogen.

2. In Absicht seiner reellen Eigenschaften muß er einen beträchtlichen Theil von Thalgütern oder ein Roth eigenthümlich haben. In der Pfännerordnung des letzten Administrators des ehemahligen Erzbisthums, August, vom Jahre 1644 ist es festgesetzt, wie viel jemand eigenthümlich im Thale besitzen sollte, wenn er das Recht zu pfannwerken nachsucht. Ausdrücklich ist bestimmt, daß bey eines Pfanners Sohne hierauf nicht gesehen werden könne; denn er setze bloß das Pfannwerk seines Vaters fort, der sich nothwendig vorher habe habilitiren müssen, bey einem Fremden aber sollte erfordert werden, daß er zum mindesten drey Pfannen Deutsch, oder dem Werthe nach so viel in andern Brunnen oder an Roth haben müsse. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts war dies schon etwas ansehnliches; allein selbst dieser letzte Administrator August verordnete nach dem dreißigjährigen Kriege, da nach gerade der Preis der Güter wieder zu steigen anfing, im Jahre 1651 in einem eignen Rescripte, daß ein Candidat ein mehreres besitzen müsse, als in der Pfännerordnung bestimmt war. In diesem Rescripte wird ausdrücklich Bezug genommen auf ein anderes vom 23. October 1647, nach welchem ein Pfanner 1000 Rthlr. an eigenen Gütern haben, nunmehr aber sollte er mit 3000 Fl., und zwar nicht durch entlehntes Geld, sich anzukaufen verpflichtet seyn, und zur Ursache dazu wird angegeben, damit nicht

nicht die alten Geschlechter der Pfännerschaft — die diese Stadt retten helfen, von denen, die wenig oder nichts dabey gethan, ausgehoben und abgedrungen würden. War in den damahligen Zeiten eine solche Fürsorge nöthig, so ist sie jetzt gewiß unendlich mehr zweckmäßig, sonderlich was das Eigenthum der Rothe betrifft. Es sind immer mehrere, die als Descendenten eines Pfänners die persönlichen Qualitäten zwar hätten, und wenn bloß eine Kleinigkeit von etwa drey Pfonnen erfordert würde, um sich zu habilitiren, so würde dieses sie zu Mitgenossen von andern, deren Vorfahren ein Capital von mehrern tausend Rthlr. darin stecken haben, machen, mit ihnen würden sie den etwannigen noch geringen Gewinn theilen, und dadurch verursachen, daß die gesammten Güter für die gar nichts, oder eine Kleinigkeit abwerfen würden, die doch so vieles darin stecken haben. Ist Concurrenz von Kaufslustigen an sich zwar immer gut, um das zu Verkaufende höher anzubringen, so ist diese Concurrenz bey der Hallischen Saline, sonderlich bey den Rothem dem Ganzen, so wie es jezo ist, mehr nachtheilig, denn von dem Besiß derselben hängt das Recht, selbst die Möglichkeit ab, Salz auf seine Unkosten sieden zu lassen; aber dies ist der Fall bey den Soolengütern nicht, die von keinem andern, als von einem Pfänner versotten werden können. Sind nemlich alle Siedehäuser für eigentliche Privatpersonen gangbar, so ist die Zahl der Percipienten eben so groß als die Zahl der Rothe, — wenn nicht, wie dies erst neuerlich nachgelassen worden ist, jemand auf seine mehrere eigenthümliche Siedehäuser die pfännerschaftliche Nahrung treiben kann — je mehrere Rothe aber stehen
blei,

bleiben, desto geringer ist auch die Zahl derer, welche als wirkliche Pfänner die eigentlichen Einkünfte von dem ganzen Werke haben, und mithin muß auch die Summe für einen jeden größer ausfallen. Ehemahls war dies freylich anders als jeho, es durfte niemand auf mehrere, als bloß auf ein einziges Roth die pfännerschaftliche Naheung treiben, und es war auch sehr stark verpönt, wenn er, zwar nicht unter seinem Nahmen zwey oder mehrere Rother wirklich benutzte, ein anderer aber, der bloß die persönlichen Qualitäten eines Pfanners hatte, gegen eine Kleinigkeit bloß seinen Nahmen hergab, um jenem desto mehr Einkünfte von der Saline zu verschaffen, der dadurch auf eine verdeckte Weise ein doppelter und mehrfacher Pfänner wurde. Den ehemahligen Umständen war auch diese Einrichtung gar wohl angemessen, da die Einkünfte von Einem Rother ganz ansehnlich waren, und deshalb der Vortheil unter viele getheilt werden sollte. Mochte also ein wohlhabender Mann zwey und mehrere Siedehäuser eigenthümlich besitzen, und mehrere Coolengüter eigenthümlich haben, als in einem Rother versotten werden können, so war er doch gehalten, seine übrigen an andere pachtweise zu überlassen, und bekam am Schlusse des Jahres so viel am Pachtgelde oder an Ausläuften, als in dem Jahre nach der Wochenzahl des Siedens sein anderes, drittes Roth, und seine nicht von ihm, sondern von einem andern versottene Güter getragen hatten. Seit der Zeit aber dies ganze, ehemahls so importante Werk in seiner Einträglichkeit merklich gefallen ist, schon gleich gegen und nach dem zweyten Jahrzehnden dieses Jahrhunderts ist eine solche Verminderung der Pfänner angerathen worden,

den,

den, z. E. von dem ehemahligen hiesigen geheimen Rath und Professor Gasser *), aber damahls wollte man nicht, erst in den neuesten Zeiten hat man hören müssen. Außer andern ist man auch bey der vorsehenden Einschränkung schon vor einigen Jahren darauf gefallen, daß man die Abschaffung jenes alten in die jetzigen Umstände nicht mehr passenden Gesetzes höchsten Orts nachgesucht, und die Pfännerschaft hat es erhalten, daß Ein Pfänner auf seine mehrere ihm eigenthümliche Rothe anderthalb, zweyfach u. s. w. pfannwerken mag. Und hierzu kommt noch ein Hauptumstand, daß nemlich, wenn jemand auf einige Jahre mit einer Kleinigkeit nur etwas zu verdienen hofft, er in dem Falle, daß gemeine Noth eintritt, jene Kleinigkeit wohl gar schwinden läßt, um nichts tragen zu dürfen, dazu er doch in der That auch verpflichtet wäre, und hier ist in der That eine nicht ungegründete Ursache der Bedenklichkeit vorhanden. Die Pfännerschaft steckt nemlich immer zum Behufe der Saline für Holz und Kohlen in sehr großen Schulden, auf ihre Gefahr stehen bekanntlich mehrere tausend Klaffern oftmahls auf dem pfännerschaftlichen Holzplaze, und jeder haftet dafür mit seinem Rothe oder Thalgütern, mancher also vielleicht mit hundert oder noch wenigern Thalern, andere aber, die sonderlich von ihren Vorfahren gar ansehnliche Antheile ererbt haben, mit mehreren Tausenden, und alle als Pfänner erwogelt, haben doch so ohngefehr gleiche Vortheile, dies aber ist doch einleuchtend unproportionirt und unbillig.

Es

*) Einleitung desselben in die ökonom. politischen Wissenschaften im 15ten Kapitel.

Es kann Jemand ein Pfänner seyn, aber nur ein halbes Roth, es mag nun eigenthümlich oder pachtweise seyn, besitzen, und ein anderer ist in eben demselben Falle. Will nun keiner von beynen das seine an den andern verpachten, oder, wie man hier zu reden pflegt, seine Halbscheid dem andern in Versied- und Versagung geben; so entsteht für beyde die Nothwendigkeit, die Unkosten gemeinschaftlich zu tragen, und die Einkünfte zu gleichen Theilen zu heben. Dies nennt man Spannen, und die auf diese Art siedende Pfänner heißen Spänner. Es mag jemand ein eigentlicher Pfänner oder ein Spänner seyn, so werden die oben erklärten Eigenschaften, so wohl die personellen als reellen erfordert, jedoch ist in Absicht der letztern bloß die Hälfte von den Besitzungen im Thale zureichend. Allein, wenn er sich dereinst ganz zu pfannenwerken entschließen wollte, so wird die ihm bisher gefehlte Halbscheid annoch erfordert. Hieraus erhellet wieder zweyerley.

1. Das gute Alterthum hat diese Einrichtung bey der ehemahligen Einträglichkeit des ganzen Werks sehr weislich gemacht. Man wollte gern mehrere an diesen Segen Antheil nehmen lassen, und wenn es nach den Umständen nur der Hälfte nach geschehen konnte, so gönnete man einem solchen auch gern die Halbscheid des Gewinnstes, welche in der That schon ansehnlich genug war, eine Familie mit zu ernähren, und so ist's auch bis auf den heutigen Tag geblieben, da Jemand nicht selten nur der Hälfte nach Antheil daran nehmen kann.

2. Ein eigentlicher Pfänner kann in anem Jahre bloß ein Spänner werden, doch unbeschadet seines vollständigen Rechts; denn es kommt dabey alles auf

das

das Siedehaus an. Hat er dies bisher halb eigenthümlich oder pachtweise gehabt, und der Eigenthümer der andern Hälfte will diese selbst gebrauchen, oder sie an einen andern versagen, so tritt der Fall natürlich ein, daß der bisherige eigentliche Pfänner bloß spannen kann.

Nach dem alten Fundamental-Gesetze aus dem 15ten Jahrhundert muß ein Pfänner

1. ein Rathsbürger in Halle seyn. Es war das Salzwesen die älteste und Grundnahrung der Stadt, und es konnte deshalb dem gemeinen Wesen nicht gleich viel seyn, ob Bürger oder Fremde diese Nahrung trieben, die lezten würden das Geld aus der Stadt gezogen haben, welches doch in ihr erworben worden, und darin auch verzehret werden sollte. Siebt es nun seit dem Ende des lezten Jahrhunderts nach der Aufnahme der vertriebenen Pfälzer und der reformirten Franzosen, und einige Jahre später seit der Errichtung der Universität allhier auch Pfälzerbürger, Bürger der Französischen Colonie und Universitäts-Bürger in der Stadt; so ist dies nicht genug, etwas eigenthümliches bey dem Salzwerke zu besitzen, und wohl gar die pfännerschaftliche Nahrung zu treiben; in diesem Falle muß ein solcher, — wie auch bey Erlangung der Häuser in der Stadt erforderlich ist — zugleich das Bürgerrecht bey dem Magistrat erlangt haben: in den jezigen Zeiten wird zwar manchmal von dem landesherrn ein Pfänner dispensirt, in Halle wohnhaft zu seyn, aber er muß denn auch jährlich etwas in die Armen- oder Zuchthaus-Casse entrichten, und der Fälle sollten überhaupt nur wenige seyn, weil sie der Grundverfassung und Grundnahrung der Stadt nicht eben angemessen
und

und in der That Ausnahmen von einer gar wohl gegründeten Regel sind.

2. Er muß verhehlichtet oder doch im ehelichen Stande gewesen, beeignet und beerbt seyn. Die weiße Absicht der Vorfahren war hierbei ohnstreitig, daß diese Güter und diese so einträgliche Nahrung nicht in die Hände der Geistlichen und Klöster kommen möchten, als welche ehemahls gar große Lust dazu bezeigt haben, aber niemahls weiter kommen konnten, als daß von ihnen einige Coolengüter in den Brunnen erlangt wurden, die sie bloß gegen die Anskäufe oder den Ertrag derselben an andere Hallische Bürger verpachteten. Jetzt ist die Ursach dieses alten Gesetzes ganz weggefallen; es kann deshalb hierauf auch gar nicht mehr Rücksicht genommen werden. Der Besiß eines eigenen Hauses in der Stadt ist und war in der That absichtsmäßig, es sollten die wohlhabendsten Bürger und Familien genöthiget werden, auch andere bürgerliche lasten zu tragen, um den Werth der Häuser zu befördern und zu erhöhen. Seit mehreren Jahren aber wird hierauf auch nicht weiter gesehen.

3. Die Söhne des Vaters, oder die Enkel des Großvaters rücken in die Stelle ihres Erblassers, und sind also, sowohl persönlich als auch nach ihren Besizungen im Thale — doch nicht einzeln und ein jeder, sondern zusammengenommen — dazu habil; nur muß in diesem Falle der Sohn oder Enkel, der seines Vorfahrs Pfannwerk fortsetzen will, einige Thaler in die gemeine Cassé der Pfännerschaft erlegen. Bey lebzeiten des Vaters kann zwar ebenfalls ein Sohn nach der Grundverfassung diese Nahrung zu treiben anfangen, jedoch muß er denn auch eine besondere, von der väter-

väterlichen abgefonderte, Haushaltung haben u. s. w. Dies waren alles gute Einrichtungen für die alten Zeiten, unter den jetzigen Umständen aber theils zwecklos, theils ihnen nicht angemessen.

Bisher ist gewöhnlich alles, was das ganze Salzwerk betrifft, durch die Pfänner gegangen, und diese haben auch wohl Einrichtungen über Rothe und Güter gemacht, wie es ihnen am zweckmäßigsten geschienen, mithin haben sie, da mehrere wohl kein Roth eigenthümlich, und andere keine Soolengüter hatten, wirklich über fremdes Eigenthum Verfügungen und Abänderungen unternommen, welches doch offenbar unzulauft ist. Hieraus folgt wohl natürlich

I. Erhaltung und Wohlstand der Eigenthümer von den Rothten so wohl als von den Brunnengütern, muß bey diesem ganzen Werke vorzüglich beabsichtigt werden, nicht aber in dem Grade der Gewinnst der Pfänner als Pfänner. Diese können Eigenthümer des Siedehauses und auch wohl aller, oder mehrerer von ihnen zu versiedenden Soolengüter seyn, sie können aber auch vielleicht das Roth und viele oder kleinere dieser Güter pachtweise benutzen. Im ersten Falle kann es ihnen gleich seyn, ob sie als Pfänner oder als Gutsherrn gewinnen, denn sie sind in der That beydes; im zweyten Falle aber ist der Pfänner um so vielmehr ein fremder, je weniger Antheile er am Rothe oder an Gütern hat, und hätte er gar nichts eigenes; so suchte er nur als Pfänner zu profitiren, unbekümmert, ob sein mehrerer Gewinn nicht Verlust für den Eigenthümer sey. Bey diesem Halischen Salzwerke wagt der eigentliche Pfänner wenig oder nichts, und er arbeitet nichts; es ist daher unbillig, daß sein so

D

arbeits

arbeit und hazardloses Unternehmen durch Gewinn gleichsam mehr belohnt werde, als der Besitz der Eigenthümer, die immer mehr oder weniger von ihrem Capitale gewagt haben, und besonders jetzt hazardiren müssen.

2. Bey Bestimmung des Preises der Soole und bey in's große gehenden Abänderungen mit den Brünnen oder mit Siedehäusern kann es nicht so wohl, und sollte nicht auf den Willen der Pfänner, als vielmehr auf den Beschluß der Kotheigentümer und der Gutsherren ankommen: denn es ist dies ihr, nicht nothwendig aber der Pfänner Eigenthum, die vielmehr oftmahls hierbey als Fremde angesehen werden müssen. In den kurz abgewichenen Jahren kam dies mit Recht zur Sprache, da die kleinern alten Kothegebäude eingehen, und ein großes allgemeines Siedehaus erbauet werden sollte. Das ist nun zu Stande gekommen, aber die Kotheigentümer gaben dazu auch vorher ihre Einstimmung.

Da die Pfännerschaft eine ansehnliche Gesellschaft ist, deren Angelegenheiten oft eine ordentliche juristische Leitung erfordern, auch mehrere öffentliche Schriften für sie anzufertigen sind, so hat sie von jeher einen eigenen Syndicus gehabt, dessen Pflicht dahin gehet, daß er das Beste derselben auf alle Weise zu befördern sich angelegen seyn lasse. Nebst seiner juristischen Kenntniß muß er ein Mann seyn, der in der Salzwerkskunde gehörig erfahren ist, die Verhältnisse der Pfännerschaft genau inne hat, und um die Rechte und Gerechtigkeiten derselben aufrecht zu erhalten, sich patriotisch und äußerst bestreben muß. Von jeher sind nach den mannigfaltigen Verhältnissen Angelegenheiten vorgefallen, bey denen der Syndicus derselben

selben vieles zu thun gehabt hat, und anjeho, da nun seit mehrern Jahren die Umstände und die Verhältnisse ganz anders geworden sind, als sie ehemahls waren, ist das Amt desselben an sich so wichtig geworden, daß, wenn derselbe die erforderliche Kenntniß, Klugheit, Herzhaftigkeit, Rechtschaffenheit, Patriotismus und Uneigennützigkeit hat, er der Gewerkschaft die wichtigsten Dienste leisten kann; zu dem Ende aber auch von Alters her einige aus der Gesellschaft unter dem Nahmen eines Ausschusses ihm zugeordnet sind, welche mit ihm die wichtigen Sachen gemeinschaftlich betreiben, und das Beste des Ganzen beherzigen sollen. Es ist sehr gut, daß in den neuesten Zeiten hierbey nicht bloß das Alter — denn es kann in allen Ständen unverständige und weniger brauchbare Alte geben — sondern vorzüglich Geschicklichkeit und Betriebsamkeit das Recht ertheilt hat, an den gemeinschaftlichen De- liberationen Antheil zu nehmen, und wenn diese auch herzhast genug sind, werden sie nicht einen oder den andern gleichsam über alle dominiren lassen.

Das fünfte Kapitel.

Von

dem Holzamte und der Salzcasse.

In den alten Zeiten hat man alhier das Salz bey Strohfener gesotten, und die Pfännerschaft hat zu diesem Zwecke mehrere Stroh-Magazine in einer Vorstadt, die nahe am Thale liegt, gehabt, welche Vorstadt deshalb den Nahmen Strohthof noch bis auf den heutigen Tag führet. Es darf wohl nicht erst gesagt

werden, daß die Feuerung mit Stroh theils un-
 wirtschaftlich, theils absonderlich in Salz-
 Cocturen vom geringen Effect sey, da überdem
 bey einer solchen Feuerung das Salz weder
 die erforderliche Weise, noch die Feinheit
 und Reinigkeit erhalten kann, die es doch
 haben sollte. Man weiß anjeho deshalb
 nichts von einer solchen Feuerung in den
 Salinen, und nur in dem äußersten Falle,
 daß man nicht das benöthigte Holz erlangen
 konnte, hat man sich noch selbst im sechs-
 zehnden Jahrhunderte einigemahl des
 Strohes in den hiesigen Kothhen bedie-
 nen müssen.

In unsern Gegenden ist aber wirklich kein
 Ueberfluß an Holzungen, vielmehr ein nicht
 zu verkennender Mangel daran, die Pfän-
 nerschaft hat deshalb oftmals Schwierig-
 keiten gehabt, den Holzbedarf zu ihrer
 Saline herbeizuschaffen. Sie kaufte man-
 chmal ganze, kleine Holzungen in der
 Nachbarschaft, ließ es auf ihre Kosten
 fällen, schaffte es anher und verbrauchte
 es in den Siedehäusern: allein dies alles
 war doch von keiner Dauer, und nach
 einigen Jahren sahe sie sich von neuen
 genöthiget, solche Holzkaufe zu suchen.
 Alle diese Schwierigkeiten wurden seit
 dem Jahre 1582 durch die bis auf den
 heutigen Tag noch bestehende Holz-
 stößen gehoben. Der damalige Chur-
 fürst in Sachsen, August, war einer der
 trefflichsten Haushalter seiner Zeit, sein
 Land suchte er durch Fleiß und Betriebs-
 samkeit so glücklich zu machen, als ihm
 möglich war, und er nahm auch beson-
 ders sein Absichten mit auf eigenes im
 Lande zu gewinnendes Salz. Er ließ
 einige Salzwerke in dem Sächsischen
 aufnehmen, er erkaufte das Salzwerk
 zu Artern, ließ das zu Pörsern, zwi-
 schen Weißenfels und Lützen, auch das zu
 Teud-

Leudlitz bey Leipzig anlegen. Diese Vorgänge waren dem Magistrate in Halle und der Pfännerschaft keinesweges gleichgültig, nicht ohne Ursach fürchteten sie, daß ihre und der Stadt Grundnahrung merklich geschwächt werden könnte, wenn Sachsen eigene Salzwerke hätte, und das Hallische Salz nicht weiter in der großen Menge, als bisher, dahin abgehohlet würde. Aber man fing bald an, dem Churfürsten den inländischen Salzwerksbau schwer zu machen, und man stellte ihm besonders vor, wie das in diesen Salzwerken zu verbrauchende Holz, wo nicht mit größerm, doch mit eben demselben Vortheile an die Stadt Halle und die Pfännerschaft in ihr verkauft werden könnte. Diese selbst war hierbey gar sehr geschäftig; beydes, Absatz ihres Salzes und Erhaltung der erforderlichen Hölzer, waren die vorzüglichsten Stücke ihrer Sorge bey dieser ihrer Nahrungsart; sie suchte daher so bald und so gut als möglich mit Beyhülfe des Magistrats und nach erlangter landesherrlichen Concession des Administrators im Erzstifte Joachim Friedrich mit dem Churfürsten zu Sachsen August einen Vertrag einzugehen, nach welchem sie jährlich eine gewisse Quantität Holz nach einem bey jedesmahligem neuen Contracte zu verabredenden Preise erlangen sollte. Gegen das Ende des Jahres 1582 wurde hierzu eine Versammlung in Merseburg veranstaltet, woselbst von Churfürstlich Sächsischer Seite einige Commissarien, und von der Stadt Halle einige Deputirte des Magistrats, der Pfänner- und Bürgerschaft zusammentraten. Bis auf Ratification beyder Landesherren wurde auch wirklich auf 6 Jahre ein Contract geschlossen. Von Seiten Chursachsens wurde dieser geschlossene Contract so gleich

gleich genehmigt, nur traten von Seiten des Administrators Joachim Friedrich einige Bedenklichkeiten in Absicht des auszuübenden Floßregals ein, die aber dadurch gehoben wurden, daß dem Contracte die Bedingung mit beygefügt wurde, es sollte dem Administrator und dem Erzstifte dadurch nichts an der landesfürstlichen Hoheit und Gerechtigkeit benommen werden, er wurde also im Monat März 1583 von beyden Seiten vollzogen und gegen einander ausgewechselt *). Zugleich wurde dem Hallischen Magistrate ein Maaßstab zugestellt, nach welchem die Klasten drey Zwischauische Ellen hoch und breit, jedes Scheit aber zwey und eine halbe Elle lang seyn sollte. Dieses Maaß ist zwar stets geblieben, aber theils der Preis, theils die Beschaffenheit der Hölzer hat sich von Zeit zu Zeit gar sehr abgeändert. Anfänglich sollte die eine Hälfte hart und die andere weich Holz seyn; nachher ist festgesetzt worden, daß die Pfännerschaft zufrieden seyn müsse, hartes und weiches unter einander, wie es das Gehäue in den Hölzern gebe, anzunehmen. Noch später hin ist der Preis des harten Holzes besonders und höher ausgeworfen, als des weichen, auch die Länge der Scheite ist nach dem Vertrage von 1665 bis auf sieben Viertel Ellen, oder $1\frac{3}{4}$ Elle außer den Spitzen und Abschrotungen vermindert worden.

Diese Holzstöcke sind ehemahls sehr ansehnlich, und die darüber geschlossenen Contracte erweisen, welch ein

*) Von den damahligen Umständen finde ich einige mehrere Nachricht in Heinrich August Riechers unvorgreiflichen Gedanken über das dem hohen Chur- und fürstlichen Sächsischen Hause zustehende regale ius salinarum. Pirna 1737. 4.

ein wichtiges Geschäft dies zwischen Chursachsen und der Pfännerschaft gewesen sey. Ich habe eben mehrere dieser Contracte vor mir liegen, als von 1604, 1608, 1612, 1678 u. s. w. über 100,000, 80,000, 150,000 und über 200,000 Klaftern, daher auch ehemahls Salz und Holz zwey gegenseitige wichtige Bedürfnisse waren, in Absicht welcher Chursachsen und unserer Stadt Halle gegen einander in Verbindungen standen, aber auch beyde Theile große wechselseitige Vortheile von einander zogen, weshalb mehrmahls Chursächsische geschärfte Gesetze den Sächsischen Untertanen gegeben worden sind, kein anderes als Hallisches Salz einzuführen.

Dies Holz ist zwar eigentlich und zunächst für die Pfännerschaft zu ihrem Salzlieben bestimmt; da aber die Stadt überhaupt einen Mangel am Holze hat, so hat die Pfännerschaft gleich vom Anfange dieser Holzcontracte einen beträchtlichen Theil dieser Floßhölzer an Hallische Bürger verkauft, und gleich anfänglich ist dies auch wohl die Absicht mit gewesen, da die Contracte nie mit der Pfännerschaft allein, sondern zugleich mit dem Magistrate geschlossen worden sind, weshalb auch bey den ersten Conferenzen in dieser Angelegenheit Deputirte des Magistrats und der Bürgerschaft zugegen waren. Die Pfännerschaft aber verkauft nach ihrer Convenienz mehr oder weniger, stehet für die Gelder, regulirt nach den jedesmahl eintretenden Umständen den Preis der an die Bürgerschaft zu verkaufenden Hölzer, und hat überhaupt dabey alle Gefahr über sich. So lange nemlich das Holz noch auf dem Saalstroome, oder wenn es auch schon außer dem Wasser, ja bereits aufgeklaffert stehet,

ist

ist es noch dem Churfürsten zugehörig, und stößet und stehet auf seine Gefahr, sobald es aber von den Sächsischen Commissarien an die Pfännerschaft übergeben worden ist, sobald stehet es derselben zu, und sie hat nun auch alle Gefahr bey diesem ihren Eigenthume wirklich übernommen. Gleich vom Anfange machten diese Hölzer, ihr Empfang, ihre Vertheilung an die Pfännerschaft und ihr sonstiger Verkauf an die Bürgerschaft ein sogenanntes Holzamt nöthig, welches dies alles zu besorgen hatte. Es bestand ehemals aus zwey oder drey Beamten von der Pfännerschaft, die jährlich abwechselten; und die Erhaltung dieses Amtes erforderte es, daß auf jede Klafter etwas geschlagen wurde, um die Unkosten bey den Flößen — da die deshalb erforderlichen Rächen auf dem Saalströme von der Pfännerschaft erbaut und erhalten werden müssen — und bey den übrigen eintretenden Arbeiten auch Besoldungen der Officianten aufzubringen. Diesen Kostenaufwand zu erleichtern, wurde auch nachher der Ein- und Verkauf der Bleche, die zu den Pfannen und späterhin auch zu den Röhren in den Kothen gebraucht werden, zum Ressort des Holzamtes geschlagen. Durch den Verkauf der Hölzer an die Bürgerschaft hat allerdings die Pfännerschaft einigen Zugang; denn sie kann es doch nicht um den Einkaufspreis wieder verkaufen, da die deshalb zu verwendenden Unkosten an Wasser-Bauten und der Gehalt der Bedienten auf diesen Handel, und da die in einem Jahre angeflößten Hölzer oft zwey und mehrere Jahre liegen, ehe sie alle verkauft worden sind, die Zinsen von diesem Capitale der Regel nach auch mit auf das Holz geschlagen werden müssen.

Es

Es ist deshalb in Wahrheit eine Rechnung ohne Wirth, wenn manchmahl Wunder! welcher Vortheil der Pfännerenschaft aus diesem Handel nachgerechnet wird. Der Einkaufspreis ist leicht zu erfahren, und der Verkaufspreis ist in der Stadt bekant genug, wird nun gleich vorschnell nachgerechnet, folglich ist der und der Profit sichtbar; so vergißt man die gleichsam dazwischen liegenden Unkosten und besonders die gar nicht geringen Zinsen, die von dem Capitale, das dazu gebraucht worden ist, entrichtet werden müssen. Diese Vorspielungen sind einigemahl auch höhern Orts untersucht worden, und es hat sich jederzeit gefunden, daß der Vortheil sehr gering sey, ja es hat Jahre gegeben, in welchen durch diesen Holzhandel die Pfännerenschaft selbst merkliche Einbuße gehabt hat, welches natürlich erfolgen muß, wenn mehrere Jahre die Hölzer liegen bleiben, die Zinsen also fortgehen, und das Capital erst nach einigen Jahren wieder gesammelt und zurückgezahlt werden kann.

Die Siedung des Salzes bey Holzfeuer ist zwar sehr gut, aber das Holz wird immer weniger und folglich theurer: schon längst hat man daher die Idee gehabt, dem Holze Steinkohlen ganz oder doch zum Theile zu substituiren. Bereits im Jahre 1624 wünschte der damalige Administrator des Erzstifts, Christian Wilhelm, da unter ihm das Kupfer-Bergwerk bey Cönnern und die Steinkohlen bey Wettin wieder angefundnen wurden, daß ein mehrerer Gebrauch seiner Steinkohlen eingeführt werden möchte, zu dem Ende richtete er auch sein Augenmerk besonders auf die Hallische Saline, und da man schon längst in dem Allendorfschen Salzwerke in Hessen mit

Stein,

Steinkohlen Salz gesotten hatte, so wurden einige aus dem hiesigen Magistrate und einige aus der Pfännerschaft dahin abgeschickt, um die dortige Art des Salzsiedens zu erforschen, allenfalls einige Salzsieder mit anhero zu bringen, um diese Siedeart einzurichten. Ich finde in den alten Nachrichten nichts von dem Erfolge davon, als bloß, daß die damaligen unglücklichen Zeitläufte in dem dreißigjährigen Kriege, wie so manches gute Unternehmen, so auch dieses erstickt hätten. Die aufgethanen Kohlen blieben liegen, die Bergleute verließen sich, und bey dem hiesigen Salzwerke dachte man nicht weiter an eine Abänderung. Alles blieb also in seinem alten gewöhnlichen Gange, bis das Erzbisthum Magdeburg im Jahre 1680 unter Churfürstlich-Brandenburgische Regierung kam. Fast gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, nachdem der Berg- und Kohlenbau in Bertin und Rothenburg wieder hergestellt war, fing man von neuem an zu versuchen, ob nicht mit Steinkohlen alhier Salz gesotten werden könne. Ein Herr von Schmettau, und noch ein Liesländer, Namens Himsel, wurden wieder in Geheim nach Allendorf geschickt, und bald nach ihrer Zurückkunft wurde auch wirklich in einigen Churfürstlichen Rothen damit zu sieden ein Versuch gemacht, jedoch der Grad der Hitze wurde nicht groß genug, das Salz blieb also schwer und feuchte, und konnte bey aller Mühe nicht trocken genug geschafft werden; endlich fiel ein hiesiger Salzsieder darauf, vermittelst bleherner Röhren, aus dem Ofen mehr Hitze auf die Salzstätte zu bringen, und dadurch wurde die Absicht des Trockenwerdens glücklich erreicht. Die landesherrlichen Rothe wurden also im Jahr 1707 und

1708

1708 darnach eingerichtet, und in den pfännerschaftlichen folgte man nach gerade ebenfalls, so daß nun ein guter Theil Kohlen als Feuerung mit verbraucht wird. Auch die Kohlen werden von dem Holzamte contractmäßig empfangen und unter die siedenden Pfänner nach Proportion ihrer Besatzungen auf ihre Kothe vertheilt, sie sind in der That ein Surrogat des ehemahls weit größern Holzbedarfs, woben um einen guten Theil wohlfeiler gesotten werden kann.

Neuerlich seit etwa 16 bis 18 Jahren ist eben dieses Holzamt für die gesammte Pfännerschaft ungleich vortheilhafter eingerichtet worden, da auch dieses die Einnahme und die Auszahlung der Gelder für das abgesetzte Salz erlangt hat, und nun überhaupt den Salzverkauf ganz allein ohne Zuziehung der Siedemeister betreibt. Es war dieses der erste wichtige Schritt zur Abänderung und Verbesserung des ganzen hiesigen Salzwerks. Es ist schon oben angezeigt worden, daß ehedem die Siedemeister den völligen Salzhandel hatten, sie verkauften oder verborgten das in den Siedehäusern, denen sie als Meister vorstanden, gesottene Salz an die Salzfuhrleute, sie nahmen die Gelder dafür ein, bezahlten das Holz, die Kohlen und die übrigen lasten, und was nun übrig blieb, das berechneten sie an ihre Herren.

So lange der Absatz des Salzes in's Ausland ansehnlich war, gieng dies noch so immer hin, obgleich freylich oftmahls die Herren solcher Meister in große Verlegenheit und Schaden versetzt wurden, wenn ihre Meister untreu und betrügerische Leute waren: ein Fall, der doch auch manchmal mit unterließ. Aber dann hielten sich die öffentlichen Cassen an den Pfänner, und
die:

dieser wieder an seinen Meister. War dieser aber durch Unordnung, Liederlichkeit oder Unglück so herunter gekommen, daß er weder die öffentlichen Cassen befriedigen, noch seinem Herrn Bezahlung leisten konnte, so half es doch diesem nicht im geringsten, wenn er auch obrigkeitliche Strafe erlitt, zur Thalsarbeit ferner unfähig erklärt wurde, ja wenn er wohl gar den Bettelstab in die Hand nehmen mußte. Seitdem die Salznahrung so sehr gefallen war, mußte nothwendig hierbey auf eine Abänderung gedacht werden, wenn nicht fast alles verlohren gehen sollte. Die Siedemeister hatten nun keinen Absatz ihres Salzes, ihr jährliches Lohn war eine Kleinigkeit, mit den Ihrigen wollten sie doch leben, und brauchten wenigstens die ersten und nothwendigsten Befürfnisse. In dieser Verlegenheit, da diese Leute anderer Arbeit nicht gewohnt waren, war wohl das erste, wenn sie nichts von dem Ihrigen zuzusehen hatten, sie verbrauchten die im Kothe vorräthige Feuerung, verkauften, wo sie nur konnten, in kleinen Portionen das daseyende Salz, aber es wurde immer unmdglich, an die Befriedigung der öffentlichen Cassen zu denken, das wenige Geld mußte bey aller Sparsamkeit verzehrt, und an die Abrechnung mit dem Herrn konnte nicht gedacht werden. Gesezt, daß diese Folgen auch damahls nicht wirklich da gewesen wären, so mußten sie doch natürlich und gleichsam nothwendig bald eintreten, obgleich schon genug Inconvenienzen bey der damahligen gewöhnlichen Administration der Siedemeister erfahren worden sind. Nach vielen Schwierigkeiten wurde es endlich durchgesezt, daß denselben die Casse genommen, und die Einnahmen an den siedenden Pfänner von dem Holzamte berech-

rechnet wurden, welches also nunmehr, außer der Holzcaffe, die auch nicht geringe Salzcaffe zu besorgen hat.

War ehemals ein solches Amt bey der Holz-Expedition bloß jährlich, so wurden nun die Beamten auf Zeit lebenslang angelegt, mußten auch eine ansehnlichere Caution machen, und ihr Gehalt wurde billig erhöht. Aber es ist auch die Pfännerschaft aus der immer sehr zweydeutig gewesenen Verbindung mit den Siedemeistern gesetzt worden, da sie ihre Gelder einnahmen und ausgaben, und nur den übrig gebliebenen Rest an sie bezahlten, welcher oft überaus klein gemacht wurde, und nicht selten an die Pfänner gar nicht kommen konnte, vielmehr von ihnen das den öffentlichen Cassen gehörige nachbezahlt werden mußte.

Das sechste Kapitel.

Von

den Thalgerichten.

Damit das gesammte Salzwerk und die Arbeiter bey ihm gehörig regiert und in Ordnung erhalten werde, ist von Alters her ein Oberster, ein Richter, ein Salzgraf nebst den so genannten Ober-Bornmeistern über dasselbe gesetzt worden. Diese machten mit ihren Officianten die Thalgerichte aus, welche die Jurisdiction und die Pollicey über dasselbe zu handhaben hatten. In den alten Zeiten ist das Amt des hiesigen Salzgrafen ein Mannlehn gewesen, welches vom Vater auf Sohn oder Bruder oder andere Mitbelehute vererbt wurde; im 15ten Jahrhunderte wurde es darauf

auf bloß auf lebenszeit verlehnt, und endlich erlangte der hiesige Magistrat in Absicht dieses Salzgrafenamts das Wahlrecht. Nachdem aber erst in diesem Jahrhunderte die Thalgerichte mit den Stadt- oder gemeinlich sogenannten Berggerichten und mit dem Schöppenstuhle verbunden wurden, so hat sich der König vorbehalten, einen aus dem Schöppenstuhle, besonders den ältesten, zu den Salzgrafen selbst zu ernennen. Bis auf das Jahr 1579 hatte der Churfürst von Sachsen als Burggraf zu Magdeburg das Recht, den neuen Salzgrafen in Halle mit dem Blutbanne zu belehnen, zu welcher Handlung Chursächsische Räte anher geschickt wurden. Durch den Eislebenschens Promutations-Recess vom 10ten Jun. 1579 aber haben sich die Churfürsten mit Beybehaltung des Titels der Burggrafen zu Magdeburg, aller der aus diesem Burggrafenthum entstandenen Rechte begeben, folglich auch dem Rechte, den Hallischen Salzgrafen mit dem Blutbanne zu belehnen. Nach der Zeit ist der jedesmahlige, entweder ehemahls gewählte, oder neuerlich von dem landesherrn ernannte Salzgraf durch landesherrliche Räte mit mehreren Solennitäten in sein Amt eingewiesen worden, welche Festivitäten aber das leztmahl ebenfalls völlig unterblieben sind.

Der Salzgraf hatte vormahls drey Ober-Vornmeister zu seinen Besitzern und Schöppen, allein ihr Amt war bloß ambulatorisch; denn es waren derselben neun, die jährlich abwechselten, so, daß nach einem Dienstjahre sie immer zwey Jahre Ruhe hatten. Von dem Magistrate wurden sie gewählt, von dem landesbestätigt, und nachdem sie auf dem Rathhause in Pflicht genommen waren, wies ihnen der Salzgraf
ihren

Sitz in den Gerichten an, und verwies die Unter-Bornmeister und Bornknechte an sie. Der erste und älteste von ihnen war über den Deutschen, der zweyte über den Gutjahrs-Brunnen und der dritte über die zwey übrigen gesetzt; und nach den alten Gesetzen mußte der erste zwar ein wirklicher Pfänner, die zwey übrigen aber Guthsherren seyn, ohne daß sie die pfännerschaftliche Nahrung zu treiben berechtiget gewesen wären. Dies alles hat sich in diesem Jahrhunderte geändert, denn im Jahre 1722 wurden die Thalgerichten mit dem Schöppenstuhle combinirt, der Ober-Bornmeister blieben nur drey, und ihre Stellen wurden perpetuirlich; jedoch wurde annoch ein Königl. Quart-Ober-Bornmeister angesetzt, der die Rechte des landesherrn in Absicht seines vierten Theils in Acht zu nehmen verpflichtet ist, welche Stelle also auch lediglich von dem landesherrn abhängt. Ganz neuerlich hat man auch angefangen, die Ober-Bornmeister-Stellen gänzlich eingehen zu lassen, so daß jeho schon gar keiner mehr ist, selbst der Quart-Ober-Bornmeister, dessen Beybehaltung oder Abschaffung der Pfännerschaft nichts angeht, sondern bloß von dem landesherrn abhängt, ist verstorben, ohne daß seine Stelle wieder besetzt worden wäre. Was in andern Gerichten der Secretair oder auch wohl Actuarius ist, das ist in den hiesigen Thalgerichten in einer Person vereinigt, welcher sonst der Bornschreiber hieß. Dieser muß vermögge seines Amts in Thalsachen sehr wohl erfahren seyn, da er überhaupt den Thalgerichten vorarbeitet. Nach geschehener Besatzung hat er genau zu untersuchen, ob keine Unrichtigkeiten bey den angegebenen Gütern vorgefallen, ob alle wirklich in den Brunnen vorhan-

dene

64 Kap. 6. Von den Thalgerichten.

dene Antheile befehzt, oder andere als befehzt angegeben worden find, die doch nicht vorhanden find. In Abficht der Benutzung der Kothe und Güter hat er nach den Siedewochen und Tagen aufs genauefte zu berechnen, wie hoch die Ausläufte in dem Jahre gewesen find, und diese in dem General-Verschlag oder der Anzeige des jährlichen Ertrags der kleinern und größern Theile richtig anzugeben, da dieser Verschlag unter gerichtlicher Autorität bekannt gemacht wird, und den Pfännern und Gutsherren die Norm seyn muß, wozu nach sie ihre gegenseitigen Rechnungen einander machen.

Die Thalgerichte hatten nun sonst überhaupt die Jurisdiction und die Policy in den gesammten Pfänner- und Siedeangelegenheiten, von ihnen wurde Kauf und Verkauf der Kothe und Güter confirmirt, bey den Streitigkeiten über das Eigenthum darüber waren sie ein der Magdeburgischen Regierung unterordnetes Gericht; über die im Thale Arbeitenden hatten sie die Gerichtsbarkeit, und ihnen stand die Direction der gesammten gemeinen ökonomischen und Policy Angelegenheiten bey dem Salzwerke zu. Besonders war ihrer Sorgfalt auch anempfohlen die Anfertigung und Erhaltung der ehemahligen lehn- jezt der Erb- und lehntafeln, oder des Verzeichnisses, was und wie viel Jemand in einem Brunnen an Soolengütern hat u. s. w. Seit aber etwa zehn Jahren ist in der Stadt Halle in Abficht des Justizwesens manches noch mehr vereinfacht worden: die Thalgerichte sind nun auch dergestalt mit den Stadtgerichten zusammen geschmolzen, daß, da der Salzgraf zugleich Stadtgerichts-Director ist, die Ober-Bornmeister aber als Besizer der Thalgerich-

gerichten aufgehört, und die Glieder der Stadt, zugleich die Besizer der ehemaligen Thalgerichte sind, wohin nun alle bürgerliche Verhandlungen in den Thalsachen gehören; obgleich das Archiv der Thalsachen auf dem Thalhause verblieben ist, und der Salzgraf mit dem Secretair eigentlich und bloß die Oekonomie des Thals und der Brunnen zu besorgen hat.

In der letzten Absicht wurde sonst nach Ueberrechnung des vorräthigen Salzes und nach wahrscheinlichem Vorhersehen der größern oder geringern Abfuhr desselben von den Thalgerichten den Gerenthnern und Siedemeistern öffentlich angezeigt, ob in der bevorstehenden Woche die Soole auf ein, zwey, drey oder gar sechs Tage aus den Brunnen gezogen, und in die Kothe, um zu Salze versotten zu werden, getragen, oder ob diese Arbeit auf die künftige Woche ganz eingestellt seyn solle; im ersten Falle hieß es: es ist auf zwey, drey sechs Tage ausgesprochen worden, im zweyten aber: es ist ein Kaltlager. In Absicht des Salzwerks selbst erforderte die Poliecy, daß alle Hindernisse eines mehrern Absatzes gehoben würden; und dahin gehörte zu kleines Maas, ungestüme und betrügerische Behandlung der Salzgäste von Seiten der Salzsieder, in gleichen daß die Kotheigentümer und Pfänner nicht an Feuerung, an Gelde, an unmäßigen Reparatur-Kosten u. s. w. überbotheit und in Schaden gesetzt würden: dies alles ist zwar durch die neueste Einrichtung und durch Mangel des auswärtigen Absatzes größtentheils unmöglich gemacht worden; aber die von den Thalgerichten handzuhabende Poliecy erfordert immer noch, obgleich die Pfännerschaft selbst dabei aufmerksam ist, daß die Brunnen, das Coolen und das Salzmaas

gehörig erhalten und aller Schade bey den ersten und aller Betrug bey dem zweyten verhindert werde.

Nach der alten Thalsordnung sollen auch vier Thalsvorsteher die Einnahme und die Verwendung derselben, zur Erhaltung der Brunnen und sonstigen Thalsbedürfnisse besorgen, davon zwey zwar Gutsherren, aber nicht Pfänner, und die zwey andern Unter-Vornmeister seyn mußten; jeder war es zwey Jahre, und alle Jahr wurde ein Unter-Vornmeister und ein anderer Gutsherr dazu erwählt, so daß immer zwey alte und zwey neue solcher Thalsvorsteher waren, der erste von ihnen hatte das Geld in Verwahrung und hieß der Beuteherr. Im Jahre 1722 sind diese Stellen auf zwey herabgesetzt und perpetuirlich, und im Jahre 1731 ist ein ganz neuer Thals-Stat eingeführt worden, dem gemäß die Rechnung geführt werden muß; und dieses war auch nothwendig, da in diesem Jahre durch Anlegung der Kalkkunst die Gewinnung der Soole ganz anders eingerichtet wurde, mithin auch die Unkosten anders ausfallen mußten, als ehemals. Die eigentliche Thalhaus-Rechnung wird dem Magistrat übergeben, und nachher, wenn sie moniert ist, von einigen Commissarien abgenommen. Der zweyte Thalsvorsteher führet auch den Thals-Armenbeutel, da ehemals die Armen von den Salzsiedern und Vornknechten, oder deren Wittwen aus besondern in die Thalhaus-Casse fließenden Einnahmen erhalten wurden. Bey Errichtung der allgemeinen Armenpflege in der Stadt im Jahre 1785 suchte man zwar diese Thals-Armengelder mit der allgemeinen Casse zu verbinden, wie aber damals die doch immer wünschenswürdige Combination der kleinen separirten Armencassen Widerspruch fand;

fand; so ist es vor der Hand noch bey der besondern Administration verblieben.

Unter besonderer Aufsicht dieser Thalgerichte stand auch vorzüglich die Berechnung des wöchentlichen und jährlichen Ertrags der Soolengüter und der Kothe, und die genaue Bestimmung davon setzte wieder Prothesieden nach Verschiedenheit der Feuerung voraus, welches von ihnen theils veranstaltet, theils unter ihrer beständigen genauen Aufsicht geschehen mußte. Man nannte die Berechnung dieses Ertrags den Verschlag, welcher von den Gerichten mit Zuziehung der Verschläger gemacht wurde. Diese waren zwey Salzwirker und zwey Berenthner, welche in einem von ihnen erwählten Kothe einige Stücke Salz in Beyseyn jener obrigkeitlichen Personen und einiger Deputirten von der Pfännerschaft siedeln ließen, darauf die Feuerung, der Rothzins und die übrigen Unkosten, die bey diesem Sieden erfordert wurden, abgezogen, und dann bestimmt wurde, wie hoch die Soole an die Gutsherren zu bezahlen, und was als Pfännergewinnst zu rechnen sey. Nach diesem wurde der jährliche General-Thalverschlag angefertigt, welcher nach dem Ende eines Siedejahres nach der Zahl der Siedewochen öffentlich bekannt gemacht wurde. Nach dem genau ausgeworsenen Preise der größern und kleinern Antheile in den Brunnen, und der größern, mittlern und kleinen Kothe berechneten sich die Gutsherren und Pfänner unter einander, was einer dem andern, von welchem er solche Antheile von Soolengütern oder ein Roth erpachtet hatte, zu geben schuldig sey. Wir werden in einem nachfolgenden Kapitel einige solche Thalverschläge angeben, nach welchen die ehemahlige Wichtigkeit die-

ses gesammten Werks und der neuere so große Verfall desselben am deutlichsten in die Augen fällt.

Das siebente Kapitel.

Von

der Lehntafel, Besatzung und Friedewirken.

Wie es überhaupt der Lauf der Welt ist, daß die Güter aus einer Hand in die andere kommen, so kamen auch ehemahls die Hallischen Thal güter durch die Lehen auf andere: heut zu Tage die mehresten durch Erbgangsrecht oder durch Verträge, und als der trefftigste Beweis des Eigenthums diente ehemedem der Name und die Zahl derselben in den Wachstafeln und seit dem Jahre 1722 in den Lehn- und Erbtafeln. Eine uralte Einrichtung bey dem hiesigen Salzwerke, die aber in einigen Orten im Elsaß und in der Neumark Statt findet, als woselbst das Eigenthum in solche Wachstafeln pflegt eingetragen zu werden. Unser ehemahlig Canzler von Ludwig hat von dem Ursprunge dieser Tafeln mit vieler antiquarischen Gelehrsamkeit gehandelt, und mehrere Wörter und Redensarten, die so oft im Römischen Rechte vorkommen, aus diesen Hallischen Wachstafeln weit natürlicher erklärt, als andere, deren Wissenschaft vorzüglich Römische und Griechische Alterthümer gewesen sind *). Er glaubt, daß der Gebrauch der Wachstafeln von den Römern

zu

*) In dessen gelehrten Anzeigen Theil 1. Seite 1094.

zu uns gekommen sey, da bey ihnen allerdings die gemeinste Art zu schreiben, die auf wächsernen Tafeln gewesen wäre. Da nun bey den Geschäften mit den hiesigen Soolengütern so viel auf Richtigkeit und Ordnung ankommt, so ist bey den Hallischen Wachstafeln doch in der That auffallend:

1. daß in ihnen alles lateinisch und die deutschen Nahmen mit lateinischen Lettern eingeschrieben sind.
2. Selbst die Theile an Pfannen und Vierteln, welche in diesen Tafeln Jemanden als eigen angegeben werden, haben hier nicht ihre deutschen, sondern die lateinischen Benennungen; die Pfannen heißen *Sarcagines* und die Viertel *Quartae*.

Die Theile und Werkzeuge, welche die alten Römer erwähnen, sind gerade auch bey diesen Hallischen Wachstafeln: *Stylus* ist der Griffel, womit die Buchstaben und Wörter in das Wachs eingegraben wurden; *Tabellae* waren bey den Römern hölzerne deshalb rauh gemachte Bretchen, damit das Wachs in ihnen hängen bliebe; so wurden auch die Tafeln der Römer oft in Leinwand, *linum* gewickelt: aber alles dieses ist auch bey den Hallischen Tafeln; und diese Uebereinstimmung scheint doch einen Römischen Ursprung vermuthen zu lassen.

Dergleichen Wachstafeln waren und sind an noch alhier drey, nach der Zahl der Brunnen, indem die Soolengüter der zwey geringsten Brunnen des *Meteriz* und des *Hackeborns* zusammen in einer Tafel stehen. für den Deutschen aber und für den Gutfahrs Brunnen, für jeden eine besondere Tafel gehalten worden ist. Bey den glücklichen Zeiten der Pfannerschaft

schafft, noch bies vor etwa 20 Jahren, war der Tag, da Lehntafel gehalten wurde — jedesmahl der 12te December, ein solenner Tag, und die Handlung selbst war nicht ohne Festlichkeiten. Dies geschah auf dem Rathhause unter dem Versiße einiger landesherrlichen Räte mit Zuziehung der Thalgerichten vor dem versammelten Magistrate. Ein jeder, welcher das Jahr über etwas von Thalgütern, mehr oder weniger erlangt hatte, zeigte hier sein Document vor, und wenn nun alles richtig befunden worden war, so wurde sein Zunahme mit einem einzigen Vornahmen in die Tafel nebst der Zahl von Pfannen, Quarten, Mößeln u. s. w. eingetragen; der Nahme des vorigen Besitzers wurde also mit dem Griffel gelöscht, und mit demselben Griffel der Nahme des neuen Eigenthümers in alle Exemplaria von dem Secretair der Thalgerichte in das Wachs eingetragen. Von jeder hat man drey Exemplarien, folglich in allen neun Bücher mit Wachstafeln, da denn der Nahme des neuen Besitzers in die drey Exemplare kommt, welche sich auf denjenigen Brunnen beziehen, worin er solche Güter erlangt, darauf alle drey Exemplare herumgegeben werden, damit jeder die Richtigkeit des Eintragens mit eigenen Augen sehen konnte. Diese Tafeln werden an drey verschiedenen Orten aufbehalten, damit, wenn ja ein Exemplar verunglücken sollte, die zwey übrigen verblieben, um als Beweissthümer, wenn es erfordert würde, gebraucht zu werden.

In diesen Tafeln stehen zuerst die Soolengüter des landesherrn, darauf die des Stadtmagistrats, nachher die Güter der Bürger nach dem Alphabet, und endlich die geistlichen Güter, wozu keine Lehntäger be-
stellet

stellet sind. Haben nehmlich *pia corpora* noch andere Güter, die einen Lehnträger haben, so werden sie, wie andere Bürgergüter auf den Nahmen des Lehnträgers eingetragen, welche Abänderung in den Tafeln also so oft geschah, als sie einen neuen Lehnträger erlangten.

Die Lehn tafel wurde nun ehemahls jährlich einmahl — in alten Zeiten zweymahl, als vor Weihnachten und gleich nach Pfingsten — gehalten, etwa bis in das Jahr 1780 am Tage Lucia, — die letzten wenigen Jahre vor 1780 auch wohl erst nach Ostern — und an diesem Tage ließen diejenigen, die in dem verfloßenen Jahre Thalgüter erlangt hatten, die Nahmen der alten Besitzer löschen und sie auf ihre Nahmen bringen. Die Zahl der Güter, die in einem jeden Brunnen sind, mußte also in der Wachstafel mit dem Nahmen ihrer Besitzer genau angegeben seyn, folglich da z. E. in dem Deutschen Brunnen 1536 Pfannen befindlich, so mußte die Summe der in den Lehn- und Erbtafeln stehenden gerade eben dieselbe, folglich auch 1536 seyn, und wenn nun jemand in seiner Besatzung eine oder mehrere Pfannen angegeben hatte, die doch gar nicht in der Tafel standen, so hieß dies Luftguth, es konnte nicht das mindeste darauf aus den Brunnen gezogen werden, weil nichts dazu in ihnen vorhanden war, es war deshalb in der That bloß aus der Luft gegriffen; dies war höchst schimpflich, und ein solcher Mensch wurde nach den alten hiesigen Gesetzen anrügig, und er wurde aus der Pfännerschaft gestossen, wohl selbst aus der Stadt verwiesen. Hatte aber jemand etwas angegeben, das zwar in dem Brunnen vorhanden, aber nicht auf dem Nahmen stand, den er angegeben hatte, so war dies zwar
fein

kein Luftguth, aber die Unachtsamkeit wurde auch an Gelde bestraft.

Außer diesen Wachstafeln halten sich auch diejenigen, welche mit diesen Sachen umgehen, und mehrere Pfänner dergleichen Register bloß auf Papier, und tragen die Abänderungen in ihren Registern nach, um sie so genau zu haben als die wächsernen, und dies war auch nothwendig, weil jene wächsernen unter besondern Beschluß waren, so, daß nicht ein jeder sie zu allen Zeiten nachsehen konnte. Im Grunde muß man es eingestehen, daß allerdings die wächsernen Erb- und Lehntafeln entbehrlich sind, und man hat sie bloß als eine alte eingeführte Solennität bisher noch immer beygehalten. Aber die Haltung dieser Erb- und Lehntafeln verursachte ansehnliche Unkosten, und doch ist die ganze Solennität gar wohl entbehrlich; seit mehreren Jahren hat man sie daher nicht weiter gehalten, und überdem sind auch wenige und fallen wenige Veränderungen bey den jetzigen so schlechten Situationen der Pfännerschaft mit den Theilgütern vor, es müßten denn Erbschaften seyn, da theils die gerichtlichen Documente und die ihnen gemäß und einstimmend gehaltene Register, theils ein gutes Hypothekenbuch, das alles in der Folge so gut leisten wird, als die wächsernen Tafeln.

Eine andere eben so wichtige, und jetzt auch noch immer nöthig bleibende Solennität ist die sogenannte Besatzung. Am Besatzungstage, ehemahls dem 20. December, übergaben die Pfänner in eigener Person das Verzeichniß derer Güter, welche in dem bevorstehenden Jahre auf ihre Unkosten, und in welchem Kothe, sie zu Satze gesotten werden sollten. Diese Handlung heißt

heißt die Besatzung, und jenes Verzeichniß der Besatzzettel. An diesem feyerlichen Tage wurden ehemahls der Salzgraf, die gesammten Ober- und Unter-Bornmeister, auch die Thalsverschläger, alle Jahre vermittelst eines Eydcs zu ihren Aemtern und Arbeiten verpflichtet, nachher aber sind die Vorsteher des Thals, der Salzgraf, die Ober- und Unter-Bornmeister bloß durch ein Handgelöbniß, und nur die Verschläger durch einen Eid vom neuen dazu verpflichtet worden.

Der Besatzzettel eines jeden Pfänners wird dreyfach übergeben, und ehemem gab ein jeder, so wie sein Zettel von dem Thalgerichts-Secretair abgelesen wurde, an den ersten Commissarius den Handschlag, um dadurch zu bestätigen, daß die verzeichneten Güter und das Roth sein eigenes oder erpachtet sey, daß auf seine Unkosten gesotten werden solle, und daß also der Gewinnst sein sey, ohne etwa bloß den Nahmen herzugeben, um einen andern ein mehrfaches Pfannenwerk zu verschaffen, dagegen er dieser Betrügeren wegen eine Kleinigkeit von dem andern erlangte. Ein solcher vorgeblicher hieß ein blinder Pfänner, und wie seine so wohl als des andern Betrügeren, um dessen willen er diesen Scheinannahme, von beyden Seiten Betrug und Habsucht zum Grunde hatte, von Seiten anderer, auch genug qualifisirten, die nur kein Roth zu erlangen im Stande waren, Verdrengung von ihren Rechten nach sich zog; so war dieses nach vielen Befehlen sehr stark verpönt, und selbst der Verlust des Pfannenwerks-Rechts darauf gesetzt. Nach der Natur der Sache hat sich dies nun neuerlich sehr geändert, und hat sich auch ändern müssen. Der Grund jener Einschränkungen für
die

die Kotheigentümer ist durch die unglücklichen Umstände weggefallen, folglich war es auch in Absicht auf die Eigenthümer sehr zweckmäßig, daß ihnen erlaubt wurde, auf mehrere ihrer eigenthümlichen Kothe zu besetzen, und also die pfännerschaftliche Nahrung mehrfach zu treiben. Die wenige Einträglichkeit der Kothe und Güter verursachten, daß die Eigenthümer, welche besonders ansehnliche Capitalien darin stecken haben, und ihren so schon geringen Vortheil andern hatten überlassen müssen, wenn jene Einschränkung noch immer wäre beygehalten worden, zumahl noch zu der Zeit, da jeder sein Koth erhalten mußte, und oft Reparaturen vorfielen, die drey und viermahl und noch mehr die jährliche Kothpension überstiegen, diese Verminderung der Zahl der Pfänner ganz nothwendig wurde.

Alle Soosengüter, die sich in den Brunnen befinden, müssen auch in den gesammten Besahzetteln angeführt seyn, nicht das mindeste mehr, denn dies ist in der That nicht vorhanden, und nicht das mindeste weniger; denn so müßte einem oder mehrern Pfännern etwas in ihrer Besahzung ermangeln, das doch in den Brunnen wirklich da ist, und dies muß auch in den Wachstafeln auf einem Rahmen stehen, welches ihm alsdann von den Thalgerichten annoch zugelegt wird.

Diese Handlung der Besahzung ist auch bey dem ganzen Werke nothwendig; denn es müssen alle in dem Brunnen befindlichen Antheile versotten werden; jeder Pfänner zeigt deshalb durch den Besahzettel an, auf welche in den Brunnen befindlichen Güter ihm die Soosle, und in welches Koth sie gegossen werden sollte, und diese sind seine eigenen, oder eines andern, welche er
von

von diesem andern erpachtet hat, und der die Ausläufte davon erlangen muß. Der Besatzungstag war ehemals für die Pfännerschaft, so wie der Tag der Lehntafel, ein festlicher Tag, und die dabey vorkommenden Solennitäten erforderten auch manchen Kostenaufwand. Die Feyerlichkeiten sind daher insgesammt aufgehoben worden, und die Besatzung wird bloß von dem Magistrate und den Thalgerichten gehalten, jeder übergiebt, oder läßt seinen Zettel übergeben ohne allem weitem Handschlag; die ganze Sache wird deshalb in möglichster Kürze und Einfachheit ohne alle ehemahlige Reden von Seiten des ersten Commissarii und eines aus dem Magistrate, ohne alle Eide und ohne weitere Handgelöbniße mit eben der Wirkung abgethan, als bey den ehemahligen kostspieligen Festivitäten.

Ein Beypiel eines solchen Besatzzettels ist etwa:

Auf das bevorstehende Siede-Jahr 1793 — 94
besetzt N. N.

Ein Quart Deutsch als

4 Pfannen der Dandelmänn

8 Pfannen der Ende

Ein halb Quart Gutjahr, als:

3 Pfannen der Ienfer

3 Pfannen der Schröder

Ein halb Quart Meteriz den Tenzel

Das Roth zur Goldammer ist der Tenzel.

Halle,

den 24. Februar

1793.

N. N.

Eine alte Gewohnheit war es auch sonst, daß bald nach dem Besatzungstage, am Tage vor Weihnachten

nachten den 24. Dec. der so genannte Friede unter dem Deutschen Brunnen gewirkt wurde: Es geschähe dieses ebenfalls von der landesherrlichen Commission, die sich mit dem Magistrate auf das Thalhaus, und von da mit den Thalgerichten unter dem Deutschen Brunnen verfügte, woselbst der erste Commissarius die versammelten Bornknechte befragte: ob, da vor einem Jahre dem Herkommen gemäß ein Friede gewirkt worden wäre, so, daß niemand im Thale fluchen, gotteslästern, schelten, schlagen, überhaupt Muthwillen treiben solle, auch nicht vielleicht in diesem Jahre jemand diesem entgegen gehandelt hätte? ob in dem zu Ende gehenden Jahre jemand in Ziehung und Tragung der Soole Unrichtigkeit oder Unterschleif vorgenommen? ob auch jemand in dem Thale arbeite, der nicht in des Landesherrn, Magistrats und Thals Pflichten stehe? und endlich, ob irgend jemand bey Feuer- und Wassergefahr, als wozu sie insgesammt geschworen hätten, seine Schuldigkeit nicht beobachtet? Bey jeder Frage wurde von ihm etwas inne gehalten, ob etwa jemand etwas dergleichen anzuzeigen hätte. Nach diesen hielt der Salzgraf ebenfalls eine kurze Rede über diesen Segen Gottes, und ermahnte die versammelten Arbeiter, mit Dankbarkeit denselben zu erkennen; worauf er eine doppelte Frage an sie richtete: ob heimlich unter ihnen irgend jemand etwas seinen Pflichten entgegen in dem Thale vorgenommen, welches ungerügt und unbestraft geblieben wäre? und ob irgend einer bey den Thalgerichten geklagt, dem nicht zu seinem Rechte verholfen worden sey? Worauf der Salzgraf von neuem nach der alten Thalsordnung des Erzbischofs Ernst im Nahmen Gottes, der Landesobrigkeit, des Magistrats und

und der Thalgerichte den gesammten Arbeitern eine besondere Sicherheit leistete und einen Frieden wirkte, unter Bedrohung der gesetzten Strafe, wenn jemand dawider handeln sollte.

Auch diese Solennität ist seit der Zeit, als nicht mehr Lehn Tafel, und die Besatzung ohne die ehemahligen Festivitäten gehalten wird, gänzlich unterblieben.

Gleich den Tag nach den Weihnachtsfesttagen, den 28sten December, wurde die letzte Solennität in dem Jahre in Absicht des Salzwerks, in Beyseyn einiger landesherrlichen Ráthe, des Magistrats und der Thalgerichte, veranstaltet, und dies war die Publication des General-Verschlags der Thalgüter und der Kothe. Dieser war ehemahls schwerer zu machen als jeso: die Steuern waren nicht so bestimmt als heut zu Tage, und der Preis der Feuerung auch nicht so gewiß, als jeso, und dieses mußte doch nothwendig in Erwegung gezogen, und auf ein jedes Stück Salz etwas geschlagen werden, wenn der wahre Ertrag der Kothe und Güter, und der Pfännergewinnst herausgebracht werden sollte. Nutzung soll hierbey seyn, theils für den Eigenthümer des Koths, und dieser heißt die Roth-Pension; theils für den Eigenthümer der Soolengüter, die Ausläufte; theils für den siedenden Pfänner, und dieser ist der Pfännergewinn. Aber um bestimmen zu können, was für einen jeden Gewinn sey, mußte man die Unkosten an Feuerung, an Steuern und Abgaben, und am Schließe, d. h. an Unkosten, die auf das Sieden gegangen, z. E. an Pfannen, Salzförben, Meisterlohn, kleine Reparaturen am Heerde u. s. w. zusammen nehmen, und verhältnißmäßig von dem Ertrage der Güter, und von dem Preise

Preiße des Salzes abziehen. Dieses alles von einem ganzen Jahre gerechnet, wird auf die einzeln Siedewochen vertheilt, und wenn nun die Roth-Pension, die Ausläufte und der Pfännergewinn von einer Woche gefunden worden; so wird dieser mit der Zahl der Siedewochen eines Jahres multiplicirt, und solcher Gestalt der Ertrag der Ausläufte und der Roth-Pension in den General-Verschlag gesetzt.

Heut zu Tage wird er gedruckt, und ohne die Förmlichkeiten, bekannt gemacht, welche ehemals dabey eingeführt waren; er wird gleich an dem Tage der Besetzung ausgegeben, und nun berechnen sich Pfänner und Gutsherren nach demselben in Absicht der Kothe und Güter.

Zum Beschluß dieser Abhandlung will ich noch eine trockene Anmerkung beyfügen, die vielleicht hier ihren schicklichsten Platz hat. In dem Thalsverschlage kommen in der jedesmahligen vierten Rubrik die so genannten Mittelheller vor, eine obsolete Münze, welche doch hier eine Erklärung zu erfordern scheint, da man in der That auch noch heut zu Tage darnach zum Theile zu rechnen pflegt. Man calculirte nemlich nach der Goldzahl, oder nach landüblicher Weisnischer Silbermünze so, daß

- 1) $\frac{7}{4}$ Mittelheller einen guten Pfennig ausmachen;
- 2) 7 Mittelheller oder $3\frac{1}{2}$ Mittelpfennig machen vier gute Pfennige;
- 3) 7 Mittelpfennige machen acht gute Pfennige;
- 4) $10\frac{1}{2}$ Mittelpfennige machen 12 gute Pfennige oder einen Groschen;

5) 3

- 5) 3 Mittelpfennige einen Mittelgrofchen und $3\frac{1}{2}$ Mittelgrofchen einen guten Grofchen;
- 6) 60 Mittelgrofchen machen ein Mittelschock;
- 7) Ein Mittelschock ist 17 gute Grofchen und $1\frac{1}{4}$ Mittelheller;
- 8) 7 Mittelschock machen 6 alte Schock oder 5 Rthlr.;
- 9) 14 Mittelschock sind 12 alte Schock oder 10 Rthlr., und also
- 10) 140 Mittelschock 100 Rthlr.

Diese Münzen sind jetzt veraltet, allein man hat nebst mehrern alten Gebräuchen auch diese beybehalten, daß man in dem hiesigen Salzwerke bey Bestimmung des Ertrags zum Theil noch bis auf dem heutigen Tag nach diesen so unbekannt gewordenen Berechnungsarten zu rechnen pflegt. Es ist so manches alte und unnütze bereits abgeschafft worden, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß man von dieser alten Methode, nach der so genannten Mittelmünze zu rechnen, ebenfalls abgehen werde, weil sie jetzt keinen Gebrauch mehr hat, und die mehresten, welche Ausläufte ihrer Thalgüter zu empfangen haben, lieber die Viertel- und halben Mittelheller schwinden lassen, als daß sie sich die Köpfe damit zerbrechen sollten.

Das achte Kapitel.

Von

der Wichtigkeit dieser Saline.

Es ist alles in der Welt den Veränderungen unterworfen, und der Ertrag aller irdischen Güter ist immer steigend und fallend; dies ist besonders bey den Hallischen Kotthen und Soolengütern auffallend, wenn man ihren jetzigen Ertrag mit dem ehemahligen vergleicht. Das ganze Werk ist nicht mehr das, was es noch etwa in dem Jahre 1740 war, noch weniger, was es am Ende des vorigen, und in den allerersten Jahren des jetzigen Jahrhunderts, noch weit weniger, was es vor dem dreyßigjährigen Kriege war. Unsere Vorfahren klagten in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts über den Verfall desselben, und wünschten und machten Einrichtungen, es wieder zu seiner vorigen Einträglichkeit zu bringen; aber sie würden erstaunt gewesen seyn, wenn sie hätten voraussehen können, wie es mit diesem ihren Schatz am Ende des achtzehnten Jahrhunderts aussehen würde. Sie beklagten sich nicht ohne Grund über den Verfall dieser ersten und ältesten Grundnahrung der Stadt, und wir würden anseho ihre Zeiten für goldene achten, wenn die unsrigen nur so würden, wie sie damahls waren. Zwar gab es auch ehemahls Jahre, sonderlich in dem
dritte

dritten und vierten Decennien des vorigen Jahrhunderts, wo die Ergiebigkeit dieser Thals- und Soolengüter gar sehr gering war; allein es waren dies unglückliche Uebergänge, die durch Krieg und Landesverheerungen entstanden, es waren äußerst auffallende Abweichungen von der Ordnung, die nach wieder hergestellten Ruhe von selbst wegfielen, aber anjetzt sind dies keine Ausnahmen von der Ordnung, diese vielmehr ist geändert, und glückliche Umstände scheinen vielmehr vorzeho, wie die Verhältnisse nunmehr sind, in der That Ausnahmen zu seyn.

Alles kommt hierbey auf den Salzdebit an, je größer dieser ist, je mehr muß gesotten werden, folglich desto mehrere Siedewochen müssen auch in einem Jahre seyn. Die Ergiebigkeit des ganzen Werks kann und muß daher nach der Mehrheit der Siedewochen am sichersten berechnet werden. Der geheime Rath von Dreyhaupt hat in dem neuen Anhang zu der Hondorfischen Beschreibung des Salzwerks, die Zahl des Siedens und der Siedewochen aus dem 16ten und 17ten Jahrhunderte angegeben, und ich habe ebenfalls einige Actenstücke vor mir, wo dies auch angegeben worden ist, und worin sich zugleich eine Anzeige von den Ausläuften der Soolengüter und der Roth-Pension befindet. In Absicht der Siedewochen und Siedetage stimmen sie beyde genau überein, und da Dreyhaupt bloß den Ertrag des Deutschen Brunnens angezeigt,

in den Actenstücken aber dieser von allen vier Brünnen angegeben worden ist; so giebt zwar der Verfasser in den Acten denselben von einer Pfanne Deutsch in allen Jahren etwas höher aus, als Drenhaupt; allein er sagt auch ausdrücklich: diese Ausläufte wären nach Abzug der Steuern und Anlagen verzeichnet worden, und damahls waren diese nicht so fixirt, wie jetzt, und sonderlich waren in den Jahren 30 bis 50 des vorigen Jahrhunderts die damahligen Krieges- und Contributions- Steuern monatlich angelegt, und mußten oft verdoppelt, verdreifacht und noch mehr vervielfacht werden. Ueberhaupt aber ist von 1500 bis 1550 nur zweymahl, als 1501 bloß 23 Wochen 4 Tage, und 1508 gar nur 23 Wochen 1 Tag, sonst immer zwischen 30 und 40, ja gar zwischen 40 bis 50 Wochen gesotten worden: in der andern Hälfte desselben Jahrhunderts aber stieg das Sieden bis an 50 Wochen, so daß nur in wenigen Jahren 41, in den mehresten 46, 48 Siedewochen gewesen sind, von 1600 bis 1632 war dies noch höher, oft 50, ja gar 51 Wochen, in dem Anfange bey dem dreyßigjährigen Kriege, doch noch 50, 46, 42, 35, diese Zahl fiel aber von 1633 auf 25, 20, 19, 10, ja gar 1644 auf sieben Wochen. Nach dem Frieden erholte sich diese Nahrung zwar nach gerade, aber nie kam sie wieder so hoch als vorher, man kam bis 18, 20, 21 Wochen bis an das Ende des Jahrhunderts, und ob zwar im Anfange der
 Bran:

Brandenburgischen Regierung die Zahl der Siebewochen bis auf einige 20 wieder stieg; so dauerte doch dies bloß bis auf das Jahr 1705, da gar 25 Wochen und 2 Tage gesotten wurde. Seit der Zeit ist es immer in der Mittelmäßigkeit zwischen 12 und 20 geblieben, und selbst in dem siebenjährigen Kriege stieg es einigemal etwas höher, daher diese Jahre, da man schon an die schlechten gewohnt war, für vorzüglich ergiebig für die Pfännerschaft ausgegeben wurde. Aber schnell nach diesem Kriege fiel das ganze Werk so, wie man nimmermehr hätte glauben sollen. Auf die alten Zeiten in den letzten Jahrhunderten wollen wir jetzt gar nicht kommen, sondern der Uebersicht wegen will ich bloß den General Verschlag von dem Jahre 1740, diesem Normal-Jahre, wornach so vieles in den Preussischen Ländern beurtheilt werden muß, darauf aber auch den Verschlag von dem letzten Jahre 1792 beysügen, um den Abstand der Summen in beyden beurtheilen zu können.

T A B E L L E

Wie viel der Hallischen Thalgsüter in 13 Wochen — Tage, so viel Ao. 174^{er} gesotten worden, nach allen Abzug gelaufen, ingleichen, wie viel der jährliche Canon wegen der von Sr. Königl. Majestät in Preussen allers gnädigst ertheilten Vererbung trage, und denn, nach Abzug desselben, eier dem andern von dergleichen Gütern und Rothten, so ehedem Königl. Lehn gewesen, zu bezahlen schuldig bleibe.

	Ohne Abzug des Canonis.				Ertrag des Canonis.			Nach Abzug des Canonis.			
	Ebl.	Gr.	Pf.	mbf.	Ebl.	Gr.	Pf.	Ebl.	Gr.	Pf.	mbf.
Ein Quart Deutsch	92	4	10	$\frac{1}{2}$	—	—	—	85	16	10	$\frac{1}{2}$
Die Pfanne =	7	16	4	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	7	3	4	$1\frac{1}{2}$
Ein Quart Gutjahr	67	11	6	$\frac{1}{2}$	—	—	—	62	17	6	$\frac{1}{2}$
Die Pfanne =	5	14	11	$\frac{3}{4}$	—	—	—	5	5	5	$\frac{3}{4}$
Ein Quart Meteriz	15	2	6	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	14	2	6	$1\frac{1}{2}$
Das Röbel =	7	13	3	$\frac{3}{4}$	—	—	—	7	1	3	$\frac{3}{4}$
Die Pfanne =	—	21	3	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	19	10	$1\frac{1}{2}$
Ein Röbel Hafeborn	36	17	5	$\frac{1}{4}$	—	—	—	34	1	5	$\frac{1}{4}$
Ein halb Röbel	18	8	8	1	—	—	—	17	—	8	1
Die Pfanne =	5	15	7	$\frac{1}{2}$	—	—	—	5	5	9	$\frac{1}{4}$
Das Ort =	1	9	10	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	1	7	5	$\frac{3}{4}$
Der Zober Deutsch	3	5	2	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—
Der Zober Gutjahr, Meteriz oder Hafeborn = = =	3	3	11	$\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	—
Ein groß Roth =	56	14	8	—	—	—	—	50	14	8	—
Ein Mittel-Roth	50	22	2	—	—	—	—	44	22	2	—
Ein klein Roth =	45	5	8	—	—	—	—	39	5	8	—

Nummer 2.

General = Verſchlag

oder

Berechnung der Ausläufe von den Halliſchen Thalgütern
auf das Beſatzungsjahr 1792.
in welchem zehn dreytägige Sieden ausgeſprochen ſind.

	Canonfreye Güter.				Lehns- Ca- non.			Vererbte Königliche Lehngüter.			
	Thl.	Gr.	Pf.	mbt.	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.	mbt.
Ein Quart Deutſch	27	13	5	$\frac{1}{4}$	6	12	—	21	1	5	$\frac{1}{4}$
Die Pfanne =	2	7	1	$\frac{3}{4}$	—	13	—	1	18	1	$\frac{3}{4}$
Ein Quart Gutjahr	20	18	6	$1\frac{1}{2}$	4	18	—	16	—	6	$1\frac{1}{2}$
Die Pfanne =	1	17	6	1	—	9	6	1	8	—	1
Ein Quart Meteriz	4	11	10	$\frac{1}{2}$	1	—	—	3	11	10	$\frac{1}{2}$
Das Nöſel =	2	5	11	$\frac{1}{4}$	—	12	—	1	17	11	$\frac{1}{4}$
Die Pfanne =	—	6	4	—	—	1	5	—	4	11	$\frac{1}{4}$
Ein Nöſel Hakeborn	11	6	—	—	2	16	—	8	14	—	—
Ein halb Nöſel	5	15	—	—	1	8	—	4	7	—	—
Die Pfanne =	1	17	6	$\frac{3}{4}$	—	9	$10\frac{1}{2}$	1	7	8	$\frac{1}{2}$
Das Ort =	—	10	4	1	—	2	$5\frac{1}{2}$	—	7	11	—
Der Zober Deutſch	1	1	5	$1\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—
Der Zober Gutjahr, Meteriz oder Ha keborn = = =	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein groß Roth =	31	22	2	—	6	—	—	25	22	2	—
Ein Mittel: Roth	29	17	8	—	6	—	—	23	17	8	—
Ein klein Roth =	27	13	2	—	6	—	—	21	13	2	—

86 Kap. 8. Von der Wichtigkeit

Diese Berechnung näher zu berichtigen, füge ich noch einige Anmerkungen hinzu.

1. In diesen Verschlägen ist nichts von dem sogenannten Pfännergewinnste angeführt; d. i. ein Gewinn, so groß oder klein er auch seyn mag, welchen derjenige zieht, auf dessen Unkosten Salz gesotten wird. Nach einer vor mir liegenden Berechnung, wie hoch die Güter und die Kothe seit dem Jahre 1722 gelaufen, mit Anzeige des jedesmahligen Pfännergewinnstes, ist dieser in dem Jahre 1740 von einem Werke Salz 5 Gr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf. gewesen, und da nun in gedachtem Jahre 13 Wochen gesotten worden, in einem Kothe aber man ohngefehr 60 Stücke oder 30 Werke siedet, und in diesem Jahre 96 Kothe gangbar waren; so läßt sich dieser Gewinn ebenfalls so ohngefehr bestimmen.

2. Nicht alle Kothe und nicht alle Güter geben einen Vererbungs Canon; die, welche alterbe sind, oder schon wo anders hin lehen, sind von dieser Abgabe frey, so auch die eigentlichen geistlichen Güter, die dem Magdeburgischen Dom-Capitel oder den ehemahligen Pröbsten gehörig, mithin muß der Canon von mehrern zurück gerechnet, und der Ertrag noch ziemlich höher angenommen werden.

3. Der Ertrag der Gerenthe muß auch zu den sammtlichen Ertrage mit geschlagen werden: da nun fast 62 Schock Zober als Gerenthe wöchentlich aus den Brunnen gezogen werden, in dem Jahre 1740 aber 13 Siedewochen waren; so ist, wenn dies alles zusammen genommen wird, der Ertrag des ganzen Werks
eine

eine sehr ansehnliche Summe, und wenn er nun als Zinsen von den Rothen und Soolengütern, als dem Capitale angenommen wird; so hatte die Stadt Halle annoch in diesem Jahre an dem Salzwerke einen Schaß von vielen Tennen Geldes. Und wenn man nach dem General-Verschlage des Jahres 1740 zusammen rechnet, was nach Abzug des Vererbungs-Canons, alle in den vier Brunnen vorhandene Güter, und was die gesammten Rothe gelaufen haben; so wäre die gesammte Summe gleichsam die Zinsen von dem in dem Werke steckenden großen Capitale, und noch die Gerenthe dazu geschlagen; so wird es noch größer erscheinen; und es wird die Rechnung noch mehr erhöhen, wenn man dabey überlegt, daß doch auch eine ziemliche Anzahl von Gütern und Rothen von diesem Vererbungs-Canon frey sind; aber ich will die genaue Berechnung dem Willkühr des Lesers überlassen. Und ich sage dabey gar nichts von den mittelbaren Vortheilen, die sich dadurch über so viele Classen von Einwohnern dieser Stadt und deren Nahrungsarten natürlich haben verbreiten müssen.

Über dies schöne Capital ist — nicht dasselbe geblieben: nach dem letzten Thals-Verschlage des vorigen Jahres 1792 sind mehr als zwey Drittel von dem Ertrage, mithin auch von dem Werthe des Capitals verlohren gegangen. Der Augenschein erweist gleich den Verlust, wenn man bloß den Ertrag der größern Theile nach Abzug des Vererbungs-Canons in diesen zwey Jahren unter einander vergleicht.

Ein

88 Kap. 8. Von der Wichtigkeit

	im Jahre 1740			im Jahre 1792		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Ein groß Roth = = =	50	14	8	25	22	2
Ein Mittel-Roth = = =	44	22	2	23	17	8
Ein klein Roth = = =	39	5	8	21	13	2
Ein Quart Deutsch = = =	85	16	10	21	1	5
Ein Quart Gutfahr = = =	62	17	6	16	—	6
Ein Quart Meteriz = = =	14	2	6	3	11	10
Ein Nößel Hackeborn = = =	34	1	5	8	14	—

Bei diesem Abfalle bemerke ich annoch:

1. Nach angestellter Vergleichung ist sichtbar, daß der Ertrag der Rothe ohngefehr um die Hälfte gefallen, nicht so tief, als die Brunnengüter. Wenn dies auffallend ist; so giebt es doch einen billigen Grund dazu. Seit mehreren Jahren hat man bey Bestimmung des Ertrags der Rothe ein höheres Regulariv nach den Siedewochen angenommen, als sonst, und die Umstände waren auch wirklich so, daß, wenn es nicht geschehen, sondern man bey dem alten geblieben wäre, auch eine wahre Unbilligkeit zum großen Schaden der Rotheigenthümer eingetreten wäre. Denn diese mußten außer den lasten und Abgaben oftmahls schwere und kostbare Reparaturen vornehmen lassen, welche besonders in den neuern Zeiten bey dem theuern Preise der Baumaterialien und bey dem stärkern lohne für die Arbeiter, als außer dem Thale, den Eigenthümern oft sehr drückend worden sind; daher von einem jeden Sieden die Rothpension, um die Eigenthümer einigermaßen zu entschädigen, in etwas erhöhet worden ist, welches nach der Mehrheit der Siedewochen doch ansehnlich werden mußte. Wäre dies nicht geschehen, so hätten schon einige Jahre eher, als man sich

sich zum gemeinschaftlichen Sieden entschloß, mehrere Rothinhaber ihre Siedehäuser eingehen zu lassen, sich gendthiget gesehen.

2. Der Ertrag der Soolengüter ist über drey Viertel gefallen, folglich ist auch der Werth des Capitals über drey Viertel weniger anzunehmen, als vor etwa 50 Jahren; der alte Schatz der Stadt Halle ist also nur noch ungefehr etwas dem dritten Theile nach vorhanden, und der annoch übrige Ertrag ist unter den gegenwärtigen Umständen in einem gewissen Betrachte unsicher, weil er bloß eine Wirkung der Königlichen Gnade ist, indem der eigentliche und alte Debit des Salzes ins Ansland weggefallen, vorjeho aber, damit nicht das ganze Werk aufhörte, der Pfännerschaft mehrere hundert und über tausend lasten für einige Preussische Provinzen abgenommen werden, die doch wohlfeiler aus den Königlichen, selbst aus der hiesigen Saline, worin bloß die wegfließende Soole versotten werden soll — und fast alle müßte nunmehr in den Saalstrom als wegfließende geleitet werden — versehen werden könnten; aber alsdann wäre auch das große Capital der Stadt verlohren, und mehrere tausend Thaler, welche manche Familien noch von den Zeiten ihrer Vorfahren darin stecken haben, würden mit einemmale ein Nichts werden. — Doch dies darf in einer gerechten und sanften Preussischen Regierung nicht gefürchtet werden.

3. Die lasten und Abgaben von dem Werke sind bey allem Defekte desselben doch eben dieselben geblieben, die sie auch in den besten Zeiten waren; ja es giebt hier Fälle und Unkosten, die um so viel här-

ter

ter werden, je weniger Salz gefotten und abgeseht werden kann. Zwar ist, da die Kothe und Coolengüter in diesem Jahrhunderte allodificirt worden sind, der Pfännerschaft versprochen und zugesagt worden, daß, im Falle durch Feuer oder Wasser jemand an seinem Kothe oder Gütern beträchtlichen Schaden leiden sollte, der Vererbungs-Canon ganz oder zum Theil nach Billigkeit erlassen werden sollte, allein diese Fälle haben sich nicht ereignet, dafür aber ein weit unglücklicherer: der Verlust fast des gesammten ausländischen Debits. Jener Schade wäre bloß temporell, dieser ist nach menschlichem Ansehen beständig und fortdauernd; aber er ist nicht durch jene Ursachen entstanden, unter welchen diese Hülfe oder dieser Erlass zugesagt worden ist.

Hierzn kommt, daß auch in den schlechtesten Zeiten eben dieselben Thalsbedürfnisse befriedigt werden müssen, wie in den besten und glücklichsten Perioden; aber bey wenigem Sieden können die ordinairn und gewöhnlichen Einnahmen am wenigsten hinreichen, um die vorkommenden nothwendigen Unkosten zu bestreiten, deshalb sie durch mehrere Kauffsoolen-Zage herbeygeschafft werden müssen, und diese sogenannte Kauffsoole ist keine Nutzung der eigenthümlichen oder erpachteten Güter eines Pfänners, da er sie theuer und ohne Gewinnst für ihn bezahlen muß.

Daß die große Einträglichkeit dieses sonst so wichtigen Werks den nachtheiligsten Einfluß in die Stadt, in die Gewerbe derselben und in die Population habe und haben müsse, das bedarf wohl keiner weitern Anzeige. Hundert ehemahlige reiche und wohlhabende Pfän-

Pfänner-Familien, andere, die es mit der Aufficht und Direction des ganzen Werks zu thun hatten, und davon wohl allein leben konnten, die vielen Arbeitenden bey den Brunnen und in den Kothen mit den zahlreichen Ibrigen, und welche Klasse von Menschen gemeinlich das, was sie erwerben, aus der Hand in den Mund zu bringen pflegen, ernährten doch wieder andere, und gaben ihnen Verdienst, welches alles vernünftigerweise sehr eingeschränkt werden muß, je nachdem die erste, wichtige Grundnahrung der Stadt in so großen Verfall und Abnahme gerathen war, nichts von denen zu erwähnen, welche ehemahls durch Ausspannung so vieler fremden Fuhrleute eine sehr lebendige Nahrung hatten, deren Gasthöfe aber jetzt gar nicht mehr Gasthöfe seyn können, und auch nichts von denen zu sagen, die diesen Fremden bey ihrem Daseyn und Geschäften mehr oder weniger arbeiteten, und davon, wenigstens nicht ohne einige Nebenverdienste blieben.

Beÿ diesen Umständen ist's nicht möglich, daß die Kinder der Siedemeister und Halloren das wieder zu werden suchen sollten, was ihre Väter waren, sie müssen und haben auch größtentheils schon seit einigen Jahren ganz andere Lebensarten erwählt, und nach einigen Jahrzehnten werden die Nachkommen derer, welche die ältesten Einwohner der Stadt Halle waren, ein ganz kleines Häuflein ausmachen, weil nur wenige mit dem Salzsieden werden beschäftigt seyn können. Es ist zwar wahr, daß vormahls weit mehrere Menschen und Familien bey dem Salzwerke standen als erfordert wurden, wenn man nach dem Gesetze der Sparsamkeit hätte arbeiten lassen wollen, allein Sparsamkeit
ist

92 Kap. 8. Von d. Wichtigkeit dieser Saline.

ist zwar bey einem einzeln immer Tugend, nicht aber jederzeit bey einer ganzen Klasse von Menschen, die, wenn sie vernünftig handeln wollen, sparsam seyn müssen, und dann ist sie eine natürliche Folge der Abnahme ihrer Gewerbe, wohl gar eine nothwendige Wirkung ihrer Verarmung.

Es ist hierbey nicht zu läugnen, daß durch mehrere Manufacturen, sonderlich der Wollarbeiter, und vorzüglich durch die Universität, auch die Garnison, die Stadt Halle einige ergiebige Nahrungsweige erhalten habe, die sie in den ehemahligen glücklichen Zeiten der Saline nicht hatte; aber diese war doch auch noch in diesem Jahrhunderte, nebst jenen eine ansehnliche und dabey eine gar sichere Nahrungsart, worauf man sonst, als auf etwas ganz gewisses und beständiges zu rechnen gewohnt war, bey jenen Erwerbungsweigen aber werden außer dem Fleiße auch Gelegenheiten vorausgesetzt, die nicht immer in den Händen der Menschen stehen; so sicher sind sie als Erwerbungs mittel gewiß nicht, als ehedem unter den damahligen Umständen und Verhältnissen das alte Salzwerk in Halle gewesen ist.

G e s c h i c h t e
d e s
H a l l i s c h e n S a l z w e r k s .

1701
1702
1703



G e s c h i c h t e
d e s
H a l l i s c h e n S a l z w e r k s.

E r s t e P e r i o d e.

Alte Geschichte bis auf den Erzbischof
Ernst 1476.

Es ist unmöglich, den Ursprung und den ersten Anfang der Hallischen Saline mit Gewißheit anzugeben; man hat mehrere Anzeigen, daß die Salzquellen weit früher bekant gewesen sind, als eine Stadt Halle war; aber daß Tacitus *) gerade von den Hallischen Salzquellen rede, das kann wohl nie, so wenig von diesem als von andern Salzwerken in Deutschland zur Gewißheit gebracht werden. Mehrere Dörter, wo Salz gefotten wird, ziehen diese Stelle auf sich, um ihren Salinen das Ansehn des hohen Alterthums zu geben, und einer hat vielleicht dazu so viel Recht, als der andere.

*) In annal. lib. 13 gegen das Ende erzählt er: eadem aetate inter Hermunduros Catosque certatum magno proelio, dum flumen gignendo sale foecundum et conterminum, vi trahunt. — Sed bellum, Hermunduris prosperum, Cattis exitio fuit, quia victores diversam aciem Marti ac Mercurio sacravere, quo voto equi, viri, cuncta victa occidioni dantur.

dere. Indessen ist wohl richtig, daß schon zu den heidnischen Zeiten und schon vor Christi Geburt das hiesige Salzwerk gangbar gewesen ist; aber wie die Beschaffenheit desselben damahls gewesen sey, das läßt sich schlechterdings nicht angeben. Richtig ist es, daß der Theil der Stadt Halle, welcher den Salzbrunnen oder dem Thale am nächsten liegt, weit früher erbauet sey, als der höhere Theil der Stadt, und es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die Arbeiter im Thale und die ersten Einwohner um dasselbe herum, einen eigenen Richter mit seinen Besitzern gehabt haben; aber erst seit der Zeit, als Kaiser Otto der erste im zehnten Jahrhunderte die Salzbrunnen und die ganze Gegend zu dem von ihm errichteten Stifte Magdeburg geschlagen, wird es nach gerade etwas heller — selbst in Absicht des hiesigen Salzwerks. — Die Nachfolger Otto's des ersten, sein Sohn und sein Enkel, der zweyte und dritte Otto bestätigten die dem Erzstifte ertheilten Privilegien, und sie wurden von ihnen noch mehr erweitert.

Unter dem Erzbischof Wichmann findet man gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts, daß die Erzbischöfe ansehnliche Anthelle an den Soolengütern gehabt haben, daher dieser Wichmann in Seeburg am süßen See, — woher er gebürtig gewesen seyn soll — eine Probstei gestiftet und dazu 92 Salzpflanzen zu Halle geschlagen hat. Ein Beweis, daß theils schon damahls die Gaben der Brunnen nach solchen Theilen, wie jezo, berechnet worden, theils daß die Landesherren dergleichen Pfannen andern zur Lehn reichen konnten. Unter diesem Wichmann wurde auch das Kloster zu St. Moriz gestiftet, und da die wohlhabenden

Bür-

Bürger der Stadt besonders wünschten, daß eine gute Schule in der Stadt für ihre Kinder errichtet werden möchte; so wurde mit diesem Kloster zugleich eine Schule angelegt, und in den alten Documenten wird dabey der Pfännerschaft nachgerühmt, daß viele aus ihrem eigenen Vermögen das mehreste dazu beygetragen hätten.

Im 13ten Jahrhunderte hatte Erzbischof Rupert mit der Stadt und dem Magistrate viele Streitigkeiten, er brauchte immer viel Geld, und man wollte ihm wenig geben; besonders waren die Gegenstände dieser Streitigkeiten die Lehne an den Thalgütern: in dessen wurden sie durch eine ansehnliche Summe Geldes abgethan, dagegen aber der Erzbischof in dem Jahre 1263 der Stadt das Privilegium ertheilte, daß außer den vier vorhandenen Salzbrunnen keiner weiter in der Stadt gegraben, und die Bürger, welche Lehngüter in dem Thale hätten, sie ferner ruhig behalten sollten. Ueberhaupt waren in diesem Zeitraume beständig Streitigkeiten über diese Lehn- und Thalgüter, die aber am Ende so verglichen wurden, daß man den Erzbischof mit einem Stücke Geldes zufrieden stellte. Dies war der Fall unter dem Erzbischofe Burchard dem zwoyten im Jahre 1309, dessen viele Streitigkeiten mit dem Domcapitel, Städten und Unterthanen ihm endlich einen gewaltsamen Tod zuzogen. So war es auch unter der sonst glücklichen Regierung des Erzbischofs Dietrich 1365. Nicht so leicht ging es bey den Streitigkeiten unter dem Erzbischof Peter gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts. Dieser trieb die Sache so weit, daß sogar die Stadt Halle von dem Kaiser in die Acht erklärt wurde. Die Ursachen der

damahligen Zwistigkeiten waren mannigfaltig, besonders aber die Gefälle von den Salzgütern; und nach vielen fruchtlosen Versuchen sowohl des Kaisers als des Pabstes, diesen ganzen Zwist wieder benzulegen, verließ er heimlich das Erzbischohum und überließ es mit seinen gesammten vermeintlichen Rechten seinen Nachfolgern, da denn bey den damahligen Umständen der Landesherrn, sie immer erneuert und am Ende wieder verglichen wurden. Dies war der gewöhnliche lauf bis auf den Erzbischof Günther von Schwarzburg am Ende des 14ten Jahrhunderts, unter welchem die Fehden und Streitigkeiten größet und verwickelter wurden, als sie jemahls gewesen waren. Ehe er Erzbischof wurde, war er schon Coadjutor seines Vorfahren Albrechts. Erzbischof wurde er wirklich im Anfange des 15ten Jahrhunderts 1403, von dem er also seiner Vorweser Streitigkeiten mit dem lande, der Stadt Halle und der Pfännerschaft in ihr, im reichen Maße erbt. Als ein Herr, der gar zu gern eigenmächtig handeln wollte, setzte er einen neuen Salzgraf, Hansen von Hedersleben dem Salzwerke vor, da diese Stelle bisher während der Streitigkeiten unbesetzt geblieben war; der Magistrat aber, der in Absicht dieser Stelle sein Wahlrecht vorschückte, nahm dies als eine Beeinträchtigung seiner Rechte auf, da dem Erzbischofe bloß und allein die Bestätigung des von ihm, dem Magistrate erwählten Salzgrafen zustehet. Dies war die losung zu vielen und großen Weiterungen. Der Salzgraf Hedersleben war zugleich erzbischoflicher Münzmeister, und da er neue, obgleich nach der Probe wirklich bessere Pfennige, als nach dem damahligen Münzfuße, ausprägen ließ, so gab sie doch

der

Magistrat, um seinem Vornehmen einen Schein zu geben, für schlechter, und den Münzmeister für einen falschen Münzer aus, ja was das Schlimmste war, er ließ ihn in dieser Eigenschaft ohne viele Umstände an den Salzfothen, doch noch in dem Magistrats-Gebiete, verbrennen, weil er offenbar einen Eingriff in die Rechte des Magistrats durch sein Ausmünzen gethan hätte. Dieser Schimpf brachte den Erzbischof Günther so heftig auf, daß er die Stadt deshalb gar hoch bey dem Kaiser und dem Pabste verflagte; die Folge davon war auch, daß sie mit der Reichsacht, dem Interdicte und dem Banne belegt wurde. Das arme Halle war damahls sehr unglücklich daran, eine Menge von Feinden hatte sich die Stadt durch diesen Vorgang über den Hals gezogen, alle ihre Gewerbe lagen völlig darnieder, und die öffentliche Sicherheit war so zu Grunde gerichtet, daß kein Bürger sich außer den Thoren sehen lassen durfte, ohne Gefahr zu laufen, erschlagen oder gefangen genommen und des seinigen beraubt zu werden. Endlich kam es doch wieder, wie gewöhnlich 1414 zu einem Vergleiche, nach welchem die Stadt 13000 Gulden an den Erzbischof zu zahlen sich verpflichtete, zugleich verordnete derselbe einen neuen Salzgraf, und belehnte ihn auf drey Jahre mit diesem Amte. Zwar wurde durch diesen Vergleich die Ruhe wieder hergestellt; aber, da die Veranlassungen zu diesen Streitigkeiten nicht gehoben wurden; so fehlte es dem ganzen Vergleiche an Dauer, und gar bald brachen die alten Zwistigkeiten in solcher Stärke von neuem aus, daß der Erzbischof die Stadt vor dem Kaiserlichen Hofgerichte aufs höchlichste verflagte. Die Klage-Puncte

waren mancherley; nach meinem Zwecke aber hebe ich nur diejenigen aus, die einen unmittelbaren Bezug auf die Saline hatten. Es beschwerte sich also der Erzbischof

- 1) die Hallischen Salzbrunnen wären ein Eigenthum des Erzstifts, und die Thalgüter dessen Lehnstücke; der Magistrat aber habe auf sie Schoss gelegt, und in einem Zeitraume von 18 Jahren davon 36612 Gulden erhoben, das durch nun sey und müsse für den Erzbischof ein merklicher Schade erwachsen: denn fielen ihm als Lehnherrn dergleichen Güter anheim; so würden sie im Preise verringert, weil sie schon von dem Magistrate mit Abgaben beschwert wären.
- 2) Dieser habe sich geweigert, dem Erzbischofe die Lehntafeln herauszugeben, welches ihm doch als Lehnherrn zugekommen wäre.
- 3) Man habe ihm die sogenannte Kammerfohle vorenthalten, die doch unbezweifelt die seelige sey.
- 4) Unter dem Vorgeben einer alten hergebrachten Gewohnheit hätte der Magistrat ihn zwingen wollen, die ihm zugefallenen Pfannen binnen Monatsfrist zu verkaufen.
- 5) Der Magistrat habe eine Willkühr gemacht, daß kein Fremder, welcher außerhalb der Stadt wohne, bey der hiesigen Saline pfannewerken solle.
- 6) Derselbe habe auch verbotzen, daß kein Unmündiger, oder seine Vormünder vor erlangter Volljährigkeit von dem Erzbischofe die Lehn nachsuchen oder empfangen solle.

7) Die

- 7) Die Bornmeister hätten sich unterfangen, statt des Salzgrafen, zu dessen Amte es doch gehöre, über den Brunnen Friede zu wirken.
- 8) Es habe sich der Magistrat des Zolls angemasset, welcher in den Thoren von den ausgehenden Salzwagen zu enrichten sey, und endlich
- 9) habe er den Pfännern eine besondere Gesellschaft unter sich zu schließen erlaubt, und ihnen auch das Recht ertheilt, über allerley Schulden zu richten.

Diesen Beschwerden des Erzbischofs setzte die Stadt und der Magistrat andere entgegen, die auch nicht gering waren. Wir wollen ebenfalls bloß diejenigen ausheben, welche von Seiten der Pfännerschaft und des Salzwerks hergenommen sind.

- 1) Hätte der Magistrat nach dem ihm zukommenden Rechte einen Salzgraf gewählt, und den gewählten dem Erzbischofe zur Bestätigung präsentirt; so habe ihn doch derselbe nicht mit dem Amte belehnen wollen, daher wäre die ganze Stelle bisher unbefetzt geblieben, und mithin sey es auch nicht des Magistrats, sondern des Erzbischofs Schuld, daß statt des Salzgrafs ein Bornmeister den Frieden unter den Brunnen gewirkt habe.
- 2) Es sey doch offenbar der wohlgegründeten Obfervanz und dem Wohlsfeyn der Stadt entgegen, deren Grundnahrung das Salzwerk sey, daß der Erzbischof die erledigten Thalgüter an auswärtige verleihen wolle; die Pflicht, womit der Magistrat der Stadt verwandt wäre, erfordere von ihm

ihm, hierbey nicht gleichgültig zu seyn, sondern den Nachtheil der Stadt nach seinem Vermögen zu verhüten.

- 3) Der Erzbischof habe die Salzabfuhr offenbar gehindert, der Hauptnahrung der Stadt und dem Wohlfeyn ihrer Bürger also gerade entgegen gehandelt.
- 4) Der Magistrat habe doch unstreitig die Verbindlichkeit, die Bedürfnisse der Stadt zu besorgen, und ihre Befriedigung setze nothwendig öffentliche Abgaben von Seiten der Bürgerschaft voraus. Sehr schicklich und zweckmäßig sey es deshalb, einen gewissen Schoß von den Pfannen und Gütern des wohlhabendsten Theils der Bürgerschaft zu erheben; und daß hierbey dem Magistrate von Seiten des Erzbischofs Hindernisse in den Weg gelegt worden, das sey eben das, wovieder er sich mit Recht beschweren könne und müsse.

Aus diesem ganzen Vorgange erbhellet wohl so viel unwidersprechlich, daß um diese Zeit die Pfannerschaft so wohl in der Stadt Halle, als in dem ganzen Erzbisthume eine Classe von Bürgern gewesen, die ihren Vermögensumständen nach von nicht geringer Bedeutung waren, besonders auch, daß sie schon damahls eine bestimmte Ordnung und Verfassung unter sich gehabt, ob diese gleich noch nicht landesherrliche Bestätigung erlangt hatte. Fast durchgehends war es in diesen Zeiten in Deutschland so, daß die Bürger und Unterthanen wohlhabend und reich, die Landesherren aber nach ihren Umständen ziemlich eingeschränkt waren, daher die steten Streitigkeiten zwischen ihnen, und
bey

ben dem Vermögen und Kräften der Bürger wollten auch diese sich nicht so gutwillig weder unter die Landesherren noch unter die Stadtrobrigkeit beugen, und so entstanden oftmahls in mehrern Städten von Deutschland aufrührerische und blutige Mordscenen: wir werden bald auch von der Stadt Halle ein Exempel davon anführen müssen.

Man machte nun mehrere Versuche, diese Streitigkeiten, wie vormahls so oft geschehen war, auch jetzt in Güte beizulegen, man schlug einige angesehenere Mittelspersonen vor, welche die Forderungen und Gegenforderungen der streitenden Theile hören, erwegen und entscheiden sollten; allein weder der eine, noch der andere Theil waren mit dem im Jahre 1423 von einigen Bischöfen und einigen Fürsten zu Anhalt, auch der Stadt Magdeburg gefällten Aussprüche zufrieden; daher der Erzbischof Günther sich an den Kaiser Sigismund, als bey welchem auch schon vorher die Sache anhängig gemacht worden war, wendete, und nun fiel das Endurtheil 1424 zum Besten des Erzbischofs, und gar sehr wider die Stadt aus. Während die Streitigkeiten fuhren aber dennoch die Gemeinden fort, ohne auf den Erzbischof zu achten, Anordnungen und Einrichtungen zu machen, die sich auf ihre Gesellschaft bezogen. So kam im Jahre 1424 durch die Ober-Bornmeister und Schöppen des Thals, mit Einstimmung des Magistrats und der Pfännerschaft, die erste Thalsordnung zu Stande, welche doch aber nie die Confirmation des Erzbischofs erlangt hat: sie betrifft mehrere Gerente und die Verwendung derselben, und die damahligen festgesetzten Einrichtungen sind größtentheils noch bis auf den heutigen Tag verblieben.

Diese

Diese Ordnung ist zwar nicht unter den Urkunden, welche Hondorf seiner Beschreibung, aber Drenhaupt hat sie mit der Hondorfschen Beschreibung in seinem großen Werke beygefügt; deshalb, und weil sie späterhin doch merklich abgeändert worden, halte ich es für unnöthig, daß ich sie dieser Geschichte mit anhänge.

Gerade in diesen unruhigen Zeiten starb der Churfürst von Sachsen, Albrecht, der letzte von dem ascanischen Stamme, und Kaiser Sigismund belehnte den Marggraf zu Meissen, Friedrich den Streibaren, mit dem Churfürstenthume; in dem ihm ertheilten lehnbriefe wurde auch die Benennung eines Burggrafens von Magdeburg und Halle mit eingerückt, wodurch späterhin zwischen dem Churhause Sachsen und dem Erzstifte Magdeburg mancherley Irrungen entstanden, die auch noch erst in diesem Jahrhunderte wieder erneuert worden sind. Jedoch dieser Streit liegt außer meinen jetzigen Grenzen; nur kann ich hierbey nicht unbemerkt lassen, daß Halle und der Magistrat, dieses Burggrafthum des Churfürsten gar gern anerkannte, in der Hoffnung, an ihm bey den bisherigen so vielfältigen Zwistigkeiten mit den Erzbischöfen, einen mächtigen Beystand wider sie zu erlangen *).

Indessen dauerte der Streit zwischen dem Erzbischof Günther und der Stadt immer fort, und obgleich im Jahre 1426 zwischen beyden Theilen ein Vergleich zu Stande kam; so wurde doch dadurch eben nichts

*) Ein mehreres hiervon handelt der ehemahlige hiesige Canzler von Ludwig in seinen gelehrten Anzeigen Theil 1. Seite 270.

nichts ausgerichtet, vielmehr kam die Stadt gleich das Jahr darauf in ein noch größeres Gedränge, da sie von dem Kaiser in die Acht, und von dem Erzbischof mit der Stadt Magdeburg zugleich in den Bann gerhan wurde. Bey diesen Umständen schickte der Magistrat in Halle — da man dieser unglücklichen Fehden längst müde war — im Jahre 1434 zwey Deputirte auf das damals in Basel versammelte Concilium, um die Stadt so gut, als es möglich wäre, aus dieser Verlegenheit zu ziehen; diese unterwarfen sich dem Erzbischof und versprachen Nahmens der Stadt, von den Magdeburgern, die in eben so großen Widerspruche mit dem Erzbischof lebten, völlig abzustehen. Statt, wie man glaubte, die Unruhen auf diese Weise beendigt zu sehen, wurden sie vielmehr die nächste Ursach und Veranlassung zu noch größern Verdrießlichkeiten. Es wollte nemlich der Magistrat nach der Zurückkunft der Deputirten von dem Baseler Concilium das auf demselben Verhandelte an die Gemeinden und Bürgerschaft bringen, und da dies auch wirklich geschehen war; so wollten diese es schlechterdings nicht genehmigen; vielmehr hielten sie den Magistrat in Arrest, und man hatte Ursach zu fürchten, daß bey diesem demokratischen Uebermuth sie sich an ihrer Obrigkeit vergreifen möchten. Dieses nun zu verhindern — denn es würde dadurch Uebel noch weit ärger gemacht worden seyn — schickten die mit der Stadt Halle verbundenen Städte, Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig u. a. m. ihre Deputirte anhero, und von beyden Theilen wurde die ganze Sache der Entscheidung des Magistrats in Magdeburg übergeben. Die Vereinigung dieser zwey Städte Magdeburg und Halle wurde dadurch noch enger und

fester

fester geknüpft, aber nach dem Ausspruche der Magdeburger wurde der Hallische Magistrat genöthiget, sich annoch dreyßig Bürger zuordnen zu lassen, ohne deren Einwilligung nichts in der Zukunft, in Absicht der gemeinen Stadtangelegenheiten beschlossen werden sollte. Ein Beyspiel, wie democratisch man damahls in mehreren Städten gesinnet war, und besonders, wie democratisch die Sachen der Städte betrieben wurden und betrieben werden sollten! dies konnte nichts anders wirken, als den schon genug aufgebrauchten Erzbischof noch mehr erbittern. Daher that er die Stadt von neuem in den Bann, und um ihr noch mehr seinen Zorn fühlen zu lassen, verband er sich wider sie mit dem Churfürsten von Sachsen. Unter diesen Umständen suchte die so sehr ins Gedränge gekommene Stadt Hülfe und Beystand bey andern mit ihr verbundenen Städten, da denn besonders Braunschweig ihr mit gewaffneter Mannschaft beyzustehen suchte. Der Churfürst von Sachsen sahe den Ernst und die Entschlossenheit, ihm Gewalt entgegen zu setzen, daher schlug er einen Stillstand vor, um die Sache in Güte beyzulegen; aber die Deputirten der Stadt Braunschweig wollten dazu nicht einstimmen, und sagten dem Churfürsten ganz frey und unverholen: „die Stadt würde dadurch doch nicht länger Ruhe behalten, als bis der „Erzbischof wieder Geld gebrauchte.“ Endlich kam es 1435 zu einem Vergleiche, und nun wurde sie von der Acht und von dem Banne losgezählt, und der Erzbischof kehrte in sein von ihm verlassenes Erzbisthum zurück, wo er auch mit vieler Ehrerbietung aufgenommen wurde. Doch auch diese Ruhe war von kurzer Dauer: nach den damahligen Grundsätzen der Landesherren

herren, immer haben, und der Unterthanen, nichts geben zu wollen, bot sich 1436 schon eine neue Gelegenheit für den Erzbischof dar, sich und sein Haus zu bereichern, wobey aber die Bürgerschaft in Halle den hartnäckigsten Widerstand zeigte. Es starb nehmlich in diesem Jahre 1436 das adeliche Geschlecht von Baldewin aus, und unter andern im Erzstifte belegenen Lehngütern desselben fielen auch 24 Pfannen Deutsch, 50 Pfannen Gutjahr, 4 Quart Meteriz und 2 Mößel Hakeborn an den Erzbischof. Dieser belehnte damit so gleich seinen Bruder, Graf Heinrich zu Schwarzburg, und verwies die Afterlehnleute von mehreren dieser Güter an ihn, als ihren neuen lehnherrn; allein diese wollten sich schlechterdings nicht an ihn weisen, und sich von ihm mit ihren Gütern belehnen lassen. Im Jahre 1439 kam es nun zwar wieder zu einem Vergleiche, nach welchem diese Güter wirklich Schwarzburgische lehn geworden, und auch bis auf den heutigen Tag geblieben sind; doch dauerte eine andere Unruhe, die schon das Jahr vorher 1438 ihren Anfang genommen hatte, fort, und diese schlug zu gar großen Thätlichkeiten aus, wozu aber einige aus der Pfannerschaft die nächste Veranlassung gegeben hatten. Es wollte nehmlich ein begüterter von Ende bey der damaligen jährlichen neuen Rathswahl die alte Ordnung wieder hergestellt und die dreyßig von der Bürgerschaft und Gemeinde aus dem Ratheszuhle entfernt wissen. Ob er gleich mehrere seiner Mitspänner auf seiner Seite hatte, die nach Wahrscheinlichkeit ebenfalls Patricier waren; so war doch der größte Theil des Magistrats von den Gemeinden, und diese wollten sich durchaus nicht verdrängen lassen. Die aus der Pfannerschaft

schaft giengen hierbey so weit, daß sie mit Hülfe der Salzfieder das Rathhaus mit Gewalt einnahmen und den Magistrat gefangen hielten. Am Ende setzte der demokratische Rath auch seine Absichten wirklich durch, der von Ende wurde seines Amtes entsetzt und geächtet, die Stadt zu räumen, einige andere Pfänner wurden ebenfalls aus der Stadt verwiesen, und andere mit einer Strafe belegt, dadurch der Magistrat 16 Pfannen Deutsch und 6 Pfannen Gutjahr aus diesen Unruhen erlangte.

Aus diesen mehrern Vorfällen ersiehet man, daß damals die Pfänner, als die Vornehmern der Stadt, mehr aristocratische, die Gemeinden aber, die sich auch fühlten, und durch sie nun der größte Theil des Magistrats, mehr demokratische Gesinnungen hegten; aber am Ende war doch der Ausgang dieser bürgerlichen Zwistigkeiten, wie gemeiniglich, für den begüterten Theil, für die Pfännerschaft am unglücklichsten, die Erzbischöfe legten sich selbst dazwischen, und erlangten einen guten Theil der Güter der Pfännerschaft.

Beym Salzwerke wurde aber nach gerade immer mehr Ordnung eingeführt, besonders unter dem Nachfolger des Erzbischofs Günther, welcher im Jahr 1445 verstarb. Sein Nachfolger nehmlich war Friedrich, und dieser erließ zwar bey dem Antritte seiner Regierung, wie bisher immer geschehen war, die lehnsgebühren bey der ersten Belehnung, jedoch geschah dies bloß bittweise, und bald darauf bestimmte er genau, wie viel an lehnwaare von jeder Pfanne, die in lehn gegeben würde, zu entrichten sey. Das erste geschah auch bey dem Regierungsantritte des Erzbischofs Johann 1466, und von diesem ist in Bezug auf
das

das Hallische Salzwerk das Merkwürdigste, daß er gegen das Ende seines Lebens 1475 die eigentliche und erste Thalsordnung publicirte. Wir haben es oben an- gemerkt, daß im Jahre 1424 unter dem Erzbischof Günther zwar die erste gemacht, aber nicht von ihm bestätigt worden. Dies that nun Johann, der bald darauf 1476 verstarb. Alle unter seinem unmittelbaren Nachfolger sich ereigneten Veränderungen waren schon durch mehrere Regierungen der Erzbischöfe hin- durch, und durch die vielen bürgerlichen Streitigkeiten genug vorbereitet worden.

Zweite Periode.

Vom Erzbischof Ernst 1476 bis auf die Regierung des Churfürsten Friedrich Wilhelm 1680.

Eine der allerwichtigsten Veränderungen des Hallischen Salzwerks ereignete sich unter dem Erzbischof Ernst aus dem Churfürstlich Sächsischen Hause, welcher vom Jahre 1476 bis 1513 das Erzstift Magdeburg regierte. Wir müssen hierbei etwas umständlicher seyn, da unter dieser Regierung das Salzwerk eine ganz andere Einrichtung erhielt, welche auch in dem Wesentlichen bis auf den heutigen Tag verblieben ist. Ernst war aus einem mächtigen Hause, und er erlangte das Erzbisthum zu einer Zeit, da Landesherren und Unterthanen fast beständig in Streitigkeiten unter einander verwickelt waren. Der Aufwand überhaupt

wur:

wurde, nachdem die Bewohner der Länder reicher und gestitteter wurden, immer größer: dies war besonders so bey den Landesherrn, aber bey ihrer Eingefchränktheit konnten sie so leicht eben nicht ihre Unterthanen bewegen, diese ihre Bedürfnisse, sie mochten nun wahre, oder bloß sich gemachte seyn, durch Abgaben zu befriedigen. Die Regierung des Erzbischofs Ernst ist ein Belag hierzu, man mag auf das ganze Erzstift, oder auf die Stadt Halle und deren Salzwerk sehen.

Gleich bey seiner Huldigung zeigte sich die erste Veranlassung dazu: der Magistrat verlangte, daß er der bisherigen Gewohnheit nach die erste Belehnung umsonst ertheilen möchte. Nun war es zwar richtig, daß dies von seinen Vorfahren im Erzstifte geschehen war, aber eben so richtig war es auch, was der Erzbischof diesem Ansinnen entgegen setzte, daß dies theils eine bloße Gnadensache sey, welches der eine so, der andere anders halten könnte; theils, daß seine zwey nächsten Vorfahren die Erzbischöfe Friedrich und Johann bey dem Antritte ihrer Regierung ein ansehnlich Stück Geld erlangt hätten, vielleicht unter einem andern Nahmen, welches doch auf eins hinauslaufe; theils endlich, daß diese Gelder von dem Magistrate an seine Vorweser gezahlt worden wären, die also die gemeine Bürgerschaft hätte aufbringen müssen, obgleich die wenigsten derselben Lehngüter besäßen; er aber wolle hierbey gerade durchgehen, von denen nichts verlangen, die nichts, wenig von denen, die wenig, und mehr von denen, die mehr von Lehngütern besäßen. Diese Entschlossenheit des jungen Erzbischofs hatte gewiß aber auch ihren Grund mit zum Theil in den damahligen Besinnungen der Stadt und Bürgerschaft, und in dem

dem noch immer fortdauernden Bestreben der verschiedenen Classen und Ordnungen, sich einander entgegen zu arbeiten. Seit der Zeit nehmlich, als die gemeine Bürgerschaft so vielen Antheil an den Verhandlungen des Magistrats genommen hatte, und im Grunde dieser dem größten Theile nach demokratisch geworden war, war die Pfännerschaft der Gegenstand des Neides der übrigen, ob es gleich auch wohl seyn konnte, daß manche von ihnen durch ihre bessern äußern Umstände und durch ihre vergebliche Uebermacht, die gemeinen Bürger reizten, diesmahl eine Entschlossenheit und ein Widersehen gegen sie an den Tag zu legen, wovon man anjehet nicht wissen kann, ob sie von der einem Seite in einer versuchten Unterdrückung, und von der andern in dem Muthe, sich zu erhalten, oder in einem Neide der Geringern gegen die Mächtigen und Reichen, oder wohl in beyden gegründet gewesen sey. Genug die Rathspersonen von Innungen und Gemeinheiten bestanden unverrückt darauf, daß ihre Collegien von der Pfännerschaft sich jederzeit aus dem Collegio entfernen müßten, so oft als Thals- und Pfännerschaftsachen abgehandelt werden sollten. Wollte sich zwar anfänglich die Pfännerschaft dazu nicht verstehen; so mußte sie doch endlich dem Ungestüme der übrigen nachgeben. Man gieng aber von Seiten des so sehr demokratisch gewordenen Magistrats noch weiter, man beschuldigte die Ober- = Bornmeister und die Vorsteher des Thals, daß sie manche Unterschleife begangen hätten, man setzte sie gefänglich ein, man bestrafte sie, und man nahm der Pfännerschaft das Geld ab, welches sie zur Bestreitung ihrer außerordentlichen gemeinschaftlichen Bedürfnisse gesammelt hatte. Die Pfännerschaft sahe gar

gar wohl ab, daß sie, als der reichere Theil der Stadt bey dieser Verwirrung und Zwietracht am Ende weit mehr verlohren möchte, als ihr Gegenpart; sie versuchte deshalb unter diesen turbulenten Umständen eine allgemeine Eintracht und Einigkeit wieder herzustellen, auch wirkte hierzu besonders der Magistrat in Magdeburg, welcher durch seine Deputirte allen Fleiß anwendete, das Mißverständniß zu heben — allein die Innungs- und Gemeinheits-Meister hinderten dieses gute Vorhaben aus allen Kräften; die Köpfe waren ihnen zu brausend, und denn hält es schwer, sie durch Vorstellungen zu besänftigen, ist aber der Schwindel vorüber, dann erst sehen unruhige Leute, besonders von der gemeinen Volksclasse, daß sie auch nichts gewonnen, vielmehr durch den Verlust ihrer wohlhabenden Mitbürger merklich verlohren haben. Gerade so gieng es damahls in Halle: die Innungs- und Gemeinheitsmeister schlossen sich besonders an den Erzbischof, und der Nahme eines damahligen Schustermeisters, Jacob Weisack, wird in den Jahrbüchern der Stadt Halle unvergeßlich seyn; er wurde 1478 zum Rathsmeister erwählt, und bey seinem Bestreben, sich bey dem Erzbischofe beliebt zu machen, suchte er, ihn gegen die Pfännerschaft, wider welche Ernst ohnedem schon eingenommen war, aufs äußerste aufzuheßen. Dieser bestand nunmehr darauf, daß die lehnsgebühren bey seiner ersten lehnsreichung ordentlich abgeführt werden sollten. Es war ihm auch hinterbracht worden, daß der Magistrat mehrere lehngüter, die an den Erzbischof seit einiger Zeit verfallen wären, verschwiegen und selbige an sich zu bringen gesucht hätte, außer einer Satisfaction von

von 12000 Rhein. Fl., wurden diese also zurückgefordert und wegen der beschuldigten Felonie überhaupt alle lehngüter für apert erklärt. Man versuchte es, wie so oft ehemahls geschehen war, auch jeto durch Verhandlungen diese Sache bezulegen; allein diesmal waren alle Versuche dazu fruchtlos, und obgleich auch durch den Churfürst von Sachsen zwischen seinem Sohne, dem Erzbischofe und der Stadt Halle ein Vergleich entworfen wurde; so wurde auch dieser Entwurf zurückgewiesen. Die von dem Churfürsten vorgeschlagenen Vergleichspuncte liefen da hinaus, daß der Erzbischof

- 1) aus dem Deutschen Brunnen erhalten sollte $1\frac{1}{2}$ Stühle oder 6 Quarte, welche zusammen ausmachen 72 Pfannen,
- 2) aus dem Gutjahrs Brunnen einen Stuhl, oder da in diesem Brunnen ein Stuhl 7 Quarte in sich enthält, 84 Pfannen,
- 3) aus dem Meteriz $\frac{1}{2}$ Stuhl, oder, da hier 20 Quarte auf einen Stuhl gerechnet werden, 10 Quarte oder 20 Nöfel.
- 4) aus dem Hackeborn $\frac{1}{4}$ Stuhl, oder, da ein Stuhl 16 Nöfel in sich enthält, 4 Nöfel.

In diesem Entwurfe wurde zugleich die lehnwaare festgesetzt, wie viel in der Zukunft bey der Belegung von einer jeden Pfanne und Nöfel entrichtet werden sollte.

Wäre dieser vorgeschlagene Vergleich zu Stande gekommen, so würde die Pfännerschaft zwar viel, aber doch lange so viel nicht verlohren haben, als sie bald nachher aufopfern mußte. Die Erbitterung der Gemeinden gegen sie und die demokratischen Maximen

des größten Theils des Magistrats — denn die Glieder aus der gemeinen Bürgerschaft waren in ihm die mehresten — verursachten, daß das Loos derselben weit schlechter wurde, als es nach dem Projecte des Churfürsten hätte werden sollen.

Die Pfännerschaft versuchte in eben diesem Jahre 1478 alles ihr nur mögliche, mit dem ihr so aufsfässigen und demokratischen Magistrate wieder ausgeföhnt und in gutes Vernehmen gesetzt zu werden, auch die Städte, welche vorher so oft ihre Streitigkeiten bengelegt hatten, Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig wurden von ihr ersucht, einige kluge und verständige Männer zu diesem so guten und von ihr so sehr gewünschten Endzwecke auf das baldigste nach Halle zu deputiren, um die Vergleichspuncte zu entwerfen; allein, sobald der Erzbischof Ernst davon Nachricht erhielt, ließ er dem Magistrate eröffnen, wie er durchaus keine Fremden anerkennen würde, vielmehr wolle er als Landesherr zwischen seinen Unterthanen die Ruhe selbst herstellen.

Bei dieser Erklärung desselben — wobei doch im Grunde der Erzbischof selbst Parthey war, und auch Richter seyn wollte — waren die Meinungen der Magistrats Glieder getheilt; die, welche wider die Pfännerschaft waren, und diese waren die mehresten, nahmen des Erzbischofs Erklärung ohne Einschränkung an, und schlugen vor, man müsse sich ihm schlechterdings unterwerfen; andere, welche zu der Pfännerschaft gehörten, bestanden darauf, daß dieses Anführen, da es für die ganze Stadt von der größten Wichtigkeit sey, vorerst an die Commune gebracht werden müsse.

Dies

Dies war die Lösung zu einem öffentlichen Aufstande, da die Bürger und Gemeinden auf der einem, die Pfänner und Halloren auf der andern Seite Gewalt wider einander zu gebrauchen anfangen. Jene versammelten sich in dem Barfüßer-Kloster, jehiger Schulkirche und Gymnasio, diese auf dem Rathhause; und obgleich noch unter diesen Unruhen die Abgeordneten von Magdeburg und Halberstadt ankamen, und sie durch ihre Bemühungen bey beyden Theilen so viel erlangten, daß ihnen versprochen wurde, keiner würde wieder den andern Gewalt gebrauchen, sondern man wolle alles ihrem Gutbefinden und dem Erzbischofe überlassen; so hatte dieser doch schon vorher seinen Plan an- und heimlich Soldaten auf dem Neumarkte eingelegt, durch welche er für sich den besten Gebrauch von diesem Tumulte machte; ganz insgeheim ließ er diese unter Mittagszeit von dem Neumarkte in die Stadt einrücken, welche sich sogleich mit den Innungen und Gemeinden vereinigten, so wie die Salzfieder und Bornknechte sich zu den Pfännern schlugen. Bey entstandenem Zusammenlauf wurde auch ein Meister einer Innung erstochen, doch wurden beyde Partheyen durch das Zureden einiger von dem Erzbischofe abgeschickten, von fernern Thätlichkeiten gegen einander abgehalten, da diese erklärten, daß das Eindringen der Soldaten in die Stadt, und die Besitznehmung des Ulrichsthors mit Vorwissen des Erzbischofs geschehen sey, welcher nun die streitenden Theile selbst vergleichen würde. Die Pfännerschaft sahe sich also gendthigt, zwischen Furcht und Hoffnung ihr Schicksal zu erwarten, daher sie sich auch völlig der Gnade des Erzbischofs überließ. Anfänglich wurden die einzelnen Pfänner

in ihren Häusern bestrickt, darauf gleich im Anfange des Jahrs 1479 auf den landtag nach Calbe vorbeischieden, woselbst ihnen erst die härtesten Bedingungen gemacht wurden, daß sie nehmlich die Hälfte ihrer gesammten Kothe und Thalgüter als eine Strafe an den landesherrn abtreten sollten. Endlich wurde nach vielem Wehklagen, und da sonderlich der Bischof von Meissen Johann, und einige andere Vorbiten einlegten, auch nach dem Plane des Erzbischofs die Pfännerschaft nicht zu sehr gedrückt, sondern doch erhalten werden sollte, diese Strafe auf den vierten Theil gemildert, und dies ist die so berufene Quarte, die bis auf den heutigen Tag verblieben ist; aber deren Beschaffenheit späterhin ganz anders geworden ist, als man denken konnte. Dieser für die Stadt Halle und Pfännerschaft in ihr so wichtige Vergleich kam den 9. Januar 1479 zu Stande, und ob er gleich bereits in dem Hondorf und der Beschreibung des Saalkreises von Drenhaupt abgedruckt worden ist, so scheint doch die Vollständigkeit dieser Erzählung zu erfordern, daß er auch ihr einverleibt werden müsse, weil späterhin so oftmahls Bezug darauf genommen worden ist. Er findet sich unter den Urkunden Num. 2. Nach diesem Vergleiche, welcher das pactum Ernestinum von dem Nahmen des Erzbischofs genannt wird, — einige andere Punkte, daß auch etliche Pfänner die Stadt verlassen mußten, und noch andere außer dem abzutretenden vierten Theile ihrer Thalgüter, auch den fünften Theil ihres übrigen Vermögens als Strafe an den Erzbischof erlegen mußten, hier nicht zu erwähnen — erlangte derselbe

1) in dem Deutschen Brunnen von den 128 Quart.
oder 1536 Pfan. 32 Quarte oder 384 Pfannen,

3) in

- 2) in dem Gutzahrs-Brunnen von 84 Quartett oder 1608 Pfan. 21 Quarte oder 252 Pfan.
- 3) in dem Meteriz-Brunnen von den 80 Quartten 20 Quarte, und
- 4) in dem Hackeborne von 32 Mößeln 8 Mößel.

In Absicht der Kothe, da bald einige mehrere bald einige weniger waren, wurde die gesammte Zahl zu 100 angenommen, und ausdrücklich festgesetzt, daß der landesherrlichen niemahls mehr als 25 seyn sollten; alleir theils haben einige Pfänner ihre an den Erzbischof gefallene Kothe für Geld, oder auf andere Weise wieder erlangt, theils gingen natürlich bey den bald nun aufgetommenen Gnaden-Pfannenwerken gar zeitig mehrere ein, welches in den folgenden Zeiten mehrerer Verdrießlichkeiten verursacht hat.

Wenige Wochen nach diesem Vergleiche bestätigte der Erzbischof der Stadt Halle eine Willkühr, wein ebenfalls manches in Beziehung auf die Pfannenschaft und Thalgüter festgesetzt worden, als: niemand, als ein Hallischer Bürger solle zu pfannenwerken brechtigt seyn; ingleichen wie viele Thalgüter in einem Brunnen jemand höchstens haben könne, daß niemand für auswärtige Gelder Pfannen kaufen solle u. s. w. Die Ordnung der Geschichte erfordert ebenfalls einen Abdruck derselben, der in den Beylagen Num. 3. mittheilt werden soll. Und so ließ er auch in diesem Jahre neue Wachstafeln anfertigen, und es war der erste Fall, daß bey Haltung derselben, landesherrliche Commissarien zugegen waren, welches bis auf die allerneuesten Zeiten herunter behalten, und nur erst vor einigen Jahren, diese gesammte Solennität bey dem so ofen Verfall des ganzen Werks zur Ersparung der Unko-

Unkosten unterblieben ist. Einige Jahre darauf 1482 machte er auch eine neue Halsordnung bekannt, da- bey die vom Erzbischofe Johann schon vorhandene zum Grunde gelegt wurde; sie betrifft besonders das gerechte und billige Betragen bey dem Sieden und bey Berechnung der Nutzung von Kothen und Gütern, auch diese Ordnung ist größtentheils noch bis auf die neuesten Zeiten in ihrer Kraft verblieben. Ein Muster von sparsamer Einrichtung ist sie zwar nicht, wohl aber ein Muster von einer löblichen Gutmüthigkeit; denn es scheint, daß man es sich damahls fast zur ersten Regel gemacht habe, auch der geringere Theil der Einwohner, auch sehr viele, die als Arbeiter angestellt wurden, obgleich ein guter Theil von ihnen gar wohl entbehrlich war, sollten durch dasselbe ihr Brod und ihre Erhaltung haben.

Dieser vierte Theil der vom Erzbischofe Ernst erlangten Kothe und Soolengüter wurde sogleich als Domainen-Stücke — wie er denn dies auch wirklich ist — angesehen. In der Regimentsordnung, die er gleich nach diesem Vertrage bekannt machte, sagt er selbst ausdrücklich, „daß an jährlichen Nutzungen und Renten „von Pfannen, Kothen und andern Gütern auf vier- „tausend Rheinische Gulden zu einem Schlosse und „Festung von ihm verwendet“, und noch mehr, er verordnete in ebenderselben, daß die von ihm erlangten Kothe und Soolengüter von Hallischen Bürgern besetzt und benutzt werden sollten, er aber nichts davon, als nur die Ausläufte oder den jährlichen Ertrag derselben nehmen wollte. Die Stelle dieser Ernestinischen Verordnung ist so wichtig, daß ich sie selbst anführen muß: die wir denn auch mit unsern
Bür:

Bürgern unserer Stadt Halle, die Pfänner sind, jährlich besetzen und die versieden lassen, und unsere Ausläufte davon nehmen wollen, die uns denn auch, die unser Thalgut also versieden, zu gebührligen Zeiten uwerhalten reichen und geben sollen, dazu uns auch der Rath getraulich behülflich seyn soll ane Wegerung und Gefährde. Aus diesem Grundgesetze wollen wir noch einige Folgerungen ableiten, welche auch die Pfännerschaft daher wirklich gezogen hat, und die wenigstens so lange richtig waren, als das Erzstift Magdeburg gleichsam isolirt und nicht ein Theil eines größern Staats war.

1) Da die Saline die erste und die Grundnahrung der Stadt Halle ist, davon sich vornehmere und geringere Bürger derselben nähren sollten, jene als Pfänner, diese als Arbeiter; so war die Absicht des Erzbischofs durchaus nicht, diese erste und vornehmste Stadtnahrung zu mindern oder einzuschränken, er wollte nicht pfännerschaftliche Nahrung treiben, nicht auf seine Unkosten Salz sieden lassen, sondern diese bürgerliche Nahrung sollte auch in der Folge eine Nahrung für die Bürger bleiben.

2) Herr von Rothen und Thalgütern seyn und sie selbst benutzen, ist zweyerley: der Erzbischof wollte nur jenes, und das ist er auch durch den Vertrag wirklich geworden, er erlangte den vierten Theil gleichsam als ein eisernes Capital, davon er die Ausläufte als die Interessen desselben jährlich ziehen muß, die Brunnennutzung dieser Güter durch wirkliches Salzsieden wurde von ihm als eine Nahrung für die Bürger angesehen, er sagt deshalb: „unsere Bürger, die Pfänner sind,“ sollen sie jährlich versieden lassen,
und

und seine Ausläufte schlägt er selbst auf 4000 Rheinische Gulden an. In Gemäßheit dieses Vertrags entsagte alsdenn Ernst dem sogenannten Pfännergewinnste, welcher auch in der That nichts anders, so groß oder klein er auch seyn mag, als ein Resultat aus dem wirklichen Pfännerwergen ist, die er als eine bürgerliche Nahrung den Pfännern überließ.

Diesem allen gemäß wurden von ihm und seinen Nachfolgern die Erzbischöflichen Kothe und Güter an ihre Diener auf mehrere, oder kleinere Jahre in Versiedung gegeben, und die Landesherren erhielten von denselben die jährliche Kothe- und Güter-Pension, welche, nachdem mehr oder weniger Salz gesotten werden mußte, größer oder geringer war; die Pfänner aber erlangten das Kothe, worauf, und die Güter, die auf dasselbe besetzt wurden, aus Gnade des Landesherren, daher sie auch Gnadenpfänner genannt wurden. Die landesherrlichen Kothe waren damals, wie die Siedehäuser überhaupt, im mindesten nicht auf die Dauer gebauet, sie erforderten deshalb oftmahls gar starke Reparaturen, wozu die Landesherren nicht gern Geld hergeben wollten, sie versielen daher wohl gänzlich, und die Gnadenpfänner ließen die ihnen in Versiedung gegebenen Erzbischöflichen Güter in andern Kothen versieden, deren immer — wie wir oben bemerkt haben — einige mehr waren, als nöthig. Die Landesherren bekamen also ihre Kothe Pension, unbekümmert, ob auch ihre Kothe noch gangbar oder nicht, ja, ob sie auch nur noch vorhanden wären. Wenn nachher manchemahl diese landesherrlichen Siedehäuser completirt werden sollten, so wußte man nicht sie alle auszumitteln, wel-

welches späterhin die Ursach zu vielen und großen Unannehmlichkeiten gewesen ist.

Außer diesem vierten Theile erhielt auch der Bischof zu Meissen, Johann, für seine Bemühung bey dem Vertrage mit der Pfännerschaft 5 Pfannen Deutsch wiederkäuflich, statt 1000 Rheinischen Goldgülden; bald darauf lösete sie der Magistrat für diese Summe ein, wurde mit ihnen von dem Erzbischofe belehnt, und besitzt sie noch bis auf den heutigen Tag.

Der Erzbischof Ernst sagt in der von ihm erteilten Regiments-Ordnung selbst, daß die jährlichen Ausläufte von diesen seinen Rötthen und Gütern zu einem Schlosse und Festung verwendet werden sollten, und er erbauete auch davon die jetzt noch stehende, obgleich sehr verfallene Moritzburg, mit der Marien-Magdalenen Kapelle, aus welcher er gar ein geistliches Stift machen wollte, wozu er auch bereits die päpstliche Concession erlangt hatte; nur durch seinen 1513 erfolgten Tod kam dies ins stecken. Uebrigens hat er, ob gleich seine ganze Regierung dem Stifte, besonders der Stadt Halle und der Pfännerschaft in ihr, sehr drückend gewesen, um die hiesige Saline doch unleugbare Verdienste. Es ist sehr wahrscheinlich, daß vor ihm manches dabey ziemlich willkürlich vorgenommen worden ist, weil noch nicht bestimmte und genaue Ordnungen vorhanden waren, denen gemäß alles geschehen muß: diese Ordnung hat er eingeführt und darüber fest gehalten, obgleich nach den damaligen Zeiten manches äußere und in die Augen fallendes, auch wohl sehr gutthätiges, doch unnützes und kostspieliges, zugleich mit bey dem ganzen Werke von ihm angebracht worden ist.

Nach

Nach Erzbischof Ernst's Tode folgte ihm Albert aus dem Churfürstlichen Hause Brandenburg, und dieser wurde nicht anders erwählt, als daß er eine von dem Domkapitel entworfene Capitulation vor Antritt seiner Regierung beschwören mußte. In dem 32sten und 33sten Puncte derselben ist in Absicht der hiesigen Thalgüter ganz ausdrücklich festgesetzt, daß er niemals ein mehreres in den vier Brunnen haben solle, als was sein Vorfahr der Erzbischof Ernst erlangt hätte, und es ist die Zahl der Antheile in einem jeden Brunnen bestimmt angegeben, über welche seine Besitzungen sich nie erstrecken sollten, so, daß wenn ihm sonst annoch etwas zufallen möchte, er es wieder an Hallische Bürger zu verleihen verpflichtet sey, ohne es etwa zu seinen Kammergefallen zu schlagen.

Gleich im Jahre 1516 publicirte er in eigener Person auf dem Rathhause, in Gegenwart des Magistrats und der Ober-Bornmeister, den gesammten Salzwirkern die schon von seinen Vorfahren angefertigte, nur noch nicht publicirte Thalsordnung, und die Salzwirker mußten je zehn und zehn den Eid auf dieselbe ablegen.

Nach den damaligen Verhältnissen, und besonders bey den in dieser Zeit einfallenden Religions-Unruhen entstanden aber auch, vorzüglich der Religion wegen, zwischen dem Erzbischofe, dem Magistrate und der Bürgerschaft neue Unruhen, und diese wurden im Jahre 1524 so groß, daß die Arbeiter im Thale die Arbeit stehen ließen, so, daß in einigen Wochen gar kein Salz gesotten wurde, weshalb in Leipzig und in andern Orten Sachsens ein großer Mangel an diesem Bedürfnisse entstand, da auch der Preis desselben fast noch ein:

einmahl so hoch stieg, als er gewöhnlich war. In den leipziger und Zwickauischen Chronicken werden deswegen bittere Klagen geführt, aber auch in Halle wurde aus eben dieser Ursache in diesem Jahre 1524 nur 28 Wochen gefotten, da sich sonst die Zahl der Siedewochen um diese Zeit auf 34 bis 35 Wochen erstreckt hatte, jedoch alles kam wieder in sein ordentliches Gleiß, so bald der Zwist beygelegt war, und die Arbeiter wieder zu ihren Arbeiten zurückkehrten. Sonst suchte der Erzbischof Albert noch mehrere Genauigkeit in die ganze Einrichtung und Verfassung der Hallischen Pfänerschaft zu bringen; so ließ er z. E., ob es gleich nur eine Kleinigkeit war, im Jahre 1528 die Lehntafeln mehr berichtigen, und die Nahmen der Besitzer nach dem Alphabete in sie eintragen, da die Theilhaber bisher wahrscheinlich nach der Zeit ihrer Acquisition in derselben aufgeführt waren.

In eben dem Jahre, in welchem er das Erzbisthum Magdeburg erlangt hatte, wurde er auch bald darauf Bischof zu Halberstadt, und im folgenden Jahre Erzbischof und Churfürst zu Mainz, ja im Jahre 1518 machte ihn Pabst Leo der zehnte zum Cardinal. Er war also zu seiner Zeit einer der mächtigsten Fürsten in Deutschland, und da er zugleich nach den damahligen Zeiten ein gelehrter Herr war, der der Römisch-Catholischen Religion eifrig anhing; so war sein Einfluß in die damahligen großen Weltbegebenheiten so wichtig, und sein Eifer zur Erhaltung der Römischen Religion so entschlossen, daß er alles, selbst manchemahl bey aller seiner sonstigen Güte, eine wahre Bedrückung mancher seiner Unterthanen versuchte, um seine väterliche Religion aufrecht zu erhalten, und der Re-

for:

formation entgegen zu arbeiten. Nach seiner Neigung zur Pracht, sonderlich zur religiösen Pracht, wendete er sehr viel auf Kirchen und Heiligthümer, und er schien auch in dieser Rücksicht eine besondere Vorliebe für die Stadt Halle zu haben. Das Vorhaben seines Vorfahren, des Erzbischofs Ernst, in der Stadt ein Stift anzulegen, führte er in seiner Regierung mit noch mehrerer Größe aus, als es Ernst gewilliget war. Statt der Marien Magdalenen Capelle, welche die Stiftskirche seyn sollte, jeho die französische ist, erbauete er eine prächtige Kirche, die jetzige reformirte Domkirche, errichtete wirklich ein sehr gutes und reiches Stift, zu dem Ende er auch die noch zum Theil stehende Residenz erbauete, und erlangte von dem Pabste bereits den Stiftungsbrief einer Universität zu Halle, welche er der benachbarten Universität Wittenberg, woraus sich die Reformation verbreitete, entgegen setzen wollte, und sammelte den so kostbaren Schatz an Reliquien und Heiligthümern, welchen er dem Stifte einverleibte, und der mehrere Tonnen Goldes noch werth seyn soll *).

Alles dieses kostete dem Cardinal unermessliche Summen. Daher er sich außer den gar großen Einkünften aus seinen drey Bisthümern, Mainz, Magdeburg und Halberstadt, genöthiget sahe, gar große und viele Schulden zu machen, und von den Ständen neue Steuern zu verlangen. Auch die große Schuldenlast nöthigte ihn, daß er im Jahre 1535 mit dem Halli-

*) Der Canzler von Ludwig hat in dem ersten Theil seiner gelehrten Anzeigen, von Seite 400 u. f. diesen Magdeburgischen Schatz näher beschrieben.

Hallischen Magistrat dahin übereinkam, daß dieser ihm innerhalb acht Jahren 42000 Fl., jährlich 5250 Fl. entrichten solle, dagegen er aber demselben — wie es in dem Documente heißt, aus besonderer Gnade, und nicht aus Pflicht, oder einiger Gerechtigkeit — acht Jahre hindurch vergünstigte, eine Anlagte untersich und auf die Thal güter zu machen. Nach dieser von dem Cardinale bestätigten Anlagte müssen:

- 1) von einem Quarte Deutsch 15 Fl. 10 Gr. 6 Pf.
- 2) von einem Quarte Gutzjahr 10 Fl. — = — =
- 3) von einem Quarte Meteriz 2 Fl. — = — =
- 4) von einem Mäßel Hakeborn 5 Fl. — = — =
- 5) von einem großen Kothe 1 Fl. 5 Gr. 3 Pf.
- 6) von einem Mittel Kothe 1 Fl. — = — =
- 7) von einem kleinen Kothe — = 15 Gr. 9 Pf.

jährlich entrichtet werden, ohne was auf die Häuser, Brauen und Gewerbe gelegt wurde.

Ben allen seinen Bemühungen aber konnte er doch seinen Zweck, die alte Religion aufrecht zu erhalten, nicht erreichen. Er hatte gelinde Mittel versucht, und er griff allmählig zu härtern: im Jahre 1534 vertrieb er wirklich einige der angesehensten Bürger aus der Stadt, und ließ die Nahmen derer von ihnen, welche Thal güter besaßen, aus der lehntafel auslöschen; und ob er gleich einige Jahre nachher 1539 den Stiftern Magdeburg und Halberstadt in gewisser Absicht die Religion frey gab; so konnte doch die Stadt Halle bey allen ihren so gegründeten Vorstellungen dies nicht erlangen. Allein, da der größte Theil des Magistrats und der Bürgerschaft bereits die lutherische lehre angenommen hatte, setzte sie es in Abwesenheit des Cardinals 1541 durch, öffentlich dieselbe anzuneh-
men

men und ihre Kirchen kurz hinter einander zu reformiren. Das neue von ihm angelegte Stift gieng also wieder ein, die Domkirche wurde 1541 zugeschlossen, die Sammlung von heiligen Schätzen und Reliquien wurde nach Mainz geschafft — wofelbst sie noch stehen — und an Errichtung der Universität wurde ferner nicht weiter gedacht. Der Cardinal hielt sich in den letzten Jahren aus Verdruß selten in dem Erzstifte Magdeburg auf, sondern er ließ es durch seinen Coadjutor Albrecht regieren, und starb zu Aschaffenburg im Jahre 1545.

Dieser sein bisheriger Coadjutor, ebenfalls aus dem Hause Brandenburg, hatte schon vorher die Stadt Halle und das ganze Erzbisthum der Religion wegen bedrückt, man war deswegen, da er wirklich zur Regierung kam, gar sehr in Sorgen, und dazu kam annoch, daß der Magistrat seit dem Jahre 1541 die Ausläufte der Erzbischöflichen Thal Güter an sich behalten hatte. Jedoch derselbe scheint dazu gar wohl berechtigt gewesen zu seyn; denn der Cardinal stach in gar großen Schulden, und er hatte in der Concession vom Jahre 1535 demselben ausdrücklich nachgelassen:
 „wir wollen, daß die Zinsen aller solcher Schulden, so unabgelöst bleiben, jährlich, bis so lange, daß sie abgelöst werden, von unsern Ausläuften geschehen, gehalten und unser Cammermeister ihm die jährlich abrechnen lassen.“
 Dieser Fall kann gar wohl gewesen seyn; jedoch wollte der neue Erzbischof das Seinige auch haben; daher es unter Vermittelung des Churfürsten von Sachsen, Johann Friedrich, in Wittenberg 1546 zu einem Vergleich kam, nach welchem die Rechte und Freyheiten der

der

der Stadt von Albrecht bestätigt und dabey versprochen wurde, daß die neue Religion nicht weiter gehindert, und die übrigen Irrungen gütlich abgethan werden sollten; dagegen verpflichtete sich aber auch der Magistrat, die Ausläufte von den landesherrlichen Thalgütern nach Erlaß von 2236 Fl. an den Erzbischof zu zahlen, und wenn in der Folge des Salzwesens wegen Irrungen entstehen sollten, die Entscheidung derselben dem Erzbischofe, jedoch dem Inhalte der Thalsordnung gemäß, zu überlassen. Den Montag in der Charwoche 1546 erneuerte deshalb der Erzbischof dem Magistrate hinwieder auf acht Jahre dieselbe Concession, die ihm sein Vorfahr der Cardinal zur Erhebung der Steuer ertheilt hatte, so, daß jedesmahl in Weihnachten 2000 Fl. in ganzen Weisknischen Zinsgroschen, von dem Reste aber 4000 Fl. ebenfalls gleich in Weihnachten desselben Jahres, und das übrige gemäß der Berechnung in Ostern 1547 erlegt werden sollte.

Bei dem damaligen Smalcadischen Kriege nahm der Magistrat die Gelegenheit wahr, zu versuchen, ob nicht bey Kaiser Carl dem fünften eine Abänderung der Ernestinischen Einrichtung zu erhalten wäre. Bald wurde nemlich die Stadt Halle von dem Churfürsten Johann Friedrich, bald von dem Herzog Moritz, bald selbst von dem Kaiser Carl dem fünften besetzt, und bey der Gegenwart des Kaisers in der Stadt 1547 stellte der Magistrat in einer eigenen Schrift die ehemahlige Verfassung derselben vor den Zeiten des Erzbischofs Ernst dem Kaiser vor: daß sie nemlich den Erzbischöfen, als ihren Landesherren, zwar verwandt gewesen, doch so, daß jeder bey dem Antritte seiner Regierung den Bürgern ihre Lehngüter umsonst
und

und ohne lehnwaare dargereicht habe; und ob er gleich vor Zeiten gar keine Thalgüter gehabt hätte; so habe doch Erzbischof Ernst, durch Mißgunst unfriedsamer Leute den vierten Theil aller derselben an sich gebracht, auch sich einen Thalschoß zugeeignet. Aus Furcht habe sich der Magistrat damals nicht gleich anfänglich an den Kaiser zu wenden gewagt, und wenn nachher ein oder das andere Glied desselben mit Tode abgegangen wäre, so habe der Erzbischof in die erledigten Stellen sogleich andere einzuschieben gewußt, die ihm überall gefällig gewesen wären, dies sey die Ursach, warum sie bisher in dieser Angelegenheit nichts zu thun im Stande gewesen wären: ja es gieng gar so weit, daß sie die Stadt Halle für eine unmittelbare Reichsstadt auszugeben suchten. Auf diese Vorstellung hat zwar der Kaiser, jedoch bloß im allgemeinen die Rechte und Freyheiten der Stadt bestätigt, aber nichts in Absicht der Thalgüter anders verfügt; daher es auch bey der Ernestinischen Einrichtung verblieben. Nach dem im Jahre 1550 erfolgten Absterben des Erzbischofs Albrecht wurde zwar der Brandenburgische Prinz, Friedrich, ein Sohn Joachims des zweyten, als welcher schon seit 1547 Coadjutor gewesen, Erzbischof; jedoch konnte er nicht eher die päpstliche Confirmation erlangen, als erst im Jahre 1551, und als er auch 1552 das Bisthum Halberstadt erlangte, starb er gleich nach seiner Einführung daselbst in Halberstadt. Des Verstorbeneden Halbbruder Sigismund, wurde nun wieder zum Erzbischof in Magdeburg erwählt; und da die Schulden des Landes wegen der bisherigen gefährlichen Kriegsläufe gar hoch aufgelaufen waren; so wurde die Haltung eines landtages gleich im Anfange

fange seiner Regierung nothwendig. Dieser wurde zu Halle 1554 gehalten, und auf ihm die gesammte Schuldenmasse liquidirt, wovon die Stadt Halle 59000 Fl. übernehmen mußte. Des Erzbischofs Vater, Joachim von Brandenburg, war auf diesem Landtage gegenwärtig, und unter seinem Rathe und Beystande wurde dieser Vergleich zwischen dem Erzbischofe und dem Magistrate zu Stande gebracht. In Absicht der 59000 Fl. sollten dem letztern aber die 20000 Fl., dafür sie die Thalgüter und des Erzbischofs Ausläufte in Verpfändung hatten, und einige andere Summen an solchen 59000 Fl. zugeschlagen werden. Uebrigens sollte der Magistrat die seit dem Jahre 1534 übliche Steuer wieder auf 7 Jahre, wie bisher üblich gewesen, einnehmen, und wie gewöhnlich, dem Erzbischofe davon jährlich 2000 Fl. reichen, und zu dem Aufbringen dieser Summe möge er ferner weit von den Salzfuhrleuten für ein Stück 6 Pfennige und für ein Werk 1 Groschen erheben, da denn von der ganzen Summe jährlich 2000 Fl. an den Erzbischof gezahlt, das übrige aber zur Abbezahlung der gemeinen Schulden verwendet werden sollte.

Diese Steuer, welche nun schon seit mehreren Jahren der Magistrat erhoben hatte, war freylich eigentlich bloß eine temporelle, um die Schulden des Landes zu bezahlen, aber bald wurde sie eine beständige, die auch in der Folge merklich erhöht wurde, und noch jetzt fort dauert. Die Beschaffenheit derselben muß ich daher gleich anfangs etwas näher aus einander setzen: die 6 Pfennige, welche von jedem Stücke Salz in die Stadt Kämmeren gegeben werden mußten, erlangten den Nahmen der Salzsteuer: weil nun die von
J
dieser

dieser Einnahme der Landesherrschaft zu gebenden 2000 fl. in 12 Monate eingetheilt, und der 12te Theil davon monatlich in die Land-Renthey bezahlt wurde; so erlangte die Cammer-Rechnung einen neuen Titel der Einnahme: Monatssteuer. Jene sechs Pfennige an den Magistrat sind die eigentliche Salzsteuer, was nun der Magistrat für diese Concession an den Landesherrn zu entrichten hatte, weil es in monatlichen Ratis abgeführt werden mußte, war die Monatssteuer.

Eben so giengen auch die pfännerschaftlichen An-
 gelegenheiten unter dem Administrator Joachim Fried-
 rich, den Sohn des Churfürsten von Brandenburg,
 Johann Georg, in ihrer Ordnung. Um diese Zeit
 waren die Umstände dieser Nahrungsart der Stadt
 Halle die glücklichsten; die Arbeiten giengen beynabe
 das Jahr hindurch ununterbrochen fort, und der Lan-
 desherr hatte den vierten Theil der Ausläufte, welcher
 also damahls gar ansehnlich war. Unter Vermittelung
 des Churfürsten, seines Vaters, wurde 1580 dieses
 wieder in einem Vergleiche erneuert, da die hierher
 gehörigen Worte sind: „so soll es auch unsern
 „Sohne, dem Administratori frey stehen — auch
 „wohlverdienten Dienern zu Halle gegen Nei-
 „chung der jährlichen Ausläufte die Versiedung
 „eines Pfännewerks ungefehr auf 20 oder 30
 „Jahre aus Gnaden — einzuthun und zu ver-
 „schreiben.“ Unter dieser Regierung des Admini-
 stratoris Joachim Friedrich kamen auch einige Ange-
 legenheiten zu Stande, die von der größten Wichtigkeit
 für die hiesige Saline wurden. Es war wirklich eini-
 gemahl in Halle wahre Holznoth, da der Verbrauch
 dessel-

bessellen wegen den so starken Sieden so überaus groß war, und es wurde daher der Stadt und Pfännerschaft gar sehr vortheilhaft, daß um diese Zeit ein Holz Contract zwischen Chursachsen von der einen, und dem Hallischen Magistrate und der Pfännerschaft von der andern Seite geschlossen wurde, nach welcher jährlich eine große Quantität Holz auf dem Saalströme nach Halle gestößet wurde. Hierzu war von einer Seite Bedarf der Stadt, und von Seiten des Churfürsten August zu Sachsen der eingegangene eislebische Permutations-Recess im Jahre 1579 die Ursach der noch jetzt bestehenden Holzßßsen. Der Streit wegen des Burggrafthums in Magdeburg und Halle hatte nun schon mehrere Jahre zwischen dem Erzstifte Magdeburg und dem Churfürstenthume Sachsen gedauert, unter Vermittelung des Churfürsten von Brandenburg Johann Georg und des Landgrafen von Hessen, Wilhelm wurde er endlich zu Eisleben beigelegt, wo ein jeder der streitenden Theile etwas aufopfern mußte. Nach demselben behielt der Churfürst von Sachsen zwar den Titel eines Burggrafen, allein ohne alle weitere Rechte, die man bisher über Magdeburg und Halle von Chursächsischer Seite aus diesem Burggrafthum herzuleiten bemühet gewesen war. Sachsen hatte aber bisher sein Salz bloß aus den Magdeburgischen Salinen, und vorzüglich aus Halle genommen, und nun fürchtete August, der in keiner weiteren Verbindung mit dem Erzstifte stand, daß seinen Ländern das Salz sehr theuer zu stehen kommen möchte, wenn sie es bloß aus dem Hallischen Salzwerke nehmen müßten, welches damahls einen so großen Abzug seines Salzes hatte. Nach seiner rühm-

lichsten Staatswirthschaftlichkeit versuchte er also außer mehreren Einrichtungen, die er in seinem Lande in Beziehung auf das Salzwesen machte, auch — wie wir schon anderswo gesagt haben — die Salzwerke zu Artern, zu Erzbach, Aulaten, Posern und Teudlitz theils anzubauen, theils zu erweitern. Die Hallische Pfännerschaft fürchtete hierbey, daß wenn diese intendirten Sächsischen Salzwerke weiter getrieben werden sollten, sie einen gar beträchtlichen Ausfall ihrer Salzabfuhr nach sich ziehen möchten, und dabey hatte sie doch immer von Zeit zu Zeit einen Mangel am Holze, deshalb gab sie sich alle Mühe, — wobey vielleicht auch manche geheime Triebfedern gebraucht worden sind — einen solchen Holz-Contract zu Stande zu bringen, welches auch 1582 wirklich geschah. Oben ist davon schon mit mehreren gehandelt worden.

In Absicht der Salz- und Monatssteuer wurde dieselbe 1594 verdoppelt, dergestalt, daß, da von einem Stücke ehemahls bloß 6 Pfennige gegeben worden war, nunmehr 1 Groschen entrichtet werden sollte. Der Magistrat hatte eine große Schuldenlast über sich genommen, und er war in Verlegenheit, die dem Rathhause obliegenden Beschwerden zu tragen, daher der Administrator ausdrücklich in der Concession sagt: „als
 „haben wir solches ihr nothdringliches Suchen
 „angesehen — also, daß die hiebevorige ihnen be-
 „sehene Begnadigung der Thal- und Bierwo-
 „chen-Steuer nun hinführo noch eines so hoch
 „und also in duplo gerechnet, als nehmlichen,
 „daß von jedem Werke — 2 Stücken — nun für
 „baß zweene Groschen Bierwochen-Steuer ent-
 „richtet werden solle.“

So

So nahm er sich auch der Pfännerschaft durch Unterhandlungen an, wo sich Gelegenheit darboth: als daher im Jahre 1597 ein Graf Lymar von seinem Vater, dem Churfürsten, die Erlaubniß, Bone-Salz durch die Marken nach Schlessien abzuführen, nachsuchte, und er sie auch bereits erlangt hatte, die Pfännerschaften in Halle, Salze und Stasfurth aber fürchteten, daß, da auch ihr Debit stark dahin gegangen war, dadurch eine vielleicht nicht geringe Verminderung ihrer Salznahrung entstehen möchte; so ersuchten sie und die Stände des Erzbisthums den Administrator, sich für sie bey seinem Vater, dem Churfürsten zu verwenden. Der Verfall dieser Städte von Magdeburgischer, und der natürlich entstehende Ausfall bey dem Geleits-Regal von Brandenburgischer Seite wurden als Folgen dieser Concession dem Churfürsten vorgestellt, und es war dies nicht ohne Wirkung; man machte dem Graf in dem Brandenburgischen bald mehrere Schwierigkeiten, und dieser Salzhandel mit Bone-Salz legte sich deshalb gar bald, ohne daß die Pfännerschaften irgend geschwächt worden wären.

Beym Absterben seines Vaters, des Churfürsten Johann Georg, im Jahre 1598 erlangte er das Churfürstenthum Brandenburg, er resignirte also das Erzstift, und sein jüngster Sohn Christian Wilhelm wurde zwar in die Stelle seines Vaters zum Erzbischofe erwählt; jedoch, weil er kaum neun Jahre alt war, mit dem Beding, daß das Domkapitel bis in sein 21stes Jahr die Regierung führen sollte. Im Jahre 1599 that daher auch dasselbe einige streitige Sachen mit dem Hallischen Magistrate durch einen Recess ab, wobey zugleich einige andere nicht eben viel bedeutende

tende Puncte in Absicht auf die Lehn der Thalgüter und der erzbischöflichen Ausläufte in Ordnung gebracht wurden, und eben so wurde 1600 gegen das Ende des Jahrs ein Vergleich wegen der Computation und Completirung der landesherrlichen Thalgüter zu Stande gebracht.

Ich habe es schon vorher angemerkt, daß der Churfürst von Sachsen bereits seit dem eislebenschen Permutationstractat selbst in Sachsen Salzwerke anzulegen vorhatte; allein, da unmittelbar darauf der Holzcontract zwischen Chursachsen und der Stadt Halle zu Stande kam; so wurden die bisherigen Absichten gar sehr geändert. Besonders wurde dem Churfürsten das Vortheilhafte aus diesem Contracte, und das ihm nachtheilige durch den Ausfall bey den Abgaben, wenn die Einfuhr des Hallischen Salzes eingeschränkt werden sollte, gar scheinbar vorgestellt: die Folge davon war auch, daß diese Sächsischen Salinen nur schlecht betrieben wurden. Späterhin im dreißigjährigen Kriege wurden sie ganz und gar vernachlässiget und gingen also von selbst ein. Gleichwohl wurden in diesen Zeiten von dem wirtschaftlichen Churfürsten August ordentlichere Einrichtungen in Beziehung auf das Salzwesen in Sachsen gemacht, er ließ z. E. eine ansehnliche Quantität Boye = Salz einführen, belegte das einzuführende Salz mit starken Imposten, legte Salzstädte und Salzcaffen an: kurz in dieser Absicht fing er an, gar sehr zu regalistriren, unter seinen Nachfolgern bliebe dieses, und wurde zum Theil noch höher getrieben. Dies alles machte den Magistrat und die Pfännerschaft in Halle aufmerksam, daher sie im Jahre 1623 dem Churfürsten in aller Ehrerz
bies

bietigkeit ihre Beschwerden vorstellten und an dem Churfürstlichen Hofe dahin antrugen, daß diese Neuerungen, wodurch der Eingang ihres Salzes in die Churfürstlich-Sächsischen Länder vermindert werden müßte, abgestellt werden möchten. Der Churfürst aber nahm diese Vorstellung nicht zum gnädigsten auf, und antwortete dem Magistrate ganz herzhafte: „Der Rath in Halle habe die Churfürstlichen Anordnungen nicht zu examiniren, und er sey nicht schuldig, sich deshalb zu justificiren, er wäre auch nicht an das Hallische Salz gebunden“ u. s. w.

Uebrigens fiel die Regierung Christian Wilhelm's größtentheils in die Zeiten des 30jährigen Krieges, in welchen Unruhen er selbst auch das Erzbisthum 1628 verlor, da das Domkapitel, nachdem er das Erzstift verlassen hatte, den zweiten Churfürstlichen Prinz August postulierte. In diesen unglücklichen Zeiten mußte Deutschland, das Erzstift Magdeburg und die Stadt Halle gar viele und große Drangsalen erdulden, aber nach meiner gar speciellen Absicht muß ich nur bey dem stehen bleiben, was das Hallische Salzwerk für Ungemach auszustehen gehabt hat. Das ganze Werk war 1630 in Gefahr, völlig ruinirt zu werden. Es lagen nämlich in dem Monate September dieses Jahres die Heydausischen Reiter in der Stadt und es fielen bey einer kleinen Veranlassung zwischen ihnen und den Halleuten oder Salzfiedern solche Thätlichkeiten vor, daß 9 Mann von dem Regimente des Obersten Heydau von jenen erlegt, dagegen aber auch bey der Flucht der Salzfieder nach dem sächsischen Dorfe Passendorf 14 Halloren niedergehauen wurden, ob sie sich gleich mit einer solchen Wuth zur Wehre setzten,

daß

daß 10 Mousquetairs und 6 Croaten auf dem Plage blieben. Durch diesen Vorgang wurde der Oberste so aufgebracht, daß er etliche halbe Carthaunen für das Thal rücken ließ, und alles, Kothe und Brunnen in Grund schießen lassen wollte. Der Magistrat hatte viel Mühe und Arbeit, ehe er es nach vielen und beweglichen Bitten so weit brachte, daß der Oberste diesen seinen Entschluß abänderte. Einige Jahre darauf hatte die Pfännerschaft noch ein anderes Unglück: es lagen nemlich auf ihrem Holzplaze einige tausend Klastern Floßhölzer, die ihr bereits ordentlich von den Churfürstlichen Commissarien übergeben worden waren, und also auf ihre, nicht aber auf des Churfürsten Gefahr aufgelastert standen. Im Jahre 1636 fielen nun in diesen Gegenden zwischen den Schweden und Sachsen mehrere Feindseligkeiten vor, der Churfürst lag mit seiner Armee in und vor Halle, und der General Banner, welcher die Schweden anführte, sahe sich genöthiget, sich für den eindringenden Sachsen zurück zu ziehen. Die Schweden waren überhaupt gegen die Sachsen wegen des zu Prag geschlossenen Friedens sehr erbittert, daher sie alle Gelegenheiten ergriffen, ihnen Schaden zuzufügen. In der Meynung, daß die auf dem Holzplaze liegenden Hölzer sächsische und dem Churfürsten zugehörig wären, verbrannten sie selbige; die Pfännerschaft und der Magistrat thaten zwar alles, von dem Churfürsten zu erlangen, daß ihnen die Bezahlung dieser Hölzer erlassen werden möchte; besonders da die Stadt bisher von den Sächsischen Soldaten so vieles Ungemach ausgestanden hätte; allein alle Vorstellungen hierbey waren fruchtlos, und die Hölzer mußten von ihr bezahlt werden; zu diesem Ende mußte

die

die Pfännerschaft die damahlige ordinaire Steuer siebenfach, die Bürgerschaft aber sie doppelt erlegen, um die Gelder dazu aufzubringen. Ueberhaupt waren die Kriegessteuern in diesen Zeiten, wie für die ganze Stadt, so besonders für die Pfännerschaft äußerst drückend. Ich habe ein Aetenstück vor mir liegen, worin verzeichnet ist, was damahls vom Jahre zu Jahre an Kriegessteuern hat entrichtet werden müssen, es gehet dasselbe von 1625 bis 1646, und ich will nur die allgemeinen Grundsätze davon anführen. Man nahm den Werth der Güter nach den damahligen Umständen als den Steuerfuß an, und setzte einen Orth eines Meißnischen Gulden zum Simplum von jedem Hundert fest, welches nach den Umständen mehr oder weniger vervielfachet werden mußte. Bey den Coolengütern wurde der Werth

- 1) einer Pfanne Deutsch zu = 400 Gulden,
- 2) einer Pfanne Gutjahr zu = 300 —
- 3) eines Quarts Meteriz = 800 —
- 4) eines Mößels Hackeborn = 1600 —

angenommen, und jenes Simplum in der Folge der Jahre wöchentlich einfach, anderthalb, zweifach u. s. w. manchmahl auch wohl bloß die halbe Steuer erlegt, und auf 20, 30, 40 bis 60 Wochen ausgeschrieben, je nachdem die aufzubringenden Summen größer oder gemäßigter waren. Man kann hieraus einen Uberschlag machen, was der Stadt — da Häuser, Acker, Nahrungen und Gewerbe ebenfalls angeschlagen waren — und insonderheit, was der Pfännerschaft, die Unannehmlichkeiten dieses Krieges gekostet haben, ohne etwas davon zu sagen, daß die Salznahrung in dieser Zeit gar sehr herunter gekommen war,

und

und die Pfännerschaft also ihren sonstigen Gewinn größtentheils entbehren mußte. Vom Jahre 1637—1649 fiel sie wirklich über die Hälfte, ja im Jahre 1644 konnte nur sieben Wochen und einen Tag gesotten werden, und dies war damahls ein Abfall, der unerhört war; aber es war dies alles transitorisch, da man immer die gegründete Hoffnung haben konnte, daß nach überstandnem Kriege auch diese Nahrungsart wieder hergestellt werden würde.

Durch den in Münster und Osnabrück 1648 erlangten Frieden behielt nun der bereits 1628 postulierte nachherige Administrator August das Erzstift bis auf sein Absterben, da es auf diesem Fall als ein weltliches Herzogthum an das Churhaus Brandenburg fallen sollte, weshalb auch schon 1650 die Stände dem großen Churfürsten Friedrich Wilhelm die eventuelle Huldigung leisteten.

Nach diesem Westphälischen Frieden von 1648 bis 1680 — da der Tod des Administrators August erfolgte — that er alles, was er nur konnte, um das durch den Krieg so sehr zerrüttete Land wieder zu seinem vorigen Wohlstande zu bringen. Schon bey noch fortdauerndem Kriege suchte er, daß sein Erzstift mehr geschont werden möchte, und nach wieder hergestelltem Frieden ging seine Sorge auf alles, was zum Flor des Landes ausschlagen konnte. Freylich fühlte man noch lange die Folgen der ausgestandenen Drangsale, und die noch aufzubringenden Kriegssteuern und die Schwedischen Satisfactions-Gelder verursachten annoch manche Verlegenheit. Der Magistrat, dessen Schulden schon vor dem Kriege gar groß waren, war besonders in eine noch tiefere Schuldenlast verfallen, und die gewöhn-

wöhnlichen Einkünfte ließen wenig Hoffnung zur Wiederbezahlung; selbst auch die Einkünfte des landesherrn konnten nicht gleich wieder so ansehnlich werden, als sie ehemals waren, und doch erforderte die Wiederherstellung mehrerer zerrütteter Güter derselben und die Erhaltung seiner immer zahlreicher werdenden Familie einen mehrern Aufwand. Um diese Zeit geschah es also auch, daß, da ehemals die Salzsteuer bloß 6 Pfennige von einem Stücke Salz, schon aber seit Joachim Friedrichs Zeiten sie auf 1 Groschen erhöht worden war, doch dergestalt, daß dem landesherrn jährlich 2000 Fl. in monatlichen Ratis gegeben werden mußten, sie nunmehr auf 1 Gr. 6 Pf. festgesetzt wurde. Bey dieser Erhöhung hatte man eine doppelte Absicht; theils sollten dadurch dem Magistrate mehre Einkünfte zur Bezahlung der Interessen und öffentlichen Schulden verschafft, theils aber sollten auch die Einkünfte des landesherrn erhöht werden: denn nunmehr mußte ihm von dieser Magistrats-Einnahme für die ihm ertheilte Concession an Monatssteuer 3300 Rthlr., in monatlichen Theilen zu 275 Rthlr. entrichtet werden.

Dagegen that aber auch der Administrator August wirklich viel zur Beförderung des hiesigen Salzwerks. 1644 wurde schon von ihm die Pfannerordnung revidirt und als ein Grundgesetz bekannt gemacht; 1647 publicirte er eine eigene Holzherren-Ordnung; 1651 verordnete er mehreres wegen der Habilitirung zum Pfannerwerke, und da in Absicht der Rothpension mehrere Misbräuche in den unglücklichen Kriegsjahren eingerissen waren; so stellte er dieselben 1659 ab; auch hatte er schon 1655 eine neue Thalsordnung bekannt gemacht,

gemacht, und überhaupt bestrebte er sich, die Ordnung und Gleichheit wieder herzustellen, die freylich bisher oftmahls vernachlässigt worden war, zu dem Ende mehrere Rescripte von ihm erlassen wurden. Selbst um die Salzabfuhr zu erleichtern, ließ er 1661 auf dem Saalstromen Schleusen anlegen, um das Salz in Schiffen auf der Saale und Elbe nach Dresden abzuführen; allein, da diese Schleusen blos vom Holze waren; so wurden sie bald durch die großen Wasser und Eisfahrten ruinirt, und diese Schiffahrt konnte nicht vom Bestande seyn; massive Schleusen aber zu erbauen, wäre freylich zweckmäßiger gewesen, nur war damahls kein Geld vorhanden, um die großen Unkosten zu bestreiten, welche die Erbauung solcher dauerhaften erfordert haben würde.

Auch die Pfännerschaft bemühet sich bald nach wieder hergestelltem Frieden, ihren ehemahligen so starken Salzdebit in dem Sächsischen wieder herzustellen, und um dies zu erreichen, verwendete sie selbst eine ansehnliche Summe Geldes. Es hätte nemlich der Churfürst in Sachsen seit dem Jahre 1631 auf jedes Stück Salz 12 Gr. sogenannten Salz-Grenz-Zoll gelegt, welches freylich das Salz in seinen Ländern sehr theuer machen mußte. Natürlich war dies mit eine Hauptursach, daß der Hallische Salzdebit nach Sachsen merklich vermindert wurde, wenigstens nun nach dem Kriege, da der Drang der östern in Sachsen sich aufhaltenden Armeen wegfiel. Die Pfännerschaft bemühet sich bey dem Churfürsten, die Aufhebung dieses Salz-Grenz-Zolls zu bewirken, aber in den damahligen Zeiten, da die landesherrlichen Cassen so erschöpft waren, konnte nichts von größerer Wirkung seyn

fenn als Geld. Die Pfännerschaft versprach endlich dem Churfürsten 15000 Rthlr. zu bezahlen, wenn er diesen neuerlich erst auf gekommenen, ihr so nachtheiligen Zoll wieder aufzuheben geruhen wollte. Dies geschah wirklich, die Pfännerschaft zahlte so gleich 2000 Rthlr. und die übrigen 13000 Rthlr. in den zwey nächsten Leipziger Messen, die Folgen aber davon waren auch so gut, daß, da im Jahre 1650 nur 11 Siedewochen gewesen waren, man in den folgenden Jahren gleich 16, 17, 18, 19, 20 derselben zählen konnte. In den Urkunden werde ich den Revers der Stadt Num. 4. mit beifügen.

Vom Jahre zu Jahre verbesserten sich auch die Umstände des ganzen Landes, besonders fühlten die Hallischen Bürger, die Pfänner und die Arbeiter im Thale den Anfang ihres wiederkommenden Wohlstandes, da man an die 20, selbst gegen das Ende der Regierung des letzten Administrators und des ganzen Erzbisthums wirklich 20 Siedewochen hatte, so hoch man in und gleich nach dem Kriege niemahls hatte kommen können. August starb 1680, und jeder rechtschaffene beweinte in ihm den guten, gelinden und sorgfältigen Landesvater, alles aber erfreuete sich auch der Güte, Größe und des Bestrebens, Menschen- und Länderwohl zu befördern, davon das ganze Leben des großen Churfürsten ein an einander hangender Beweis war, und dieser große Mann sollte nun auch der wirkliche Beherrscher des alten Erzstifts und nunmehrigen Herzogthums Magdeburg werden.

Dritte Periode.

Geschichte von Friedrich Wilhelm
bis auf den Tod Friedrichs
des zweyten.

Friedrich Wilhelm wollte bereits in dem Jahre 1680 im October die wirkliche Erbhuldigung in dem nunmehrigen Herzogthume Magdeburg und der Stadt Halle einnehmen — eventualiter war ihm bereits 1650 zu Calbe gehuldigt worden — allein einer damals drohenden Seuche wegen — die zwey Jahre darauf in die Pest ausartete — wurde diese Solennität bis auf das künftige Jahr verschoben, da sie denn den 4ten Junius 1681 vorgenommen wurde, an welchem Tage gerade vor einem Jahre der Tod des letzten Administrators August dem ganzen Erzbisthume ein Ende gemacht hatte.

Der fernern Erzählung der Schicksale der Hallischen Saline will ich erst eine kurze Uebersicht der damaligen Verfassung derselben voranschicken, um manthe bald nachher eingetretenen Abänderungen richtiger beurtheilen zu können.

1) Die Saline gehörte drey Theilen nach den Hallischen Bürgern, der vierte Theil dem Landesherrn, welcher aber nichts, als die jährlichen Ausläufte von diesem seinen vierten Theile in seine Cammer berechnet erhielt.

2) steigend und fallend mußte diese Art der landesherrlichen Cammer-Einkünfte seyn, je nachdem diese bürgerliche Nahrung mehr oder weniger in einem
Jahre

Jahre eintrug. Erweiterung der Einträglichkeit des Salzwerks für die Pfännerschaft mußte natürlich auch den vierten Theil des landesherrn verhältnämäßig einträglich machen; denn er hat von den gesammten Gütern nach dem Ernestinischen Vertrage den vierten Theil der Ausläufte.

3) Konnte man tagtäglich Salz sieden, so ist und so war immer Soole genug vorhanden. War jenes nicht möglich; so war lediglich der Mangel des Salzdebits die Ursach dazu, und alsdann mußte die überflüssige Soole, weil sie gar nicht gebraucht werden konnte, in den Saalstrom geleitet werden.

4) Die ehemahligen Erzbischöfe hatten blos ihr Erzbisthum, und ihre Hauptpflicht als Regenten war, den Wohlstand der Bürger ihres Bisthums zu befördern. Ein mächtiger landesherr, da das ehemahlige Stifft nur ein Theil seiner Staaten ist, hat mehrere und höhere auf seine gesammten Länder sich beziehende Pflichten, und das Ganze, der ganze Staat, muß einem Theile, einer einzelnen Provinz, vorgehen, ob es gleich allerdings auch seine Schuldigkeit ist, den Wohlstand dieser einzelnen Provinz, ja noch kleinerer Theile und Gesellschaften in ihr so weit zu befördern, als es das Ganze zuläßt

Wenn ein Land einen neuen Regenten erhält, oder gar, wenn die gesammte Regierungsform geändert werden soll, so kann es den Bürgern und Unterthanen im mindesten nicht verargt werden, vielmehr ist es ein Stück des wahren Patriotismus, daß die Stände und Repräsentanten desselben alle Mühe und Sorgfalt anwenden, ihre Rechte und Immunitäten zu erhalten, sie sicher zu stellen, und sie so, wie sie sie
von

von ihren Vorfahren erhalten haben, auch wieder auf ihre Nachkommen zu bringen. Als das Erzstift Magdeburg ein Stift zu seyn aufhören, und im Jahre 1650 dem Churfürsten die eventuelle Huldigung geleistet werden sollte, so hat das Domcapitel, die Stände und der Magistrat in Halle alles gethan, ihre Rechte und Freyheiten, die schon überhaupt im Westphälischen Friedens-Instrumente ihnen zugesichert waren, aufrecht zu erhalten, und der große Churfürst war wirklich zu groß, als daß durch ihn jemand in seinen wohlhergebrachten Gerechtigkeiten hätte geschmälert werden sollen; er bestätigte sie vielmehr insgesamt mit seinem Churfürstlichen Worte und in öffentlichen mit seiner eigenhändigen Unterschrift verstärkten Urkunden. Nach meiner besondern Absicht kann ich hiervon bloß etwas von der Stadt Halle und dem Salzwerke derselben anführen. Halle hatte damahls zu ihren Syndicus Johann Georg Böhse, einen rechtschaffenen und geschickten Mann, welcher auch in den Zeiten des Kriegs sich um die Stadt sehr wohl verdient gemacht hatte, jetzt wurde er nebst dem Raths- und Bürgermeister Dürfeld von dem Magistrate und der Bürgerschaft bey dem wichtigen Geschäfte der eventuellen Huldigung besonders gebraucht, um die Rechte der Stadt und der Bürgerschaft bey damahligen vielen Deliberationen mit dem Domcapitel, den Ständen, den Kaiserlichen und mit den Churbrandenburgischen Commissarien wahrzunehmen. Er übergab im März den Kaiserlichen und Churfürstlichen Commissarien ein eigenes Memorial, in welchem die Haupt- und vorzüglichsten Rechte der Stadt Halle näher auseinander gesetzt waren. Ueber dasselbe besprach er sich darauf noch näher mündlich mit ihnen,

ihnen, und erlangte, da er auch auf einem besondern Revers bestand, welcher von jeher bey einem jeden Regierung: Antritte von dem neuen Regenten der Stadt Halle annoch besonders als etwas vorzügliches gegeben worden — davon er auf Verlangen einige in der Ur- schrift vorzeigen mußte — theils die mündliche Zusage der Aufrechthaltung aller ihrer Gerechtsamen, theils auch einen besondern Churfürstlichen Revers darüber. In dem Memoriale heißt es unter andern ausdrücklich: „zwischen dem Fürsten und der Stadt ist pactio- nibus und sanctionibus bestimmt.“

- 1) Wie viel Guths die Fürstliche Herrschaft im Thale — für sich und zu ihren Fürstlichen Tafelgute haben und behalten,
- 2) daß die Fürstliche Herrschaft solch ihr Guth durch niemand anders als eingeseßene Bürger der Stadt Halle und in deren Besetzung und Pfannwerke versiedeu lassen solle,
- 3) bey solcher Versiedung wird von vereideten Verschlägern — ausgerechnet, was die Soole gelten solle, welcher Werth die Ausläufte genannt werden, und eines jeden Guthsherren, sowohl Fürstens als Bürgers, eigentliche Nutzung des Soolenguths ist.

Aus alle diesem ergiebt sich, daß die erste Idee der Pfännerschaft damahls gewesen sey, die gesammte Saline werde in eben der Verfassung gelassen werden, in welcher sie seit Erzbischof Ernst's Zeiten gewesen, der landesherr sey zwar Eigenthümer und Gutsherr von dem vierten Theile, die Pfännerschaft aber werde

alles zu siedende Salz auf ihre Unkosten und zu ihrem Gewinnste versieden.

Gerade zu der Zeit der eventuellen Hulbigung war das gesammte Salzwerk und dessen Einträglichkeit seit 15 bis 18 Jahren in Vergleichung gegen die Zeiten vorher ziemlich heruntergekommen, jedoch hatte es seit den wenigen Friedensjahren das Ansehn, daß es sich nach gerade wieder heben würde. Bohse sagt in dem Memoriale: „in vorigen Zeiten habe eine Pfanne Deutsch 500 Rthlr. gegolten, und jezo sen sie „kaum 100 Rthlr. werth;“ es war aber auch in dem Jahre 1649 nur eilf, vor dem Kriege aber 46, 48 und 50 Wochen gesotten worden. Gegen das wirkliche Ende des Erzbisthums in dem achten und gegen das neunte Jahrzehend kam man schon wieder auf, und über 18, 19 ja 20 Siedewochen, und nun machte sich die Pfännerschaft nach ihren Vorstellungen gar süße und große Hoffnungen; denn sie setzte voraus

- 1) daß das gesammte Salzsieden bloß eine bürgerliche Nahrung für die Stadt und ihre Bürger seyn und bleiben würde,
- 2) daß, da nun das neue Herzogthum Magdeburg ein Theil eines mächtigen und sehr ausgebreiteten Deutschen Staats geworden war, ihr Salz auch in Provinzen debitirt werden würde, wohin es bisher nicht gekommen war, zumahl
- 3) da die Märker mit Lüneburger: und andere Gegenden, die dem Oberstromen näher liegen, mit Bone: Salz bisher versehen worden waren; so hofften sie, daß das Hallische als ein inländisches Product jenes ausländische, wo nicht ganz, doch einem guten Theile nach verdrängen würde.

Schon

Schon in den ältern Zeiten ist in der Mark Brandenburg der Salzhandel ein Vorrecht der Landesherren gewesen, welche das ihren Provinzen nöthige Salz, theils aus Lüneburg — an welchem Werke die Churfürsten von Brandenburg selbst einige Antheile hatten — theils Boye- und Seesalz in dieselben einführten, und die Preise davon durch besondere Verträge mit den Ständen in diesen Provinzen festsetzten, und dies konnte nunmehr nach der Acquisition des Herzogthums Magdeburg allerdings abgeändert werden.

Der Churfürst nahm in eigener Person in Halle die Huldigung an, und bey dieser Gelegenheit nahm er die Brunnen und Kothe selbst in Augenschein, sprach mehreres von der Beschaffenheit der Soole und hörte ungern, daß bey der großen Reichhaltigkeit der Brunnen, mehrere Soole in den Saalstrom geleitet werden müßte; indem das Abholen des Salzes, und folglich das sich hiernach richtende fernere Sieden doch nicht so groß sey, daß von der Pfännerschaft alle Soole, die in jeder Woche zu erlangen möglich sey, auch zu Salze gesotten werden könnte. Dieser Umstand wurde von dem Churfürsten und seinen Dienern gemerkt, und bald fing man an, die sonst wegfließende Soole besser zu gebrauchen.

Einige Tage nach der geschenehen Huldigung — es war den 4ten Junius — gleich den 7ten Junius rescribte Friedrich Wilhelm bey seiner Anwesenheit in Halle, daß in dem nächsten Monat Julius die Lehnstafel gehalten und zu diesem Behufe neue Tafeln angefertigt werden sollten. Zugleich wurde verordnet, daß ein jeder gegen diese Zeit die gebührende Lehnwaare zu entrichten habe, welches alles auch diesem Befehle

gemäß geschah, und zum erstenmahl unter der Brandenburgischen Herrschaft vor Brandenburgischen Commissarien diese Solennität gehalten wurde.

Sonst wurde gleich in diesem Jahre 1681 die Abfuhr des Hallischen Salzes merklich größer als vorher, und eine Hauptursach dazu war auch, daß der Churfürst von Sachsen Johann Georg der dritte ein sehr geschärftes Verboth durch ganz Sachsen erließ, kein anderes als Hallisches Salz bey Confiscation desselben, der Pferde und des Geschirres in seine Länder einzuführen; und dies wurde gegen das Ende des Jahrs 1683 erneuert mit der angegebenen Ursach, daß ein merklicher Abgang bey der Floßcasse verspürt worden sey; hieraus ist ersichtlich, daß man damahls das Holzflößen aus, und die Einföhrung des Hallischen Salzes in Sachsen als sich genau auf einander beziehend angesehen habe. Daß in den Jahren 1682 und 1683 in Halle das Salzieden um einige Wochen schwächer, und das Einföhren des Salzes in Sachsen geringer war als vorher, das scheint wohl in der damahls grassirenden Pest seine Ursach gehabt zu haben, als welche 1682 bis in die ersten Monate 1683 und noch länger in den umliegenden Gegenden wüthete. Gleichwohl geschah in diesen contagiösen Jahren alles mögliche, um die Salznahrung zu erhalten, und, da freylich die fremden Fuhrleute nicht aus der inscirten Stadt ihren Bedarf abholen konnten; so wurden von der Pfännerschaft zwey Salzniederlagen, die eine in **Dieskau**, die andere in **Beesen** errichtet, woher die Fuhrleute das Salz abholen konnten. Es ist noch immer zu verwundern, wenn man sich aus den Postacten der Stadt Halle von dem damahligen Elende unter-

terrichtet hat, wie man in jedem dieser zwey Jahre doch auf 14 Siedewochen hat kommen können.

Sonst ging in den ersten Jahren der Churbrandenburgischen Regierung bey dem Hallischen Salzwerkes alles seinen bisherigen alten Gang, ohne daß irgend eine Hauptveränderung vorgekommen wäre; allein bald darauf, schon 1685, wurden ganz andere Grundsätze, welche den süßen Erwartungen der Pfännerschaft nicht entsprachen, aufgestellt, und ihnen gemäß 1686 eine große Veränderung mit dem landesherrlichen vierten Theile vorgenommen. Man ging von Seiten des Hofes hierbey von zwey Grundsätzen aus, die man als unbezweifelt richtig voraussetzte.

1) Der landesherr ist Eigenthümer von dem vierten Theile der gesammten Rothe und Soolengüter, folglich mag er dies sein Eigenthum anwenden und gebrauchen, wie es dem gemeinen Wohlseyn des ganzen Staats am angemessensten ist, zwar mit Rücksicht auf die Stadt Halle und die Pfännerschaft in ihr, daß die Rechte derselben aufrecht erhalten, und, wo möglich, auch ihr Wohlstand noch mehr vergrößert werde.

2) Bey allen ehemahligen glücklichen Umständen der Hallischen Pfännerschaft mußte sie doch oftmahls viel Soole, die sie wegen Mangel eines noch größern Salzdebts nicht versieden lassen konnte, in den Saalstrom leiten. Nun sahe man es als eine evidentente Wahrheit an, .. eine Sache, die kein Untertthan bey seinem sonstigen wahren und uneingeschränkten Eigenthume derselben gebrauchen kann, ihm also ganz unnütz ist, mag von dem Staate und dem landesherrn zu gute gebracht werden, wenn sie nur irgend für das ganze und den Staat anwendbar ist; ja dies ist sogar seine Verbindlich-

lichkeit.“ Gerade zu wurde dies auf die der Pfännerschaft unnütze, überflüssige und daher wegfließende Soole angewendet; zwey neue Einrichtungen wurden deshalb bald vorgeschlagen, und wenigstens zum Theil sogleich in's Werk gesetzt.

- 1) Der Churfürst wollte seinen vierten Theil selbst versieden lassen, mit diesem seinen Salze seine Unterthanen, sonderlich in den Marken, versehen, und einen starken Geldausfluß wenigstens vermindern; aber dabey sollten die drey übrigen Theile der Pfännerschaft ihr völlig frey und unangegriffen verbleiben, ihr Absatz könnte also — da nun der Landesherr denselben ihr ganz überließe, und sie nicht weiter seinen vierten Theil mit debitiren sollte — gar merklich erweitert werden.
- 2) Die wegfließende, der Pfännerschaft unnütze Soole wollte der Churfürst zum Besten des Staats zu gute bringen, und daraus für die Marken, wenn die Soole der Quarte dazu nicht hinreichte, Salz sieden lassen, doch ohne, daß dadurch der Pfännerschaft der freye Soolenguß und der Gebrauch ihrer drey Theile in der Saline auf irgend eine Art eingeschränkt werden sollte.

Diesem Plane gemäß sollten schon in dem Jahre 1683 die 25 landesherrlichen Rothe ausgemittelt und die Quarte, auch die überflüssige, wegfließende Soole in ihnen versorten werden. Der Magistrat und die Pfännerschaft stützten sich bey den Verhandlungen dieser Angelegenheit auf dem Ernestinischen Vertrag, von Churfürstlicher Seite aber wurde ihnen entgegen gesetzt:

» in

„in diesem Vertrage werde nicht private gesagt,
 „daß es der Landesherr nicht selbst versieden, son-
 „dern nur positive, daß es durch angefessene Bür-
 „ger in Halle, die Pfänner wären, sollte versot-
 „ten und dem Landesherrn die Ausläufte davon
 „gezahlt werden, und schleußt davon die peregrini-
 „nos und exteros, keinesweges aber den Landes-
 „herren selbst aus“ u. s. w. Im Jahre 1686 wurden
 also die Gnaden-Pfannwerke eingezogen, den conduc-
 toribus für den Abtritt und Schaden, 100 Rthlr.
 bezahlt, und die Churfürstlichen Diener, so die Pfan-
 newerke pro parte salarii prätendirten, mit ihrem
 Vorgeben ganz abgewiesen. Da nun aber die 25
 Churfürstlichen Kothe nicht alle ausgemittelt werden
 konnten, und zehn von ihnen noch ermangelten; so wur-
 de anbefohlen, den Proceß deswegen schleunigst zu füh-
 ren, oder mit der ganzen Pfännerschaft einen Vergleich
 zu entwerfen; indessen wurde in den 15 vorhandenen
 landesherrlichen die Quarte größtentheils und manche
 sogenannte wegfließende Soole, der Rest der Quarte
 aber bey Ermangelung der noch nicht ausgemittelten
 Quart-Kothe in den bürgerlichen Siedehäusern versot-
 ten. Um diese ganze Sache besser zu übersehen, füge
 ich das Churfürstliche Rescript vom 10. Februar 1686
 unter den Documenten Num. 5. bey.

Um diese Zeit kam der Name der Extra-Soole
 auf, welche nichts anders ist, als die ehemals wegflie-
 sende, die also außer der Zoberzahl, welche auf die
 gesammten in den Brunen befindlichen Theile und auf
 die Gerenthe herausgezogen wird, außerordentlich er-
 halten und zu Salze versotten wird. Diese Extra-
 Soole wurde je länger, je wichtiger für den Landesherrn,
 aber

aber auch je wichtiger, desto mehr Stoff zu Beschwerden der Pfännerschaft; ob mit, oder ohne Grund? das gehört nicht zu dieser Geschichte.

Daß bald nach dem Antritte der Churbrandenburgischen Regierung das Steuer-Wesen in dem Magdeburgischen auch auf einen ordentlichen Fuß gesetzt wurde, das hatte, besonders späterhin, einen sonderbaren Einfluß auf die Pfännerschaft. Wir haben es schon einigemahl angemerkt, daß von den vormahligen Erzbischöfen und Administratoren dem Magistrate in Halle die Erlaubniß ertheilt worden sey, von einem jeden Stücke Salz eine gewisse Salzsteuer zu erheben, davon aber dem landesherrn alle Monate einen ansehnlichen Theil zu entrichten, welches letzte die Monats- oder Bierwochen-Steuer heißt, und diese war bisher jährlich 3000 Rthlr. gewesen, was davon aber übrig bliebe, das sollte von dem Magistrate verwendet werden, die Stadtschulden nach gerade zu bezahlen. Diese waren aber so hoch aufgeschwollen, daß man das Ende der Wiederbezahlung nicht absehen konnte. Gleich bey dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms mußte der Magistrat die Erhebung der Salzsteuer einstellen, und natürlich konnte nunmehr auch der Churfürst nichts von dem erlangen, was ehemals Monatssteuer geheissen hatte. Als nun 1686 alle Gewerbe und Nahrungssteuern für die Stadt abgeschafft und dagegen die Consumtions Accise eingeführt wurde; so wurde sie zwar im Jahre 1686 gefordert, aber auch die Magdeburgische Regierung that deshalb eine Gegenvorstellung, welche wir hinten Num. 6. füglich befügen müssen, um diese ganze Sache besser einzusehen. Man drang nicht weiter auf dieselbe, und in 20 Jahren

Geschichte von Friedrich Wilhelm 2c. 153

ren wurde dergleichen nichts entrichtet; aber nachher 1707 und 1708 wurde sie wieder hervorgesucht, das von wir nachher ein mehreres sagen werden.

Der große Churfürst starb 1688, und unter Friedrich dem dritten, nachherigen ersten Könige, wurden jene unter der vorigen Regierung schon aufgestellten Grundsätze noch weiter getrieben. Die Pfännerschaft, welche ihre ehemahligen großen Erwartungen nicht erfüllet sahe, suchte ihre Angelegenheiten durch Deputirte an dem Hoflager selbst zu betreiben, und es müssen um diese Zeit Unterhandlungen gepflogen worden seyn, für Churfürstliche Rechnung und für seine eigene Provinzen Salz sieden zu lassen. Ich ersehe aus einem Rescripte vom 29sten December 1688, daß 12 Groschen für ein Stück Salz der Pfännerschaft gebotten worden sey; da aber dieses Anerbieten von derselben nicht angenommen wurde; so hat sie nachher in 12 Puncten ihre Beschwerden an den Churfürsten gelangen lassen, darauf denn das Decisiv-Rescript vom 29sten December 1688 erfolgte, wodurch die klagende Pfännerschaft mit ihrem Gesuche ab- und zur Ruhe und Gehorsam verwiesen worden ist, wovon man das Mehrere aus der Urkunde Num. 7. ersiehet.

So bald der landesherr in seinen eigenen Siedehäusern sieden zu lassen angefangen hatte, wurde mit Ernste auf mehrere Ersparung gedacht, und man fing an, mit Kohlen aus den benachbarten Kohlenwerken zu sieden; da nun dies gar vortheilhaft befunden wurde; so wurde auch der Pfännerschaft diese Art von Ersparung anem- und zugleich 1693 ihr befohlen, in der Solae auf schwächere Holzflößen mit Chursachsen zu contrahiren. Diese Feuerung wurde ebenfalls in den
bür:

bürgerlichen Nothen sehr practicabel befunden; allein die Pfänner äußerten ihre Furcht, als ob es in der Folge an Kohlen fehlen, es also bedenklich seyn möchte, nur auf geringere Flößen mit Sachsen zu schließen; es wurde ihnen aber versichert, daß auf mehrere Jahrhunderte ihnen aus diesen Kohlenwerken die verlangte Feuerung verabfolgt werden könnte und sollte.

Wurde nun zwar bisher auf Rechnung des Landesherrn eine große Quantität Salz, theils aus den Churfürstlichen Quart-Gütern, theils aus der Extrac-Soole gefertiget, und damit die Märkischen Lande versehen; so verursachte doch der Transport desselben gar viele Schwierigkeiten. Die hölzernen Schleusen, welche der letzte Administrator August erbauet hatte, waren längst eingegangen, und nun sahe man sich genöthiget, das Salz in Tonnen gepackt zu Lande nach Acken an die Elbe zu fahren, daselbst es denn erst in Schiffe geladen und weiter in die Mark verschiffet wurde. Allein das Fuhrlohn von Halle bis Acken — eine Entfernung von sechs Meilen — kam hoch zu stehen, zumahl, da die Wagen leer zurück fahren mußten: daher wurde beschlossen, die Schifffahrt auf der Saale wieder herzustellen, und statt der ehemahligen hölzernen Schleusen, sie von Steinen zu erbauen. In der Zwischenzeit trat eine Gesellschaft, als der Minister von Dankelmann, von Kraut und andere zusammen, welche zwanzig Schiffe erbaueten, in welchen das Salz von einem Damme zum andern geschifft, alsdann ausgeladen, über den Damm gebracht, denn wieder in ein anderes eingeladen, und so der ganze Transport bis an die Elbe veranstaltet wurde. Natürlich mußte dies viel Zeit wegnehmen und große Unkosten
 verz

verursachen, welche Schwierigkeiten insgesamt durch die Schleusen gehoben werden konnten. Der Churfürst Friedrich legte also den 3ten Jul. 1694, da derselbe nach der Inauguration der Universität Halle von da zurück reisete, den Grundstein zu der Schleuse bey Trotha, und nun wurde der Bau derselben mit allem Eifer betrieben. Es sind derselben sieben, davon eine zu Bernburg ist, welche der damalige Fürst von Anhalt-Bernburg erbauete, die übrigen sechs sind im Magdeburgischen; mit dem Baue derselben wurde man 1698 völlig fertig, und von dieser Zeit an wurde die Schifffahrt auf der Saale ab- und niederwärts gar stark getrieben.

War nun das pfännerschaftliche Salzsieben in dem Jahrzehende zwischen 1680—90 bis 17 Wochen und etwas über 2 Tage, so wuchs es in dem letzten von 1690 bis 1700 dergestalt, daß im Durchschnitt 22 volle Wochen und beynähe 2 Tage auf ein jedes Jahr kam, ja im Anfange des jetzigen Jahrhunderts stieg es gar bis auf 23, 25, und einmahl auf 26 Siedewochen. Nach einigen Privatacten war bey weiten nicht ganz die landesherrliche Quarte hierunter begriffen; denn diese wurde in einigen Jahren ganz, in einigen andern aber größtentheils von der Kammer in den landesherrlichen Kothen versotten. Eine ganz natürliche Folge hiervon war, daß nicht so viele Extra-Soole für den landesherrn aus den Brunnen geschöpft werden konnte, als vorher, und als jetzt verlangt wurde, um so wenig die Arbeiter feyern zu lassen, denen ihr lohn auf ununterbrochene Arbeit zugeschnitten zu seyn pflegt, als die Königl. Provinzen, für welche dieses Hallische Salz bestimmt war, mit diesem Bedürf-

dürfnisse genugsam zu versehen. Ein gehöriger, richtiger Etat über die Extra-Soole konnte nicht gefertigt, und die erforderlichen Maaßregeln konnten nicht genommen werden, um es nirgends fehlen zu lassen; deshalb auch 1704 der so genannte Königliche Brunnen als der fünfte, und bereits zwey Jahr vorher 1702 der alte Salzbrunnen in Siebichenstein wieder auf einige Jahre bearbeitet wurden, aber das Mehreste wurde doch auf die vier alten im Thale zu Halle gerechnet. Auf eine ganz grundlose Angabe des damaligen Salzgrafen Prentzenhof, daß alle vier Brunnen wöchentlich 270 Schock Zober Soole gäben — dies ist in der That zu viel, wenn sie alle Wochen bearbeitet werden sollten, nach mehreren nachherigen Versuchen kann man im Durchschnitte bloß 230 annehmen — wurde also eine Verordnung entworfen, jedoch damals nicht an die Pfännerschaft eigentlich gerichtet und förmlich bekannt gemacht, daß alle Woche vom Sonntag Abend bis Mittemwoche Abends 125 Schock Zober als Extra-Soole vorweg aus den Brunnen gezogen, die übrige aber von Mittwoch Abends bis Sonnabend Abends der Pfännerschaft überlassen werden sollte. Die Brunnen wurden so stark bearbeitet, als möglich war, das pfännerschaftliche Sieden fiel schon 1706 und 1707 um einige Wochen, und mit dem Extra-Sieden gieng es nun noch so, daß es nicht eben nöthig schien, jene Verordnung in Ausübung zu setzen. Aber es ereigneten sich bald andere Unfälle für die Pfännerschaft, die viel Mühe erforderten, ehe sie überwunden wurden. Wir haben es vorher schon bemerkt, daß seit Einführung der Consumtions-Accise keine Salz- und keine Monatssteuer weiter verlangt worden ist, nun aber wurde

von

von ohngefehr aus den alten Kammer-Rechnungen des letzten Administrators ersehen, daß er von dem Salze eine Monats-Steuer gehabt hatte, die ehemahligen Umstände und die wahre Beschaffenheit dieser Steuer waren vielleicht unbekannt, man hielt sie für eine Kammer-Einnahme, nicht für eine Steuer, und genug man trug sie dem Könige Friedrich dem Ersten als ein Stück der Kammergefälle vor, die ihm bisher ungerechter Weise vorenthalten worden wäre; daher sie 1707 nicht blos wieder eingeführt und von 1 Groschen 6 Pfennige auf 2 Groschen erhöht, sondern die Pfännerschaft auch in Anspruch genommen wurde, sie von dem Jahre 1686 nachzuzahlen Dieser vorgebliche Rückstand betrug 72600 Rthlr. und der König bestand mit großem Ernste auf der Entrichtung desselben: als nun der Magistrat und die Pfännerschaft alles Mögliche dagegen vorstellten, so wurde diese Summe auf 50000, und die so genannte Monats-Steuer von zwey Groschen auf Einen Groschen herab gesetzt, wie dies alles aus den Bevilagen Num. 8. deutlicher übersehen werden kann. Dieses war damahls ein Unfall für die Pfännerschaft, und sogleich ereignete sich ein zweyter: dieser war die Ergänzung der 25 Königlichen Kothe. Aus dem oben Erzählten wird man sich zurück erinnern, wie schwer, ja wie unmöglich die Ausmittelung dieser landesherrlichen Siedehäuser seit 1478 geworden, jezo wurde hierzu mit dem größten Ernste gearbeitet: die gesammten pfännerschaftlichen Befahrungen wurden im Jahre 1709 ganzer 12 und eine halbe Siedewoche sequestrirt, alles in 75 Kothen versorten, und 25 Siedehäuser zum Extra-Sieden gebraucht. Aber auch diese ernstlichen Vorkehrungen

gen

gen waren nicht vermögend, die fehlenden Königlichen Kothe auszumitteln und sie zu ergänzen; annoch in diesem Jahre wurde daher die Sequestration aufgehoben, und der Pfännerschaft frey gegeben, die noch in dem Jahre zu versiedende Soolengüter in 75 Kothen für sich sieden zu lassen, so wie auch auf das künfftige Jahr 1710 blos 75 Kothe von der Pfännerschaft besetzt werden durften, wodurch mancher sich in die Nothwendigkeit versetzt sahe, bloß ein halber Pfänner oder ein Spänner zu werden. Endlich wurden diese und andere streitige Punkte im Jahre 1711 durch einen Recess zwischen dem Könige Friedrich und dem Magistrate und Pfännerschaft in Halle abgethan, den ich hinten ebenfalls Num. 9. beyfügen werde. Nach demselben machte sich die letzte anheischig, die Kothe Pension von 25 Kothen und die Ausläufte von dem vierten Theile der gesammten Soolengüter nach dem General-Verschlage, an Pfännergewinnste aber von diesen Kothen und Gütern jährlich 3500 Rthlr. an die Königl. Kammer zu bezahlen. Man nahm hierbey zur Norm an, daß 16 Wochen gesotten würde, und es wurde ausdrücklich fest gesetzt, daß, so wie für jede daran ermangelnde Siedewoche, der Pfännerschaft 218 Rthlr. 18 Gr. erlassen werden sollten, so müsse auch sie für jede Siedewoche über diese Norm 218 Rthlr. 18 Gr. mehr bezahlen. Ingleichen wurde fest gesetzt, daß ein jeder, welcher solche Quart Güter in Verfassung habe, der Pfännerschaft für jeden Zober 4 Groschen entrichten solle, um die Summe von 3500 Rthlr. heraus zu bringen.

In dieser Verfassung gieng nun das pfännerschaftliche Sieden in den nächsten Jahren so ziemlich mittel-

mittelmäßig, nur konnte wegen der Extra: Soole kein solider Stat gefertigt werden, welches doch wegen der Ordnung und Genauigkeit in den Preussischen Collegien, besonders in Kammer: und Finanz Sachen so nothwendig und von jeher rühmlichst beabsichtigt worden ist. Dies war die Ursache, daß einigemahl der Pfännerschaft Anträge gemacht worden sind, sie bey ihrem Sieden auf einen festen und sichern Fuß zu setzen, und das Uebrige dem Landesherrn zu überlassen. Bey diesen Offerten wundert man sich heut zu Tage, daß sie nicht von der Pfännerschaft angenommen worden sind, und man glaubt, sie habe sich damahls gewiß im sichte gestanden, da jezo und nach den dermahligen Umständen sie so wünschenswerth erscheinen: allein verseht man sich in jene Zeiten, so hat meinem Bedünken nach, wenn man ganz unpartheyisch urtheilen will, die Nachkommenschaft nicht Ursach, ihren Vorfahren irgend eine Art von Vorwürfen deswegen zu machen, daß sie damahls nicht mit beyden Händen zugriffen hätten. Man muß alles nur aus dem jedesmahligen Standpuncte betrachten, und der jezige ist gewiß ganz anders, als welchen die Alten vor 50, 70, 80 Jahren hatten. Schon im Jahre 1712 ließ Friedrich der erste durch drey Commissarien, von Görne, von Bergheim und von Krull derselben antragen, ihr 20 Siedewochen zu gewähren, und ihr das Salz nach dem damahligen Preise, ja, wenn der Debit merklich größer werden sollte, ihr wohl 22 bis 24 Wochen zu überlassen. Ein Antrag, der wirklich vortheilhaft war, und der auch keinesweges abgelehnt, vielmehr von den mehresten damahls dahin gestimmt worden ist, daß man dies der Gnade des Königs überlassen

lassen

lassen müsse. Den weitem Gang dieser Unterhandlungen finde ich in den damahls gehaltenen Acten nicht; aber es muß die ganze Sache liegen geblieben seyn, weil auf diese Erklärung der Pfännerschaft gar nichts weiter erfolgt ist. In dieser hat sie die Schwierigkeiten als ledings vorgestellt, wodurch sie sich so gute Bedingungen zu machen suchte, als möglich; und sie waren doch auch nicht geringe.

1. Ihr Salz: Debit wäre bisher zwar bey weiten nicht so stark, als er ehemahls gewesen; allein dies sey etwas temporelles, der bald steigend, bald fallend gewesen wäre, und da der König bloß für die Marken die Extra: Soole gebrauche, so wäre immer viel auf das Chur: und die Fürstenthümer Sachsen, auf Böhmen, Franken u. s. w. zu rechnen: hätten nun aber ihre Vorfahren etliche 30, 40, ja gar 50 Siebewochen gehabt; so würden sie es gegen ihre Nachkommenschaft nicht verantworten können, wenn die Einträglichkeit ihres Salzwerks durch ihre Schuld so verschlechtert worden wäre.

2. Ihr Eigenthum sey doch in Absicht auf drey Theile ganz uneingeschränkt, und folglich könnten sie als Eigenthümer der Soole so viel Salz sieden lassen, als sie nur abzusehen wüßten; aber ganz natürlich müßte dies gar sehr eingeschränkt werden, wenn sie sich mit 20 oder 22 Wochen genügen lassen müßten, — ob auch schon noch einmahl so viel gesotten werden könnte — im Grunde würden sie also die Hälfte dieses ihres Eigenthums und noch darüber verlieren.

Die Sache bliebe nun, wie sie war, und die pfännerschaftliche Nahrung stieg in diesem zweyten Descen:

centium bis fast auf 20 Siedewochen, und einige Jahre kam man wirklich so hoch.

Der Impost, welcher von den Sächsischen Fuhrleuten bey Einführung des Hallischen Salzes in die Cassen des Churfürsten erlegt werden mußte, war immer gar ansehnlich; aber die Fuhrleute mochten allerdings manches gut Stück Salz bey der Einfuhr unterschlagen haben. Der Churfürst in Sachsen, König August wollte diese Defraudation durchaus abgestellt wissen, und es wurde von ihm dazu ein Mittel erwähnt, welches ihm seine Absicht mehr erschwerte, aber die Königl. Preussischen Einnahmen von dem pfännerschaftlichen Salz: Debiten merklich erhöhetete. Es wurde nemlich von Sachsen ein Chursächsischer licent: Einnahmer in Halle angekehrt, an welchen sogleich bey dem Laden des Salzes der festgesetzte licent entrichtet werden mußte, und, um recht sicher für fernere Defraudation zu seyn, wurde von dem Dresdner Hofe dem Könige von Preussen angetragen, daß derselbe von den Sächsischen Fuhrleuten außer dem an den Churfürsten zu bezahlenden licent, sich annoch 2 Gr. für jedes Stück Salz in die Königl. Kammer oder Münzencasse entrichten lassen möchte. Im Grunde geben dies die Sächsischen Unterthanen, und der König konnte es sich gar wohl gefallen lassen, einen ihm angebotenen ansehnlichen fremden Eingang in seine Cassen anzunehmen: aber — licent: Einnahmer, Fuhrleute und Salzsieder fingen gar bald an, sich zu verstehen. Der König von Preussen erhielt seinen Impost, und der Sächsische Einnahmer attestirte, wie es die Fuhrleute haben wollten, kurz für Sachsen wurde das Uebel dadurch nur ärger. Im Jahre 1713 wurde also der licent: Einnahmer zwar wieder

f

weg:

weggenommen, und der Dresdner Hof trug bey dem Könige Friedrich dem ersten dahin an, daß diese 2 Gr. Impost für jedes nach Sachsen gehendes Stück Salz wieder aufgehoben werden möchten; doch die Fuhrleute waren nun einmahl daran gewöhnt, die Summe bey dem damaligen Sächsischen Debit war ganz ansehnlich, die nicht gern so gleich aufgefopfert wird, es bliebe also diese Abgabe von den Sächsischen Fuhrleuten bis in die ganz neuesten Zeiten, bis in das Jahr 1787, da sie von dem nach Sachsen gehenden Salze als von einer auszuführenden Waare völlig aufgehoben worden ist.

Friedrich der erste starb 1713 und sein Sohn, der treffliche Deconom, Friedrich Wilhelm der erste, war ganz besonders für Ordnung und Genauigkeit in der großen Staats: Wirtschaft und in allen Zweigen derselben. Der Verwaltung des Salz: Regals in seinen Landen hat er insonderheit die Form gegeben, die sie im Wesentlichen noch jetzt hat, davon wir nachher etwas zu sagen Gelegenheit haben werden. Nach seiner Pünctlichkeit in Sachen der Staats: Haushaltung, hielt er über alle Maassen auf genaue Etats; und gerade dies war bisher ein Mangel, und bey aller Bemühung dazu noch nicht bey dem Extra: Sieden in Halle ins Werk zu richten gewesen. Daher ließ er wieder im Jahre 1720 einen Versuch machen, die Pfännerschaft auf einen festen Fuß zu setzen, um alsdann hierbey ins reine zu kommen und nach einem sichern Etat über die Extra: Soole seine Maassregeln in Absicht der Versorgung seiner gesammten Länder mit dem nöthigen Salze zu nehmen. Es wurde dazu der geheime Rath Mylius in Berlin gebraucht, durch ihn wurde der Pfännerschaft ein 20 wöchentliches Sieden angetragen,

gen, mit der Bedingung, daß das alles, was darüber gesotten werden möchte, auf Königliche Unkosten und für Königliche Rechnung seyn solle; folglich waren die Bedingungen, jedoch nur vielleicht, etwas schlechter, als sie im Jahre 1712 gemacht worden waren, da allenfalls 22, 24 Siedewochen eingestanden werden sollten, wenn das Sieden gar merklich höher steigen sollte: diese mehrere Hoffnung aber wurde vorhero der Pfännerschaft gänzlich abgeschnitten. Man muß hierbey eingestehen, daß, um damahls nach der größten Billigkeit zu verfahren, die Zahl des Siedens nach einer ziemlich langen Reihe von Jahren zum Maassstabe angenommen wurde, nach welchem es richtig war, daß man seit dem Jahre 1707 bis auf dieses 1720ste Jahr zum höchsten auf 20 Siedewochen gekommen, und gerade dieses sollte von dem Könige zugesichert werden. Freylich waren eben dieselben Schwierigkeiten vorhanden, die die Pfännerschaft schon vor 8 Jahren vorgestellt hatte, und jetzt wurde ebenfalls der ihr zustehende freye und uneingeschränkte Coolenguß von ihr in's Licht gesetzt; doch bezeigte sie sich dem Willen des Königes gemäß, und stellte desselben Gnade anheim, im Falle, daß das Salzsieden merklich erweitert werden sollte, ihr annoch einige Früchte ihres Eigenthums etwa durch ein, oder zwey bis drey Wochen genießen zu lassen. Selbst findet sich in einer kurzen Nachricht, daß im Jahre 1724 der Pfännerschaft das gesammte Extra-Sieden, oder doch ein Theil desselben pachtweise über sich zu nehmen, angetragen worden: Senes hat sie zwar als für sie zu weitläufig abgelehnt, aber, den Frankischen Debit über sich zu nehmen, hat sie sich anerklärt. Jedoch dies alles zerßlug sich ebens-

falls, wie ehemahls; die Acten in dieser Sache endigen sich mit dieser ehrfurchtrevollen Erklärung und Bitte.

Nach dem Grundsatz des Königes, alles so sehr zu vereinfachen und alles so etatsmäßig zu machen, als möglich, hatte derselbe bereits 1716 die Stadtgerichte in Halle mit dem Schöppensuhle verbunden, und im Jahre 1722 wurden auch die Thalgerichte damit combinirt, auch die Ober-Bornmeister-Stellen wurden perpetuirlich, so wie zugleich die Thalschöppen abgehen und die Ober-Bornmeister die Schöppen und Beyßer der Thalgerichte seyn mußten. Eine noch weit wichtigere Veränderung wurde in eben diesem Jahre 1722 mit den gesammten Thalgütern und Korthen vorgenommen, die wirklich den Theilhabern von dem einleuchtendsten Vortheile seyn mußten, nemlich die Allodification der bisherigen lehnsgüter und lehnsothe. Dieses Versehen der Thalgüter ins Erbe, befreiete die lehleute von vielen lasten und Einschränkungen, so, daß nun ein jeder über das Seinige bey der Saline disponiren kann, wie es ihm gefällt, da die ehemaligen beschwerlichen Fälle, welche die lehnsverbindung mit sich führet, nicht weiter eintreten können; aber der lehns- und landesherr mußte auch in Absicht seiner Aufopferungen schadlos gehalten werden, und dies geschiehet nun durch den damahls festgesetzten Vererbungs-Canon. In Wahrheit ist dieser überaus billig, wenn nur die Umstände der Gutsherren geblieben wären, wie sie 1722 waren. Es ist derselbe

1. von einem lehnsothe, es mag ein groß, Mittel- oder klein Roth seyn, jährlich 6 Rthlr. — Gr.
2. von einem Quarte Deutsch 6 = 12 =
3. von einem Quarte Gutjahr 4 = 18 =
4. von

Geschichte von Friedrich Wilhelm 10. 165

4. von einem Mäßel Meteriz 1 Rthlr. — Gr.

5. von einem Mäßel Hakeborn 2 „ 16 „

Die Summe des jährlichen Erb-Canons beträgt 1279 Rthlr., und bey der ehemahligen nur mittelmä-
ßig angenommenen Ergiebigkeit des ganzen Salzwerks
leicht; aber, da hierbey nicht auf das mehrere oder we-
nigere Sieden Rücksicht genommen ist, und die Sum-
me der Abgabe alle Jahre eben dieselbe bleibt, es mag
zwanzig oder bloß vier Wochen gesotten werden; so
wird sie freylich im lezten Falle nicht die sanfte last
bleiben, die sie unter andern Umständen wirklich war.
Bey dieser Allodification ist annoch

1. der völlig freye und uneingeschränkte Soolenguß
der Pfännerschaft von neuem zugesichert worden. Aus
dem Vorhergesagten wird man ersehen haben, daß oft
der Etat bey der Extra-Soole und der Bedarf der
Pfännerschaft in Collision gekommen; die letzte schützte
ihr Eigenthumsrecht und die öftere Bestätigung des
freyen Soolengusses vor, daher der anzufertigende Etat
nicht anders, als unsicher seyn konnte; in der Assicura-
tion heißt es deswegen ausdrücklich: „daß auch durch
„Aufhebung des nexus feudalis die Qualität und
„Gerechtigkeit der Salzgüter, so selbige bisher
„gehabt, im geringsten nicht alterirt, sondern
„solche Güter in ewigen Zeiten — von Abzug und
„Gießung der Soole und Verschmälerung ihres
„freyen Salz-Debits von ihren drey Vierteln ei-
„genthümlicher Soole — überall gänzlich befreyet
„bleiben, und davon weiter nichts, als — der
„verwilligte Canon gefordert und verlangt wer-
„den solle.“

2. Es

2. Es wurde ihr ausdrücklich zugesagt: „daß, wenn nach Gottes Verhängnisse durch Krieges-Verheerung, Feuer- oder Wasserschaden einge Coolengüter und Salzkothle in solchen unglücklichen Zustand gerathen sollten, daß sie nicht vermögend wären, den Canon abzuführen, daß sie in solchen Fällen sich — einer Remission getrösten könnten, damit ein solcher Verunglückter sich wieder erhohlen könne, und sollen die übrigen den- oder diejenigen, welche solch Unglück betreffen möchte, zu übertragen nicht gehalten seyn.“ Diese Unglücksfälle haben sich zwar nicht ereignet, aber — ein größeres, der fast gänzliche Verlust des Salz-Debits, welches anseht ein beständiges und fortdauerndes Unglück zu seyn scheint, jene angenommene aber bloß temporell sind, die nach einigen Jahren verschmerzt werden. Allein, wer dachte und wer konnte 1722 an ein benachbartes neues Sächsisches Salzwerk denken, welches in einem Betrachte der Ruin des hiesigen seyn würde!

Nach diesem In's-Erbeseßen der ehemahligen Hallischen Thals-lehngüter ist zwar die Haltung der jährlichen lehntafel bis vor etwa zehn Jahren geblieben, und die wächsernen Tafeln sind also auch beybehalten worden, wie sie ehemahls gewesen sind; aber natürlich ist sie nun nicht mehr bloß eine lehntafel, sondern sie heißt auch seit der Zeit Erb- und Lehntafel, und dies lehnte ist und bleibt sie wegen derer Güter, welche im lehne verblieben sind, und darin verbleiben müssen, z. E. Fürstlich Schwarzburgische und einige andere.

Seit

Seit dem Jahre 1711 war die Königliche Quartee in den noch vorhandenen Königlichen Kothen — so viel derer ausgemittelt waren — nebst der Extra-Sooole zu Salze gesotten worden; allein, theils waren die Kleinen Kothe gar nicht eben wirthschaftlich eingerichtet, theils konnten doch nicht alle landesherrliche Siedehäuser ausfindig gemacht werden, theils war es nicht wohl thunlich, die Quartee und die Extra-Sooole, die immer mehr etatsmäßig wurde, in ihnen zu versieden: es kam deshalb die Verpachtung der gesammten Königlichen Quartee an die Pfännerschaft in Vorschlag, und dies kam auch im Jahre 1722 wirklich zu Stande, dergestalt, daß sie für jeden Zober Sooole, der zu diesem Biertheile gehdrig ist, 6 Groschen zu bezahlen versprach, dagegen ihr aber zur Versiedung derselben die Kohlen aus den Königlichen Kohlenwerken um ein leidliches gegeben wurden. Bey diesem Pacht-Contracte ist der Soolenguß das Regulativ, nach welchem die Pachtgelber entrichtet werden müssen; je mehrere Siedewochen und Siedetage also sind, desto mehrere Zober Quart Sooole werden auch versotten, und mithin steigen hiernach die zu entrichtenden Pachtgelber. Diese Quart-Güter werden auch nicht ordentlich von den Pfännern besetzt, sondern sie werden auf alle Kothe gleich vertheilt, ob gleich kein Pfänner von diesen in seinem Siedehause versottenen Zobern Sooole den Pfännergewinnst ziehet. Seit dem Jahre 1722 besteht also dieser Quart-Contract, und ist bisher immer von sechs zu sechs Jahren erneuert worden.

Die Schwierigkeiten des Versiedens der Extra-Sooole in den ehemahligen Königl. Quart-Kothen, welche im Thale unter den übrigen Pfänner-Siedehäu-

häusern lagen, und die Kostbarkeit des Anfahrens der Kohlen, und des Abfahrens des Salzes in die Königl. Salzmagazine vor dem Schieferthore — als welche schon seit geraumer Zeit daselbst waren, — verursachte, daß gleich vor diesem Schieferthore eine Reihe von eigenen Kothen erbauet wurden, und dies sind nun die jetzigen Königl. Thore, worin die Extra-Soole versotten, das Salz getrocknet, in den Magazinen aufbewahrt, weggefahren, oder in ihnen gepackt und in die Schiffe auf dem Saalströme geladen wird, um nach dem Orte seiner Bestimmung weiter geschafft zu werden.

Von diesen Königl. Kothen werden wir am Schlusse etwas näher zu sagen Gelegenheit haben.

Friedrich Wilhelm machte außer diesem noch andere allgemeine Einrichtungen in Absicht des Salzwesens, wodurch auch die vollständigste Benutzung des Salzregals glücklich erreicht wurde. Er untersagte 1720 die Einführung des fremden Salzes, auch des Boye-Salzes 1721, ließ in den Provinzen Salzmagazine anlegen, und 1723 wurde unter harten Strafen verordnet, daß niemand anderes Salz, als aus den Königl. Factoreyen erkaufen sollte. Wie aber dies alles doch nicht hinderte, daß nicht wenigstens an den Grenzen fremdes Salz eingeschleppt wurde; so wurde endlich die allgemeine Salz Conscriptio eingeführt, nach welcher auf eine jede Person über 10 Jahre und auf eine jede Wirthschaft, nach Verhältniß eine gewisse Quantität Salz gelegt, den Bürgern und Wirthen Salzbücher gegeben, und das in ihnen verzeichnete Quantum unter der benannten Strafe von einer jeden Meße, die nicht abgeholt worden, abgeholt und bezahlt werden muß. Diesem zufolge sind in den Städte
ten

ten und Dörfern gewisse Salzseller angefetzt, von denen die auf ihre Sellereyen angewiesenen Hausväter ihr Salz gegen Bezahlung und Quittung der Salzseller in den Salzbüchern abzuholen haben; ingleichen sind in den Kreisen gewisse Salzinspectores verordnet, die die Anlagen zu machen und die Rechnungen zu führen haben. Uebrigens gehört der Verkauf des Salzes und die darüber entstehenden Streitigkeiten zu dem Ressort der Kammern. Von dieser Salz-Conscription sind aber in Halle sowohl die Pfänner, als die Salzsieder ausgenommen, doch nur in sofern, daß, ob sie gleich ihren Salzbedarf aus ihrer Coctur nehmen, für jede erwachsene Person ihrer Familien 1 Gr. 6 Pfen. Salzregal-Geld jährlich bezahlt werden muß.

Da nun diese Einrichtung allgemein eingeführt worden war; so mußte allerdings außer dem Salzwerke in Schönebeck — welches in diesem Jahrhunderte erst wieder entdeckt und bearbeitet wurde — vieles auf die Extra-Soole in Halle gerechnet werden; und da nun in diesem Jahrzehnde das pfännerschaftliche Sieden bloß 17 bis 19 Wochen war; so konnte an Extra-Soole füglich 120 Schock Zober wöchentlich gerechnet werden. Dies wurde nun nach gerade das Etats-Quantum, welches von der Pfännerschaft wöchentlich aus den Brunnen in die Königl. Coctur verabfolgt werden mußte. War es auch etwa in manchen Wochen, wegen einer etwas stärker werdenden Salzabfuhr unmöglich; so wurden die Reste nachher, wenn die Abfuhr, und also das Sieden geringer wurde, nachgearbeitet. Ueberhaupt ging in den 2ten und 3ten Jahrzehnden die pfännerschaftliche Nahrung mehr rückwärts, dazu aber die Sächsischen Salinen die vorzüglichste Ur-
sache

sache waren. In diesem Zeitraume wurden nemlich die kleinen Sächsischen Werke mit mehr Nachdruck betrieben, folglich mußte das in ihnen gesottene Salz manches Hallische Stück verdrängen. Ich habe eben eine Anzeige vor mir liegen, was im Jahre 1736 in diesen Sächsischen Cocturen gesotten und verkauft worden.

1)	aus Rbsen	∴	∴	30000	Stück
2)	— Artern	∴	∴	48000	—
3)	— Ketschau	∴	∴	10000	—
4)	— Teutitz	∴	∴	10000	—

Summa 98000 Stück.

Dies war ja natürlich ein Verlust für Halle und für die Pfännerschaft in ihr, und daher läßt sich schon damahls die Abnahme der Einträglichkeit des Hallischen Salzwerks begriffen; aber 30, 40 Jahre später den Verlust berechnet, so war gewiß dieser von 100000 Stück doch nur noch wenig bedeutend.

Nach dem Tode Friedrich Wilhelms 1740 waren gleich die ersten Jahre des großen Königs Friedrichs des zweyten kriegerisch, seine Eroberungen glücklich, und die Ordnung in den gesammten Kammer- und Finanz Angelegenheiten wurde, wo möglich, noch immer höher getrieben. Die Abfuhr des Salzes aus Halle stieg gleich in dem ersten Jahre seiner Regierung in etwas; aber zwey Jahre darauf ziemlich merklich, bis auf 17 und 18 Siedewochen, und dies verursachte natürlich gar bald manche Schwierigkeiten. Die Pfännerschaft konnte bey einer stärkern anhaltenden Salzabfuhr so viel Soole nicht entbehren, daß die zum Etats-Quantum schon gemachten 120 Schock

Schoof Zober Soole wöchentlich hätten verabfolgt werden können, und für die Extra-Siedung brauchte man eher mehr, als weniger, man drang daher beständig, wenigstens auf das Etats-Quantum. Hierzu kam noch ein anderer Umstand, welcher die Pfännerschaft in gar große Verlegenheit setzte; es sollten ihr nehmlich nicht weiter die Kohlen aus Wettin verabfolgt werden. Die Salzabfuhr war stark, die Arbeit schien ziemlich ununterbrochen in der Saline fortgehen zu können, und es gewann das Ansehen, als ob diese Nahrung gleichsam vom neuen wieder aufleben würde; allein es fehlte an Kohlen, obgleich 1693 die Pfännerschaft die allgemeine Versicherung erlangt hatte, daß sie sie auf Jahrhunderte hinaus erlangen würde; es fehlte am Holze, da man seit der Zeit auf schwächere Holzstöcken mit Sachsen hatte contrahiren müssen; und es fehlte obendrein an Soole, da der Etat bey dem Extra-Sieden erfüllt werden sollte. Allerdings mußte diese Verlegenheit der Pfännerschaft viele Unruhe verursachen. Der Minister von Boden stand damahls dem Salz-Departement vor; aber der König war in der Schlesiſchen Campagne, die Pfännerschaft that bey dem Departements-Minister die triftigsten Vorstellungen: da aber die Kohlen zu den Königl. Sieden gebraucht wurden, und kein Ueberfluß derselben da seyn sollte; so schlug sie der Minister gerade zu ab, und was die Soole anbetrifft, so ergingen Befehle über Befehle, das Etats-Quantum herzugeben. Um aber die klagende Pfännerschaft mit einem Mahle zum Schweigen zu bringen, so wollte man jene Anordnung von 1705 ins Werk richten, daß nehmlich von Sonntag bis Mittwoch für den König, und von dieser Zeit an

an bis Sonnabends für die Pfännerschaft die Brunnen bearbeitet werden müßten. Damahls war diese Ordnung noch nicht bekannt gemacht, und nun wurde Bezug auf sie genommen, daher jezt erst die Pfännerschaft nachwies; es sey zu viel, was die Brunnen nach der Angabe des ehemahligen Salzgrafs Penckendorf wöchentlich geben könnten, nemlich 270 Schock, man könnte im Durchschnitte kaum 230 rechnen. Um alles hierbey zu versuchen, wurden unaufhörlich Tag und Nacht, selbst durch Bergleute alle vier Brunnen bearbeitet, damit 125 Schock Zober vorweg für das Extra-Sieden, und das übrige als Bedarf der Pfännerschaft in dem zweyten Theile der Woche erlangt werden könnte. Allein alle Bemühungen hierbey waren vergeblich; die Pfännerschaft gebraucht, wenn auch bloß auf drey Siedetage gearbeitet wird; auf ihre gesammten Güter 145 Schock Zober; sie zeigte daher, wenn 125 Schock vorweg genommen werden sollten; so würden ihr bloß 105 Schock übrig bleiben, im Grunde also zu einem dreytägigen Sieden 40 Schock fehlen, und sie würde also über die Hälfte ihrer eigenen Soolengüter verlieren. Unter diesen Umständen schickte sie im Monat May, zwey Deputirte aus ihrem Mittel, den Syndicus derselben, Rathsmeister Kost, und den Universitäts-Syndicus Packbusch nach Berlin, um persönlich und desto geschwinder ihre Angelegenheiten zu betreiben. Allein der Minister von Boden bliebe wenigstens auf dem Etats-Quantum stehen, als wovon er im geringsten abzugehen, völlig außer Stande sey. Bald nach der Zurückkunft derselben stellten die Abgeordneten der Pfännerschaft, einige Wochen später im Monat August,

gust, da der Minister in der Nachbarschaft von Halle war, ihm ihre Verlegenheit nochmahls vor; aber sie konnten nichts weiter erhalten, als daß Herr von Borden im Kloster Mansfeld ihnen eine hinlängliche Quantität von Kohlen im gemäßigten Preisen überließ, worüber eine eigene Convention aufgerichtet wurde. Bald darauf ließ der stärkere Salzdebit wieder nach, und die Forderung des Etats-Quantum zum Extra-Sieden machte eben keine Schwierigkeiten, das pfännerschaftliche Sieden kam auf 14 Wochen und einige Tage, und die 120 Schocke konnten bey diesem mäßigen Salzabsatze verabfolget werden. So blieb es bis zu dem Anfange des siebenjährigen Kriegs. In dieser Zeit bekam das pfännerschaftliche Sieden wieder einen neuen ihr gar glücklichen Schwung; aber, welches ganz natürlich war, es mußten nun wieder Collisionen wegen der Extra-Soole entstehen, und diese waren auch die letzten. Schon im Jahre 1757 brachte es die Pfännerschaft auf $16\frac{1}{2}$ Siedewochen, in den folgenden Jahren noch höher auf 17 bis 18, und im Jahre 1760 gar auf 21 Wochen; allein diese Freude war von keiner langen Dauer. Bereits 1761 war eine ganze Siedewoche weniger, als im vorigen Jahre, und so blieb es bey 15 und 16 Sieden in, und auch einige wenige Jahr nach diesem Kriege.

Die öftern Invasionen der Stadt Halle waren auch der Pfännerschaft äußerst lästig. Der verstorbene Syndicus derselben, Hofrath Hippus, hat in den schriftlichen Nachrichten hierüber angegeben, daß von den gesammten Pfännern in dem Verhältnisse als Bürger in dem Jahre 1760 bereits 126000 Rthlr., aber bloß als Pfänner 10948 Rthlr. an feindlicher Brand:

Brandschätzung gegeben worden sey. Genauer kann man aus den Thalsverschlügen einiger spätern Jahre ers sehen, was der Krieg der Pfännerschaft gekostet, da in den Jahren 1760, 1761, 1763, 1770 und 1771 die Contribution mit angegeben worden ist, die je der Gutsherr und Kotheigentümer hat entrichten oder sich abrechnen lassen müssen. Es war aber dieselbe:

1) In dem Jahre 1760

von einem	Quarte	Deutsch	64	Ehl.	7	Gr.	9	Pf.
=	=	=	Gutjahr	41	=	1	=	7
=	=	=	Meteriz	8	=	5	=	11
=	=	Nößel	Hackeborn	20	=	16	=	4
=	=	großen	Kothe	=	5	=	4	=
=	=	mittlern	=	=	4	=	3	=
=	=	kleinen	=	=	3	=	2	=

2) In dem Jahre 1761

von einem	Quarte	Deutsch	45	Ehl.	—	Gr.	—	Pf.
=	=	=	Gutjahr	33	=	—	=	—
=	=	=	Meteriz	7	=	5	=	2
=	=	Nößel	Hackeborn	17	=	4	=	10
=	=	großen	Kothe	=	21	=	—	=
=	=	mittlern	=	=	19	=	—	=
=	=	kleinen	=	=	16	=	12	=

3) In dem Jahre 1763

von einem	Quarte	Deutsch	36	Ehl.	14	Gr.	—	Pf.
=	=	=	Gutjahr	26	=	20	=	—
=	=	=	Meteriz	5	=	16	=	6
=	=	Nößel	Hackeborn	14	=	15	=	—
=	=	großen	Kothe	=	17	=	1	=
=	=	mittlern	=	=	15	=	10	=
=	=	kleinen	=	=	13	=	9	=

4) In

Geschichte von Friedrich Wilhelm ic. 175

4) In dem Jahre 1770

von einem Quarte Deutsch	35	Ehl.	3	Gr.	9	Pf.
= = =	Gutjahr	25	=	18	=	9 =
= = =	Meteriz	5	=	11	=	3 =
= = =	Nöfel Hackeborn	14	=	1	=	6 =
= = =	großen Kothe	=	16	=	9	= 9 =
= = =	mittlern	=	=	14	=	20 = 3 =
= = =	kleinen	=	=	12	=	21 = 4 =

5) In dem Jahre 1771

von einem Quarte Deutsch	35	Ehl.	3	Gr.	9	Pf.
= = =	Gutjahr	25	=	18	=	9 =
= = =	Meteriz	5	=	11	=	3 =
= = =	Nöfel Hackeborn	14	=	1	=	6 =
= = =	großen Kothe	=	16	=	9	= 9 =
= = =	mittlern	=	=	14	=	20 = 3 =
= = =	kleinen	=	=	12	=	21 = 4 $\frac{1}{2}$ =

Wie nach wieder hergestelltem Frieden der Stadt Halle 80000 Rthlr. von des Königes Majestät an Contributions-Kosten geschenkt wurden; so wurde eine gehörige Repartition gemacht, und auch mehrere von der Pfännerschaft, die in den unglücklichen Zeiten durch ihr Vermögen der Stadt patriotisch Hülfe geleistet hatten, erhielten ihren Antheil an dieser Königl. Gnade; denn die öftern Ueberfälle der Stadt haben ihr über 5 Tonnen Goldes gekostet, und dazu hat gewiß die Pfännerschaft, als die begütertesten Bürger einen gar ansehnlichen Theil beygetragen.

In dem Kriege selbst, da der Vertrieb des Salzes so ansehnlich war, war es eine natürliche Folge, daß die Extra-Soole nicht in der Quantität gefördert werden konnte, wie es nach dem Etat seyn sollte, und wenn

wenn auch in manchen Wochen ein mehreres hätte entbehrt werden können; so konnte es doch wohl nicht so gleich in den Behältnissen der Königlichen Coctur gefasset werden, wie aber wieder ein mehreres in sie eingenommen werden konnte; so gebrauchte oftmahls die Pfännerschaft selbst die Soole, und daher mußte Unordnung bey dem Extra-Sieden entstehen, ansehnliche Reste blieben in den Brunnen, die Arbeiter mußten mehrmahls feyern, und der Klagen von Seiten der Pfännerschaft, und von der andern Seite des Pächters dieser Extra-Siedung, nahmen kein Ende; dieser bestand auf die Erfüllung des Stats, und jene auf ihren freyen und uneingeschränkten Soolenguß, und beyde Theile konnten doch damahls nicht völlig zufrieden gestellt werden. Als nach dem Kriege, bald überall alles wieder in Ordnung gesetzt werden sollte; so wurde es auch ein vorzüglicher Gegenstand der Arbeit der Magdeburgischen Kammer, das Extra-Sieden Statsgemäß einzurichten. Bey dem ziemlichen Debit der Pfännerschaft, und dem damahligen Gerüchte, daß der Deutsche Brunnen nicht mehr in der Quantität so viel Soole gebe, als sonst, auch besonders bey dem Umstande, daß mehrere der Königlichen Siedehäuser sehr baufällig geworden waren, und eine gar beträchtliche Summe zur Wiederherstellung derselben zu verwenden seyn würde, wurde 1765 der neueste Versuch gemacht, ob beydes, das Königliche Interesse und der Wohlstand der Pfännerschaft anseht vereinbart werden könnte. Der geheime Rath und damahlige Magdeburgische Kammer-Director Burghoff war in dieser Angelegenheit Commissarius, und seine Geschäfte giengen besonders dahin, den Ausfall der Soole bey dem

dem

dem Deutschen Brunnen, den man seit einiger Zeit damahls bemerkt haben wollte, zu untersuchen, auch den Soolenguß zum Behufe des Extra Siedens und für die Pfännerschaft auf einem festen Fuß zu setzen. Ehe dieses aber eingerichtet wurde, trug er vorläufig vor, 29700 Stücke Salz jährlich aus der pfännerschaftlichen Saline in dem damahligen Preise zum Fränkischen Debité zu nehmen; dagegen aber müßten die bisher verabfolgten Königlichen Kohlen in einem höhern Preise bezahlt werden, als der bisherige gewesen sey. Zu dem Sieden dieser Quantität Salzes wurden 17 volle Wochen erfordert, und noch etwas darüber, und über diese ganze Angelegenheit, wenn sie zu Stande käme, solle ein Contract auf mehrere Jahre geschlossen werden. Die Umstände waren freylich damahls so beschaffen, daß viele Gründe dafür waren, die die Pfännerschaft hätten dazu bestimmen sollen, aber es schienen doch auch einige dagegen zu seyn. Wir wollen völlig unparthenisch beydes anzeigen, ohne hierüber ein Urtheil zu fällen. Von der einem Seite hatte die Pfännerschaft kürzlich einige sehr gute Jahre gehabt, und auch die jetzigen waren zwar so gut nicht, aber doch noch nicht schlecht; von Sachsen aus war die Hoffnung gemacht worden, daß ihr jährlich 125000 Stücke abgenommen werden möchten: die ihr geschehene Offerte gieng doch bloß auf einige Jahre, und nach Ablauf derselben könnte man die alsdann etwa eintretenden Umstände nicht wissen; an dem Dürrenberger Werke werde zwar gearbeitet, man wüßte aber doch noch nicht, ob und zu welchem Grade von Vollkommenheit es gebracht werden könnte; und dazu kamen noch bey einigen die starken Ideen von dem Eigenthume,

M

thume,

thume, welches eingeschränkt werden würde, absonderlich hatten die einigen guten Jahre ihren Muth zu sehr gestärkt, auf diesem Eigenthume und dem freyen Soolengusse zu bestehen: bey andern waren kräftige Vorschüsse, aus dem Dürrenberger Werke werde nie etwas solides werden, das Salz sey schlecht und schmierig; die Soole zu arm; die Feuerung zu kostbar; der Sächsische Licent von fremden Salze so ansehnlich, daß der landesherr keinen Vortheil von diesem Werke haben würde. Von der andern Seite lag es doch am Tage, daß der große Salz Debit nach Sachien bereits merklich nachgelassen habe, daß er doch nicht weit größer werden würde, als er vor dem Kriege gewesen; daß, wenn nun das Dürnberger Werk zur Perfection gebracht werden sollte, — und da wären viele Gründe, dies zu erwarten — der Hallische Salz-Debit unendlich schwächer werden würde, als er vor den Kriegesjahren gewesen; daß auf die vorgeschlagene Art aber sie ihr Capital sich und ihren Nachkommen sicher erhalten, und durch den offerirten Debit, der 17 Siedewochen erfordere, ansehnliche richtige Zinsen von demselben ziehen würden. Der geheime Rath Burghoff stellte dies alles mit vieler Lebhaftigkeit vor; aber die stolzen Gedanken von dem Eigenthume, und die süßen Vorspiegelungen künftiger goldner Zeiten, bey Aufrechthaltung dieses völligen Eigenthums verursachten, daß dieses Anerbieten — abgelehnt, das völlige Eigenthum reservirt, und nach einigen wenigen Jahren die Früchte desselben, die Nutzungen des großen Capitals, und dieses selbst fast ein — Nichts wurde.

Nach geschעהener Erklärung der Pfännerschaft widerrufte der Commissarius diesen seinen Antrag, und beschloß

schloß nun seine commissarischen Geschäfte, daß er eine Tabelle machte, nach welcher der Soolenguß für die Pfännerschaft, und zum Behuf des Extra-Siedens eingerichtet werden sollte, so, daß theils jene ihren erforderlichen Bedarf erlangen sollte, theils auch ohne Nachtheil derselben die Extra-Sooole für den König gefördert werden könnte, ohne daß eine Collision entstünde: und sollte ja wider Vermuthen sich eine ereignen; so sollte deshalb so gleich berichtet werden, da denn der Pfännerschaft gewiß nicht zu viel geschehen würde. Diese Bestimmtheit war gar nicht lange nöthig: denn der gehoffte starke Sächsische Debit erfolgte nicht, der bisher schon sehr mäßig gewordene wurde immer schwächer, und man sah immer aus allen Veranstaltungen in Sachsen deutlich genug, daß das Salzwesen daselbst auf einen ganz andern Fuß, zum Schaden nicht bloß der Hallischen, sondern auch der übrigen Pfännerschaften in Großen-Salze und Staffurth gesetzt werden sollte.

Sachsen betrieb gleich nach dem siebenjährigen Kriege den Anbau und die Erweiterung des Dürrenberger Salzwerks mit so vielem Ernste, daß dasselbe von Jahre zu Jahre dem Hallischen immer nachtheiliger wurde, und man merkte es gar bald, daß der Plan so angelegt war, daß die Unterthanen allin, oder doch größtentheils mit bloß inländischem Salze versehen, und die Einfuhr des fremden erschwert, wohl endlich gänzlich untersagt werden sollte. Die Hallische Pfännerschaft, welche über 200 Jahre wegen der ansehnlichen Holzflößen mit Sachsen in gar starken Verbindungen gestanden hatte, trug zwar öfters ihre Verlegenheit an dem Churfürstlich-Sächsischen Hofe

vor, aber der Plan war fest angelegt, und bey allen guten und tröstlichen Versicherungen desselben gegen die Pfännerschaft, konnte diese doch nicht das erlangen, was sie wünschte. Man fing an, es mit den Sächsischen Salzfuhrleuten gar genau zu nehmen, ihr geladenes Salz wurde oft gemessen, die angegebene Quantität der Ladung für größer erklärt, sie als Defraudanten in Strafe genommen, und ihnen also ihr bisheriges Geschäfte schwerer und saurer gemacht, als ehedem. In dieser Hinsicht, dem Churfürsten die licent-Einnahmen mehr zu sichern, fing das Churfürstlich-Sächsische Kammer-Collegium mit der Pfännerschaft im Jahre 1772 eine Unterhandlung an, nach welcher unter Versprechung aller möglichen Beförderung des Hallischen Salz-Debits besonders darauf gedrungen wurde, daß die Pfännerschaft monatlich die Lade Register der Sächsischen Fuhrleute an die leipziger Salz-Casse genau einschicken möchte, bloß in der Absicht, damit die licent-Defraudationen kräftiger gehindert werden könnten, als biher. Freylich wollte die Pfännerschaft nicht gern den Flecken eines Denuncianten annehmen, und complimentirte sich mit dem Chursächsischen Kammer-Collegium, erboth sich aber, diese Register genau einzuschicken, wenn nur eine bestimmte ansehnliche Quantität jährlich, fest gesetzt würde, die ihr abgenommen werden sollte, zu dem Ende auch 1773 der Salzpreis merklich herunter gesetzt wurde, um ihm mehr Eingang in Sachsen zu verschaffen.

Die Umstände wurden je länger, je bedenklicher; aber der weise Landesvater, Friedrich der zweyte, suchte der sinkenden Pfännerschaft schon 1771 oder 1772 in so fern zu helfen, daß er ihr 300 Lasten nach
Schle-

Schlesien abnahm, und sogar das Jahr darauf an 1500 lasten nach Westpreußen, welche aber nach einigen Jahren um 300 lasten wieder vermindert, und diese der Pfännerschaft in Großen-Salze zu versieden gegeben wurden, da auch diese, so wie die Pfännerschaft in Strakfurth, wegen der neuen, immer mehr klar werdenden Salzeinrichtungen in Sachsen, in eben die Verlegenheit kam, als die Hallische.

In Sachsen wurde nun endlich 1777 den 1sten October das Churfürstliche Mandat wegen Einrichtung des Salzwesens publicirt, nach welchem die Unterthanen conscribirt und auf gewisse Salzniederlagen angewiesen wurden, ihren Bedarf daher zu nehmen, hievon aber die Ritterguths-Besitzer ausgenommen sind, welchen fernerhin für sich und ihre Haushaltung das gewöhnliche Deputat von 20 Stücken frey geblieben ist. Ganz genau konnte man doch damahls noch nicht wissen, wie groß überhaupt der Bedarf des Salzes in Sachsen sey, und ob auch nun durch die Sächsischen Salinen, besonders durch das Dürrenberger Werk, aller Bedarf würde herbey geschafft werden können, zu dem Ende wurden die besondern Unterhandlungen mit der Pfännerschaft in Halle, wegen Ablassung von mehrerem Hallischen Salze in die Sächsischen Salzniederlagen, näher fortgesetzt. Diese bestand immer auf zwey Puncten:

- 1) Eine Quantität festzusetzen, die ihr jährlich abgenommen werden möchte;
- 2) diesen Contract auf mehrere Jahre zu schließen: allein beyde Puncte wurden abgelehnt, und der Pfännerschaft bloß versichert, daß eine ansehnliche Quantität — wie viel aber? könne nicht bestimmt werden, da
dies

bies auf die jedesmahligen Umstände ankommen müßte, — von ihr abgehohlet werden sollte. In dieser Weise wurde wirklich den 14ten November 1778 zu Halle, bis auf Königliche und Churfürstliche Approbation, ein Contract zwischen der Pfännerschaft und der Churfürstlich-Sächsischen Haupt-Salzniederlage zu Leipzig durch den Finanz-Assistenzrath Francke zu Sande gebracht, nach welchem die Salzniederlage in Leipzig versprach, ihren Salzbedarf successive, so wie sie dergleichen benöthigt seyn würde, abhohlen zu lassen, und damit im Monath December auf das Jahr 1779 den Anfang zu machen. Dieses gieng auch wirklich, und wurden in dem Monath December 2686 Stück durch Sächsische Fuhrleute abgehohlet, und in die ihnen vorgeschriebenen Niederlagen gefahren; allein so groß war die Quantität nicht, als die Pfännerschaft geglaubt hatte, und wenn dies auch alle Monathe so fortgedauert hätte, so wären es doch etwa 32 bis 36,000 Stück gewesen, und die Pfännerschaft hatte, und man machte ihr auch die Hoffnung, daß es jährlich 50, bis 60,000 Stück werden möchten. So gut und annehmungswürdig es aber auch seyn mochte; so dauerte es nur eine kurze Zeit. Dürrenberg wurde erweitert, die andern Sächsischen Salzwerke auch gehörig betrieben, und bald, bald blieben die Leipziger Salzwagen gänzlich aus, so, daß nichts in der pfännerschaftlichen Saline gesotten werden konnte, als bloß 1200 lasten nach Westpreußen, 200 lasten als der Debit im Saalreise und im Mansfeldischen, und das wenige, was etwa die Sächsischen Edelleute abhohlen ließen. Dies alles erforderte etwa fünf Siedewochen oder zehn dreytägige Siebearbeit.

Diese

Diese unglücklichen Umstände zogen natürlich eine völlige Verarmung der ehemahls so wohlhabenden Pfännerschaft nach sich: nach der oben angestellten Vergleichung wurde die Benutzung der gesammten Güter um 3 Vierteltheile vermindert, daher der Preis derselben fast noch weiter herunterfiel, ja es wurden Güter, die außer allen Verkehr gesetzt waren. In der großen Verlegenheit versuchte man alles, sich zu helfen, und die Pfännerschaft probirte alle ihr dazu vorgeschlagenen Mittel. Bald sollte — dies war besonders die Idee Friedrichs des großen — Steinsalz gemacht werden, und man machte damit Versuche durch das Stampfen des Kochsalzes mit etwas Thon vermischt, allein das Experiment fiel nicht aus, wie man es wünschte, das festgestampfte Salz war feucht und fließend; man versuchte es durch das Schmelzen des Salzes, man ließ es in Rothenburg schmelzen, und man erlangte ein ganz vortreflich Steinsalz; allein, erst wurde aus der Soole vermittelst starker Feuerung ein schönes Korn-Salz gemacht, und dieses alsdenn wieder mit noch mehr Feuerung geschmolzen, dabei auch der Abgang bey dem Schmelzen gar groß war, die Unkosten waren zu stark, und das schöne Steinsalz wäre viel zu kostbar für das Vieh zu stehen gekommen. Man suchte Arzney- und Fabriken-Mineralien aus ihm zu erlangen; allein auch dieses ging nicht, theils waren es Kleinigkeiten, theils waren die Producte ohnedem schon in Menge vorhanden, daß hier auch auf keinem Profit, am wenigsten für eine ganze Pfännerschaft gerechnet werden konnte.

Dies alles verursachte sonderlich bey den Eigenthümern der Rothe, daß mehrere ihre Siedehäuser
nicht

nicht im baulichen Stande erhalten konnten, daher sie theils einfielen, theils in so fern stehen blieben, daß der auf ein solches Roth pfannwerkender Pfänner seine Besatzung in einem andern mit versiedeln ließ, theils — wozu man bey dem so großen Verfall die Erlaubniß erhalten hatte — daß man gestattete, daß ein Eigenthümer von zwey oder mehrern Rothen, auf alle seine Siedehäuser pfannewergen konnte, um wenigstens den etwa ja noch möglichen Pfännergewinn nicht einem fremden Pächter überlassen zu müssen. Und bey den bisherigen vielen Arbeitern wurden die Umstände so beklagungswürdig, daß diese entweder auf anderm Wege ihr Brod zu verdienen suchen mußten, oder mit der bittersten Armuth und Mangel zu kämpfen hatten. Die Salzsieder sollten erhalten werden, und sie suchten nur Arbeit; und ihre Herren, die Eigenthümer und Pfänner, wünschten die Erhaltung ihrer bisherigen Arbeiter, und die Conservation ihres großen Capitals; aber es schien dies alles, da der Sächsische Debit verlohren gegangen war, unmöglich zu seyn. Nun lag es am Tage, welches von vielen schon längst eingesehen worden war, aber nicht von ihnen geändert werden konnte:

- 1) daß bey den nunmehrigen Umständen das ganze Werk, und die auf ihm eingeführte Siedearbeit, viel zu kostbar und viel zu weiltläufig sey,
- 2) daß viel zu viele Menschen darauf angewiesen wären, um sich davon zu ernähren,
- 3) daß nach den vorigen zwey Stücken der Preis des Salzes zu hoch stehe, als daß auf einen auswärtigen Abfaß mit Grunde gerechnet, oder daß der inländische in den Königlichlichen Provinzen merklich erweitert werden könnte.

Die

Die Stunde war gekommen, daß die uralte Verfassung abgeschafft, gar große Einschränkungen vorgenommen und das ganze Werk gleichsam in eine andere, ganz neue Form gegossen werden mußte.

Vierte Periode.

Nachricht von den Einschränkungen und neuesten Einrichtungen unter Friedrich Wilhelm II.

Gleich bey dem Regierungsantritte des jetzigen Königes Majestät, legte der gütige Monarch so viele Beweise seines großen Vorsatzes, Menschenwohl zu befördern, an den Tag, daß die so sehr heruntergekommene Pfännerschaft mit ihren Arbeitern die Hoffnung fassen konnte, auch sie würde ein Gegenstand der Königlichlichen Huld und Fürsorge seyn. Des Herrn von Heinitz Excellenz, ein Mann von den solidesten Kenntnissen in Berwerks- und Salzsachen, und ein Mann, welcher seine Ehre und sein Glück darin besonders setzt, daß er den Wohlstand der Unterthanen aus allen Kräften zu befördern sich bestrebet, war gerade und ist an noch dem Salz-Departemente vorgefehrt. Der Debit nach Sachsen, der so viele Jahrhunderte gedauert hatte, war größtens Theils dahin, und auf diesem Wege hatte die Pfännerschaft seit undenklichen Zeiten ihr Glück, ihren Wohlstand und Reichthümer erlangt: aber nun war die große Schwierigkeit, ihr einen andern Weg dazu zu eröffnen. Nach den jetzigen Umständen konnte auf einen ansehnlichen Absatz in der Nachbarschaft
nicht

nicht eben weiter gerechnet werden, so wenig als auf einen auswärtigen entfernten, etwa durch den Weg der Commerciën, wegen der gar großen Frachtkosten; daher blieb nichts übrig, um die so heruntergekommene Pfännerschaft zu erhalten, als ein mehreres von ihr zum inländischen Debit zu nehmen. Aber der Preis dieses Salzes ist weit größer, als es in den Königlichen Salinen zu haben ist: die vorzüglichste Absicht mußte also seyn, einen wohlfeilern Preis möglich zu machen, und dieser ist nicht anders zu erreichen, als daß das ganze gar sehr eingeschränkt und simplificirt werde. Diese Idee hatte gleich anfänglich der Herr Minister von Heinitz; — und sie ist wirklich nach den Umständen die einzige practicable — in dieser Hinsicht wurde also im Jahre 1787 durch ein Kön. Rescript Num. 10. der Pfännerschaft alle mögliche Einschränkung bey der Brunnenarbeit und bey der Siedearart auf das nachdrücklichste empfohlen, auch zu dem Endzwecke der Herr geheime Finanz-Rath Gerhard und Herr Kriegs- und Domainen-Rath von Leyser, und bald darauf auch der Verfasser dieser Schrift, zu Commissariën ernannt. Letzterer legte sein Gutachten in Absicht der Art der vorseyhenden Einschränkung weitläufiger vor, entweder, daß die bisherigen mehrern Salzsieder beygehalten, oder das Werk vom Grunde aus abgeändert, eingeschränkt und vereinfacht würde; und nach dem letztern Entwurfe wurden die fernern Einrichtungen dabey wirklich veranstaltet. Um aber der Pfännerschaft die aufzuwendenden Unkosten mehr zu erleichtern, wurden ihr auch auf dasselbe Jahr 1787 400 Lasten Salz mehr abgenommen, als bisher geschehen, auch wurde der Impost und Münzen von diesen 400 Lasten, ingleichen von allen in der

Zu:

Zukunft ins Ausland gehenden Salze erlassen; jedoch war dieser Erlaß bey den eigenen Salinen in Sachsen nunmehr von nicht großer Wirkung, und eine Erweiterung des Salz-Debits nach Sachsen wurde dadurch nicht eben merklich, die Hauptsache bliebe immer die Einschränkung; dabey als das reelleste Mittel die gemeinschaftliche Siedung beschlossen, und also

- 1) im Jahre 1789 der Anfang gemacht wurde, ein gemeinschaftliches Siedehaus zu erbauen. Unter Aufsicht des Herrn Controleur Senff, welcher dem Dürrenberger-Salzwerke vorstehet, wurde dies auch wirklich im Sommer und Herbst des folgenden Jahres 1790 so weit gebracht, daß man gegen Ende des Jahrs in demselben zu sieden anfangen konnte. Es ist nach Art der Dürrenberger Kothe gebauet, und hat 4 Pfannen, eine Stöhr- und 3 Soogpfannen, jede ist 22 Fuß lang, 18 Fuß breit und 16 Zoll tief; es würden daher 528 Cubicfuß hineingehen können, aber in die Stöhrpfanne werden nur 100 Zober oder 433 Cubicfuß und 576 Cubizoll Soole aus dem deutschen Brunnen eingelassen, wovon in $8\frac{1}{4}$ Stunde ohngefähr 25 Zober verdampfen, so daß 75 Zober gereinigte und concentrirte Soole nach geschehener Aufwalsung in eine von den Soogpfannen, welche mit der Stöhrpfanne gleiche Größe haben, überlassen werden. In der Soogpfanne wird zu drey verschiedenen Mahlen bey etwas gelindern Feuer das sich ansehende Salz innerhalb 17 bis 18 Stunden heraus gebracht, und auf die über der Pfanne befindlichen Behältnisse zum Ablau-
- fen

fen geschüttet, dies läuft binnen 24 Stunden ab, und wird theils auf die Horden, theils in Körben in die Trockenkammern geschafft, wo es vermittelst der Hitze, welche die unter den Pfannen hervorkommenden und durch die Trockenkammern geleitete Röhren verursachen, völlig getrocknet und zuletzt in den darunter befindlichen Magazine in Tonnen verpackt wird.

2. Zu gleicher Zeit wurde aus dem Deutschen Brunnen eine Röhrenstrecke nach diesem Siedehause geleitet, durch welche die Soole, jedoch gehörig gemessen, in die Pfannen geleitet wird.

Gleich bey dem ersten Sieden in diesem allgemeinen Siedehause erlangte man ein sehr weißes und dem Anscheine nach vortrefliches Salz, allein nach einigen Wochen fand man es feucht, unansehnlich und unbrauchbar, und die Ursach von diesem allen lag darin, daß es nicht genug trocken geworden war; auch durch übereilte Siedung die fremdartigen Mittelsalze, welche leicht Feuchtigkeit aus der Luft an sich ziehen, nicht gehörig von dem Kochsalze abgeschieden waren. Man sahe daher ab, daß manche Abänderungen in dem Siedehause geschehen müßten, um doch auch trocken und reines Salz zu erlangen; daher endlich, da Herr Controleur Senff hierbey der Pfannerschaft weiter beyräthig zu seyn, Bedenken trug, einer aus der Pfannerschaft, Herr Cämmerer Weber sich diesem Geschäfte unterzog. Ich will das, was mir derselbe in Absicht der von ihm vorgenommenen Abänderungen schriftlich mitgetheilt hat, hier mit seinen eigenen Worten beyfügen.

„ Herr

„Herr Controleur Senff ließ nach seinem Plan
 „ein Siedegebäude errichten, welches im Herbst
 „1790 fertig wurde, und 210 Fuß in der Länge,
 „52 Fuß in der Breite enthielt.“

„Die erste Siedung geschah im November die-
 „ses Jahres, weil aber theils das Siedehaus und die
 „Trockenkammern doch etwas feucht blieben, theils die
 „Siedung übereilt betrieben wurde, und vorzüglich
 „mehr Salz gemacht war, als wegen Mangel des
 „Raums in den Trockenkammern trocken werden könn-
 „te; so geschah im Februar des 1791sten Jahres von
 „Seiten des Königlichen Salzamts der Pfännerschaft
 „die Anzeige, daß eine beträchtliche Quantität in Lon-
 „nen abgeliefertes Salz als feucht, gelb und unbrauch-
 „bar erkannt sey, und wieder zurück genommen wer-
 „den müsse.“

„Die pfännerschaftlichen Deputirten trugen dem
 „Kämmerer Weber die Untersuchung des gesottenen
 „Salzes und des Siedehauses auf, um zu erfahren,
 „ob die fehlerhafte Beschaffenheit des Salzes in Zu-
 „fälligkeiten, oder in der Einrichtung des Siedehauses
 „selbst zu suchen sey. Bey der angestellten Untersu-
 „chung fand sich, daß die übereilte Siedung zwar vor-
 „züglich dazu beygetragen hatte, daß das Salz schlecht
 „ausgefallen war. Es war mehr Salz gesotten wor-
 „den, als bey dem geringen Raume der Trockenkam-
 „mern hatte trocken können, und da die fremdartigen
 „Mittelsalze, welche ohnedies leicht Feuchtigkeit aus
 „der Luft an sich ziehen, bey dieser übereilten Siedung
 „und wegen der weiter unten zu beschreibenden Be-
 „schaffenheit der Siedeherde unter den Pfannen
 „mit in das Kochsalz eingesotten waren; so konnte
 „dass;

„dasselbe nie trocken, und mußte wieder umgefotten
„werden.“

„Bey der Untersuchung des Siedehauses aber
„zeigten sich auch folgende Mängel. Das Verhält-
„niß der Stöhrpfanne gegen die drey Soogpfannen
„war in Absicht des Raums und der Zeit nicht gehö-
„rig b. obachtet. Von hundert Zober Soole wurden
„nach $10\frac{1}{2}$ Stunde 25 Zober in der Stöhrpfanne ver-
„dampft. Es giengen also 75 Zober in eine Soog-
„pfanne über, welche füglich 110 Zober halten konn-
„te. In dieser wurde das Salz innerhalb 20 Stun-
„den ausgebracht; weil daher das Verhältniß der Sie-
„dungszeit der Stöhrpfanne zur Soogpfanne wie eins
„zu zwey war, so konnte die dritte Pfanne durch die
„Stöhrpfanne nicht gehörig gespeiset werden. Wollte
„man aber in einer Pfanne stöhren und soogen, das
„heißt: das Salz vom Anfange bis zu Ende darin
„sieden, so gerieth dasselbe nicht gut und blieb feucht,
„da die Siedeherde nicht darauf eingerichtet waren,
„daß die Soole durch einen starken Wall sich Anfangs
„gehörig reinigen konnte. Bey den Siedeheerden
„mußte das Feuer am Ende der Pfanne unter sich schla-
„gen, ging durch enge Canäle rückwärts, ohne den
„Pfannen alle Hitze gehörig mittheilen zu können, in
„den Schornstein; und da die Röhren, durch welche
„die Trockenkammern erwärmt werden sollten, zu en-
„ge waren, und die Luftfänge unter dem Rost keinen
„gehörigen Zug hatten; so mußten die Schieber im
„Schornsteine gedffnet werden, wenn das Feuer auf
„dem Roste nicht verlöschten sollte. In den Trocken-
„kammern, war die Wärme nach Reaumürschen
„Wärme-Messer nur 26 Grad, und da der Fußboden
„nur

„ nur aus doppelten Brettern bestand; so zogen sich die
 „ wäßrigen Dünste des Salzes an den Fußboden, als
 „ an den kältesten Ort, wo sie sich verdichten und
 „ Strohweise in die darunter befindlichen Packräume
 „ herab liefen. Durch die Wände und übel verwahr-
 „ ten Fenster konnte die Luft auf allen Seiten eindrin-
 „ gen, und die Röhren waren sehr mäßig warm, weil
 „ die mehreste Hitze, wie vorher erwähnt ist, unmit-
 „ telbar durch den Schorstein gehen mußte. Ueberdies
 „ waren die beyden angelegten Trockenkammern im Ver-
 „ hältniß des zu siedenden Salzes viel zu klein. Es
 „ konnten in vierzehn Tagen durch Hülfe der Stöhr-
 „ pfanne 3000 Zober Soole zu Salz versotten wer-
 „ den, die Trockenkammern aber faßten aufs höchste
 „ nur das Salz von 2600 Zober Soole. Hieraus
 „ entstand die große Unbequemlichkeit, daß, wenn vier-
 „ zehnte Tage gesotten war, die Siedung aufhören und
 „ das Salz durch besondere Heizung in Caminen, die
 „ mit Röhren der Trockenkammern in Verbindung stun-
 „ den, getrocknet werden mußte, wozu bey der dadurch
 „ verursachten geringen Wärme, eine Zeit von drey
 „ Wochen nöthig war. Dies verursachte viele Kosten,
 „ und die Salzsieder wurden sehr schwürig, daß sie in
 „ fünf Wochen nur vierzehn Tage arbeiten konnten;
 „ auch würden auf diese Art in ganzen Jahre höchstens
 „ nicht mehr als 600 lasten Salz haben können gesot-
 „ ten werden.“

„ Der Herr Controleur Senff weigerte sich etwas
 „ abzuändern, und es sahe sich daher die Pfännerschaft
 „ gendehiget, dem Kämmerer Weber die möglichen Ab-
 „ änderungen und Verbesserungen der bemerkten Män-
 „ gel des Siedehauses aufzutragen. Derselbe ließ

„ zu“

„ die unterhalb gehenden Feuerzüge der Siebeheerde
 „ zumauern, und durch seitwärts angebrachte Ca-
 „ näle wurde die Hitze unter den Pfannen ver-
 „ mehrt, so, daß bey Ersparung an Feuerungskosten
 „ die Soole in einen stärkern und schnellern Wall
 „ kam, und die Stöhrpfanne statt vorher in $10\frac{1}{2}$
 „ Stunde nur in $8\frac{1}{4}$ Stunde den Soogpfannen die
 „ Soole lieferte, welche das Salz statt vorher in 20,
 „ nunmehr in 17 bis 18 Stunden heraus bringen;
 „ hierdurch geschieht es, daß binnen vierzehn Tagen
 „ statt 3000 nunmehr 3600 Zober Soole versottet
 „ werden können. Die Verbesserung der Luftfänge
 „ und Erweiterung der Röhren in den Trockenkammern
 „ verstärkte den Zug des Feuers so sehr, daß die
 „ Schorsteinschieber zugemacht, und der ganze Theil
 „ des Schorsteins zwischen den Röhren zugemauert
 „ werden konnte, so, daß nunmehr die Hitze und der
 „ Rauch von der Pfanne nur durch die Röhren der
 „ Trockenkammern in den Schorstein gehen muß.“

„ Die Trockenkammern wurden von unten und
 „ von den Seiten mit Lehm beschlagen, die Fenster der-
 „ selben gegen den Wind besser verwahrt, und durch
 „ angebrachte Ventilators der Abzug der Feuchtigkeit
 „ befördert; hierdurch wurde die Hitze derselben bis
 „ auf 44 Grad des Reaumürschen Wärm-Messers ver-
 „ mehret, ohnerachtet der zu erhitze Raum derselben
 „ sehr vergrößert worden war: denn, um eine ununter-
 „ brochene Siedung zu bewirken, wurden im Dache
 „ die zwey Wohnungen für die Obermeister wegge-
 „ bracht, und an deren Stelle noch zwey neue Trockens-
 „ kammern über den alten angelegt, wodurch man so
 „ viel ausrichtete, daß an statt vorher das Salz von
 „ „ 2600

„2600 Zobern im ganzen Siedehause kaum Platz
 „hatte, nunmehr durch gute Benützung des Raums
 „auf einer Seite des Gebäudes in zwey über einander
 „befindlichen Trockenkammern aus 3600 Zobern Soole
 „gefertigtes Salz, im ganzen Siedehause aber aus
 „7200 Zobern gefertigtes, Raum haben konnte. Da
 „nun in vierzehn Tagen 3600 Zober versotten, und
 „nur zwey Trockenkammern damit angefüllt werden;
 „so wird in den folgenden Wochen immer wieder fort
 „gesotten, weil die auf der andern Seite befindlichen
 „zwey Trockenkammern noch ledig sind, und wegen der
 „starken Hitze kann das Salz jedesmahl nach vierzehn
 „Tagen als äußerst trocken verpackt werden, so, daß
 „stets Raum zu dem neuen Salze übrig ist, und die
 „Siedung ununterbrochen fortgehen kann.“

„Dieses sind die Verbesserungen, welche bey
 „dem pfännerschaftlichen Siedehause anzubringen mög-
 „lich gewesen sind; weil aber allen Bemühungen ohn-
 „geachtet im ganzen Jahre nur 1000 lasten Salz, statt
 „vorhero 600, darin versotten werden können; so hat
 „die Pfännerschaft zur Beyhülfe annoch 16 kleine Kos-
 „the beybehalten müssen, welche aber bequemer als sonst
 „ingerichtet sind, und nach dem Vorschlage des Käms-
 „merer Weber ebenfalls die Soole durch Röhrenlei-
 „tungen aus dem Deutschen Brunnen bekommen, was
 „durch die Sieder, da sie ihre richtige Soole erhal-
 „ten, besser controliret werden können.“

Durch diese Einrichtung entstehen nun so gleich zwey Vortheile:

1. Es fallen die vielen Unkosten weg, die bey der bisherigen Verfassung mit dem Tragen der Soole aus den Brunnen in die Siedehäuser erfordert wurden.

N

Aller.

Allerdings war dies eine Einrichtung, wodurch viele Menschen, besonders in ihrem Alter, wenn sie zur Arbeit unfähig geworden, ernährt werden sollten, sie war eine Frucht der Gutmüthigkeit, selbst der Religiosität der Alten, aber an sich war sie doch zu der sparsamer Betreibung des Werks unnöthig und zu weitläufig. Die bisherigen, einmahl angenommenen Gerenthner haben aber durch diese Einschränkung nichts verlohren, die ihnen zugesicherten Vortheile behalten sie auf ihre Lebenszeit, erst, wenn sie alle abgestorben seyn werden, erst dann werden diese nicht unbedeutenden Ausgaben von Seiten der Pfännerschaft ganz hinweg fallen.

2. Statt daß bisher an die hundert Siedemeister in eben so vielen Köthen waren, ohne ihre Kinder und andere Helfer zu rechnen, die ehemahls größten Theils für sie arbeiten mußten, wird die Zahl der Salzsieder in der Zukunft sehr geringe werden. Sind diese Leute — wie man seit mehrern Jahren bereits bemerkt hat — von selbst so vernünftig, daß sie ihren Kindern eine andere Lebensart ergreifen lassen; so finden sich bloß jezo bey dem Anfange und in der ersten Einrichtung manche Schwierigkeiten, wie die jezt lebenden, die ihren Jahren nach nichts anders erlernen können, erhalten werden sollen, und dies ist noch eben jezt ein Stein des Anstoßes, da die Pfännerschaft und die Brüderschaft der Salzsieder noch immer einander entgegen zu seyn pfelegen. Jene will ersparen, und bloß die nöthigen Arbeiter haben, diese wollen leben, und von jenen ihre Erhaltung haben, weil ihre Vorfahren und sie selbst wohl ehemals sie, und nicht eben zu knapp zugeschnitten, hatten; jene will nur die wirklichen Arbeiter bey ihrem Werke lohnen, und diese wollen alle erhalten

ten

ten seyn, ob sie gleich keine Arbeit weiter haben. Um alles Mögliche zu thun, sind die mehresten ehemahligen Siedemeister in Kotten gebracht worden, da immer eine nach der andern, in dem gemeinen Siedehause arbeitet, und noch andere sind in den noch stehenden wenigen alten Kotten als Siedemeister angesezt, aber jene wollen lieber in diesen kleinen Siedehäusern arbeiten, als in dem großen, unter dem Vorgeben einer Ungleichheit des Verdienstes, welcher in den kleinern Kotten größer ausfalle, weil hier bisher nicht nach Kotten die Arbeiter, sondern hinter einander weg gearbeitet haben. Dieses wird jezt eben untersucht, und es wird ja auch wohl eine Auskunft möglich seyn.

Aus diesen zwey beabsichtigten und großen Theils schon zu Stande gebrachten Einschränkungen ergeben sich nun von selbst mehrere andere, als ihre natürlichen Folgen.

1. Fällt das Tragen der Soole in die Kotte und das genaue Zählen derselben unter den Brunnen hinweg; so fällt auch die Aufsicht der Unter- und Ober-Bornmeister hinweg, und das, was ihnen an Gerentheit gereicht wurde, wird erspart. Diese Folge ist schon von selbst in der kurzen Zeit der vorgenommenen Einschränkung wirklich eingetreten. Aufsicht muß zwar bey den Brunnen seyn, aber daß gerade neun Unter- und drey Ober-Bornmeister erfordert worden, das ist viel zu viel, jezt schon giebt es keine Ober- und von den Unter-Bornmeistern sind auch bereits einige abgestorben.

2. Die östern und großen, die Besizer so sehr sonst drückenden Bau- und Reparatur-Kosten an den Kotten fallen nunmehr für den Eigenthümer, und für den Pfänner die Erhaltung der Pfanne, des Heer-

des u. s. w. — welche letzten doch auch nicht geringe wären — hinweg. Zwar kostete das gemeine Siedehaus bey seiner Erbauung ein ansehnliches Capital, und es muß, so wie die Heerde, die Pfannen und die Röhren in ihm erhalten werden, welches alles auch nicht geringe Unkosten verursacht; jedoch können so öftere Reparaturen nicht vorfallen, als in den ehemahligen lehmern, mit Stroh gedeckten Hütten, und es tragen sie fast hundert Rothhahner, und theils auch Pfänner, die kein Roth haben, gemeinschaftlich, die also unmöglich für die einzeln so groß werden können, als ehemahls; und endlich, und zwar vorzüglich, ist selbst die innere Einrichtung mit den Ofen, den Heerden und den Pfannen so beschaffen, daß mit ungleich mehrerer Sparsamkeit der Feuerung das Salz gesotten werden kann, zumahl, da das Sieden hinter einander fort gehet, ohne daß, wie vormahls, sonderlich in der langen Reihe von unglücklichen Jahren, nach einer Arbeitswoche 3, 4, 8, 10, 12 und mehrere Ruhewochen oder Kaltlager folgten, welches alles den Pfannen, den Röhren, und selbst den Siedehäusern gar sehr verderblich seyn mußte.

Weil nun aber das gemeine Siedehaus nicht wohl, besonders, wenn erst gegen das Frühjahr angefangen wird, selbst bisher nicht zureichend ist, alles, was vorhero zu versieden gegeben worden war, zu liefern, und weil auch wohl von fremden Fuhrleuten das Salz so verlangt wird, wie es ehemals gesotten wurde; so sind noch bis ansezt sechszehn kleine Korthe benbehaltten worden, um in ihnen Salz zu sieden; sie sind zwar weit besser eingerichtet, als ehemals; aber bisher ist die Soole in sie noch eben so, wie sonst, durch die Bornknechte getragen, erst seit einigen Wochen sind eben

ebenfalls aus dem Deutschen Brunnen in sie Röhren geleitet worden.

Die Pfannen in diesen kleinen Kothen sind 7 Fuß 1 Zoll lang, 6 Fuß 5 Zoll breit und 8 Zoll tief, alles Hallisch Maaß. Es würden daher, wenn sie ganz vollgefüllt würden, beynah 7 Zober Soole hinein gehen, indem der körperliche Inhalt 30 Cubic-Fuß und 520 Zoll Hallisch Maaß beträgt. Sie werden aber nur $5\frac{1}{2}$ Zoll hoch gefüllt, und gehen $4\frac{2}{3}$ Zober, den Zober zu 7488 Cubic-Zoll gerechnet Hallisch, an Soole hinein, welches 34944 Cubic-Zoll Hallisch, oder 20 Cubic-Fuß und 384 Zoll ausmacht. Hieraus werden zwey Stücke oder ein Werk Salz gemacht, und können jede Woche 21 dergleichen Werke, oder 42 Stücke gefertigt werden, wozu 98 Zober Soole erforderlich sind.

Diese noch stehende kleinen Kothhe gehören entweder der ganzen Pfännerschaft, oder es wird doch in ihnen gemeinschaftlich gesotten, so, daß nicht ein einzelner Pfänner seine Soolengüter in ihnen, wie ehemahls geschah, zu Salze sieden läßt. Die ehemahligen Kothhe dauern also vor jeso noch als unkörperliche Dinge fort, und jeder Pfänner übergiebt seinen Besahzettel so, wie sonst, darin das Koth benennt wird, worin, und die Soolengüter, welche nebst den zu seinem Kothhe gehörigen Gerenthen in dem allgemeinen Siedehause zu Salze gesotten werden, oder in den noch stehenden alten kleinen. Die Zahl der Stücke ist mithin eben dieselbe, wie ehemahls, und die Feuerung wird auf alle Stücke vertheilt, diese aber richten sich wieder nach der Zoberzahl, welche auf die von ihm angegebenen Güter und den zum Kothhe gehörigen Gerenthen

then aus den Brunnen, als seine Antheile, in das große oder in die kleinen Kothe geleitet werden. Diese selbst dauern daher als Rechte fort, worüber der Eigenthümer unter dem Nahmen seines Kothes, nach seinem Gefallen disponiren, obgleich nicht immer auch pfannenwerken kann.

Die Zahl der Salzsieder in dem allgemeinen großen Siedehause ist annoch 33 bis 34, und da auch sechszehn kleine Kothe gangbar sind, so sind ebenfalls auf diese, 16 Salzsieder angefetzt, welche mit denen in dem großen Siedehause nun in der Arbeit abwechseln sollen, damit so viel, als möglich, eine Gleichheit ihres Verdienstes erhalten werde; indem die erstern vorgegeben haben, daß die in den noch stehenden alten kleinen Kothen Arbeitende ungleich mehr verdienen, als sie, dagegen sie aber theils eine Person an dem Heerde erhalten, theils sich Dehl, Licht, Besen u. s. w. selbst halten müssen. Es kann der Pfännerschaft gleich seyn, ob die noch vorhandenen Salzsieder in dem großen, oder in den kleinern Siedehäusern ihre Arbeit verrichten; genug, wenn nur gehörig und redlich überall gearbeitet wird.

Das Salz, welches jetzt in dem großen Siedehause und in den noch stehenden kleinen Kothen verfertiget wird, ist selbst ungleich besser, als das ehemahlige, und man hat nach wiederholten chemischen Untersuchungen gefunden, daß

1) Eine Unze oder 480 Gran Salz aus den sechszehn kleinen Kothen, nachdem es zum zehnten Theile mit einem so genannten Vahrstücke vermischet worden war, 6 Gran Kalkerde in sich enthielte; die Last würde also $40\frac{1}{2}$ Pfund in sich enthalten.

2) Daß

- 2) Daß in einer Unze Salz aus dem pfännerschaftlichen Siedehause bloß $1\frac{1}{2}$ Gran Kalkerde befindlich war; es würden also in einer Last nur 10 Pfund und 960 Gran unreiner Kalkerde befindlich seyn.

In Absicht des ökonomischen Siedens, ist demselben jezo ein Oherauffeher und ein Factor vorgefetzt, welcher lezte das Holz, die Kohlen und Feuerung unter seiner Aufsicht hat, das Siedewesen selbst einrichten muß, und besonders dahin zu sehen hat, daß gutes, reines und gehörig trockenes Salz verfertiget und ausgegeben werde. Natürllich ist ein Siede- Factor der Pfännerschaft um so viel nützlicher, je mehrere und bessere chemische und architectonische Kenntnisse er hat, je vernünftiger und geschickter er mit den Arbeitern umgehet, und je pünctlicher überhaupt er in allen seinen Geschäften ist. Bey der ehemahligen Verfassung wurde die Art des Siedens bloß den Siede- und Rothmeistern überlassen: bey der jezigen Einschränkung aber ist ein erfahrener Factor — soll wenigstens es seyn — die Seele der ganzen Einrichtung, der, wenn er die gehörigen Geschicklichkeiten hat, bey den täglichen Arbeiten auf Abänderungen und Verbesserungen kommen wird, an die man vorher nicht gedacht hat. Alles dieses besorgt neuerlich außer dem Factor der Here Kämmerer Weber, wie mit rühmlicher Betriebsamkeit, so auch zum Vortheile der ganzen Gewerkschaft.

Wenn nun alles nach dem noch nicht völlig ausgeführten Plan zu Stande gekommen seyn wird, woran man immer unverrückt zu arbeiten fortfährt, und wenn erst mehrere und größere Ausgaben wirklich erspart werden; alsdann ist zu hoffen, daß der Preis
des

des pfännerschaftlichen Salzes merklich werde heruntergesetzt werden können. Ob auch alsdann ein größerer Debit erfolgen werde? darüber läßt sich nichts mit Gewißheit vorhersehen und vorher sagen. Daß Halle wieder einen ansehnlichen auswärtigen Absatz in das benachbarte Sachsen erlangen werde, steht, wie schon vorher bemerkt worden ist, eben nicht zu erwarten; denn nun giebt es mehrere Sächsische Salinen, aus welchen das Salz auch wohlfeil erlangt werden kann. Ueberdem kann es keinem landesherrn gleichgültig seyn, ob seine Unterthanen ihre Bedürfnisse von fremden abholen, die sie im Lande selbst, und eben so wohlfeil haben können, oder nicht. Daß man durch den Weg der Commerzien auf einen starken auswärtigen Absatz Rechnung machen wolle, dies würde, wie die Umstände liegen, nicht eben eine gegründete Hoffnung seyn: denn theils kann man fremdes, besonders Seesalz, äußerst wohlfeil erlangen, theils würde das Hallische durch den schweren Transport noch weit theurer zu stehen kommen. Daß endlich mehreres Salz für die Provinzen des Königes in der Zukunft in der Saline der Pfännerschaft werde gesotten werden, dies ist zu wünschen; und dies ist auch zu hoffen, zumahl, wenn der Preis weit geringer gestellt werden kann, als bisher, und dieser wird füglich um so viel niedriger gehen, je mehr Salz gesotten und abgesetzt wird.

Aber auch in der Hallischen Königlichem Coctur kommt es ungleich weniger zu stehen, als was dafür an die Pfännerschaft bezahlt wird? Allerdings; allein die Soole, welche hierin versotten wird, das erste Material, ist doch ursprünglich der Pfännerschaft, und
nur

nur die wird als Extra-Soole in der Königlichey Sa-
line versotten, welche von jener wegen Mangel des
Debits nicht versotten werden kann. Würde sie nicht
also alle diese Qualität erlangen, und würde nicht das
große Capital derselben wirklich mit einemmale ein
Nichts werden? wenn sie nicht bey dem Mangel fast
alles auswärtigen Absatzes einen ansehnlichen inlän-
dischen erlangte: und in einem gewissen Betrachte ist
der Preis des pfännerschaftlichen Salzes bloß scheinbar
so hoch; aber auch eben dadurch ist das ganze Werk
verwickelter, und doch sollte es so sehr simplificirt wer-
den, als möglich. Denn da nun einmahl fast auf kei-
nen andern Absatz, als den inländischen gerechnet wer-
den kann, so macht

- 1) die Königl. Quarte und der deshalb bestandene
Quart-Contract zum mindesten das ganze Werk
versteckter. Die Quarte, zwar ursprünglich ei-
ne Strafe der Pfännerschaft, ist ein Domainen-
stück; welches nicht veräußert, nicht verschenkt,
nicht aufgehoben werden kann. Aber, wenn statt
der Quarte, die bisher ordentlich verpachtet wor-
den, ein Quart-Canon festgesetzt würde, von
jeder Last Salz, die gesotten wird, ein festges-
etztes proportionirtes Stück Geld; so würden
meines Dafürhaltens nach, die Rechte und das
Interesse des Königes Majestät völlig aufrecht
erhalten, und auch in diesem Betrachte das gan-
ze Werk mehr simplificirt, und die Einrichtung
mehr durchschaubar gemacht werden können.
- 2) Von jedem Stücke Salz werden noch jezo, ob
es gleich auf Königlische Bestellung gesotten wird,
3 Gr. 8 Pf. an Impost, Münzen und Salz-
steuer

steuer in die Königlichen Cassen gezahlt, folglich giebt es der König, da Se. Maj. das Salz erlangt, sich selbst, und dies macht auf eine Last noch über $4\frac{1}{2}$ Rthlr.

- 3) Ist zwar der Preis des Salzes in der hiesigen Königl. Coctur wohlfeiler; so kostet doch die Erbauung und Erhaltung der Siedehäuser etwas sehr ansehnliches. Seit dem Jahre 1722 ist es schon das drittemahl, daß diese erbauet worden sind; aber die großen Capitalien bey ihrer Erbauung, und die Interessen davon, ingleichen die vielen Reparatur-Kosten sind nothwendig mit auf das Salz zu schlagen, obgleich die Cassen verschieden seyn mögen, woraus die Gelder erhoben werden.
- 4) Es sind bisher sehr viele Arbeiter bey der pfännerschaftlichen Saline gebraucht, und nun zwar einem guten Theile nach abgesetzt worden; aber theils sind noch zu viele vorhanden, theils, da sie nicht alle zusammen, sondern reihenweise arbeiten, wird ihnen überhaupt ein ansehnlicheres Lohn erreicht, als etwa die festen Arbeiter in den Königlichen Werken haben. Besonders muß darauf gesehen werden, daß noch viele ehemahlige Arbeiter ihren Lohn, so lange sie leben, behalten.

Sollte nun diese älteste und Grundnahrung der Stadt Halle wieder hergestellt werden; so würden mehrere ehemahls wohlhabende Familien wenigstens zum Theile wieder zu ihrem vorigen Wohlstande kommen, und durch viele Wege sich Wohlstand und Segen über die Einwohner der Stadt verbreiten.

Kurze Beschreibung der Hallischen Königlichen Salz = Coctur.

Wloß die ehemem wegflickende, von der Pfännerschaft nicht zu gebrauchende, wird unter dem Nahmen der Extra-Soole in dieser Coctur versotten. Giebt es davon nun eine große Quantität, so kann auch auf Königliche Rechnung viel Salz verfertiget werden; hatte aber ehemahls die Pfännerschaft einen großen Salz = Debit, so gab es der Extra-Soole weniger, und mithin konnte auch weniger in dieser Königlichen Saline versotten werden. Aus dem vorigen wird man sich erinnern, daß bald, nachdem das ehemalige Erzbisthum Magdeburg unter Brandenburgische Regierung gekommen war, diese Soole in den vorrätthigen landesherrlichen Kothen, da der landesherr nach dem pacto Ernestino 25 haben sollte, zu Salze gesotten worden ist. War nun anfänglich die Absicht dahin gerichtet, daß die landesherrliche Quart- und die Extra-Soole zu Salze gesotten und dies zur Versorgung der Märkischen lande verbraucht werden sollte; so fanden sich hierbey mehrere Schwierigkeiten, indem

- 1) nicht alle landesherrliche Kothe ausgemittelt werden konnten: davon ist oben bereits einigemahl das Nöthige gesagt worden.
- 2) Man hatte bald anfänglich vor dem Clauthore, wo jeko auch die Königlichen Kothe erbauet sind,

mehrere Salz-Magazine erbauen lassen, da denn das in den Quart-Kothen versottene Salz auf Wagen dahin geschafft werden mußte, um es aus ihnen auf den Saalstrohm zu bringen, und es zu verschiffen. Dies alles verursachte Unkosten, da zu dem Sieden die Feuerung auf Wagen in die Kothe, und das Salz selbst nachher bey seinem Transporte aus der Stadt in die Vorrathshäuser gefahren werden mußte.

- 3) Absonderlich konnte kein eigentlicher Etat in Absicht der Extra-Soole gemacht werden, da man doch schon immer suchte, so viel zu erlangen, als nur möglich war.

Im Jahre 1711 wurde daher die Quart von der Extra-Soole gänzlich getrennet, jene der Pfännerschaft zum Versieden überlassen, diese aber in den noch vorhandenen Königlichen Kothen gesotten. Es war damals der Pächter der Extra-Siedung der Kriegsrath Stecher, bey dessen Familie auch diese Entreprise bis auf das Jahr 1791 geblieben ist: er war zugleich Besitzer des Ritterguths Reichlitz in Sachsen, etwa zwey Stunden von Halle, und hatte auf seinem Gute Steinkohlen, die er als Feuerung bey dem Extra-Sieden wohl anwenden konnte, und diese konnten auf dem Saalstrohme gar leicht bis für die Salz-Magazine angeschafft werden. Man kam deshalb auf die Idee, zugleich bey den Magazinen neue Siedehäuser zu erbauen, um so wohl so gleich die Kohlen aus den Schiffen erlangen, als auch das Salz auf die Schiffe laden zu können, ohne erst bey dem einem, oder andern ande
re

re Zubren zu gebrauchen. Unter der Direction des Minister von Görne wurde also dieser Bau veranstaltet, und im Jahre 1722 der Anfang gemacht, die Extra-Soole in den neuen Kothen zu versieden. Siedehäuser, Magazine und Packhäuser waren nun glücklich alle zusammengebracht, und auch die Bedenklichkeiten, die Soole am leichtesten aus den Brunnen in der Stadt nach diesen Siedehäusern zu bringen, waren bereits das Jahr vorher 1721 gehoben worden. Man hatte nemlich das Büschelwerk an dem Deutschen Brunnen angelegt, welches aus einem großen in einer senkrechten Welle befestigten Kammrade besteht, das durch vorgespannte Pferde bewegt wird, es greift in einen horizontal liegenden Drilling, und dreht dadurch die dabey befindliche Welle herum. An dieser Welle, die über dem Brunnen weggeht, befindet sich ein ähnlicher Drilling, welcher eine Kette mit dazwischen befestigten ledernen Büscheln durch die senkrecht in dem Brunnen befestigten Röhren durchzieht, nachdem solche über einen unten im Brunnen angebrachten Drilling der Spannung wegen weggegangen. Diese Büschel, die gedränge in die Röhren passen, bringen die Soole herauf, und gießen sie in das Fluthbette aus. Hier sind Fallröhren angebracht, wodurch die Soole theils in diese Königlichen Kothhe zur Extra-Siedung, theils neuerlich in das große pfännerschaftliche Siedehaus, und am neuesten in die wenigen noch gangbaren kleinen Kothhe geleitet wird.

In der Königl. Coectur selbst sind 50 Soolfässer, in deren jedes 3 Schock Zober Soole gehen; vermittelst eines kleinen Kunstwerks, welches auch mit Pferden getrie-

getrieben wird, wird die Soole aus diesen Vorraths-fässern in die Kothe durch Röhren getrieben und zu Salze gesotten.

Die Art der Siedung ist in dieser Königlichen Saline mehrmahls abgeändert worden. Jezo sind es bereits seit dem Jahre 1722 die dritten Häuser, welche dazu erbauet worden sind. Anfänglich waren es zwey lange Gebäude, deren jedes in 12 Kothe abgetheilt war, und in einem jeden dieser Kothe waren 8 Pfannen, da immer über 2 Pfannen ein Meister gesetzt war. Jezo bestehet seit dem vorigen Jahre diese Coctur in einem langen Siedehause, worin 6 große Pfannen angebracht sind, und in einem kleinen Nebengebäude mit einer Pfanne, die etwas kleiner ist. Die großen Pfannen sind $28\frac{1}{2}$ Fuß Hallisch lang, $30\frac{1}{2}$ Fuß breit und 17 Zoll hoch, enthalten daher 1231 Cubicfuß und 756 Zoll. In jeder Pfanne werden aus 4 Schock und 50 Zobern, oder 290 Zobern Soole, 93 bis 94 Stücke, welche im Durchschnitte $3\frac{1}{2}$ bis $3\frac{3}{4}$ lasten Salz zu 3240 Pfunden geben, die in 27 bis 30 Stunden gesotten werden. An Feuerung wird hierzu fast ein Wispel verschiedener Sorten Kohlen verbraucht. Nach dem Etat sind bisher in diesem Werke 4700 lasten aus der sogenannten Extra-Soole gesotten worden, zu deren Treibung nach diesem Salzwerke, vermittelst der bisherigen Büschelkunst der König auch etwas jährlich verwendet, obgleich diese Kunst theuer und kostbar ist, weshalb es auch eben jez in Vorschlag ist, eine andere, bessere und zweckmäßigere Maschine dazu errichten zu lassen.

Hey

Bei dem Werke sind einige Magazine, davon jedes 600 bis 800 lasten Salz in sich begreifen kann; das fertige Salz wird in dieselben geschafft und muß dann mehrere Wochen liegen, damit es völlig trocken werde, darauf es theils auf der Achse von Fuhrleuten in das Hohensteinische, oder auch in das Fränkische verfahren, theils in Tonnen gepackt und auf der Saale nach der Elbe in mehrere Preussische Provinzen abgefahren wird.

Man rechnet in diesem Werke alles nach lasten, da eine last 60 Berliner Scheffel Salz in sich enthält, und ehemahls wurden 5 oder 6 Berliner Scheffel in eine Tonne gepackt, daher ohngefehr 28 bis 30 Stücke Salz zu einer last gehören, welche 12 oder 20 Tonnen erforderten. Seit dem Jahre 1787 aber wird das Salz nicht mehr körnig in die Tonnen gepackt, sondern es wird fest in dieselben gestampft, weshalb vorhero noch nicht 8 Tonnen zu einer last gebraucht werden: nach den neuesten Einrichtungen sollen aber auch die Salzeller das Salz nicht mehr gemessen, sondern gewogen an diejenigen verabfolgen lassen, die auf ihre Sallery angewiesen sind. Bei der Verschiffung dieses Salzes rechnet man auf ein Saalschiff fast 27 lasten, und diese gehen bis Saalhorn, da die Tonnen in das dasige Magazin gelegt, und alsdann mit der Elbschiffarth weiter versendet werden.

Dieses Verpacken des Salzes erfordert eine eigene Tonnenbödtcherey, da ein eigener Factor und Oberbödtcher angestellt ist, welche das Holz und die Reife in Empfang nehmen, der Oberbödtcher sie an die übrigen vertheilt, und nachsiehet, ob sie auch
tüch:

tüchtig gefertigt werden, die schlechtern aber vom neuen verfertigen läßt. Diese Böttcher verpacken darauf und stampfen das Salz ein, da anjeho $7\frac{1}{2}$ oder 8 Tonnen eine Last fassen muß.

Bis ganz neuerlich ist dieses Königl. Werk an einen Entreprenneur verpachtet gewesen, so daß ihm die Gebäude erhalten und die Soole frey abgeliefert wurde, für jede Last Salz bekam er ein gewisses Siedelohn, dagegen er die Feuerung und die Erhaltung der Siedegeräthschaften zu tragen, auch den Arbeitern ihren verdienten Lohn zu bezahlen hatte. Seit dem Jahre 1791 aber ist dies abgeändert, und nun in Administration gesetzt worden, dabey natürlich alles so compendios und so sparsam eingerichtet worden, und noch jeho eingerichtet wird, als möglich ist.

So lange die Magdeburgische Kriegs- und Domainen-Kammer annoch in Halle war, hatte dieselbe die Aufsicht, wie über alle Königl. Güter dieses Orts und der Nachbarschaft, so besonders auch über die schon damahls ins große gehende Extra-Siedung: als aber König Friedrich Wilhelm der erste die Landes-Collegien von Halle 1714 wegnahm und nach Magdeburg versetzte; so mußte freylich auch das Kammer-Collegium mit allen Rätchen und Subalternen sich von Halle dahin versetzen lassen; allein die zur Coctur und zur Verschiffung und den Verkauf des Salzes, und die zu den Kohlenwerken in Wettin, Idbejün und Dörlau gehörigen Bedienten mußten zum Theile in Halle verbleiben, und um sie unter steter Aufsicht zu haben, wurde von dem Könige eine Kammer-Deputation in Halle

Halle angeordnet, die aus einigen Kriegs- und Domainen-Räthen bestand, und alhier in Fällen, wo schleunige Verfügungen erfordert wurden, alle die Geschäfte der Kammer zu besorgen, und in wichtigen Angelegenheiten an das Magdeburgische Kammer Collegium so wohl, als auch nach Hofe Bericht zu erstatten und fernere Verordnungen deshalb einzuholen hatten. Dieses Collegium hatte seine eigene Instruction, und betrieb außer diesen Salz sachen die übrigen etwa vorkommenden Angelegenheiten, die zum Ressort der Kammer gehörten. Es bestand bis 1791: denn nachdem in diesem Jahre die Salz sachen von den Kammern getrennt wurden; so wurde auch von einem Hochpreisslichen Salz-Departement ein Salzamt in Halle errichtet, welches aus einem Director und einigen Beamten, nebst den dazu gehörigen Officianten besteht. Dieses besorgt als ein Königliches Collegium das Oekonomische der in Halle außer der bürgerlichen vorhandenen Königlichen Salz-Coctur, da die Pfännerschaft das Oekonomische ihrer Saline, vermöge des ihr zustehenden Eigenthums, selbst zu besorgen hat. Wenn dies neuerlich errichtete Königliche Collegium das allerhöchste Interesse mit dem Wohlstande der Unterthanen und der bürgerlichen Saline glücklich zu verbinden, in dem Königlichen Werke nützliche und heilsame Ersparrungen einzuführen, gutes und untadelhaftes Salz sieden zu lassen, die Erweiterung und mehrere Vollkommenheit desselben, aber ohne Bedrückung der Rechte der Unterthanen zu befördern, die Erhaltung und den Wohlstand der Pfännerschaft bey etwa eintretenden Gelegenheiten — da doch das erste Materiale, die

D

Soole,

210 Beschreib. d. Hall. Kön. Salz-Coctur.

Soole, woraus hi r so vieles Salz gesotten wird, ursprünglich der Pfännerschaft zuständig ist — gern zu erweitern, bey etwa ja entstehenden Collisions Fällen nach Recht und Billigkeit, unbeschadet den heiligsten Pflichten gegen den landesherrn, Unt-rthanens Rechte und Unt-rthanens Eigenthum für auch geltend vorzustellen, und diesen in ihrem pflichtmäßigen Bestreben, ihre unglücklichen Umstände wieder in etwas herzustellen, patriotisch beförderlich zu seyn, arbeiten wird; so ist es das verdienstvolle Collegium, welches es in allen jenen Stücken nach der großen landesväterlichen Absicht des Gütigsten der Könige seyn soll.

Urkun

U r k u n d e n,
auf
welche in der Geschichte Bezug
genommen worden ist.

1711
1712
1713
1714
1715
1716
1717
1718
1719
1720
1721
1722
1723
1724
1725
1726
1727
1728
1729
1730
1731
1732
1733
1734
1735
1736
1737
1738
1739
1740
1741
1742
1743
1744
1745
1746
1747
1748
1749
1750
1751
1752
1753
1754
1755
1756
1757
1758
1759
1760
1761
1762
1763
1764
1765
1766
1767
1768
1769
1770
1771
1772
1773
1774
1775
1776
1777
1778
1779
1780
1781
1782
1783
1784
1785
1786
1787
1788
1789
1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800



Nummer 1.

PRIVILEGIUM RUPERTI
ARCHI - EPISCOPI.

Roportus Dei gratia S. Magdeburgensis Ecclesiae Archi-Episcopus, A. Praepositus, et Decanus, totumque ejusdem Ecclesiae Capitulum, universis Christi fidelibus hanc paginam inspecturis, salutem in omnium Salvatore. Quoniam omnium habere memoriam, et in nullo peccare, sive errare, divinitatis potius quam humanitatis existit, prudens decrevit antiquitas, ut ea quae ab hominibus geruntur, ad eterne rei memoriam scriptis autenticis commendentur. Hinc est, quod ad noticiam tam futurorum quam presentium volumus pervenire, questiones jamdudum inter nos, et Ecclesiam nostram, ex una, et cives Hallenses, ex parte altera, habitas, esse taliter per modum arbitrii terminatas. Quod neque a nobis, neque a successoribus nostris, vel a quolibet homine humili vel sublimi intra muros Hallis puteus aliquis fodiat, per quem quatuor puteis, qui Dhudelscheborne, Wenedhischeborne, Hakeborne, Maeteritz vulgariter appellantur, vel hominibus salinas habentibus, in eisdem dampnum aliquod vel prejudicium valeat generari; Quicumque vero feoda nunc tenent, vel in futuro tenere contigerit in puteis memoratis, salinas eorundem puteorum cum omnibus utilitatibus et proventibus, qui nunc possunt, vel in futuro poterunt quomodo libet provenire, libere possidebunt. Et si qua feoda Dominis feodorum vacare contigerit, in puteis supradictis, illi Domini ea, eo jure, quo et ipsi feodarii tenue-

tenuerant, obtinebunt. Sique vero questiones vel lites super salinis dictorum emerferint puteorum, intra muros Hallenses, in Valle Salinarum, coram Nobis vel nostro iudice concordia vel iustitia sopiantur, secundum quod ius eiusdem Vallis exigit et requirit. Insuper indebitas exactiones in theloneis, que hactenus instituta non fuerant, decrevimus obmittenda. Item apud civitatem Hallensem, infra miliare neque a Nobis, neque a Successoribus nostris, nisi de voluntate civium Hallensium, castrum aliquod vel munitio construetur: Verumptamen si gravem discordiam contra Magdeburgensem contingat Ecclesiam suboriri, tunc ad terre defensionem, et cuilibet Magdeburgensem impugnantis Ecclesiam, violentiam reprimendam, si castrum vel munitio visum fuerit opus esse, ipsi cives Hallenses edificationi consentient, cum favore, ita tamen, quod quandocunque discordiam, ratione cuius edificatio admissa, incepta fuerat aut forsitan consummata, componi contigerit et sopiri, quicquid edificatum fuerit, funditus destruetur. Item cives Hallenses gaudebunt eodem jure, quo cives Magdeburgenses usi fuerunt hactenus inconculse. Item omnibus actionibus Nobis et Ecclesie nostre contra cives Hallenses competentibus usque in diem promulgati arbitrii infra scriptum, renunciamus omnino, ita, quod a nobis vel Successoribus nostris cives Hallenses super eis in antea nullatenus impetantur. Ut autem civibus Hallensibus acclives essemus quoad articulos prenaratos, ipsi Cives Nobis et Ecclesie nostre impenderunt centum Marcas et duo millia marcarum, et Consiliariis nostris centum, Acta sunt hec presentibus viris honestis fratre Vromoldo tunc Gardiano Domus fratrum Minorum in Lipze, et Conrado de Sterneberg, Burchardo de Quermorde, Magdeburgensis Ecclesie Canonico, Burchardo de Quermorde, Burchardo

chardo de Bareboye, Gevehardo de Querevorde, Richardo, de Tlerevifst, Godefrido de Muro, Johanne dicto Lucke, et Wernhero dicto de Alcharia, Bertemanno dicto Ronebitz, civibus Magdeburgensibus, Burchardo de Hallis cognominato dives, Theodorico dicto Cotce, Hermanno dicto de Ruschenburg, Ekkehardo de sancto Jacobo, Conrado Baldevvini, Alexandro dicto Prove, Civibus Hallensibus. Ne vero cuiquam super praemissis imposterum dubium oriatur, praesentem paginam nostro et Ecclesie nostre sigillis iussimus roborari. Datum anno Domini 1263. Tertio Kalend. Augusti.

Nummer 2.

**Vertrag der gefangenen Pfänner
zu Halle, mit Herrn Ernstern Erzbischoffen
zu Magdeburg.**

Wir Johannes von Gottes Gnaden, Bischoff zu Meissen und Waldemar von denselbten Gnaden, Fürst zu Anhalt, und Grafe zu Ascanien. Abrecht Grafe und Herr zu Mansfeld, und Bruno Eder Herr zu Qvernfurt, Balthasar von Schlieben Thum, Probst zu Lubin, Matthens von Plotho, und Mauritius Schonau Doctor geistlichen Rechts, Thumherren der Kirchen zu Magdeburg, Friederich von Trotha und Berndt von der Hseburg, und Heinrich von Krosigk bekennen öffentlichen mit diesem Briese, für aller männlichen, Nachdem dann der Ehrwürdigste in Gott Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ernst, postulirter zum Erz, Bischoff zu Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Land, Grafe in Thüringen, und Marg, Graf zu Meissen, unser gnädiger lieber Herr, Clausen Olmann, Marcussen Spittendorff, Hansen Unzen, Clausen Schaffstetten, Hansen Glucken, Hansen Seber, Matthesen Pegau, Sander Drackenstetten, Clausen Pulcken,
und

und andere Pfänner in der Stadt Halle, und auch Dionisius Bechen, Andreassen Schlanach, Laurensen Holz, Apffel und andere aus Innungen und Gemeinheit der izzgedachten Stadt Halle, durch die Pfänner daselbst, an sich gezogen, durch Uffruhre und Sampnunge in der gemelten Stadt erhaben und gemacht, zu seinen Händen gefänglich genohmen hat. Und alsdann die genannten Pfänner, mit ihren Anhangern von Innungen und Gemeinheit, uns obgenannten Fürsten, Grafen und Herrn, mit flehlicher Bitte, sie, gegen dem gemelten unserm gnädigen Herrn, dem postulirten demüthiglich zuverbitten, sie zu gnädiger Verurichtung und Abtrag kohnen zu lassen, gebeten. Daruff wir an den Ehr: genanten unsern gnädigen Herrn, Herrn Ernstern postulirten, Verfolgunge eines Tags gegen Calbe, uffn Freytag, an des Neuen Jahrs Abend, nechst vergangen, und Handels zwischen seiner Gnaden, und den vorgenanten Pfännern, und andern, in den Dingen begriffen erlangt. Und als wir nach gethanen unsern Fleiß die Dinge uff dasmal, nicht beyzelegen noch versüzen mögen, und die vorbenannten Pfänner, und ihre Anhänger, uff daß sie, gegen ihren rechten Herrn, wieder zu Gnaden, Vorrecht und Abtrag kohnen möchten, die Sachen, und was sio seiner Gnaden derhalben pflegen und thun sollten, uff uns obgenanten, Johansen, Bischoffe zu Meissen, und uns Ehr: genanten Fürsten Grafen, Herrn, Thumherrn und uns andern von der Ritterschafft des Stiffts zu Magdeburg, mächtiglich erboren, und gestalt haben. Soliche Erbietunge, der genante unser gnädiger Herr, Herr Ernst, gnädiglich angenohmen und den Sachen nachzugehen, die zu vollführen und zu endigen, umbher ins Closter, zum Neuenwercke, vor der genannten Stadt Halle gelegen, gefuhrt. Und als uns vorgenanten Johansen Bischoffe zu Meissen, Waldemar, Fürst zu Anhalt, und uns andern Grafen, Herrn, Thumherrn, und von der Ritterschafft bedüncker hat, süßlicher und bequemer zu seyn, die Sachen durch gürtliche Hens

del,

dess, mit Willen beyzulegen, dann darinne Erkänntiß zu
 thun. Daß wir zwischen den obgemelten unsern gnädig
 lieben Herrn, Herrn Ernstten postulirten und den obge
 nannten Pfännern, und andern, die mit in den obge
 melten Sachen begriffen sind, mit ihrer aller guten Wis
 sen und Sulborten beredt und besprochen haben, bereden und
 besprechen auch in Krafft dieses Briefes, daß festiglich gehal
 ten und nachgegangen soll werden, inmassen hiernach folgt,
 und nemlich also: Daß die vorgeannten Pfänner, und auch
 die andern, die gefänglich verstrickt sind, und Pfannen und
 Kothen in der Stadt zu Halle haben, umb obgerührte Uff
 rüre, und auch Schete und Gebrechen halben, darumb Erz
 Bischoff Johann seliger, die Pfänner, zu Antedunge genoh
 men hat, ein Jglicher den Vierten Theil der Pfannen
 und Kothe, das er hat, den obgenannten unsern gnädigen
 Herrn, Herrn Ernstten, postulirten Erz Bischoff, und sei
 nen Stifft, geben, und daß mit allen Rechte und Gerech
 tigkeit daran gehabt, ader habende, abetretten, solichs zwis
 schen hier und Fastnachten schierst künfftig geschehen und voll
 zogen werden soll. So soll auch ein Jeglicher der vorge
 niemten Pfänner, und auch die andern aus Innungen und
 Gemeinheit, die in den Dingen begriffen, und den gemelten
 Herrn Ernstten, gefänglich verhafte sind, auch zwischen hier
 und Fastnachten, Alle und Jgliche ander seiner Güter, die
 er in oder auffer der Stadt zu Halle hat, wu die gelegen
 seynd, und wie die genannt werden mögen, nach redlicher
 Weis, an ein Geld wirdern und schlagen, und an der ge
 wirderten und angeschlahenen Summen Gelds, den Fünfftten
 Theil, dem vielgenannten unsern gnädigen Herrn, Herrn
 Ernstten und seinem Stifft zu Magdeburg, uff redliche Za
 gezeit, reichen und geben, oder nach seiner Gnaden und sei
 nes Capitels willen vermügen, hierinne alleine Frauen und
 Jungfrauen Kleider, und Geschmeide, und Bettewardt aus
 geschneiden seyn soll. So mögen auch die vielgenannten Pfän
 ner, und die aus Innungen und Gemeinheit, mit in den
 Dingen

Dingen begriffen sind, sich in die Stadt Halle wieder fügen und darinne seyn und wohnen, doch also, daß ein Jglicher zuvorn zu den Ehrsamem Rathe zu Halle schicke, und den bitten lasse, solches günstiglich Angönnen, dorinne wil sich der Rath gutwillig finden lassen, und der mehrgenannte unser gnädiger Herr, Herr Ernst, postulirter, soll uff obgerührte Veredunge, und so die also vollfuhrt ist, die Pfänner und andere die Seinen Gnaden, mit Gefängnis verhaftt seynd, ihrer Gefängnis uff redliche und nothdürfftige Unfrieden, wieder ledig und loß geben. Und wüde den vielgenanten Herrn Ernst, postulirten, seine Nachkommen, Capitel, und der Rath zu Halle in künfftigen Zeiten beduncken, daß iemands unter den vielgedachten Pfännern, und denjenigen, aus Innungen und Gemeinheit, die der Dinge mit ihn zu thun gehabt haben, in der Stadt Halle, zu wohnen nicht bequem seyn wolte, den soll solliches zu bequemer Weiß zu erkennen geben werden, doch nicht mit Ußrückunge, daß umb obgerührte Sachen geschehe, derselbte soll dann zu einen halben Jahre räumen, und seine Güter vorkauffen. Könnte oder der seine Güter in dem halben Jahre bequemlich nicht vorkauffen, und würde er unsern gnädigen Herrn, Herrn Ernst, seine Nachkommen, und den Rath zu Halle, umb fürder zeit ersuchen und bitten, darinne wollen unser gnädiger Herr, und Rath sich gutwillig finden lassen. Und alsdann vohr und in der obgerührten Ußrührte, etliche von Pfännern, und auch aus Innungen und Gemeinheit, sich aus der Stadt Halle gewandt haben, und sich noch daraus enthalten werden, die oder der, welcher unter ihn zwischen hier und Fastnachten, den Ehr: genanten unsern gnädigen Herrn, Herrn Ernst, postulirten, ersuchen und bitten würdet, sie auch zu Gnaden und Vorrichtung, und Abetrag, wie oben geschriben ist, lohmen zu lassen, haben wir an seinen Gnaden erlangt, daß seine Gnade den also gnädiglich thun wil. Und umb den Todtschlag Hans Schildpachs, der ein Gliedmaß

des

des Rathes zu Halle gewesen, und in der obgerührten Uffruhr, vom Leben zum Tode bracht ist, sollen die gedachten Pfänner und andere aus Innungen und Gemeinheit, die in den Dingen begriffen sind, Fünff hundert gute Meynische Gulden zusammen bringen, und die den Rath zu Halle antworten und reichen, und es soll bey den Rath stehen, von denselbren Gelde, des erschlagenen Seele, ein ewig Gedächtnis zu machen, und des Gelds ein theil Hans Schildpachs seligen Witiben und ihren Kindern, zu ihrer Nothdurfft. Enthalt, zu reichen und zu geben. Zu Urkunde dieser obgerührter bewilligter und verfulbortter Veteidunge und Vertragung, haben wir obgenannten Johannes, Bischoff zu Meissen, Waldemar, Fürst zu Anhalt, Albrecht Graf und Herr zu Mansfeld, Bruno Edler Herr zu Quernfurt, Valthasar von Schliben, Matthes von Plotho, Mauritius von Schonaw, Friederich von Trotha Ritter, Bernd von der Assenburg, Heinrich von Kroßigk, unser ieglicher, sein Inssiegel an diesen Brief lassen hengen, der geben ist, im Closter zum Neuenwerke, obgemelt nach Christi unsers Herrn Geburt Tausend vier hundert, darnach im neun und siebentzigsten Jahre, am Sonnabend nach der heiligen Dreyer König Tage.

E X T R A C T,

Aus Erß-Bischoffs Ernesti Hällischen
Regiments-Ordnung.

Das nuhn hinsürder, in der genanten unser und unsers Gottshauses zu Magdeburg Stadt Halle, zu Ewigen Zeiten gehalten soll werden, in Weis, Maße und Form so hiers nach folget, ic. Und so unser lieben getreuen der Rath und Bürger gemein, unser Stadt Halle, bewilligt und gerfulbort haben, daß wir unser Nachkommen und Gottshaus zu Magdeburg, ein Schloß oder Festunge in oder an die gedachte unser Stadt Halle bauen und haben, und uff vier Tausend Meynische Gulden jährlicher Nutzung und Renthe,
von

von Pfannen, Kothen und andern Gütern, die wir tezhund von den, die uns ungehorsam und wiederwertig waren, verlassen, nehmen, und sie uns geben, sunderlich darzu machen und legen mügen, daß wir uns nun mit Wissen Willen und Rathort unsers Capittels Gemein, zu Magdeburg, mit den genannten Rathe und Bürgern: Gemein unser Stadt Halle vereinigt, vertragen, und ihn vorschrieben haben, vereinigen, vertragen und vorschreiben in Krafft dieses Briefes, daß wir noch unser Nachkommen, Erz: Bischöffe zu Magdeburg, zu den Thalgütern, Pfannen und Kothen, die uns tezhund verlassen seynd, oder noch verlassen werden, oder sunst durch Wechiel, Kauff, oder in ander Weise an uns tohmen, oder durch Versterben an uns heimfallen mögen, im Deutschen Born nicht über Acht Stüle, im Gurjahrs: Born nicht über Drey Stüle, in dem Born der Metereiz nicht über Einen Stul, und im Hagken Born nicht über Einen halben Stul, und von Kothen, nicht über Fünf und zwanzig Kohte, für Uns zu unsern Erz: Bischöflichen Tische, und Enthaltung des obgerührten unsers Schlosses behalten. Die wir dann auch mit unsern Bürgern unser Stadt Halle, die Pfänner sind, jährlich besetzen und die versieden lassen, und unser Ausläuffte davon nehmen wollen, die uns dann auch die ienigen die unser Thalgut also versieden, zu gebürlichen Zeiten unverhalten reichen und geben sollen, darzu uns auch der Rath getreulich behülffen seyn soll, ane Wegerung und Gefährde.

Was aber in künfftigen Zeiten von Pfannen oder Kothen über die obgerührte Zahl, uns oder unsern Nachkommen verledigen, heimfallen, oder in ander Weise an uns kommen werden, die sollen und wollen wir, in redlicher und ziemlicher Zeit, nirgend anders, dann in unser Stadt Halle besessen unsern Bürgern daselbst verkauffen und leihen ane Inhale und Gefährde, ic.

Und alsdann der Lehnwahre halben: von den Thalgütern, und auch andern der Bürger zu Halle Gütern, in vorigen

rigen Zeiten, zwischen unsern Vorfahrn, Erzb. Bischöffen, und den Bürgern zu Halle viel Irnisse entstanden gewest seynd, daß wir den vorzukommen und für der Irnisse zu verwahren, und mit den obgenannten Rathmannen und Bürgern Gemein unser Stadt Halle, mit Wissen, Willen und Zubort unsers Capittels zu Magdeburgk, vertragen haben, und vertragen uns auch gegenwertiglich mit und in Krafft dis Brieses, also daß wir und unsere Nachkommen, es sey in Zukunft eines neuen Erzb. Bischoffs, in der ersten Beleihunge, oder durch Todesfall, durch verkauffen, oder in ander Weise, zu Lehenwahrre nicht höher oder mehr heischen oder nehmen wollen, dann von Lincz jeglichen Pfannen im Dcutschen Horn Drey Keimische Guldin, von jeglicher Pfannen im Gurjahre Anderthalben Guldin, von der Pfannen im Hagkehorn auch Anderthalben Keimischen Guldin, und von der Pfannen in der Mereriz Anderthalben Orth Keimisch Goldes, und von den Kothen, Aeckern und andern Gütern die unsern Bürgern zu Halle, und Uns oder unsern Nachkommen zu Lehen zu nehmen gebühret, wollen wir in der ersten Beleihunge, in Reuigkeit eines Herrn, an dem Dreyßigsten Pfenninge benüdig seyn, und nemlich also, daß die Güter nach redlicher Weise an Geld, das sie werth seynd, geachtet und geschlagen, und der dreißigste Pfenning an der angeschlagenen Summe Geldes gegeben werden, wann sich aber nach der ersten Beleihunge, solche Kothe, Aecker oder ander Lehen Güter, durch Todesfall oder in Verkauffen oder ander Weise zu Lehen zu nehmen gebühren wil, sollen die nach obgeschriebner Weise an ein Geld geschlagen und gewirdert, und der Zwanzigste Pfenning an der angeschlagenen und gewirderten Summe Geldes zu Lehenwahrre gegeben werden. Und darauff und darmitte, sollen alle ander vorgehabten Schiede, Beredungen und Vertraugungen des Thalguts halben, und umb die Lehenwahrre geschehn und vor diesen Briesen gegeben, und sonderlich die Verschreibungen der Eilff Tausend Guldin, der sich weiland unser

ser Vorfahrn Erzb. Bischoff Friederich, Acht Tausend, und Erzb. Bischoff Johann nechst nach Ihm, Drey Tausend Guldten, der Lehnwahre halben verschrieben han, ganz todt und machtloß seyn, und die Briefe derhalben und darüber gegeben, uns wieder übergegeben werden, doch daß der Rath unser Stadt Halle den Wegepfenning, weil sie Wege und Stege halten, nehmen, Nutzen, ane Inhalt und Gesehrde. u. s. w. Geben zu Magdeburg Dienstag nach Oculi 1479.

Nummer 3.

Extract, der, von Erzb. = Bischoffe
Ernesto, der Stadt Halle bestätig-
ten Willkühr.

So soll auch hinfürder in unser Stadt Halle niemande Pfannenwercken, er sey dann ein Bürger in unser Stadt Halle, beehlicht oder in ehlichen State gewest, beeignet und beerbet, oder halbe nach seines Waters Tode, der gepfannewerkt hat, eigen Hauß, Küchen und Rauch.

Wir setzen und ordnen auch das von unsern Bürgern zu Halle niemande mehr Pfannen haben soll in einen ieglichen Borne, dann einen Stuel, hätte aber iemand bereits mehr Pfannen, denn einen Stuel, der mag die Pfannen ane Busse wohl behalten, wäre auch das jemand was anfürbe, von sinen Freunden, der mag das mit dem das er bereits hat, behalten, Wer dis unser Geseze breche, der soll unser Stadt Halle Funffzig Mark geben, und die überley Pfannen wieder verkauffen.

Es soll auch hinfürder keiner unser Bürger zu Halle Pfannen kauffen umb außwendiger Leute Geld, noch Pfannen in Lehen und Schrift nehmen von außwendiger Leute wegen, bey Poen Funffzig Mark lötiges Silbers, unser Stadt Halle unläßlich verfallen zu seyn, und zu geben. Und derselbe sollte dann auch die Pfannen inwendig vier Wochen verkauffen und wieder verlassen, Thäte er das nicht, also manche

manche vier Wochen er die Pfannen unverkauft in Lehnen und Schriften behielte, also manche Funffzig Mark soll er unser Stadt Halle geben. Wir und unser Nachkommen Erzb. Bischoff zu Magdeburg, und der Rath unser Stadt Halle sollen noch wollen auch hinsürder niemande Pfannen in die Lehen: Tafeln schreiben lassen, er sey dann ein besessen Bürger in unser Stadt Halle beeigent und beerbet, usgeschlossen uns oder unser Nachkommen Erzb. Bischoffen zu Magdeburgk, zu unser Zahl, nach lute der Verschreibunge in vortigen unserm Regimente usgedruckt und begriffen. Wann auch die Vornen in unser Stadt Halle jährlich beschriben sind, so soll ein ieglicher der da Salz sendt, sein Guth gang haben, und so manche Pfanne iemand gebreche, also manche Mark sollte der unser Stadt Halle geben zu ieglicher Woche, und ob er das dem Vornmeister zuvorn wissentlich gethan hätte, darmit sollte er dennoch der Buss nicht ledig seyn. Wer auch Guth über den Vornen besetzt und das uff sich schreiben läst, der soll dasselbte Guth binnen vier Wochen, von den Tage anzurechnen, als im Geschosse zu gebene geboten wird, verschossen und also manche Pfanne als er schrieben läst, der er binnen der obgerührten Zeit nicht verschosset, also manche Mark soll er unser Stadt Halle geben, und über die vier Wochen soll der Vornmeister des Geschosses niemande Tag geben, desgleichen der Rath auch nicht thun soll. So soll man auch keinerley Pfannen von der Stadt wegen mehr verkauffen wieder zu leibe, noch uff wiederkauft, ic. Datum Magdeburgk Dienstags nach Mauricii 1482.

Nummer 4.

Des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Erzb. Marchall und Churfürsten, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Weissen ic. .c. Er. Churfürst. Durchl. unseres gnädigsten
Herrn

Herrn verordnete Cammer, und Berg Ráthe, auch Landt Meist. Meister urkunden und bekennen. Demnach E. E. Rath und Pfánnerschaft sambt denen Meistern der Innungen und Gemeinheiten der Stadt Halle bey Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthánigst angeuchet, daß der bisher in den vergangenen Kriegswesen aufgetommene Grenz. Salz. Zoll wiederum abgestellt, und ihre Salzabfuhren ihnen frey und ohne Auflage, wie vor Alters verstattet und nachgelassen werden möge, sich darneben zu einer gutwilligen Bezeugung und Dankbarkeit anerbothen, und darüber gebührliche Versicherung ausgestellt. Als haben Ihre Churfürstl. Durchl. gnádigst erwoogen und in consideration gezogen, Ihren vielfáltigen bey solchen Unwesen geduldeten Schaden, ruin und Verringerung ihrer Nahrung, und dem nach zu besserer Aufnahme und Wiederbringung derselben und Beförderung des Salzvertriebes aus guten Bedacht und um mehrerer motiven willen die Abstellung berührtes Salz. Grenz. Zolles in Dero Landen und aller Orthen, da dieselben bis anhero einzunehmen verordnet gewesen, gánzlich abzuschaffen, Befehl gethan und gnádigst gewilliget, also daß hinführo dergleichen Salz. Grenz. Zoll weder von einheimischen noch frembden Handels und Fuhrleuten gefordert noch eingebracht, sondern alles Salz ohne Hinderung durch Dero Lande palliret werden solle, jedoch gegen Abgebung des aller Orten herkommen gebráuchlichen ordentlichen Zolls und Geleites und daß hierinn kein Eigen Nuß und Unterschleif (welches in alle Wege zu bestrafen fürbehalten wird) gebraucht werden möge. Treulich und sonder Gesehrde. Urkundlichen ist diese Concession E. E. Raths und Consorten hierinn gebrauchten Vollmáchtigten Abgesandten unter den Churfürstl. Uns anvertrauten Cammer Secret vollenzogen ausgeantwortet worden. Actum Leipzig den 21 October 1650.

(L. S.) Churfürstl. Sächsische Cammer Ráthe
und Landt Kennmeister.

Des

Des Raths und Pfännerschaft
zu Halle Revers und Obligation
über 15000 Rthlr.

Wir Rathmanne, Meister der Innungen und Gemeinheit der Stadt Halle, auch sämtliche der Pfännerschaft daselbst Angehörige, vor Uns und Unsere Nachkommen, Erben und Erbnehmen, uhrkunden und bekennen kraft dieses Unseres Brieffes. Demnach der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann George. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, des heil. Röm. Reichs Ertz Marſchall und Churfürst, Unser gnädigster Herr, auf Unser unterthänigstes Suchen und Bitten aus allerhandt angeführten und bewegenden Ursachen, den nun eckliche Jahre gehabtten Saltz, Grenz Zoll hinwiederum gänzlich abzustellen, und die freye Saltzabfuhr, jedoch gegen Abgebung des alten gebräuchlichen ordentlichen Zolles und Gelts hinwieder durch Dero Lande zu verſtatten und paſſiren zu laſſen gnädigst bewilliget, auch zu solchen Ende an die Einnehmer allbereits gnädigste Verordnung gethan, allermassen die am 21. October erschienene ausgefertigte Concession mit mehrern besaget, und aber weiln es zu besondern Aufnehmen, Wohlfarth und Bedeyen der allgemeinen Stadt gereichen thuet, Wir solches als eine sonderbahre hohe Gnade erkennen, daß die dannenshero aus wohlbedachten Muth und Gemüthe durch Unsere hierzu verordnete Rathsmeystere und Syndicum Herrn Gottfried Seyferten, und Johann George Vohsen zu einer dankbarlichen freywilligen Pezeigung als nemlich 15000 Ehl. offeriren und anbietern laſſen, dergestalt, daß so baldt bey Aushändigung der gnädigsten Concession 2000 Ehl. baar erstattet, übrige 13000 Ehl. aber terminlich, als jeder Leipziger Markt 1000 Ehl. baar Geld abgetragen und bis zur redlichen Bezahlung, so sich Neujahr 1655 geliebts Gott enden wird, verfahren werden solle.

Verpflichten Uns demnach und versprechen bey wahren
 Worten, Treu und Glauben, Wir der Rath, Pfännerschaft
 und Gemeine der Stadt Halle vor Uns, Unsere Nachkommen
 Erben und Erbnehmen, nicht allein obbemelte 2000 Thl.
 als baar zu erlegen, sondern auch noch die restirende
 $\frac{13}{m}$ Thl. obbewilligter maßen an guten Gelde in 24 silber-
 nen Groschen von einen Reichsthaler gerechnet, jeden ter-
 min oder Leipziger Messe mit 1000 Thl. abzutragen, und
 bis zu ganglicher Bezahlung derer $\frac{15}{m}$ Thl. also continui-
 ren wollen. Welch Unser freywilliges Anerbiethen und Be-
 zuegung Uns keine Exception, Ausflucht und Wiederrede,
 wie die Mahnen haben mögen, oder erdacht werden können,
 in geringsten nicht schätzen soll, sondern Wir verzeihen Uns
 derselben aller und Jeder und was Uns etwan wegen des
 Frieden und Executions Schlusses, auch aus den Reichsabs-
 chieden und Gemeine Rechten zuwieder dieser Unserer Ver-
 willigung zu statten kommen möchte, tam in genere quam
 in specie, insonderheit der Exception, als ob diese Bewilli-
 gungen indebite, sine causa vel ex errore, persuasione
 aut metu erfolget wäre, sonderlich denen Rechten quod ge-
 neralis renunciatio non valet, nisi praecefferit specialis,
 und wollen, daß Uns von dieser freywilligen Verpflichtung
 nichts als richtige baare Bezahlung obbeschriebener maßen
 schützen und entbinden solle, derowegen um mehrerer Sicher-
 heit willen, Wir der Rath und Pfännerschaft und ganze
 Gemeinde unsere und gemeiner Stadt Einkünfte Güter und
 Vermögen, bevorab Unsere Saltkothē mit aller Gerechtig-
 keit und Nutzung hiervon, jedoch so viel hierzu von nöthen
 zum würcklichen Unterpfande Krafft dieses hypotheciren
 und einsetzen, im Fall der Nichthaltung oder Verzögerung,
 sich daran allenthalben zu erhohlen oder bezahlt zu machen.
 Alles mit ausdrücklicher Verzeihung des' heneficii L. civitas
 ff. cert. pet. Urkundlich haben Wir diese Obligation und
 Sicherung wissentlich von Uns gestellet, dieselbe mit Unserm
 des

des Rathes und Gemeiner Stadt Inſiegel beſtärket, auch von obbemeidten Rathemeiſter und Syndico, Herrn Johann Gottfried Seyfarth und Johann George Bohſe alſo geſchehen bekommen. So geſchehen Halle den 23. October Anno Chriſti 1650. Treulich ſonder Geſehrde.

(L. S.) Gottfried Seyfarth. (L. S.) Johann George Bohſe
Syndic.

Nummer 5.

Churfürſt Friedrich Wilhelms Reſcript an die Magdeburgiſche Regie-
rung, die Selbſtverſiedung der
Quartae betreffend.

De Dato Potsdam, den 10 Febr. 1686.

Friedrich Wilhelm, Churfürſt u. u. Unſern u. Euch iſt bekannt, was maßen Wir im Julio voriges Jahres, gnädigſt befohlen, mit dem Rathe, Thalgerichten und Pfännerschafft im Herzogthum Magdeburg Euch zuſammen zu thun, und wohl zu überlegen, welcher geſtalt das Salz Commercium darin in guten Stand zu ſetzen, die Intraden ſowohl Unſerer in Halle habenden Quartae, als auch der übrigen Pfännerschafft, im ganzen Herzogthum zu verbeſſern, das Salz an ſolche Orte, wo es biſhero nicht hinzu bringen geweſen, zu verſühren, und dadurch der Stadt Halle, und andern Salz Städtren wieder aufzuhelfen.

Wann Wir aber darauf noch keinen unterthänigſten Bericht erhalten, und Wir nach reiffer Ueberlegung in Unſerm völli- gen Geheimen Rathes Collegio wahr genommen, daß weder Unſerer Quartae noch denen übrigen Pfännern zu helfen, wann Wir nicht Unſere Güther ſelbſt verſieden, und nach und nach das Salz daraus an ſolche Orthe, wohin es bis anhero niemahls abgeholet worden, verhandeln; Aller- maßen Wir denn auch mit Sr. Pödl. den Herrn Marggrafen

von Bayreuth in Tractaten stehen, Unser Salz in dessen Lande, statt des darin jetzt gebräuchlichen Scheiben Salzes, nach seinen eigenen Vorschlägen, zu vertreiben, und dießem nach Gnädigst resolviret, sothane Selbst-Versiedung sofort anzutreten, darbey aber Niemand an seinen Rechte zu kränken, sondern vielmehr, durch dieses Mittel, der ganzen Pfännerschaft, welche hernach mit der Zeit, in Ihren 75 Korben, so viel, als biß anhero in allen 100 siedern kann, möglichst aufzuhelfen; Als befehlen Wir Euch hiemit Gnädigst, sothane Quartam nach Verlesung dieses, von Unsern Dienern, so sie anjeko versieden, zurück zu nehmen, bey Unserer Cammer durch den Land-Renth-Meister, Krauten, deme Wir dieses negotium allhier aufgetragen, und auf seine recommendation Carl Ludwig Goldsteinen, zum Ober-Saltz-Factor und Inspector über Unsere 25 Saltz-Würcker in Halle, den Renth-Schreiber Friedrich Jungen aber zum reisenden Factor und Buchhalter Krafft dieses gnädigst bestellet, selbst zu verbrauchen, die jeko wegließende Soole, sowol als die Pfännerschaft, denen dieses auch frey stehen soll, mit zu Hülfe zu nehmen, das Salz so viel möglich an neue Orthe, sonderlich nach dem Bayreuthischen und Halberstädtischen zu vertreiben, denen jetzigen conductoribus von jedweden gangen Pfannwerke, weil sie auf dieses Jahr mit uns allbereit contrahiret, vor den Abtritt und Schaden Ein Hundert Thaler zu bezahlen; Unsere Diener aber, so die Pfannwerke pro parte salarii praetendiren, mit Ihrem Vorgeben abzuweisen: Ob auch gleich der Rath und Pfännerschaft zu Halle des vormahligen Erzbischoffs Ernesti Regiments-Ordnung de anno 1478 entgegen setzen, und daraus perpetuam Coloniam behaupten wollten, so redet doch solche eigentlich davon, wie viel Saltz-Güther der Landes herr hinführo haben, und daß er nicht mehr als den vierten Theil behalten, das übrige Heimfallende aber wieder verleihen sollte, setzet aber nicht private darbey, daß es der Landesherr nicht selbst versieden, sondern nur positive, daß es durch

durch angefessene Bürger in Halle, die Pfänner wären, sollte versotten, und dem Landesherrn die Ausläuffte davon abzahlet werden, und schleußt davon die peregrinos und exteros, keinesweges aber den Landesherrn davon aus. Und da Wir durch die Selbst-Versiedung und Transferirung des Salzes in Unsere eigene Lande, welches die vorigen Erzbischoffe nicht thuen können, utilitatem publicam vor Uns sehen, und der ganzen Stadt und Pfännerschaft aufhelffen wollen, so seynd Wir auch sonsten, als successor singularis, und Erbherr an sothane Regiments-Ordnung im geringsten nicht verbunden, welches Ihr ihnen zu remonstriren, und sie mit diesem Gegensatze gänzlich abzuweisen habet. Weiter Uns auch an Unserm vierten Theil noch 10 Salzkothle mangeln, so sollet Ihr den dieserwegen angestellten Proceß schleunigst fortführen, oder mit der ganzen Pfännerschaft dieser praetension halber bis auf Unsere gnädigste ratification einen Vergleich projectiren, und da vermöge einiger, zwischen Unsern Hochseel. Herren Vorfahren, als Erz-Bischoffen zu Magdeburg und dem Rathe daselbst, getroffenen Vergleichen über 100 Kothle nicht seyn sollen, diejenigen 13, so nachgehends zu Unserm und der ganzen Pfännerschaft Schaden und höchsten Praejuditz solchen jetzt erwähnten Vergleichnen zuwider von neuen erbauet worden, praecedente causae cognitione, und wann sie vorher genugsam gehört, wiederum einstellen, auch die zu Unsern und der übrigen Eigenthums, Pfännern Nachtheil eingeführte Kauf, Soole, und dem Vornschreiber neugewilligte 14 Schock Zober Soole, wie auch die geringen Besatzungen abschaffen, solche Dinge wiederum auf den alten Fuß setzen, und dadurch der ganzen Pfännerschaft zu ihrem Rechte verhelffen, oder da die Pfännerschaft mit denen Besitzern solcher neugebauten Kothle sich wegen der Baukosten vergleichen, und nur solche zu Unserer Satisfaction, und Erfüllung Unserer Quartae, abtreten wolte, selbige nur aus dem Proceße zu kommen, annehmen, und Unsere Zahl der 25 suppliren. Im übrigen mit dem Rathe

Rathe, Thalgerichten und Pfännerschaft, wie solche Unsere Selbst-Versiedung, welche zwar ganz fest gestellet, eigentlich einzurichten sey, und daß sie ja ohne Nachtheil der wahren Interessenten geschehen möge, fleißig zu communiciren, und von allen, wie Ihr ins Werk gerichtet, Euren unterthänigsten Bericht abstattn. Seynd ic. Gegeben zu Potsdam, den 10. Febr. 1686.

Friedrich.

Nummer 6.

**Erzbischoffs Joachim Friedrichs
verwilligte Erhöhung der vier Wo-
chen- Handel- und Handwercks-
Steuer. Anno 1594.**

Wir von Gottes Gnaden Joachim Friedrich ic. ic. bekennen öffentlich mit diesen Brieffe. Nachdem die Ersamen und vorsichtigen Unsere lieben Getreuen Rathmanne, Meister und Innungen und Gemeinheit Unserer Stadt Halle, Uns unterthänigst zu erkennen gegeben, welcher gestalt sie nun viele Jahre her und noch bey Lebzeiten derer vor Uns regierenden Landesfürsten, Unsers freundlichen lieben Bettern und Vorfahren an die sunfzig Jahr, wo nicht drüber, auch bey dem Anno 46. der weniger Zahl vergangenen Kriegswesens und Ueberfall in Ihren Schatzungen, so wohl auch seithero durch große Reichs-Steuern, und was neben der Gemeinen Landschaft in Einlösung ecklicher Unsers Erze Stiffts Häuser und sonstn mit eingelauffen, darinnen Sie von wegen Unser Stadt Halle gemeiniglich durch die andere Land-Ständte hoch beleset, und nun abermahls auf nächster Reichs-Versammlung eine so große Steuer bewilliget, daß Ihnen in die Längde, wosernen Ihnen von Uns nicht aus sondern Gnaden die Hand auff zünliche Mittel geborhen, nicht würde

würde unter bereit Ihrem Rathhause obliegenden hohen Beschwerden, zu ertragen seyn.

Also haben Wir solches ihr nothdrenghches Suchen angesehen, und weil wir ohne das geneigt, dieser Unser Stadt Halle, Gnade und Beförderungen zu erzeigen, Ihnen uff die vorgeschlagene Wege, nachfolgender Gestalt, wie Wir das in Crast landesfürstlicher Hoheit gut, Fug, und Macht haben, gewilliget. Thun das auch in Crast dieses Briffes wissentlich und wohlbedächlig, Also und dergestalt, das die hiebevorige Ihnen auch von Uns beschehene gleiche Begnadigung und prorogation der Thaal und vier Wochen Steuer (dabey es denn sein Bleiben hat, und weiter keine Veranderung oder prorogation durch diese fernere Begnadigung darinnen gemacht oder gemeinet wird) noch fernere Erhöhung, eben wie solche Steuern hievor angeleget, nun hinführo noch eines so hoch und also in duplo gereicht und erhoben. Als nehmlichen das Jedes Stück Salzs auf vierzehende halben guten Groschen verkaufft, und dargegen von Jedern Werk so gesotten, nun für bass zwene Groschen vier Wochen Steuer entrichtet werden solle.

Und ob auch Wohl bey Uns gesucht, darüber noch die Haus-Steuer, auch so wohl von Aekern, Handthirungen, und Handwercken in duplo erhöhen zu lassen; Wann aber die Häuser in Erbauunge und Verkaufunge gemeiniglich mehr kosten, als daher Nutzungen einzunehmen, es mit denen Aekern auch auf Gottes Segen stehet; So haben wir diese beyden Puncten aus bedenklichen Ursachen noch zur Zeit zu bewilligen eingestellt, Aber was die Handwerker und Handelsleute anlanget, welche es wieder gewinnen können, lassen Wir auch geschehen und consentiren, daß sie darinnen Erhöhungen machen mögen. Jedoch das nach Gelegenheit eines Jeden Handels, oder Handwerks billiger Unterschied gehalten, und der Aufszug oder Steuer in acht genommen werde, darmit nicht der Geringste und Unvermögenste den Größten und Vermögensten übertrage, sondern de-

nen,

nen, so vermöglich seyn und mehreres gewinnen können, mehr zugesetzt werde. Insonderzeit aber hierdurch von Handwerckern und Händelern kein Uffschlag auf ihre Wahren gemacht, sondern darinnen allenthalben gute Maas und Ordnung geben und eine Taxe machen lassen sollen, fürders zu gebührllicher Fortstellung und Handhabunge in Unsere Canceley liefern zu lassen.

Diese Unsere Begnadigung solln auch zu keinen andern Ende gemeinet, verstanden, oder angewendet werden, denn vornehmlich zu Erleichterung des Raths, Cämmerey zu Halle abtiegenden Beschwerung und daß sie zu der jetzigen hohen Türcken Steuer etwas Zubuße geben möchten. Weil Ihnen dann hiermit merklich gebietet, dadurch Sie ein guth theil sich ihrer Last entladen können, so sollen sie auch hierüber keine neue Schulden machen, und wohin diese Steuern gewendet, Uns jederzeit jährlich ein Verzeichniß zu Unsern Händen vertraulich überreichen lassen, darmit Wir sehen können, wie sich zum Ablauff schicket, und wo Wir finden, daß es zu Gemeiner Stadt Nutz und Besten gereicht, Wir also dann, ob nöthig, Uns ferner in Gnaden erweisen können. Wie Wir dann diese Unsere Nachlassunge und bewilligte Steuer auff Sechs Jahr lang die nechsten nach einander von dato an zu rechnen, in Crafft tragender Fürstlichen Amtes und von hoher Obrigkeit wegen aus Gnaden gewilliget haben wollen. Nach Ablauff aber solcher Zeit, woserne bey Uns oder Unsern Nachkommen, keine fernere Prorogation erlangt, solle also dieser Consens verloschen und gefallen seyn. Alles treulich und ohne Gefährde. Zu Urkunde haben Wir Unsern Fürstlichen Daumb, Ringel hierauf drücken lassen und Uns mit eigener Hand unterschrieben. Geben zu Wolmerstedt den 28 Octobris Anno 1594.

Mag.

Magdeburgischer Regierungs-Bericht,
ob nach eingerichteter Consumptions-
Accise die Vier Wochen-Steuer
gefordert werden könne?

Durchlauchtigster Großmächtigster
Churfürst,
Gnädigster Herr,

Als Ew. Churfürstl. Durchl. Dero Magdeburgischen
Rent-Cammer sub dato Potsdam den 17 Martii a. 6. gnä-
digst befohlen, den Rest von denen sogenannten vier Wochen-
und andern Steuern,

so der hiesige Magistrat vom 1. Jan. 1686. da die Consum-
ptions-Steuer oder Accise in dieser Stadt ihren Anfang ge-
nommen,

sambr denen Currenten

der jährlichen 3300 Thl. Cammer-Intraden, als ein fixum
beyzutreiben, hat Dero Amts-Cammer Uns am 13ten hujus
umb Hülfss Verordung imploriret, welche wir auch so fort
noch selbigen Tages, als wirs erhalten, wieder die Pfänners-
schaft, durch Anhalten der Salks-Zeichen, einzunehmen, an
hiesigen Stadt-Rath befohlen, der aber nebst der Pfänners-
schaft (welcher es der Stadt-Rath communicirt) darwieder
originaliter beykommende Fürstellung gethan und Sie mit
der angedroheten Execution zu verschonen gebethen.

Nun ist es, Gnädigster Churfürst und Herr,
an dem, daß diese 3300 Thl. weder in quali noch quanto
jemahls ein fixum der Landesfürstl. jährl. Cammer-Intra-
den, sondern eine recognitio annua gewesen, welche der
Stadt-Rath vor die Landesfürstl. Concession der Einhebung
derer Salks- oder Vier Wochen-

und andern Steuern

auf

auf gewisse Jahre, und zwar Anfangs nur an 2000 Fl. folgendes an 2000 Thl. auch nach und nach bis auf diese 3300 Thl. erhöheten quanto der Landesfürstl. Cammer so lange das tempus der Landesfürstl. gnädigsten Concession, und die dar von dependirende causa debendi jedesmahl durivet, abgeführt.

Nachdem aber Ew. Churfürstl. Durchl. solche Landesfürstl. Concessionem exigendi et percipiendi Collectas dem Stadt: Magistrat aus Landesfürstl. Macht gnädigt revociret, auch Dero jus collectandi durch Erhebung der Consumptions - Accise vom 1. Januar 1686 alleine gnädigt exerciret, und des Raths Anführen nach, dargegen die Salznahrung als ein exportandum von allen Accis - Imposten gnädigt befreyet, auch die Stadt gnädigt versichert, daß sie durante Accisa mit keinen fernern Steuern oder Imposten, wie solche Nahmen haben möchten, belegt werden sollte. So finden Wir Unseres Orthes nicht, daß der Stadt: Magistrat resoluta causa debendi et revocata concessione exigendi et percipiendi ejusmodi collectas der vier Wochen; und andern Steuern, zu fernerer Abgabe dieser recognition derer 3300 Thl. gehalten seye, und wie solches quantum extraordinarium als ein fixum annuum Dero ordinaire Cammer: Intraden beständig einverleibet und zugerechnet werden könne, sehen auch nicht, wovon der Stadt: Rath dieses extraordinaire Steuer; quantum nunmehr, da sie weder Vierwochen; noch einige andere Steuern ob revocata concessione exigendi et percipiendi mehr einheben dürfen, jährlich zahlen könnte. Welches wir auf des Raths und der Pfännerschaft inständiges Anhalten denen actis gemäß, wiewohl ohne alle Maßgebung unterthänigst berichten sollen. Zu Ew. Churfürstl. gnädigster Entschließung, wie ferne Sie uns hierauf gnädigt bescheiden wollen, lassen wir es lediglich gestellet seyn. Was Sie nun uns gnädigt befehlen werden, dehine sind wir gehorsamst nach,

nachzuleben, so willig als pflichtschuldigst, die wir stets beharren

Erw. Churfürstl. Durchl.

Halle,
den 28. April
1687.

unterthänigst gehorsamste
zur Regierung des Herzogthums Magdeburg
Canzler und Rätthe.

Nummer 7.

Churfürstl. Brandenburg. Decisiv-
Rescript an die Magdeburgische
Regierung wegen der Selbst-
Versiedung.

De Dato Wesel, den $\frac{19}{29}$ December 1688.

Von Gottes Gnaden Friedrich der dritte, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erstämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern ic. Herzog ic. ic.

Unsere gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Beste, Hochgelahrte Rätthe und liebe Getreue. Ihr erschet aus dem Einschlusse, was unter dem Nahmen der Pfännerschaft zu Halle, jedoch ohne Meldung des Concipientens und Aufdruckung ihres sonst gewöhnlichen Siegels von 2ten October 1688 an allerhand Beschwerdnissen eingelassen und zwar

- 1) Also wenn Unser Ober Saltz Factor Benceke an statt der Probe nunmehr etliche Wochen nach einander in Unsern 6 eigenen Kothen gesotten, solch Saltz nach Acken geführt und damit continuiren wollte,
- 2) dadurch auch Kirchen, Schulen und Hospitalien, so dabey interessiret wären, laedirete,

3) der

- 3) denen eigenthümlichen Pfännern Guth und Nutz entzöge
- 4) So daß ihnen hinführo nicht mehr so viel auf ihr habendes Guth an Soole könnte gegossen.
- 5) Die sogenannten Tagewercke, ihnen nicht gegeben, vielweniger
- 6) Ihnen der Abgang, so durch das Soolen Tragen verschüttert würde, wieder ersetzt werden könnte.
- 7) So wäre auch die wegfließende Soole ein non ens, wenn die Saltz Nahrung vermehret, nicht aber durch dissentiones verhindert würde.
- 8) Dahero auf so genannte wegfließende Soole kein Etat zu machen,
- 9) Sondern wann man dieselbe verbrauchete, denen Guthsherrn dadurch ihr Vorrath aus denen Brunnen weggenommen würde.
- 10) Da doch niemand dem andern dasjenige was er ad futuros usus verwahrete, nicht verbrauchen könnte.
- 11) Dahero Wie als Landesherr die Seldst: Versiedung Unserer Domainen Saltz: Güther wieder einstellen
- 12) Und hingegen das Saltz umb einen solchen Preis, wie es die Pfänner vergeßen könnten abkauffen möchten.

Ob nun wohl dieses alles ungegründete Dinge seynd, welche Wir durch unsere Geheime und Hoff: Rätthe als zu dieser Sache verordnete Commillarien, denen vom Stadt: Rath und Pfännerschafft zu Halle anhero deputirten in Gegenwarth Unsers Saltz: Gräffens sufficientissime wiederlegen und Unsere Befugniß zur Selbst: Versiedung, Unserer eigenen Cammer: Güther demonstriren, auch daß Wir denen eigenthumbs Pfännern nichts schaden, sondern vielmehr durch stete Abführung des Saltzes in Unsere hiesige Lande, ihnen und der ganzen Bürgerschaft auch andern armen Einwohnern und Hand: Arbeitern in Halle den größten Nutzen schaffen wollten, gnädigst versichern lassen, und dahero wohl

Ursach

Ursach setten, diejenigen Pfänner, so diese der Wahrheit zu wieder lauffende Dinge ohne der Pfannerschafft Innsiegel und Individual-Unterschrift heimlich übergeben haben; Dafür gebührend anzusehen;

So wollen wir doch noch dieses mahl den gelindesten Weg gehen, Und befehlen Euch hierdurch gnädi si, ihnen auf ihre untern 2ten Octobris übergebene Schrifft diese Weisung zu thun.

1. Weiln die meisten Pfänner wieder ihrer Abgeordneten allhier gemachten heilsamen Schluß das Stück Saltz a 12 gr. zur Probe nicht haben liefern, oder doch den Versuch dabey, zur Selbstverstedung fernerweit carpiren wollen, auch Unsern dieserhalb abgeschickten Saltz Factorn, Krügeren etliche Wochen vergebens aufgehalten. Daß wir dahero die Selbstverstedung, Unserer Güther untern 9ten Augusti fest stellen, und wie ihr alles dieserhalb einzurichten hättet, gnädigst rescribiren müssen, Bey welchem gnädigsten Rescripto Wir es nochmahls bewenden lassen, und solches anhero wiederholten.

2. Und weil wir alles in Unseren eigenen Kothen gesottenes Saltz alleine nach Unserer Marck Brandenburgck nehmen, und hingegen den Vertrieb so aus Unsern 15. Kothen vormahls mit nach Sachsen gegangen, denen Eigenthumbs-Pfännern und Besitzern der Soole nunmehr alleine accresciren lassen; So hätten Kirchen Schuhen und Hospitalien, welchen die Soole zustünde, nebst andern Eigenthümern solches auch mit zugenießen, und jährlich von jeden Zober Soole ein weit mehrers als biß anhero davon einzuhoben.

3. Dahero es die größte Unwahrheit were, daß denen Eigenthumbs-Pfännern oder piis Locis guth und Nutz entzogen würde.

4. Es sollte ihnen auch hinführo, so viel Sie nur Soole verlangten und vertreiben könnten, ohne Wieder-Rede auf ihr habendes Guth gegossen.

5. Wir

5. Wir nicht weniger die so genannten Tagewerke, wenn sie solche auch alle Sieden verlangeten, und nur die Soole einnehmen könnten, unweigerlich gegeben, und dadurch allemahl ihre Soolfase zum Vorrath mit Soole völlig angefüllt.

6. Ingleichen der Abgang so durch das Soolen Tragen geschieht, ihnen allemahl, indem der höchste Gott die Brunnen mit Soole so reichlich seegnet völlig ersetzt, und ohne Entgeld nachgetragen werden.

7. Die wegfließende Soole aber wäre pro nunc kein non ens, sondern in rerum natura, und müste ja alle Woche mit großen Unkosten in dem Saalstrohm gegossen werden. Dahero wir Uns derselben, wann vorhero die Pfänner keine Soole mehr haben wollten, noch verbrauchen könnten, absonderlich ratione Unserer quartae uns zu gebrauchen, und zu der ganzen Stadt Nutz und Nahrung das Salz daraus in Unsere Lande, wohin es sonst niemahls hinzubringen gewesen, verführen, und denen eigenthümblichen Pfännern und Soolen Besizern das Sachsen Land und vorigen Vertrieb alleine zu lassen gnädigst gesonnen.

8. Wir wollten auch auf der Pfänner wegfließende Soole eben keinen Erat machen, sondern mit unserer eigenen quarta welche wir aber täglich, wie vor alters versieden würden, ad interim schon vergnüget seyn. Die Pfänner möchten ihre 3. quartas auch so gut brauchen als sie könnten, auch zum größern Vertrieb das Salz nach ihren Willen und Gefallen wohlfeiler geben, auch so viel Soole nehmen als Sie nur immer verlangeten, und wann alsdann dermahleins durch Gottes Gnade, das Sieden in allen Rothen, auf etliche 40 bis 50 Wochen wie vor Alters geschehen, wieder gebracht und etwan Mangel an Soole gespüret werden sollte, daß so dann Wir nicht mehr als zu Unserer quarta möchten vorhanden seyn hinwegnehmen, und Uns damit vergnügen wollen.

9. Es würde auch durch Verbrauchung der wegfließende Soole, wenn solche dermahleins ja mit versotten werden sollte, keines Weges der Vorrath aus den Brunnen weggenommen, sondern nur verwehret, daß die Gabe Gottes nicht umbkähme, Sie wüchse auch nach Unsers Salzgräffens eigener Meynung, so er in seiner Salzbeschreibung anführet, alle 36 Stunden wieder zu, und bliebe der Vorrath wie vor als nach, sonderlich weiln Wir zufrieden wären, Daß Sie alle Sieden ein Tage Werk nehmen, und ihre Soolenfasse dadurch so viel, als nur hineingienge, anfüllen möchten.

10. Voraus denn Sonnen klar, daß Wir nicht ihre Soole in Brunnen, so sie darinnen haben, sondern nur Unser eigen und Unser wegfließendes Guth, weiln vor Alters allemahl nach denen vorhandenen Thaalhaus Rechnungen zu 45 bis 50 Wochen Soole genug gewesen, verbrauchen.

11. et 12. Und weil Wir das Salz um solchen Preis, wie es die Pfänner begehren, nicht nach Unsern Landen verführen können, auch solches gelindes und schwarz Salz, wie sie machen, nicht wohl dahin vertreiben können, sondern nach der Lüneburgischen Arth in bleyernen Pfannen, oder auf eine ganz andere Arth uns besleißigen, und dahero Unsere Güther selbst verlieden müssen; So habt ihr sie mit diesen und allen ihren Vorstellungen, aus vorberührten Ursachen gänglich abzuweisen, und daß sie uns hinsühro mit dergleichen nicht ferner anlauffen, sondern bey Euch, und zwar nach diesem und im Rescripto vom 3ten Augusti 1688 vorgeschriebenen Regula Bescheides zu gewarten hätten, ernstlich anzudeuten; Wornach ihr euch zu achten habet, und seynd euch schließlich mit Gnaden gewogen. Gegeben Wesel den 13^{ten} December 1688.

Friedrich.

Eberhard Danckelmann.

Num:

Churfürstl. Brandenburg. gnädigstes
Rescript, betreff. daß die 6 Pfennige
von dem Stück Salz, so der Gast als
eine Accise erlegen sollen, ganz
erlassen seyn soll.

Von Gottes Gnaden Friedrich der Dritte, Marga-
raff zu Brandenburg, des heyl. Röm. Reichs Erz, Cammer-
ger und Churfürst in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Ele-
ve, Berg, Stettin, Pommern &c. Herzog.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor Würdiger, Beste, Hoch-
gelahrte Räte, und liebe Getreue, Ihr erinnert Euch, was
Wir wegen derjenigen 6 Pfennige, so der Pfänner von je-
dem Stück Salz in die Accise, Cassé geben soll, zuletzt an
Euch gnädigst rescribiret und die Execution wieder dieselbe
ergehen zu lassen, befohlen. Nachdem nun die Pfännerschaft
zu unterschiedenen mahlen sehr bewegliche Vorstellung gethan,
daß das Salz ein exportandum, und albereit der Käuffer
vom Stücke 6 Pfennige in die Cammer erlegen müste, durch
die Consumptions - Steuer auch alle übrige unbewegliche
Güter von der Contribution befreuet, die Salzgüter
aber mit andern vielen oneribus albereit behaffet wären,
Sie die Pfänner auch bey der introducirten Selbst - Verstei-
dung Unserer quartae, wodurch an die ⁴⁰_m Rthlr. in die
Stadt Halle, und nur allein denen Handwerksleuten und
Arbeitern zu gute kähmen, den Erlaß der 6 Pf. durch ihre
deputirte unterthänigst bedungen, auch endlich zufrieden
seyn wolten, wann ja aus Halle und denen Vorstädten das
selbst durch die Consumption - Steuer nicht ein zureichendes
quantum herauß käme, daß so dann Ein und ander con-
sumptibele Stücke, als Fleisch, Bier oder Brodt höher be-
leget werden möchten; So wollen Wir in sothaner Conside-
ration

ration und sonderlich, da Wir die Selbst-Versiedung Unserer quartae angetreten, und Ihnen bey der Commission, wie wohl nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Gnade, ein und andere beneficia, sonderlich die 6 Pf. von jedem Stück Salz zu remittiren gnädigst versprechen lassen, die angeordnete Execution, wenn sie auch die Antritts-Lehn-Gelder so fort bezahlen, zwar cassiren und aufheben. Wir befehlen Euch aber darneben hierdurch gnädigst, dem Stadt-Rathe und Pfännerchafft anzubefehlen, daß Sie mit Unsern Accise-Bedienten überlegen sollen, wie dasjenige, was an dem Contingent der Stadt Halle ermangelt, durch Einen Nebenmodum könne aufgebracht werden. Wornach Ihr Euch zu achten, und seynd Euch schließlich mit Gnaden gewogen. Gegeben Cöln an der Spree, den 2. Martii 1689.

Friedrich.

Eberhard Dancelmann.

Rescript wegen der Bierwochen- Steuer.

Friedrich König in Preußen.

Unsern ic. Euch ist erinnerlich, was Wir auf des Stadt-Raths zu Halle allerunterthänigste Vorstellung wegen deroigen 3300 Rthlr., so er vormahls wegen der Ihme überlassenen Steuern und Intraden zu Unserer Rent-Cammer all-dort jährlich erlegen müssen, unterm 24. August 170. aller-gnädigst rescribiret und daneben anbefohlen, daß der Stadt-Rath nicht nur den Rückstand, welcher nunmehr 72600 Rthlr. austrägt, sondern auch das currente richtig bezahlen, hingegen solche Reste von denenjenigen, welche sie zur Ungelübhr zurück behalten, hinwieder eintreiben solle. Wir hätten auch gemeinet, Ihr würdet Euren Pflichten gemäß die Sachen in Standt bringen, oder zum wenigsten davon, wie Wir Euch zugleich befohlen, Euern allerunterthänigsten Ver-
richt

richt und Gutachten abstatten. Befinden aber aus denen Actis, daß ihr 2 Jahre stille geschwiegen, und Unser wahres Interesse und zur Cammer von Alters her gehörige Rente gelassen. Nun haben Wir die Sache weiter reifflich überleget und des Raths und Pfännerschafft Vorstellen, auch daß rehmlich Anno 1685 durch Unsere introducirte Consumptions-Steuer unter andern auch die 4 Wochen Steuer von Uns in specie cassiret worden, genau untersuchen lassen. Alldieweil Wir aber dazumahl und bey Einrichtung der Consumptions-Steuer gedachtem Stadt, Magistrate

noch viele Imposten und Einkünfte, welche sich jährlich auf viele 1000 Rthlr. erstrecken, zu Erhaltung des Publici und anderer Nothwendigkeiten, ganz alleine überlassen, und die Pfännerschafft vom Saltz-Debit nichts giebet, auch daher sothane Summen wenigstens Unserer Rent, Cammer verbleiben muß. Wir auch niemahlen gesonnen gewesen, die Cammer, und Steuer, Casse zu confundiren: So haben Wir Krafft dieses allernädigst resolviret:

daß wegen des Residui der 72600 Rthlr. von des Stadt, Raths Revenuen ein Stück Guth, so ohngefähr jährlich 3500 Rthlr. abwirfft, als Simerik, Domnik und dergleichen, oder andere Intraden, bis das Capital der 72600 Rthlr. abgetragen, zur Cammer gezogen und indessen die 3300 Rthlr. Current auch von dato an, von dem Magistrat an jetzt gedachte Unsere Rent: Cammer alle Jahr richtig bezahlet, hingegen dem Stadt, Magistrate vergönnet werde, solche 3300 Rthlr. von allen Bürgern, Pfännern, wie sich am besten schicket, und Niemand vor dem andern gravirt wird, beyzutreiben. Dieses ist so fort einzurichten und binnen 14 Tagen von Euch zu referiren, wie solches geschehen. Wo aber immittelst die Sache nicht zu Stande kommen sollte, so ist dieser Impost so fort zu retabliren und deshalb keine Rückfrage zu thun, sondern der Anfang zu machen, dann Unsern Münzhey, Einnehmer Johann Elias Schützen aufzugeben,

geben, daß er von jedem Stücke Salz, welches die Pfännerschafft verkauft, 6 Pfennige exigiren und selbige nebst seiner andern Einnahme berechnen solle. Daran ic. Gegeben Charlottenburg, den 9. August 1707.

Friedrich.

G. v. Wartenberg.

Rescript
die Vier Wochen-Steuer betreffend.

D. dato 14. December 1707.

Friedrich König in Preußen.

Unsere ic. Demnach der dortige Magistrat und die Pfännerschafft wegen der so genannten vier Wochen-Steuer, welche zu Unserer Cammer gehöret, und also durch Einführung der Accise nicht hat können aufgehoben werden, sich nicht haben accommodiren, nach Unserer desfalls ergangenen und auf der selbst sprechenden Willigkeit beruhenden resolution sich nicht submittiren wollen; Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, nunmehr die zureichende Anstalt zu machen, daß Unser dortiger Münzkey-Einnehmer Joh. Elias Schüke von Einen jeden Stücke Salz, so aus der Stadt gehet, 2 gute Groschen von der Pfännerschafft ihm und Uns davon Pflichtmäßig Rechnung thun müsse. Was dieser Cammerhebung halber von 1685 her zurück blieben, das reserviren Wir Uns und werden es zu rechter Zeit gleichfalls zu exigiren wissen. Seynd Euch ic. Eölln, den 14 Dec. 1707.

Friedrich K.

G. v. Wartenberg.

Q 2

Rescript

Rescript
 worinnen $\frac{50}{m}$ Rthlr. restirende Bier-
 wochen-Steuer gefordert wird.

d. d. 4. September 1708.

Friedrich König in Preußen.

Unsern ic. Was gestalt die dortige Pfännerschaft wegen der
 bishero uns zurück gebliebenen Vier Wochen-Steuer ein an-
 sehnliches nachzuschießen schuldig ist, solches ist Euch vorhin
 bekannt, und würde sich bey einer anzulegenden liquidation
 mit mehrern zeigen. Wir haben aber in Gnaden resolviret,
 eine Summe von $\frac{50}{m}$ Rthlr die Pfännerschaft solcher Prae-
 tension zu erlassen, und dieselbe nach Erlegung des Geldes
 aufzuheben. Befehlen Euch darnach hiermit in Gnaden,
 Sie vor Euch zu bescheiden, und ihnen diese Unsere aller-
 gnädigste Erklärung bekannt zu machen, mit der Verwarnung,
 daß wenn Sie hier und den 1. Oct. diese Gnade nicht anneh-
 men, noch die Summe von $\frac{50}{m}$ Rthlr. zahlen würden, die
 Sache an die von uns veranlasseten Commission decidiret
 und was man ihnen zuerkennen möchte, ohne einigen Nach-
 laß exigiret und beygetrieben werden soll. Seynd ic. Ges-
 geben Charlottenburg, den 4. Sept. 1708.

Friedrich.

G. v. Wartenberg.

Rescript worinnen die Vier Wochen-
 Steuer vom Stücke Salz auf Einen
 Groschen moderiret wird.

d. d. 11. Dec. 1708.

Friedrich König in Preußen.

Unsern ic. Nachdem die dortige Pfännerschaft allerunter-
 thänigst Ansuchung gethan, Wir möchten bloß aus Gnaden
 die

die nun eine Zeit her von jedem Stücke Salz gefoderte zwey Groschen Vier Wochen Steuer zu moderiren geruhen. Wir auch dem petito in so weit allergnädigst deseriret, daß vom 1. Januar vorstehenden Jahres nur 1 Gr. von jedem Stücke Salz an Vier Wochen Steuer genommen werden solle. Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Unsern Münzkey Einnehmer Joh. Elias Schügen diesemnach zu bescheiden. Wornach ic. und seynd ic. Gegeben Cölln an der Spree, den 11. December 1708.

Friedrich.

G. v. Wartenberg.

Nummer 9.

Recess mit dem Rathe und der Pfännerschaft zu Halle, wegen Versiedung der Quarte und der ein und zwanzig ausgegangenen Rothe.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, auf vielfältiges allerunterthänigstes Bitten des Magistrats der Stadt Halle, wie auch der dortigen Pfännerschaft, die wegen derer bisherigen veränderlichen Besatzungen von der Pfännerschaft geführte Klagen vor Dero geheimbten Hoff Cammer untersuchen lassen und sich dann befunden, daß es bis anhero, außer was die Versiedung der Extra-Soole betrifft, welche zu einer besondern Behandlung ausgesetzt, auf 4 Punkte fürnehmlich ankommen, als:

- 1) Wegen Selbst Versiedung höchstgedachter Seiner Königlichen Majestät Quarte an eigenthümlichen Sooplen, Gütern.
- 2) Wegen derer vor zwey Jahren von der Besatzung aus geschlossenen 21 Rothe.

3) Bei

- 3) Wegen Anschaffung der Seiner Königlichen Majestät an Dero Quarta ermangelnden Neun Kothe.
 4) Wegen Abschaffung des auf jedes Stück Salz gelegten 1 Groschen Vier Wochen Steuer.

Als haben allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät nach reiflicher Erwegung der Sachen allergnädigst resolviret, daß ad interim und bis zu Auesführung der Sache quoad 1) Seine Königliche Majestät zwar Dero bishero gehalten Pfännergewinn von ihrer Quarta nicht aus Dero Cammer-Etat entbehren können noch wollen. Es sollen aber dafür als ein Aequivalent von der Pfännerschafft überhaupt 3500 Rthlr. jährlich folgendergestalt abgeführt werden, daß nemlich der Pfännerschafft die ganze Quarta der Königlichen Soolengüter bestehend in 25 Pfannwercken, außer denenjenigen Kothen, so Seine Königliche Majestät zu Versiedung der Extra-Sooles gebrauchen, gegen die gewöhnliche pension, oder Ausläuffte von Dero Amts-Cammer zu Halle um die gesetzte Zeit ausgethan und vorihro der Anfang darzu gemacht werden solle, also, daß sie mit solcher quarta derer Königlichen Güther und ihrem eigenen Bürger Guthe 96 Bürgerkothe, jedes nicht unter 2 Schock 36 Zober besetzen sollen, jedoch daß darüber alle Jahr das gewöhnliche Besatzungs-Patent eingeholet werden müsse, und weiln solcher gestalt noch über diese 96 Besatzungen zu 8 Besatzungen Güther, inclusive der zu Unterhaltung des Thals benötigten Kauff-Sooles vorhanden, so sollen zwart diese Besatzungen auf 8 Königl. Kothe gerichtet, und die Ausläuffte und der Pfännergewinn, außer denen Kothen selbst, denen Pfännern zu ihrer Disposition und eigenen Nutzung gelassen, von ihnen aber, wenn 16 Wochen gesotten worden, der Königl. Salz-Casse zu Halle jährlich 1600 Rthlr. Pfännergewinn, quartaliter gut gethan werden wosern man aber nicht 16 Wochen, aus Mangel des Debits, sieden kann, sind die Pfänner an 1600 Rthlr. nicht gebunden, sondern es werden ihnen an dem ganzen quanto der 3500 Rthlr. wegen

gen jeglicher ermangelnden Woche, 218 Rthlr. 18 Gr. gut gethan, wie denn hingegen, wenn über 16 Wochen gesotten wird, auf jede Woche 218 Rthlr. 18 Gr. Pfännergeuinn zu wachsen. Weils nun das Corpus der Pfännerschafft solche zahlen muß, als Corpus aber keinen Gewinn von Auszuthung der Königlichen Quarte hat, sondern solcher nur denen individuis und Pfännern, so von der Königlichen quarte einige Güther in Versiedung haben, zufließet; so sollen diese von jedem Zober der Quart-Soole dem Corpori der Pfännerschafft jährlich, es werde viel oder wenig gesotten, 4 Groschen geben und beytragen. Und nachdem auch ferner die Pfänner, so die Quarten versieden, jährlich über 800 Wispel Steinkohlen gebrauchen, und Sie den Wispel à 6 Rthlr. 6 Gr. und also 300 Rthlr. höher als die Ambs-Cammer bezahlen; so müssen auch Seiner Königlichen Majestät solche 300 Rthlr. zum Pfännergeuinnst von der Quarte zu wachsen, dergestalt, daß die Possessores der 21 restituirten Kothe, wie auch die Pfännerschafft wegen der 8 Pfannen-Wercke, so Sie a toto Corpore versieden lassen, nicht mehr, als 5 Rthlr. 6 Gr. an das Vergambt, vor jeden Wispel zahlen, und Einen Rthlr. an die Holz-Beamten, vor jeden Wispel, zu Aufbringung der 300 Rthlr., welche die Pfännerschafft an die Magdeburgische Ambs-Cammer gegen Quitung quartaliter mit 200 Rthlr. zahlet. Wie denn Seine Königliche Majestät die Pfännerschafft versichern, nicht alleine das pretium derer Steinkohlen, so zu Versiedung der quarte gebrauchet werden, und so lange dieser Vergleich währet, nicht über 6 Rthlr. 6 Gr. den Wispel zu steigern, sondern auch für das Auffnehmen Dero treuen Stadt Halle und Vermehrung des Debits, so weit solches ohne Seiner Königlichen Majestät Nachtheil geschehen kann, allergnädigst Sorge zu tragen. Wobey dann auch Seine Königliche Majestät die Vier Wochen Steuer Ihro bis zu anderer Verordnung ausdrücklich reserviren, zumahln solche nicht

nicht weniger von der Quarte als von dem andern Pfänner-Salze, der Salz-Casse gegeben werden muß.

2) Was nun ferner die zu Seiner Königlichen Majestät Gebrauch bis anhero eingezogene 21 Kothe betrifft, selbige werden nicht alleine denen Besizern ad interim wieder zurück gegeben, sondern es soll auch dem Cammer-Consulenten zu Halle durch ein geschärfftes Special-Rescript den wegen der Domanial- und neu erbauten Kothe angestellten Proceß ohne einzige Verschleiffung fortzusetzen auferleget, und bey gewisser poen so wohl dem Cammer-Consulenten, als denen Partheyen injungiret werden, sich des Gesuchs einiger Dilation zu enthalten.

3) Indessen und weil doch Seine Königliche Majestät die Deroselben zu Dero quarta zukommende 25 Kothe noch nicht völlig erhalten haben, sondern Neune daran ermangeln, welches wenigstens 891 Rthlr. an Kothe-Pension auf 16 Wochen austrägt; so sollen solche 891 Rthlr. jährlich wegen der Pfännerschaft aus der Holz-Casse dergestalt quartaliter gezahlet werden, daß jeder Besizer derer in Anspruch genommenen Kothe, es rühre solcher Anspruch ex Dominiali Capite, oder wegen derer neu erbaueten Kothe her, jährlich 30 Rthlr. Kothe-Pension, die übrigen aber, so nicht in Anspruch genommen, jeder jährlich 6 Rthlr. entrichten müsse, wodurch der gefoderte und auf 3500 Rthlr. gesetzte Pfänner-gewinn bey nahe heraus gebracht wird; was aber daran noch ermangeler, solches haben die Pfänner unter sich auf eine solche Art, welche ihnen selbst am leichtesten fallen wird, anzuschaffen und ebenfals quartaliter der Magdeburgischen Cammer zum Behueß der Salz-Casse gegen Quitung zu bezahlen, wie nicht weniger ist gedachte Possessores der 21. Kothe den Schließ in die Holz-Stube zu Unterhaltung der Pfännerschaftlichen Bedienten und Abtrag derer Besoldungen, wie auch

auch anderer benöthigten Ausgaben, gleich andern Pfännern, beytragen müssen. Wobey jedoch verabredet, daß wo ein oder mehrere oder auch alle Besißere derer in Anspruch genommenen Kothe in processu solten absolutoriam erhalten, ein jeder von der Zeit an, da Er absolutoriam erhalten, eo ipso von dem onere derer 30 Rthlr. beyfreyet, und denen übrigen unangesprochenen parificiret seyn, auch diese provisional: Einrichtung entweder nach proportion oder ganz und gar cessiren solle, welches auch von diesem Fall, wenn Seine Königliche Majestät durch den process einige oder die erman gelnde Kothe erhalten zu verstehen ist.

4) Uebrigens wollen Seine Königliche Majestät den Impost des angelegten Groschens von jedem Stück Salt gründlich untersuchen und die Pfännerschaft dieserhalb ehest bescheyden lassen. Wie nun des Magistrats und der Pfännerschaft zu Halle Deputati alle diese Vorschläge und abgehandelte puncte mit aller unterthänigkeit erkannt und unterschrieben, auch zu Versicherung dessen bey Verpfändung ihrer Principalen Güther so viel jedem das contingent beträgt, sich da, zu verbindlich machen. Also haben Seine Königliche Majestät nach geschehenem allerunterthänigsten Vortrag dieses alles gnädigst approbiret und mit Dero Hohen Hand und Siegel bekräftiget. So geschehen Cölln an der Spree, den 3. Februarij anno 1711.

Friederich.

(L. S.)

Æ. B. v. Kamecke.

Num:

C o n f i r m a t i o n
 des mit der Pfännerschaft zu Halle,
 wegen Versiedung der Königlichen
 Quarte vom 1. Januarii a. c. bis zu
 Ende des 1727^{ten} Jahres getrof-
 fenen Pacht-Contracts.

Seine Königliche Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, confirmiren, ratificiren und bestättigen den hiebey gehefteten, wegen Versiedung Dero Quarte, mit der Pfännerschaft zu Halle, vom 1sten Januarii anni currentis an, bis Ende des 1727sten Jahres, getroffenen Pacht-Contract, in allen seinen Puncten und Clausulen; Befehl: auch zugleich Dero Magdeburgischen Amts, Cammer und dem Deputations-Collegio zu Halle hiermit in Gnaden, bemeldte Pfännerschaft, so lange Sie Praestanda praestiret, dabey gehörig und mit Nachdruck zu schützen. Signatum Berlin, den 26sten Januarii 1722.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, Inhalts Dero sub dato den 2ten Octobris jüngsthin abgewichenen Jahres an Dero Magdeburgische Cammer abgelassenen Rescripts, in hohen Gnaden resolviret, Dero in dem Thale alhier habende Quart, Soolen, Güther auf das 1722te Jahr, mittelst ei-
 ner

ner anzuordnenden Administration vor Sich Selbst versie-
den zu lassen, zu dessen Einrichtung auch mir Dero Wage-
deburgischen Cammer:Präsidenten und Geheimten Rathe,
Christoph Katt unter dem 22ten Novembr. a. p. Special-
Commission ertheilet, und aber wehrender der von mir vor-
genommenen Untersuchung, wie und welchergestalt die Selbst-
Versiedung der Quarte zu allerhöchstgedachter Seiner Könige-
lichen Majestät Interesse am besten und nützlichsten gesche-
hen könne, umb sodann allerunterthänigsten Bericht, und er-
fordertes pflichtmäßiges Gutachten davon abzustatten, Sich
die Berordnete zum engern und weitern Aufschuß, samt der
übrigen Pfännerschaft, mittelst überreichten Memorials vom
6ten Decembr. a. p. gemeldet, darin umb fernerweite Ueber-
lassung der Königlichen Quarte und darzu gehörigen Seren-
the in Versiedung, inständigst angesuchet, und anfangs jeden
Zober Quart: Soole mit 6 Gr. zu bezahlen offeriret, nach,
mahls aber den 20ten Decembr. a. p. auf ferner geschene
remonstration, jeden Zober Serenthe, wovon vorhin nur
denen Serenthnern das Jhrige a 3 Gr. vergnüget, der Kö-
nigl. Cammer hingegen nichts abgegeben worden, gleichfalls
mit 6 Gr. inclusive des Serenthners Lohn oder Portion,
baar zu entrichten, sich erkläret, und dann auf mein des
Cammer:Præsidenten anderweit desfalls erstatteten aller-
gehorsamsten Bericht, allerhöchstgedachte Se. Königl. Ma-
jestät aus angeführten bewegenden Motiven, Jhro die Of-
ferte allernädigst gefallen lassen, und mir den Cammer-
Præsident Katt, unterm 26ten jüngst abgewichenen Mo-
naths Decembris in hohen Gnaden anbefohlen, vorerst auf
Sechs Jahre, mit den vor wenig Tagen angetretenen, an-
zufangen, mit der Pfännerschaft wegen Dero quartae, weil
dieselbe Jhr deren Versiedung bey denen gethanen Offerten,
vor andern gelassen wissen wollten, Einen förmlichen Con-
tract zu schließen, und selbigen zu Dero allernädigsten ap-
probation einzusenden;

So ist, nach einer dieser Sachen Angelegenheit halber mit einigen Deputirten von der Pfännerschafft, über ein und andern Neben-Puncten gepflogenen Handlung, darauf auf Jhro Königl. Majestät obgedachten allergnädigsten Befehl, zwischen mir den Cammer-Praesidenten Katt, Einen, und denen von der Pfännerschafft Abgeordneten, dem Doctori Medicinae Michael Friedrich Drachstedt, Ober-Meister Gebhardt Gottlieb Grundmannen, dem Commillions-Rath, Dr. Ernst Friedrich Knorre, Lic. Friedrich Arnold Reichhelm, Lic. Christian Kettner, und dem Syndico besagter Pfännerschafft und Raths-Meister, Dr. Johann Gotthilf Kost, andern Theils, nachfolgender Contract verabredet, errichtet, und bis zu Seiner Königl. Majestät allergnädigste Approbation geschlossen worden: und zwar

1. Sollen die Königl. Quart-Soolen-Güther, bestehende in

- 32 Quart Deutsch,
- 21 Quart Gutjahr,
- 20 Quart Meterig, und
- 8 Mßel Hakeborn,

nebst denen darzu gehörigen auf Königl. Kothen haftenden, und hinter diesen Recels deutlich specificirten Gerenthen, dem gesambten Corpori der hiesigen Pfännerschafft auf Sechs nach einander folgende Jahre, vom ersten Monath istlauffenden Jahres damit anzufangen, bis zu Ende des 1727sten Jahres Pachtweise in Verpachtung übergeben, und von Jhnen übernommen werden; auch

2. Denenselben dabey freygelassen seyn, sothane Königl. Quart-Soolen-Güther und Gerenthe in ihren eigenen Kothen zu verpachten, selbige, nach Gefallen und ihrer besten Convenientz, zu vertheilen und zu repariren, auch während der Sechs Jährigen Pacht, nicht mit in die ordentliche

liche

liche Besatzung zu bringen, sondern ihre Eigenthümliche Güther, nach Maßgebung des Königlich allergnädigsten Besatzungs Patent, vom 22sten Novembr. lezhin, und der darauf dieses Jahr geschehenen Einrichtung gemäß, alleine zu besetzen, und daher weil solche Königl. Quarte nicht in die Besatzung kommet, einfolglich davon kein Thal. Schoß von dem Magistrat gleichergestalt wie ehemahln, wenn die Königl. Quarte selbst versotten worden, solcher nicht entrichtet worden, gefordert werden können, so wird auch dieselbe die Sechs Pacht Jahre über davon befreyet.

3. Damit eine Gleichheit observiret, die Armen, wie die Vermögenden zur Besatzung gelangen, kein Roth ledig stehen bleiben, sondern sämtliche Pfänner conserviret werden möchten, So wollen Se. Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr die Sechs Pacht Jahre über die Besatzung der Pfännerschafft Eigenthümlichen Güthern, dergestalt in höchsten Gnaden festgesetzt haben, daß nicht über Zwey Schock 18 Zober, auch nicht unter 2 Schock 12 Zober besetzt werden sollte.

4. Wie nun mit Errichtung dieses neuen Contracts der Recess von 3ten February 1711 mit allen seinen Puncten und Claulen gänzlich aufgehoben und calliret wird; Also sollen und wollen die ganze Commune der Pfännerschafft wegen der von neuen in Versiedung erlangten Königl. Quarten, und auf Königl. Kothen haftenden Serenthe schuldig seyn, inmaßen Sie Sich hierdurch anheischig gemacht, von jeden Zober Quart. Soole, und jeden Zober Serenthe, incl. des Pfänner Gewinns, Sechs gute Groschen zur pension, und zwar solche pension jedesmahl sogleich Quartaliter, so viel selbige nach zugelegter Abrechnung der ausgesprochenen Siede Tage, und darin gegossene Zober, betragen wird, an die Königl. Renthey, in gültigen alhier gangbahnen
Markt,

Münz: Sorten, baar zu bezahlen, jedoch daß weil die Pfännerschafft durch ihren Administratorem denen Gerenthern von jeden Zober der Königl. Gerenthe drey Groschen und zwar ein mehreres nicht, wie denn dieselbe damit zu frieden seyn müssen, zu Lohn zu entrichten, übernimmt, die Quittungen über die a 3 Gr. von jedem Zober bezahlte Gerenthe bey der Renthey statt baaren Geldes in Zurechnung auf die 6 Gr. pension angenommen werden solle. Das mit aber

5. Se. Königl. Majestät und Dero Cammer der richtigen Bezahlung halber die Sechs Pacht Jahre über gnugsahme Sicherheit haben mögen; So haben Berordnete des Engern und weitem Ausschusses sambt übrigen Pfännerschafft, sich ausdrücklich anheischig gemacht, daß alle vor Einen, und Einer vor alle, stehen und haften, jedoch daß, wenn wieder besser hoffen einige Reste sich äußern solten, die Execution alsdann nicht auf Einen oder andern, in Individuo, sondern wieder das ganze Corpus der Pfännerschafft so satis solvendo ist, angeordnet, dem Corpori aber die jura Camerae contra Morosos Debitores durch schleunigsten Weg Rechtens accordiret, und die nöthige Assistentz wieder ihre Meistere, als welche Sie anzunehmen und abzuschaffen, zu jederzeit freye Macht haben, geleistet werden möchte, sich vorbehalten.

6. Wie Se. Königl. Majestät bey der vorhin intendirten Administration bereits allergnädigst verordnet, daß dem Rechnungs/Führer der Quarte Ein jährl. Gehalt von Drey hundert Rthlr. gereicht werden solte, Also haben Dieselbe in höchsten Gnaden verwilliget, daß solche 300 Rthlr. nunmehr die Pfännerschafft zu genießen haben, von dem Pacht Quanto Quartaliter pro rata deconrüren und zu salarirung Ihres Administratoris, und andern bey dieser Pacht

Pachtung benöthigten behuffs employiren möchten, welchem nach die Pfännerschafft über solchen Abzug der 300 Rthlr. Ihre Quittung statt baaren Geldes jährlich einzurechnen hat. Hiernächst

7. Nachdem die Königl. Quarte und Gerenthe, wie bisher geschehen, ferner von der Pfännerschafft mit Steinkohlen versotten werden müssen; So haben Se. Königl. Majestät allergnädigst verwilliget, daß derselben die Nothdurfft an Steinkohlen von den Pächtern umb eben den Preis, wie solche, nemlich a 5 Rthlr. den Wispel zu Dero eigenen Cocturen zu liefern schuldig, überlassen werden sollte, So viel aber die Anschiff- und Messung der Kohlen betrifft, desfalls wollen Se. Königl. Majestät es bey dem vorhin zwischen der Pfännerschafft und denen Steinkohlen- auch Schiffsfarth's Pächtern, unter den 24ten January 1715. und 31ten Marty 1721. errichteten besondern Contracte die Sechs Pacht Jahre über, allergnädigst bewenden lassen, welchem nach der Pfännerschafft ferner frey bleibet und verstatet seyn solle, die Nothdurfft an tüchtigen Steinkohlen auf der Stadel bey Wettin, nach dem bisher gewöhnlichen, richtig geahmten Berg- Maasß sich zu messen, mit denen Schiffen umb accordirte Fracht anführen, und in ihr eigen Magazin vor dem Claus, Thore verwahrelich bringen zu lassen, jedoch daß die Pfännerschafft auch hingegen besorget sey, die Kohlen zu bezahlen, und die Schiff- Fracht obigen Contract gemäß richtig abzuführen. Gleichwie

8. Ueber die gelobte 6 Gr. penhon von dem Zober Quart- Gutz und Gerenthe, Se. Königl. Majestät noch a part die Vier Wochen, Münzey, und Saltz, Steuer von denen daraus gefottenen und debuirten Saltz, Stücken entrichtet werden muß; Also wird auch Se. Königl. Majestät, wegen derer zu Ihrer Quarte annoch ermangelnden Neun
Ro,

Kothen ex Capite Domanii habenden Befugniß und Rechtl. Anspruch hiebey expresse reserviret, so daß hiernächst, wenn ein oder ander Koth Deroselben zuertannt, und heimfallen sollte, dieser Vergleich darunter Jhro nichts praejudiciren solle.

9. Wie nun Schließlichen die Eingang gemeldten Deputirten die Vorschläge und abgehandelte Puncte mit tiefster Unterthänigkeit erkannt und angenommen; Also haben auch dieselben vor Sich und die übrige des Engern und Weitern Ausschusses und gesambte Pfännerschaft, als welche ihnen dieses ganze Negotium zu reguliren und zu vollziehen, durch einer in pleno errichteten Registratur, committiret und aufgetragen, allen und jeden gegen diesen Contract lauffenden Rechts behelffen, Sie haben Nahmen wie Sie wollen, oder mögen erdacht werden wie Sie können, hiemit, bey verpfändung, wie des ganzen Corporis der Pfännerschaft also Eines jeden en particulier habende Güther und Vermöaen, so viel hierzu von nöthen, ausdrücklich und auf die Kräftigste weise renunciiret, Treulich sondern Befehre, de, und zu dessen Festhaltung diesen Contract deren Zwey Exemplaria ausgefertiget, nebst mir den Cammer Praesident Ratt eigenhändig unterschrieben, mit dem Königl. Cammer- und der Pfännerschaft Insiegel bestärket werden, welcher Se. Königl. Majestät zur allergnädigsten approbation foderksamst allergehorsamst eingesandt, und das eine Exemplar der Pfännerschaft zu Ihrer Sicherheit cum Confirmatione ausgestellet werden solle. Geschehen Halle den 3ten Ianuary 1722.

(L. S.) Christoph Ratt.

(L.S.) Deputirte des engern und weiteren Ausschusses, samt der übrigen Pfännerschaft.

König,

Königlich allergnädigstes Rescript
an die (Seite 186) genannten Com-
missarien, wegen vortheilhafte-
rer Einrichtung des Betriebes
der pfännerschaftlichen Salinen
zu Halle.

Friedrich Wilhelm ꝛ. ꝛ.

Unserm ꝛ. Bey näherer Untersuchung des Betriebes der
pfännerschaftlichen Saline zu Halle, werdet ihr selbst finden,
daß solcher nicht haushälterisch ist, und eine andere Einrich-
tung erfordert. Aus Landesväterlicher Fürsorge für die Pfäns-
nerschaft haben wir Uns daher gnädigst entschlossen, ihr ihr-
ren ganzen Haushalt besser und vortheilhafter einrichten zu
lassen, dergestalt, daß sie jährlich dabey ansehnlich gewinnen
soll. Zu dem Ende wollen wir ihr das dazu erforderliche
Capital gegen 5 pro Cent Zinsen vorschießen, ihr auch, wenn
sie den Verbesserungs-Plan annehmen und befolgen, auch
dann den Plan executiret, einen billigen jährlichen Re-
compens geben, und deshalb sich mit ihm arrangiren will,
von jetzt an, und alsdann immer fort 400 Last Salz mehr
abnehmen, und zwar bis zu der bewerkstelligten verbesserten
Einrichtung, für dem bisherigen Preiß, nach völlig beendig-

X

ter

ter verbesserter Einrichtung aber, für einen mindern, dem Gewinn und der gemachten Ersparung angemessenen Preis, der dem Schönebeckischen Salz-Preis gleich kommt, der aber, wenn die Gradirung dort statt findet, Verhältnißmäßig noch vermindert, und durch besondere Behandlung jedesmahl reguliret werden muß.

Die Verbesserungen selbst, welche wir dort einzuführen gedenken, sollen in Abänderung der Kunst, des Soolen-Tragens, und in Bewürkung mehrerer Feuer-Menage bestehen, bey der sich hoffentlich $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ wird ersparen lassen. Ihr habt daher die Pfännerschaft vorzufordern, ihr diesen Plan vorzuhalten, und dahin zu arbeiten, daß sie eine Art von Siebe-Administration unter sich errichtet, wodurch eine Wenige Bau- und andere Kosten gespart werden kann. Will sie sich aber wider Verhoffen hierunter nicht fügen, und die von uns zu ihren eigenen Besten intendirte Verbesserung nicht geschehen lassen, so habt ihr derselben zu declariren, daß wir ihr alsdann auch gar kein Benefice weiter angebeihen lassen, ihr auch die mehrere 400 Last Salz nicht abnehmen werden.

Sollte indeß die verbesserte Einrichtung zu Stande kommen, so würde auch alsdann der wichtige Umstand eintreten, was mit denen dadurch offenbar seyrig werdenden Leuten zu machen,

machen, ob, und wie selbige anderweit zu beschaffigen und unter zu bringen, ob ihnen ein Warte-Geld zu geben, oder welche sonstige gute Arrangements hierbey zu machen sind, Worüber Wir, so wie über die Haupt-Sache selbst zu seiner Zeit euren ausführlichen Bericht erwarten. Sind ic. Gegeben Berlin den 12ten Juny 1787.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. Gaudi. Seb. v. Zeinig.
Arnim. Schulenburg.

Erklä

Erklärung des Kupfers.

Fig. 1. A.

Erste Hälfte des neuen Siedehauses
von außen.

- a. Der Luftfang.
- b. Der Brodenfang.
- c. Der Schornstein zur Siederey.
- d. Der Schornstein aus der Wachtstube.
- e. Die Thüre zum Packraum.
- f. Die Thüre zu denen Feuerungs - Behältnissen.
- g. Die Thüre zu denen Trockenkammern.
- h. Die Thüre zur Siederey.

Fig. 1. B.

Die andere Hälfte des Siedehauses
im Durchschnitte von innen.

- a. Der Windfang.
- bbb. Der Packraum.
- c. Der

- c. Der Heerd.
- d. Die Pfannen.
- ee. Der Brodenfang nebst dem Mantel desselben.
- ff. Der Schornstein wobey die zugemauerten Schieber zu sehen sind.
- ggg. Die Röhren, welche unter der Pfanne vor, durch
- h. die untere Trockenkammer und
- i. die obere Trockenkammer in den Schornstein gehen.
- k. Der Bodenraum.
- l. Hälfte der Wachstube.

Fig. 2.

Der Grundriß des Mauerwerks unter den Pfannen,
wobey

- a. und b. Die Windfänge, wie sie iho sind.

Fig. 3.

Grundriß der Siederrey,
wobey

- a. ein Heerd unter der Pfanne, mit dem Rost und Feuergängen.
- b. Die

- b. Die Pfanne auf dem Heerd.
- cc. Die Röhren, wie solche unter dem Heerde vor
durch die ältere Trockenkammer gehen.

Fig. 4.

Ein Gestelle zum Salztrocknen im
Profil, worauf 12 Horden be-
findlich sind.

Fig. 5.

Ein Hordengestelle von der Seite.

Fig. 6.

Eine einzelne Horde, wie solche von
oben anzusehen ist.

Dergleichen Horden befinden sich im ganzen Sie-
dehause 1896 Stück.





Fig. 1. A.

Fig. 1. B.

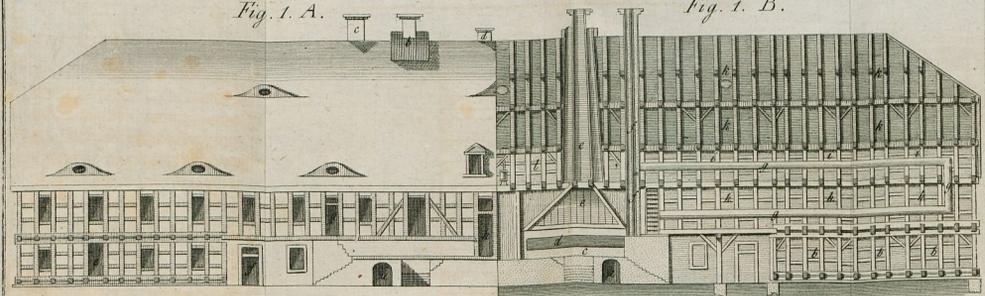


Fig. 2.

Fig. 3.

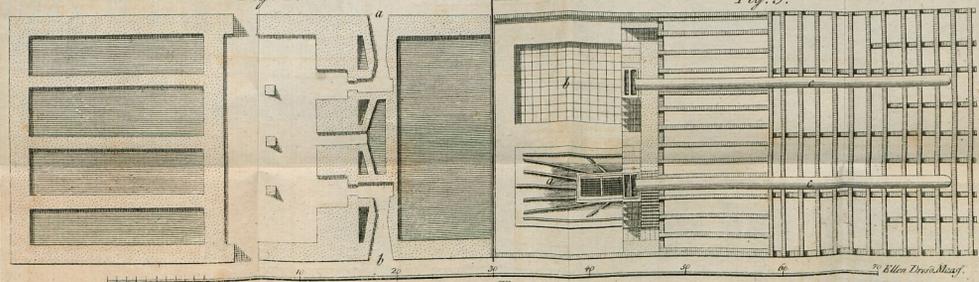
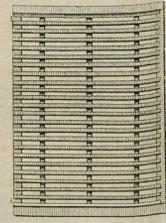
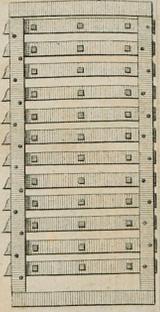
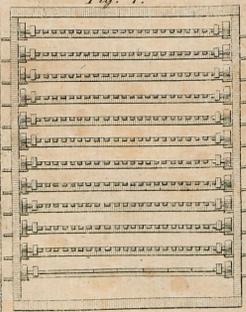


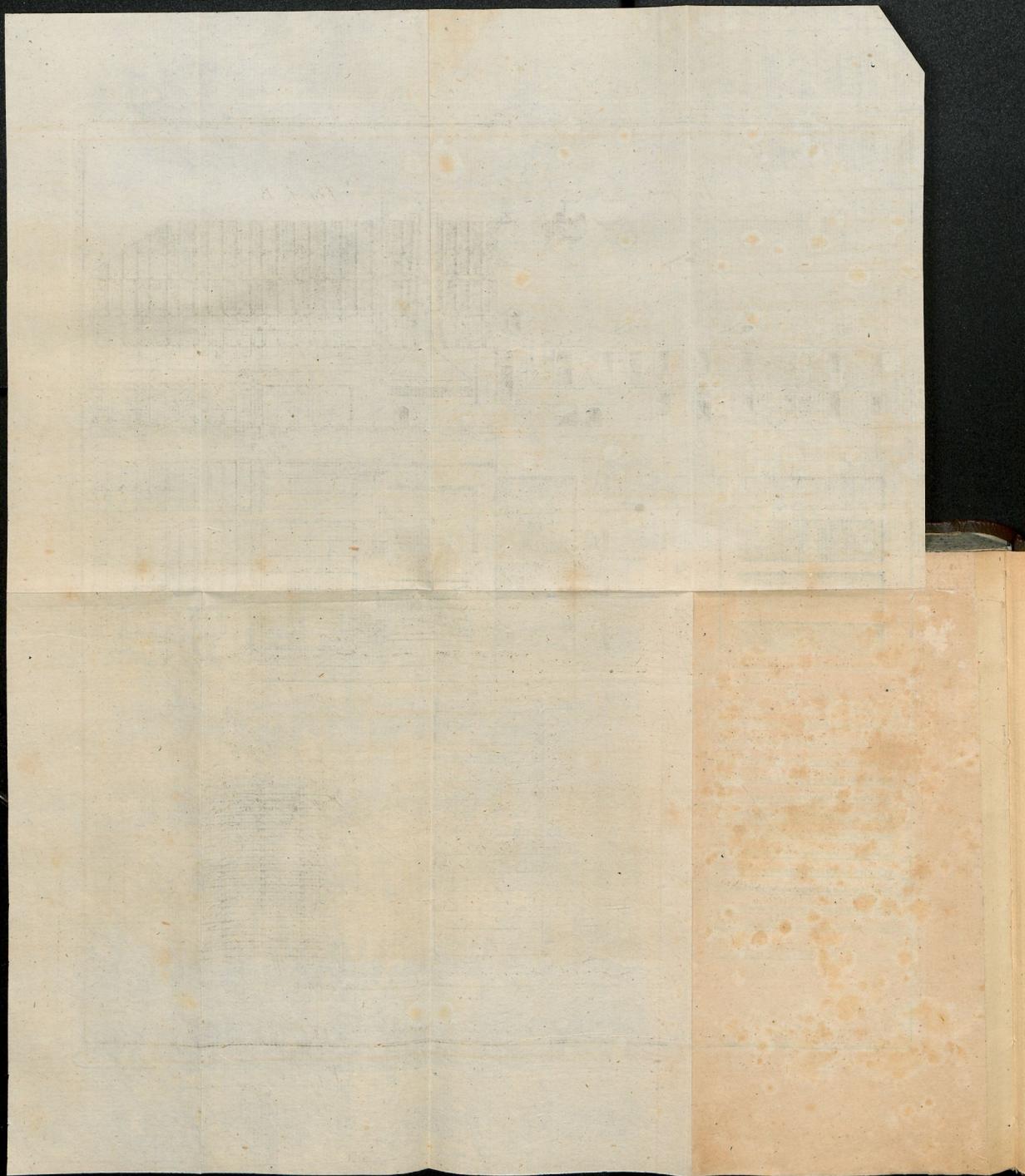
Fig. 4.

Fig. 5.

Fig. 6.



200 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Prof. Rhaet.





Pom Yb 2945

ULB Halle

3

001 542 915

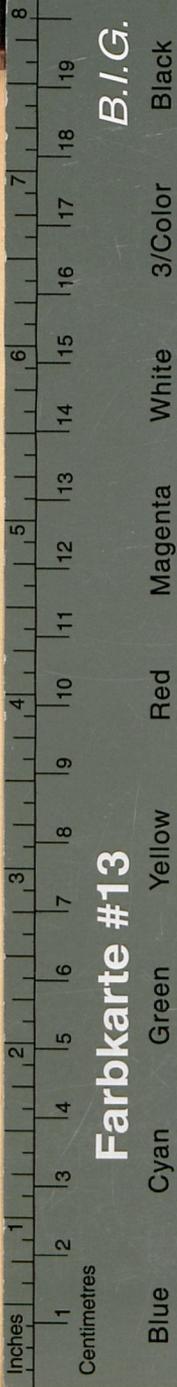


Walter Becker
Buchbinderei
Halle/Saale
Thüringer Straße 24



J. C.
Bey
H
S





B.I.G.

Farbkarte #13

Beschreibung und Geschichte
des
Hallischen Salzwerks

von
Johann Christian Förster,
Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Rath
und Professor in Halle.

Mit
Urkunden und einem Kupfer.

Halle,
bey Carl August Kümmler.
1793.